



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag

UAL ZR / ZR 4

Lobbyregister

für die Interessenvertretung

gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung



Handbuch

für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter
zur Eintragung in das Lobbyregister

Stand: 1. März 2024
(Version 2.0)

Impressum

Herausgeber und Koordination:

Deutscher Bundestag

Unterabteilungsleitung ZR (Recht)

Referat ZR 4 – Lobbyregister – Registerführende Stelle



Kontaktdaten:

E-Mail: lobbyregister@bundestag.de

Tel.: +49 30 227-37555

Text:

MDg Christian Heyer, MRn Katja Meyer zu Heringdorf, RD Philipp Kubicki,
RRn Karla Brambati, RR Philip Schröder

Zitiervorschlag:

Lobbyregister-Handbuch-BTV, V. 2.0

Umsetzung IT-System:

CGI Deutschland B.V. & Co. KG

Bundestagsadler:

Urheber Prof. Ludwig Gies, Bearbeitung 2008 – büro uebele

Foto Deckblatt:

© Deutscher Bundestag/Axel Hartmann

Stand:

1. März 2024 (Version 2.0.2)

© Deutscher Bundestag, Berlin

Alle Rechte vorbehalten.

Die jeweils aktuelle elektronische Version des Handbuchs kann jederzeit auf der Webseite des Lobbyregisters, <https://www.lobbyregister.bundestag.de/informationen-und-hilfe/handbuch>, heruntergeladen werden. Hierfür kann auch der oben abgebildete QR-Code genutzt werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	7
2. Registrierungspflicht/freiwillige Registrierung	9
2.1 Interessenvertreterin/Interessenvertreter	9
2.1.1 Natürliche Personen	9
2.1.2 Juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen	9
2.2 Registrierungspflicht	12
2.2.1 Wird Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes ausgeübt? (Schritt 1)	12
2.2.1.1 Adressatinnen und Adressaten von Interessenvertretung.....	13
2.2.1.2 Kontaktaufnahme zum Zweck der Einflussnahme auf den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess	14
2.2.1.3 Interessenvertretung im Auftrag	15
2.2.1.4 Keine Eintragung ohne Interessenvertretung.....	16
2.2.2 Besteht eine Registrierungspflicht? (Schritt 2)	16
2.2.3 Liegt eine Ausnahme von der Registrierungspflicht vor? (Schritt 3)	19
2.2.3.1 Ausnahmen bei Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung	20
2.2.3.2 Ausnahmen bei Interessenvertretung ausschließlich gegenüber dem Deutschen Bundestag.....	27
2.2.3.3 Ausnahmen bei Interessenvertretung ausschließlich gegenüber der Bundesregierung.....	29
2.2.4 Kommt eine freiwillige Registrierung in Betracht? (Schritt 4)	30
3. Übersicht über den Registrierungsvorgang	31
3.1 Admin-Konto erstellen.....	31
3.2 Eintragungen vornehmen	31
3.3 Eintrag freigeben	31
3.4 Übersicht über die erforderlichen Angaben.....	32
3.4.1 Einrichtung des Admin-Kontos	32
3.4.2 Registereintrag der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters	33
3.5 Technische Hinweise und Symbolerklärung.....	38
4. Admin-Konto erstellen und nutzen	39
4.1 Admin-Konto anlegen	40
4.1.1 Persönliche Angaben (Administrator/-in)	40
4.1.2 Datenschutzhinweis.....	48
4.1.3 E-Mail-Verifizierung	48
4.1.4 Passwort festlegen.....	48
4.2 Admin-Konto nutzen	49
4.2.1 Kontonummer	49
4.2.2 Admin-Log-in.....	49
4.2.3 Kontoübersicht.....	50
4.2.4 Weitere Admin hinzufügen	51
4.3 Konto löschen.....	52

5.	Eintragungen vornehmen	53
5.1	Allgemeine Hinweise zur Eintragung.....	54
5.2	Identität der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters.....	57
5.2.1	Natürliche Personen	58
5.2.1.1	Stammdaten	59
5.2.1.2	Mit Interessenvertretung betraute Personen.....	67
5.2.1.3	Mitgliedschaften	70
5.2.2	Juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation.....	72
5.2.2.1	Stammdaten	72
5.2.2.2	Vertretung	83
5.2.2.3	Mit Interessenvertretung betraute Personen.....	92
5.2.2.4	Mitgliederzahl.....	98
5.2.2.5	Mitgliedschaften	102
5.3	Angaben zum sogenannten „Drehtüreffekt“	104
5.3.1	Tätigkeit im Bereich des Bundestages.....	106
5.3.2	Tätigkeit in der Bundesregierung	106
5.3.3	Tätigkeit in der Bundesverwaltung	107
5.3.4	Weitere Hinweise.....	108
5.4	Beschreibung der Tätigkeit/Benennung der Interessen- und Vorhabenbereiche.....	109
5.4.1	Tätigkeitskategorie	109
5.4.1.1	Natürliche Personen.....	110
5.4.1.2	Juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen	111
5.4.2	Art der Ausübung der Interessenvertretung.....	113
5.4.3	Interessen- und Vorhabenbereiche	115
5.4.4	Beschreibung der zum Zweck der Interessenvertretung ausgeübten Tätigkeit.....	122
5.5	Angaben zu den Geschäftsjahren	124
5.6	Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung als Vollzeitäquivalent.....	128
5.6.1	Beschäftigte im Bereich der Interessenvertretung.....	130
5.6.2	Berechnung des Vollzeitäquivalents.....	132
5.7	Finanzangaben.....	136
5.7.1	Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung.....	137
5.7.1.1	Allgemeine Hinweise zu finanziellen Aufwendungen.....	138
5.7.1.2	Personalkosten	139
5.7.1.3	Infrastrukturkosten.....	141
5.7.1.4	Repräsentationskosten	142
5.7.1.5	Kosten für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen ..	144
5.7.1.6	Sonstige Kosten im Bereich der Interessenvertretung	144

5.7.2	Hauptfinanzierungsquellen	146
5.7.3	Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	148
5.7.3.1	Angabepflichtige Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand.....	149
5.7.3.2	Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	151
5.7.4	Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen Dritter	156
5.7.4.1	Begriff der Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen Dritter	157
5.7.4.2	Angaben zu Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen Dritter	159
5.7.5	Mitgliedsbeiträge	164
5.7.6	Jahresabschlüsse/Rechenschaftsberichte	168
5.7.6.1	Lobbyregisterrechtliche Publizitätspflicht.....	169
5.7.6.2	Anforderungen an Jahresabschlüsse/Rechenschaftsberichte....	170
5.7.6.3	Bereitstellung des Jahresabschlusses/Rechenschaftsberichts....	171
5.8	Darstellung der bezweckten Einflussnahme	173
5.8.1	Angaben zu Regelungsvorhaben	173
5.8.1.1	Kurz-Bezeichnung des Regelungsvorhabens (Schritt 1)	178
5.8.1.2	Zuordnung des betroffenen Interessenbereichs/der betroffenen Interessenbereiche (Schritt 2)	180
5.8.1.3	Gegebenenfalls: Angabe eines bestehenden Regelungsentwurfs, auf den sich das Regelungsvorhaben bezieht (Schritt 3).....	180
5.8.1.4	Beschreibung des konkreten Regelungsvorhabens (Schritt 4)...	187
5.8.1.5	Angabe des gegebenenfalls betroffenen geltenden Bundesrechts (Schritt 5).....	189
5.8.2	Grundlegende Stellungnahmen und Gutachten	194
5.8.2.1	Umfang der Bereitstellungspflicht	194
5.8.2.2	Bereitstellung im Lobbyregistereintrag	197
5.8.2.3	Zeitpunkt der Bereitstellung und Aktualisierungspflicht	203
5.9	Angaben zur Interessenvertretung im Auftrag	205
5.9.1	Interessenvertretung im Auftrag	205
5.9.2	Eintragung der Angaben	208
5.9.2.1	Pool der Auftraggeber/-innen (Schritt 1)	208
5.9.2.2	Pool der Auftragnehmer/-innen (Schritt 2).....	213
5.9.2.3	Angaben zu konkreten Aufträgen (Schritt 3)	217
5.9.3	Aktualisierungspflicht	221
5.10	Verhaltenskodex	222
6.	Registereintrag freigeben	224
6.1	Benennung der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners	226
6.2	Bestätigungsdokument herunterladen	228
6.3	Bestätigungsdokument unterschreiben und hochladen	229
6.4	Eingabe des Freigabecodes.....	230
6.5	Registereintrag veröffentlichen	231

7.	Änderungen und Aktualisierungen vornehmen	232
7.1	Überblick über die Änderungs- und Aktualisierungsvorgaben	232
7.2	Änderungen im Lobbyregistereintrag vornehmen	235
7.2.1	Unverzüglich vorzunehmende Änderungen	235
7.2.2	Bis zum Ende des Quartals vorzunehmende Änderungen.....	236
7.2.3	Eintragung von Änderungen.....	237
7.2.4	Freigabe der Änderungen	238
7.2.5	Änderung abschließen	239
7.3	Aktualisierung der geschäftsjahresbezogenen Angaben („Geschäftsjahresaktualisierung“) vornehmen	239
7.3.1	Zu aktualisierende Angaben.....	239
7.3.2	Durchführung einer Geschäftsjahresaktualisierung	241
7.3.3	Freigabe der Geschäftsjahresaktualisierung	242
7.3.3.1	Bestätigungsdokument und Angabe der Unterzeichnerin/des Unterzeichners	243
7.3.3.2	Bestätigungsdokument herunterladen	243
7.3.3.3	Bestätigungsdokument unterschreiben und hochladen	244
7.3.3.4	Eingabe des Freigabecodes.....	244
7.3.4	Aktualisierung abschließen	244
8.	Beschränkung der Veröffentlichung schutzwürdiger Daten	247
8.1	Schutzwürdige Interessen	247
8.2	Prüfungsmaßstäbe	247
8.3	Geschützte Personen	248
8.4	Antrag der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters.....	249
8.5	Zeitpunkt des Antrags.....	249
8.6	Entscheidung und Folgen	250
9.	Beendigung der Interessenvertretung	251
9.1	Anzeige der Beendigung der Interessenvertretung.....	252
9.2	Folgen der Übertragung eines Eintrags in die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter.....	253
	Anhänge	255

1. Einleitung

Das Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung vom 16. April 2021 (**Lobbyregistergesetz – LobbyRG**) ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Mit Wirkung zum **1. März 2024** wurde es durch das Gesetz zur Änderung des Lobbyregistergesetzes vom 15. Januar 2024 **novelliert** (geltende Fassung: *Anhang 1*).

In das Lobbyregister müssen sich **alle natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen** eintragen, die Kontakt zum Deutschen Bundestag oder zur Bundesregierung aufnehmen oder in Auftrag geben, um Einfluss auf politische Prozesse zu nehmen, wenn ihre Tätigkeit eine im Gesetz definierte Erheblichkeitsschwelle überschreitet und wenn keine der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen vorliegt. Auch eine freiwillige Eintragung ist möglich.

Wer sich trotz bestehender Registrierungspflicht nicht einträgt oder Eintragungen, Änderungen, Aktualisierungen oder Bestätigungen unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt, begeht eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einer **Geldbuße von bis zu 50.000 Euro** geahndet werden kann.

Die Vertretung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Interessen gegenüber der Politik, die für ein demokratisches Gemeinwesen unabdingbar ist, soll durch das Lobbyregister transparenter werden. Es schafft dabei sowohl **strukturelle als – nun erstmalig – auch umfassende inhaltliche Transparenz** und soll dazu beitragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik und die Legitimität der Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse in Parlament und Regierung zu stärken.

Eine weitere wesentliche Funktion des Lobbyregisters ist es, den **Adressatinnen und Adressaten von Interessenvertretung im Deutschen Bundestag und in der Bundesregierung** nähere Informationen über die mit ihnen in Kontakt tretenden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zu vermitteln. Durch den Eintrag im Lobbyregister erhalten die Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung Auskunft über die Person, die mit ihnen Kontakt aufnimmt, über die dahinter stehende Interessenvertretungsstruktur und die Zielrichtung ihrer Interessenvertretung.

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen deshalb eine **Vielzahl von Informationen öffentlich machen**: sowohl zu ihrer Person oder Organisation, eventuellen Auftraggeberinnen und Auftraggebern der Interessenvertretung sowie dem mit der Interessenvertretung verbundenen personellen und finanziellen Aufwand als auch zum Gegenstand der Interessenvertretung durch Angabe der verfolgten Interessengebiete, der **konkreten Regelungsvorhaben**, zu denen Interessenvertretung betrieben wird, sowie der **grundlegenden Stellungnahmen und Gutachten**, die zu diesen Vorhaben abgegeben wurden.

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter akzeptieren bei der Registrierung im Lobbyregister zudem einen **Verhaltenskodex**, der sie auf die Grundsätze der Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität verpflichtet und Regeln für die Kontaktaufnahme zu Mitgliedern von Bundestag und Bundesregierung formuliert (*Anhang 2*). Verstöße gegen den Verhaltenskodex werden im Lobbyregister veröffentlicht.

Gemeinsam schaffen das Lobbyregistergesetz und der Verhaltenskodex einen **Regelungsrahmen** für das Miteinander von Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

Die **Eintragung** in das elektronisch beim Deutschen Bundestag geführte Lobbyregister erfolgt auf der Internetseite des Deutschen Bundestages unter

www.bundestag.de/lobbyregister

oder

<https://lobbyregister.bundestag.de>

Es wurde versucht, den **Eintragungsprozess** so selbsterklärend wie möglich zu gestalten.

Dieses **Handbuch** soll eine **zusätzliche Hilfe** sein, die **Schritt für Schritt** durch das Verfahren zur Erstellung eines Eintrags im Lobbyregister leitet.

Der **Umfang des Handbuchs** ist darauf zurückzuführen, dass möglichst viele Fragen berücksichtigt werden sollten, die sich für die unterschiedlichsten Arten von Interessenvertretung im Eintragungsprozess ergeben können und die in der umfangreichen Beratungs- und Auskunftspraxis der registerführenden Stelle ermittelt worden sind.

Ziel des Handbuchs ist es auch, die **Telefon-Hotline der registerführenden Stelle (030-227-37555)** zu entlasten.

Viele Passagen des Handbuchs können einfach **übersprungen** werden, wenn sie für Sie nicht relevant sein sollten: So können Sie beispielsweise direkt mit Abschnitt [3](#) beginnen, wenn für Sie schon feststeht, dass eine Eintragung auf jeden Fall erfolgen soll. Auch die diversen **Sonderfälle**, auf die in eingerückten Passagen des Handbuchs hingewiesen wird, können übersprungen werden, wenn sie für Ihren Eintrag nicht relevant sind.

Bitte beachten Sie, dass der **Eintragungsprozess** selbst dann einige Zeit in Anspruch nehmen kann, wenn Ihnen alle einzutragenden Daten vorliegen. Denn die Angaben müssen durch die Unterschrift der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters oder einer Leitungsperson bestätigt werden. Außerdem muss zum Abschluss ein **Freigabecode** eingegeben werden, der auf dem Postweg zugesandt wird. Damit können „Fake-Eintragungen“ weitestgehend unterbunden werden.

Für Auskünfte und Hilfestellungen bei der Eintragung in das Lobbyregister steht Ihnen die **registerführende Stelle** zur Verfügung. Auch Hinweise auf eventuelle technische Probleme bei der Eintragung in das Lobbyregister oder Unklarheiten bei der Nutzung des Handbuchs oder der Website nimmt die registerführende Stelle gerne entgegen, die Sie wie folgt erreichen können:

Deutscher Bundestag
Referat ZR 4 – Lobbyregister
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: lobbyregister@bundestag.de

Tel.: +49 30 227-37555

2. Registrierungspflicht/freiwillige Registrierung

§ 2 Absatz 1 LobbyRG sieht eine **Registrierungspflicht** für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter vor, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen vorliegen.

Interessenvertretung ist nach § 1 Absatz 3 LobbyRG jede **Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Gremien, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung.**

2.1 Interessenvertreterin/Interessenvertreter

Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter im Sinne des Gesetzes sind alle **natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeit, die Interessenvertretung selbst betreiben oder in Auftrag geben.** Dabei ist gleichgültig, ob die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter den Wohnort oder Sitz im **Inland oder Ausland** hat.

2.1.1 Natürliche Personen

Natürliche Personen sind Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes, wenn sie die Interessenvertretung selbst betreiben oder in Auftrag geben (z. B. als **selbständige Unternehmensberaterin oder selbständiger Unternehmensberater, als eingetragene Kaufleute** oder als **Einzelaktivistin oder Einzelaktivist**). Wird die Interessenvertretung selbst betrieben, spielt es für die Registrierungspflicht keine Rolle, ob eigene Interessen vertreten werden oder die Interessenvertretung im Auftrag für andere erfolgt.

Personen, die als (gesetzliche) Vertreter/-innen, Beschäftigte einer juristischen Person, Personengesellschaft oder sonstigen Organisation auftreten oder in deren Verantwortungsbereich als „betrachte Person“ tätig sind, und die Interessenvertretung in deren Namen betreiben, werden vom Lobbyregistergesetz **nicht als eigenständige Interessenvertreter/-innen angesehen** und müssen sich daher **nicht selbst im Lobbyregister registrieren**. In diesen Fällen ist die juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation als Interessenvertreterin zu betrachten und in das Lobbyregister einzutragen. Die Organisation benennt dann die natürlichen Personen namentlich, die die Interessenvertretung für die Organisation unmittelbar ausüben (siehe zu den mit Interessenvertretung „betrauten Personen“ Abschnitt [5.2.1.2](#) und Abschnitt [5.2.2.3](#)).

2.1.2 Juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen

Juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, sind Interessenvertreterinnen im Sinne des Lobbyregistergesetzes, wenn sie die Interessenvertretung nicht als einzelne natürliche Person betreiben.

Darunter fallen etwa **Unternehmen** und **Vereine**, aber auch **Zusammenschlüsse, die keine Rechtsform haben und nicht den klassischen Organisationsformen entsprechen** (z. B. Plattformen, Netzwerke, Interessengemeinschaften, Denkfabriken, Initiativen oder Aktionsbündnisse).

Von der gesetzlichen Aufzählung sind **sämtliche Formen kollektiver Interessenvertretung** umfasst. Auch Zusammenschlüsse von Personen, die gegenüber den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung oder in der Öffentlichkeit **einheitlich organisiert auftreten**, sind daher eintragungspflichtig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Lobbyregistergesetzes vorliegen.

So können z. B. auch **Bündnisse oder Initiativen** bei einheitlichem Auftreten gegenüber den Adressatinnen und Adressaten im Namen des Bündnisses oder der Initiative eintragungspflichtig sein. Dagegen sind rein interne Gesprächskreise nicht eintragungspflichtig, wenn sie lediglich der gemeinsamen Positionierung dienen und nicht mit den Adressatinnen und Adressaten im Deutschen Bundestag oder in der Bundesregierung in Kontakt treten.

Sonderfall: Konzern

*Konzerne oder sonstige Unternehmensgruppen als solche sind wegen des im deutschen Recht geltenden **Trennungsprinzips** nicht in das Lobbyregister einzutragen, sondern gegebenenfalls nur die einzelnen selbständigen Konzernunternehmen.*

Mutter- und Tochterunternehmen sind somit im Lobbyregister getrennt voneinander zu betrachten. Jedes Konzernunternehmen ist gesondert einzutragen, wenn eigenständig Interessenvertretung ausgeübt wird und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragungspflicht erfüllt sind.

Werden durch das Mutterunternehmen oder durch ein Tochterunternehmen gleichsam die Interessen des gesamten Konzerns bzw. seiner Unternehmen (mit-)vertreten, liegt in den meisten Fällen kein Auftragsverhältnis zwischen dem die Interessenvertretung unmittelbar betreibenden Konzernunternehmen und den anderen Konzerngesellschaften vor. Denn anders als bei einer Beauftragung Dritter mit der Wahrnehmung von für sie fremden Interessen, besteht bei Unternehmen im Konzernverbund regelmäßig ein (weitgehender) Gleichlauf der Interessen.

In diesen Fällen ist nur das Konzernunternehmen einzutragen, das unmittelbar gegenüber dem Deutschen Bundestag oder der Bundesregierung in Erscheinung tritt. Bei diesem sind gegebenenfalls auch die finanziellen Aufwendungen zu berücksichtigen, die bei anderen Konzernunternehmen für die gemeinsame Interessenvertretung entstanden sind. Zudem sollte aus Transparenzgründen eine konzernbezogene Wahrnehmung von Interessen bei der Beschreibung der zum Zweck der Interessenvertretung ausgeübten Tätigkeit (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 4 LobbyRG) dargestellt werden.

Eine zusätzliche Registereintragung von Konzernunternehmen als Auftragnehmer bzw. Auftraggeber einer Interessenvertretung ist hingegen in den (Einzel-)Fällen notwendig, in denen kein Gleichlauf der Interessen besteht und das die Interessenvertretung unmittelbar betreibende Konzernunternehmen wie ein beauftragter Dritter in fremdem Interesse tätig wird.

Beispiel:

Es handelt sich um ein Auftragsverhältnis, wenn sich ein in Deutschland ansässiges Konzernunternehmen, das bestimmte Produkte herstellt und vertreibt, gegenüber der Bundesregierung für die Aufhebung von Import- oder Exportbeschränkungen für ganz andere Produkte einsetzt, die von einem anderen Konzernunternehmen hergestellt und vertrieben werden.

Sofern das Geschäftsmodell eines Konzerns darin besteht, Interessen Dritter wahrzunehmen, wie dies beispielsweise bei Beratungsunternehmen oder Lobbyagenturen regelmäßig der Fall ist, handelt es sich nicht um die Wahrnehmung eigener Interessen des Konzerns, sondern um Drittinteressen. Deshalb sind sowohl die Konzerntöchter eintragungspflichtig, die die Interessenvertretung für die jeweiligen Dritten unmittelbar ausüben, als auch das Konzernunternehmen, das den Auftrag einer/eines Dritten erhalten hat und an andere Unternehmen innerhalb eines Konzerns weitergibt.

Hier besteht sowohl ein Auftragsverhältnis zwischen der/dem Dritten und dem den Auftrag erhaltenen Konzernunternehmen als auch zwischen dem beauftragten Konzernunternehmen und dem/den Konzernunternehmen, an das oder die die Aufträge zur weiteren Umsetzung weitergegeben werden.

Beispiel:

Erhält die Muttergesellschaft eines Beratungskonzerns im Ausland beispielsweise durch ein Unternehmen oder eine sonstige Organisation oder ausländische staatliche Stelle einen Auftrag zur Wahrnehmung von Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag oder gegenüber der Bundesregierung und gibt das Mutterunternehmen diesen Auftrag an ein in Deutschland ansässiges Tochterunternehmen weiter, das die Interessenvertretung unmittelbar ausübt, so sind sowohl das die Interessenvertretung unmittelbar ausübende Tochterunternehmen als auch das den ursprünglichen Auftrag erhaltene Mutterunternehmen registrierungspflichtig.

2.2 Registrierungspflicht

Für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im oben beschriebenen Sinn besteht gemäß § 2 Absatz 1 LobbyRG eine Pflicht zur Eintragung in das Lobbyregister, sofern die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 LobbyRG genannten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 LobbyRG besteht.

Liegt eine registrierungspflichtige Interessenvertretung vor, ist die **Eintragung in das Lobbyregister** gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 LobbyRG **unverzüglich**, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, vorzunehmen.

Alle Interessenvertreter/-innen, die nicht registrierungspflichtig sind, können sich gemäß § 2 Absatz 5 LobbyRG **freiwillig** in das Lobbyregister eintragen. Auch bei der freiwilligen Registrierung sind die Angaben nach § 3 Absatz 1 bis 2 LobbyRG im Lobbyregister verpflichtend einzutragen und die Fristen für die Eintragung von Änderungen und zur Aktualisierung nach § 3 Absatz 3 LobbyRG zu beachten. Es gelten auch hier die jeweils einschlägigen Bußgeldvorschriften des § 7 LobbyRG.

Deshalb sollte vor Beginn der Eintragung geprüft werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Eintragung gegeben sind und ob eine Registrierungspflicht besteht oder nicht. Hierzu bietet es sich an, in **vier Schritten** vorzugehen und folgende Fragen nacheinander zu beantworten:

Konkretes Vorgehen:

Schritt 1:

Wird Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes ausgeübt?

Schritt 2:

Besteht eine Registrierungspflicht?

Schritt 3:

Liegt eine Ausnahme von der Registrierungspflicht vor?

Schritt 4:

Wenn die Frage bei Schritt 1 bejaht wurde und entweder die Frage bei Schritt 2 verneint oder die Frage bei Schritt 3 bejaht wurde: Kommt eine freiwillige Registrierung in Betracht?

2.2.1 Wird Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes ausgeübt? (Schritt 1)

Interessenvertretung ist nach § 1 Absatz 3 LobbyRG jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Gremien, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung.

2.2.1.1 Adressatinnen und Adressaten von Interessenvertretung

Adressatinnen und Adressaten im Sinne des Lobbyregistergesetzes sind die in § 1 Absatz 1 und 2 LobbyRG genannten Personen und Personengruppen.

Organe des Deutschen Bundestages im Sinne des Lobbyregistergesetzes sind die **Präsidentin und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter**, das **Präsidium**, der **Ältestenrat**, das **Plenum**, die **ständigen Ausschüsse und Sonderausschüsse** sowie die G 10-Kommission, außerdem die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag und der Polizeibeauftragte des Bundes beim Deutschen Bundestag.

Gremien des Deutschen Bundestages im Sinne des Lobbyregistergesetzes sind alle vom Bundestag eingesetzten Untergliederungen des Deutschen Bundestages, die diesem zuarbeiten bzw. Entscheidungen treffen, die diesem zuzurechnen sind, z. B. Enquete-Kommissionen, das Parlamentarische Kontrollgremium, der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung, das Bundesfinanzierungsgremium, das Gremium gemäß Artikel 13 Absatz 6 des Grundgesetzes sowie das Gremium gemäß § 90 des Zollfahndungsdienstgesetzes.

Mitglieder des Deutschen Bundestages sind die Bundestagsabgeordneten der jeweils aktuellen Wahlperiode.

Fraktionen des Deutschen Bundestages sind Vereinigungen von mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages, die gleichlaufende politische Ziele verfolgen und mit bestimmten eigenen Rechten ausgestattet sind.

Unter Gruppen des Deutschen Bundestages sind die vom Bundestag anerkannten Zusammenschlüsse von Abgeordneten zu verstehen, die nicht die erforderliche Größe für die Bildung einer Fraktion erreichen.

Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 LobbyRG gelten die Regelungen für die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages ebenfalls für die **Kontakte zu deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**.

Die Bundesregierung setzt sich gemäß Artikel 62 Grundgesetz zusammen aus dem **Bundeskanzler** und den **Bundesministerinnen und Bundesministern**.

Gemäß § 1 Absatz 2 LobbyRG gelten die Regelungen für die Bundesregierung ebenfalls für die **Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre**, die **Staatssekretärinnen und Staatssekretäre**, die **Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter**, die **Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleiter** sowie die **Referatsleiterinnen und Referatsleiter**.

Nicht erfasst werden Beschäftigte der Bundesministerien unterhalb der Ebene der Referatsleitungen sowie Beschäftigte in den Bundesministerien nachgeordneten Behörden.

2.2.1.2 Kontaktaufnahme zum Zweck der Einflussnahme auf den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess

Unter Kontaktaufnahme ist jedes **aktive Verhalten** zu verstehen, das einen Kommunikationsvorgang mit Adressatinnen und Adressaten von Interessenvertretung nach § 1 Absatz 1 und 2 LobbyRG einleitet oder einleiten soll.

Eine Kontaktaufnahme kann dabei beispielsweise durch ein persönliches Treffen, einen Telefonanruf, per E-Mail oder Brief erfolgen. Unabhängig von ihrem Erfolg sind bereits Versuche, Kommunikationsvorgänge anzustoßen, als Kontaktaufnahme zu werten. Auch das Absenden einer E-Mail stellt eine Kontaktaufnahme dar, gleichgültig, ob die Adressatin oder der Adressat davon Kenntnis nimmt oder nicht.

Kommunikationsvorgänge, die von Adressatinnen und Adressaten von Interessenvertretung nach § 1 Absatz 1 und 2 LobbyRG, also von Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Bundestages oder von der Bundesregierung ausgehen, stellen hingegen keine Kontaktaufnahme im Sinne des Lobbyregistergesetzes dar.

Verhaltensweisen, die auf eine allgemeine Öffentlichkeit ausgerichtet sind (z. B. Publikationen oder öffentliche Stellungnahmen) und bei denen Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 LobbyRG nicht ausdrücklich angesprochen werden, sind ebenfalls keine Kontaktaufnahmen im Sinne des Lobbyregistergesetzes.

Die Ansprache von Adressatinnen oder Adressaten durch öffentliches „Taggen“ von Personen im Rahmen der öffentlichen Kommunikation über soziale Netzwerke ist als so niederschwellige Kommunikationsform zu bewerten, dass nicht von einer Kontaktaufnahme im Sinne des Gesetzes auszugehen ist.

Die Kontaktaufnahme muss hinsichtlich ihres Zwecks **darauf ausgerichtet** sein, **Einfluss auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess** der Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung zu nehmen. Ein Bezug zu einem bereits laufenden förmlichen Verfahren ist nicht erforderlich. Einfluss auf Willensbildungs- oder Entscheidungsprozesse kann auch im Vorfeld förmlicher Verfahren ausgeübt werden. Die Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess muss zudem nicht das einzige Ziel sein, das mit der Kontaktaufnahme verfolgt wird.

Wichtiger Hinweis!
Eine Registrierungspflicht besteht unabhängig davon, ob Interessenvertretung zu konkreten Regelungsvorhaben betrieben wird (zur Angabe von Regelungsvorhaben, siehe Abschnitt 5.8.1).

Es kann bei der Kontaktaufnahme sowohl eine unmittelbare als auch eine mittelbare Einflussnahme angestrebt werden.

Unmittelbar ist eine Einflussnahme, wenn durch die Interessenvertreterin oder den Interessenvertreter direkt auf die Adressatin oder den Adressaten bezüglich eines bestimmten Willensbildungs- oder Entscheidungsprozesses eingewirkt wird, indem beispielsweise zu einem bestimmten Gesetzesentwurf konkrete Änderungsvorschläge übermittelt werden.

*Mittelbar kann eine Einflussnahme sein, wenn sie über die **Einschaltung einer oder mehrerer Mittlerpersonen** erfolgt. Mittlerpersonen sind von der einflussnehmenden Person unabhängige Personen (also nicht Beschäftigte, Mitglieder oder Beauftragte), derer sich die oder der Einflussnehmende zur Einflussnahme bedient.*

Beispiel:

Die angestrebte Kontaktaufnahme erfolgt über Dritte, etwa durch eine gesteuerte Briefaktion, in der Bürgerinnen und Bürger als Mittlerinnen und Mittler einer vorformulierten Botschaft eingesetzt werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer solchen Aktion werden selbst nicht erfasst.

*Eine mittelbare Einflussnahme liegt auch in Konstellationen vor, in denen eine Kontaktaufnahme dazu dient, die **Grundlagen, Voraussetzungen oder Möglichkeiten für eine spätere direkte Einflussnahme** herzustellen oder zu verbessern. Hier wird also nicht direkt auf einen tatsächlich ablaufenden Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess eingewirkt oder ein solcher angestoßen. Vielmehr dienen derartige mittelbare Einflussnahmen häufig dazu, in einem ersten Schritt Kontakte zu knüpfen und Vertrauen zu bilden, um dadurch spätere direkte Einflussnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.*

Beispiel:

Lädt ein Interessenverband Mitglieder des Bundestages zu einem Parlamentarischen Abend zum Zweck der Kontaktpflege ein, kann dies eine mittelbare Einflussnahme darstellen.

2.2.1.3 Interessenvertretung im Auftrag

Als Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter gelten gemäß § 1 Absatz 4 LobbyRG nicht nur alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen, die die Interessenvertretung nach § 1 Absatz 3 LobbyRG selbst betreiben, sondern auch solche, die die Interessenvertretung **in Auftrag geben**.

*Die Interessenvertretung wird in Auftrag gegeben, wenn eine Interessenvertreterin oder ein Interessenvertreter **nicht selbst** (bei Organisationen durch Vertreter/-innen oder Beschäftigte) unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss auf die Willensbildungs- oder Entscheidungsprozesse nimmt, sondern ihre bzw. seine Interessen **durch eine Dritte oder einen Dritten** vertreten lässt. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ein Unternehmen eine Beratungsagentur mit der Vertretung seiner Interessen gegenüber der Politik beauftragt.*

*Erforderlich ist ein **Vertragsverhältnis zwischen der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter und der oder dem Dritten**. Dieses muss **nicht schriftlich und auch nicht notwendigerweise ausdrücklich** geschlossen sein. Eine Gegenleistung an Dritte für die Interessenvertretung (beispielsweise in Form von Geldzahlungen) ist für das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses nicht zwingend erforderlich. Sie kann aber ein Indiz dafür sein, dass die Interessenvertretung in Auftrag gegeben wird.*

Sonderfall: Interessenverbände

Schließen sich mehrere Unternehmen einer Wirtschaftssparte oder zivilgesellschaftliche Organisationen zu einem Interessenverband oder mehrere Interessenverbände zu einem Dachverband zusammen, der die Aufgabe hat, die Interessen der Mitglieder gebündelt zu vertreten, geschieht dies häufig in der Form eines Vereins. Die bloße Mitgliedschaft in einem solchen Interessenverband begründet noch kein Auftragsverhältnis zwischen Mitglied und Verein.

Die Mitglieder eines Verbandes müssen sich – im Unterschied zum Verband selbst – daher nicht in das Lobbyregister eintragen, es sei denn, dass sie unabhängig von der Mitgliedschaft in Verbänden auch in eigenem Namen Interessenvertretung betreiben oder in Auftrag geben.

2.2.1.4 Keine Eintragung ohne Interessenvertretung

Wenn eine natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation weder Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes selbst betreibt noch in Auftrag gibt, **darf keine Eintragung erfolgen**.

Falls bereits ein Administrationskonto mit dem Ziel angelegt wurde, einen Eintrag im Lobbyregister zu erstellen, und mit dem Eintragungsprozess begonnen wurde, ist dieser in einem solchen Fall abzubrechen. Das angelegte Administrationskonto kann dann durch die Administratorin/den Administrator selbst gelöscht werden. Nach 56 Tagen Inaktivität wird das Konto automatisch gelöscht.

2.2.2 Besteht eine Registrierungspflicht? (Schritt 2)

Nicht jede ausgeübte oder in Auftrag gegebene Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes begründet eine Registrierungspflicht. Eine solche besteht erst dann, wenn eine der **Erheblichkeitsschwellen** gemäß § 2 Absatz 1 LobbyRG überschritten wird.

Daher ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob von den unten stehenden **fünf (alternativen) Voraussetzungen** nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 LobbyRG **mindestens eine** auf die Tätigkeit der einzutragenden Interessenvertreterin oder des einzutragenden Interessenvertreters zutrifft. Es können auch mehrere Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein.

- **Wird die Interessenvertretung regelmäßig betrieben?**

*Die Interessenvertretung ist regelmäßig, wenn sie **nicht nur gelegentlicher Natur** ist. Es muss also innerhalb eines überschaubaren Zeitraums zu wiederkehrenden Kontaktaufnahmen gekommen sein. Eine regelmäßige Interessenvertretung dürfte bereits **ab der dritten Kontaktaufnahme** zu Adressatinnen und Adressaten von Interessenvertretung anzunehmen sein, sofern auch weiterhin von Kontaktaufnahmen auszugehen ist und die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Kontaktaufnahmen nicht so groß sind, dass sie im Verhältnis zu deren Anzahl der Annahme einer Regelmäßigkeit entgegenstehen.*

Regelmäßig ist die Interessenvertretung nicht erst ab einer Zahl von 30 Kontaktaufnahmen. Anders als die Erheblichkeitsschwelle des § 2 Absatz 1 Nummer 4 LobbyRG, die besonders intensive Interessenvertretungstätigkeiten innerhalb kurzer Zeit abdeckt, erfasst § 2 Absatz 1 Nummer 1 LobbyRG auch weniger intensive, aber kontinuierlich über einen längeren Zeitraum angelegte Interessenvertretungstätigkeiten.

- **Ist die Interessenvertretung auf Dauer angelegt?**

Auf Dauer angelegt ist die Interessenvertretung, wenn beabsichtigt wird, die mit der Interessenvertretung verbundenen Ziele über einen längeren Zeitraum zu verfolgen.

- **Wird die Interessenvertretung geschäftsmäßig für Dritte betrieben?**

*„Geschäftsmäßig“ ist die Interessenvertretung, wenn sie **auf Wiederholung angelegt** ist. Eine Gewinnerzielungsabsicht oder ein gewerbliches Tätigwerden ist nicht erforderlich. Ein Verhalten ist hingegen nicht geschäftsmäßig, wenn die Interessenvertretung nur im Rahmen einer persönlichen Gefälligkeit oder in anderer Form ausnahmsweise erfolgt.*

*Die Interessenvertretung erfolgt für Dritte, wenn **keine eigenen Interessen** vertreten werden, sondern die Interessenvertretung für andere entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird.*

Auch ein Verband nimmt regelmäßig Interessenvertretung geschäftsmäßig für Dritte, nämlich für seine Mitglieder, wahr, auch wenn die Mitglieder nicht als Auftraggeber/-innen im Sinne von § 1 Absatz 4 LobbyRG anzusehen sind und deshalb nicht namentlich als Auftraggeber/-innen angegeben werden müssen.

Nicht geschäftsmäßig für Dritte nimmt Interessenvertretung wahr, wer in dem Verantwortungsbereich einer Interessenvertreterin/eines Interessenvertreters als „betrachte Person“ tätig ist und als solche im Registereintrag der betrauenden Person oder Organisation namentlich aufgeführt ist (siehe zu den mit Interessenvertretung „betrauten Personen“ Abschnitt [5.2.1.2](#) und Abschnitt [5.2.2.3](#)).

- **Wurden innerhalb der letzten drei Monate mehr als 30 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen?**

Registrierungspflichtige Interessenvertretung liegt auch dann vor, wenn innerhalb der letzten drei Monate mehr als 30 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen wurden.

Erfasst sind damit Fälle von Interessenvertretung, in denen diese weder regelmäßig betrieben wird noch auf Dauer angelegt ist, jedoch innerhalb kurzer Zeit eine bestimmte Häufigkeitsschwelle überschreitet.

Zu beachten ist, dass auch innerhalb eines Interessenvertretungsvorgangs eine Vielzahl von Kontakten zur gleichen Adressatin oder zum gleichen Adressaten aufgenommen werden kann. Als einzelne Kontaktaufnahme ist dabei jedes Treffen oder Telefongespräch, jede E-Mail usw. gesondert zu zählen. Auch eine E-Mail mit einem Verteilerkreis von mehr als 30 Adressatinnen oder Adressaten von Interessenvertretung führt zu mehr als 30 unterschiedlichen Interessenvertretungskontakten.

Beispiel:

Wer zur Einflussnahme auf ein bestimmtes Gesetzgebungsvorhaben eine Stellungnahme an mehr als 30 Bundestagsabgeordnete verschickt, überschreitet die Erheblichkeitsschwelle des § 2 Absatz 1 Nummer 4 LobbyRG.

- **Wird die Interessenvertretung bei Gewährung einer Gegenleistung in Auftrag gegeben?**

Registrierungspflichtige Interessenvertretung liegt in jedem Fall vor, wenn Interessenvertretung bei Gewährung einer Gegenleistung in Auftrag gegeben wird. Damit sind auch Auftraggeberinnen oder Auftraggeber von Interessenvertretung zu einer eigenen Eintragung im Lobbyregister verpflichtet, wenn sie ihren Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmern eine Gegenleistung für die Interessenvertretung gewähren. Erforderlich ist ein Vertragsverhältnis, welches jedoch nicht zwingend schriftlich oder ausdrücklich geschlossen worden sein muss. Der Begriff der Gegenleistung ist weit zu verstehen. Umfasst sind u. a. Geldzahlungen, aber auch die Gewährung von Vorteilen oder Sachleistungen für die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer oder Dritte.

- **Wenn auch nur eine der fünf Voraussetzungen zutrifft, besteht gemäß § 2 Absatz 1 LobbyRG grundsätzlich eine Pflicht zur Registrierung.**

In Schritt 3 sollte nun geprüft werden, ob eine oder mehrere gesetzliche Ausnahmen von der Registrierungspflicht bestehen.

- **Nur wenn keine einzige der fünf Voraussetzungen erfüllt ist, ist eine Eintragung im Lobbyregister nicht zwingend erforderlich.**

Liegt dennoch Interessenvertretung im Sinne des Gesetzes vor, die jedoch nicht registrierungspflichtig ist, so kann geprüft werden, ob eine **freiwillige Eintragung** in das Lobbyregister nach § 2 Absatz 5 LobbyRG vorgenommen werden soll (siehe hierzu **Schritt 4**).

2.2.3 Liegt eine Ausnahme von der Registrierungspflicht vor? (Schritt 3)

Wird Interessenvertretung ausgeübt und eine der Erheblichkeitsschwellen gemäß § 2 Absatz 1 LobbyRG überschritten, entfällt die Registrierungspflicht nur, wenn eine der in § 2 Absatz 2 und 3 LobbyRG vorgesehenen **Ausnahmen von der Registrierungspflicht** für bestimmte Tätigkeiten, Personen oder Organisationen vorliegt. Wenn keine der aufgeführten Ausnahmen zutrifft, besteht eine **gesetzliche Registrierungspflicht**. Sollten eine oder mehrere Ausnahmen zutreffen, kann mit Schritt 4 fortgefahren werden.

Wichtiger Hinweis!

Nach § 2 Absatz 2 und 3 LobbyRG gilt die Befreiung von der Registrierungspflicht nur, „**wenn und soweit**“ ein Ausnahmetatbestand erfüllt ist. Die ausgeübte Interessenvertretung muss sich folglich **ausschließlich im Rahmen der angegebenen Ausnahme/Ausnahmen bewegen**.

Dies bedeutet, dass eine Registrierungspflicht besteht, sobald die Interessenvertretung über den Rahmen der in den Ausnahmetatbeständen bezeichneten Tätigkeiten hinausgeht. Damit eine Registrierungspflicht entfällt, muss sich die ausgeübte Interessenvertretung **vollständig** im Rahmen des betreffenden Ausnahmetatbestandes bzw. der betreffenden Ausnahmetatbestände bewegen.

Wird dagegen Interessenvertretung **nicht** ausschließlich im Rahmen eines oder gegebenenfalls mehrerer Ausnahmetatbestände wahrgenommen und ist aus diesem Grund eine Registrierungspflicht begründet, müssen sich die Angaben nach § 3 Absatz 1 und 2 LobbyRG grundsätzlich auf **sämtliche** Interessenvertretungstätigkeiten beziehen und zwar auch auf diejenigen, die inhaltlich unter die betreffende Ausnahme fallen würden.

Interessenvertreter/-innen, die auch Interessenvertretung für Auftraggeber/-innen betreiben, welche nach § 2 Absatz 4 LobbyRG nicht eintragungspflichtig sind, die jedoch wegen anderer Tätigkeiten der Eintragungspflicht unterliegen, müssen keine Angaben zu den aufgrund von § 2 Absatz 2 Nummer 7, 11, 12, 15 oder 16 LobbyRG nicht eintragungspflichtigen Auftraggeberinnen und Auftraggebern im Rahmen ihrer dort bezeichneten Tätigkeiten machen.

Es sind **drei Fallgruppen** zu unterscheiden:

- Ausnahmen bei Interessenvertretung **gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung** (Abschnitt [2.2.3.1](#)),
- Ausnahmen bei Interessenvertretung **ausschließlich gegenüber dem Deutschen Bundestag** (Abschnitt [2.2.3.2](#)),
- Ausnahmen bei Interessenvertretung **ausschließlich gegenüber der Bundesregierung** (Abschnitt [2.2.3.3](#)).

Einzelheiten zu den jeweiligen Ausnahmen werden im Folgenden erläutert:

2.2.3.1 Ausnahmen bei Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung

Sofern die Interessenvertretung **sowohl gegenüber den Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages als auch gegenüber der Bundesregierung** ausgeübt wird, bestehen allein die im Folgenden aufgeführten Ausnahmen:

1. Formulierung persönlicher Interessen durch eine natürliche Person: § 2 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 6 LobbyRG

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich nicht im Lobbyregister eintragen, wenn und soweit sie **natürliche Personen** sind, die mit ihrer Eingabe **ausschließlich persönliche Interessen** formulieren, unabhängig davon, ob es sich zugleich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt.

Zu beachten ist, dass die Ausnahmenvorschrift nur dann einschlägig ist, wenn die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter **selbst** eine natürliche Person ist. Folglich fallen juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen niemals unter diese Ausnahme, selbst wenn die Interessenvertretung durch Vertreterinnen und Vertreter oder Beschäftigte ausgeübt wird oder von natürlichen Personen als Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer betrieben wird.

Mit einer Eingabe werden **ausschließlich persönliche Interessen** formuliert, wenn sie von der eigenen Situation ausgehende Überlegungen, Wünsche oder Ziele ausdrückt. In der Regel wird damit eine Einzelfallentscheidung begehrt. Sobald eine Interessenvertreterin oder ein Interessenvertreter Anliegen formuliert, die nicht nur diese oder diesen selbst betreffen, wird kein ausschließlich persönliches Interesse formuliert. Einflussnahmen auf die Formulierung, Anpassung oder Abschaffung allgemeiner Rechtsvorschriften (etwa Gesetze oder Rechtsverordnungen) fallen in der Regel nicht unter die Ausnahme des § 2 Absatz 2 Nummer 1 LobbyRG, da solche Vorschriften immer eine Vielzahl von Fällen regeln. Allerdings kann in solchen Fällen eine Petition gegeben sein.

2. Petitionen: § 2 Absatz 2 Nummer 3 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 6 LobbyRG

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich nicht im Lobbyregister eintragen, wenn und soweit sie eine **Petition nach Artikel 17 des Grundgesetzes** beim Deutschen Bundestag oder bei der Bundesregierung einreichen.

Eine Petition nach Artikel 17 Grundgesetz liegt vor, wenn sich jemand einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung wendet. Eine Kontaktaufnahme, die über die ordnungsgemäße Einreichung eines solchen schriftlichen Anliegens hinausgeht, fällt nicht unter die Ausnahmeregelung.

3. **Öffentliches Amt oder Mandat/Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben: § 2 Absatz 2 Nummer 6 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 6 LobbyRG**

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich nicht im Lobbyregister eintragen, wenn und soweit sie als natürliche Personen ein **öffentliches Amt oder Mandat** oder als juristische Personen des öffentlichen Rechts **öffentliche Aufgaben** wahrnehmen.

Ein **öffentliches Amt oder Mandat** nimmt **als natürliche Person** wahr, wem die Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften, Rechtsakten und/oder Wahlen übertragen worden ist und der in Erfüllung dieser Aufgaben tätig wird.

Erfasst sind sowohl **inländische** als auch **ausländische** Amts- und Mandatsträger/-innen sowie natürliche Personen, die Ämter oder Mandate internationaler oder transnationaler Organisationen innehaben. Erfasst ist damit auch die Kontaktaufnahme von ausländischen Diplomatinen und Diplomaten oder sonstigen Beschäftigten der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen in Ausübung eines öffentlichen Amtes.

Ämter oder Mandate üben beispielsweise Mitglieder des Bundestages, Mitglieder der Landtage und Mitglieder der Gemeinderäte, aber auch Mitglieder des Europäischen Parlaments oder ausländischer nationaler Parlamente aus, ebenso Mitglieder von Landesregierungen, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Diplomatinen und Diplomaten (siehe auch Ausnahme Nummer 14 „Diplomatische und konsularische Tätigkeiten“).

Auch **alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts** (z. B. Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts, öffentliche Universitäten, Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts), die durch ihre Vertreterinnen und Vertreter, Bediensteten oder Angestellten in Erfüllung des ihnen durch Rechtsakt übertragenen Aufgabenkreises tätig werden, unterfallen nicht der Eintragungspflicht.

Eintragungspflichtig ist hingegen Interessenvertretung, die durch **juristische Personen des privaten Rechts** erfolgt, auch wenn diese **von der öffentlichen Hand beherrscht** werden (z. B. Bundesunternehmen, Bundesstiftungen des bürgerlichen Rechts oder berufsständische Kammern des privaten Rechts) oder **gesetzlich mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben beauftragt** worden sind.

Amts- und Mandatsträger/-innen bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts, die außerhalb des ihnen zugewiesenen öffentlichen Aufgabenkreises tätig werden, können sich bezüglich dieser Tätigkeit nicht auf die Ausnahmeregelung berufen.

Beispiel:

Die Tätigkeit eines Bürgermeisters, der die Interessen seiner Gemeinde als deren gesetzlicher Vertreter wahrnimmt, fällt unter die Ausnahmeregelung. Betreibt ein Bürgermeister aber daneben auch Interessenvertretung zu Themen, die außerhalb des ihm zugewiesenen Aufgabenkreises liegen (beispielsweise bei Interessenvertretung für das eigene Unternehmen), gilt die Ausnahmeregelung nicht.

4. **Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband: § 2 Absatz 2 Nummer 7 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 6 LobbyRG**

Von der Registrierungspflicht ausgenommen sind nur nach Art. 9 Absatz 3 des Grundgesetzes geschützte Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände. Sie müssen zugleich der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen dienen.

Die Vereinigung muss demnach jedenfalls auch die arbeitsrechtliche Zwecksetzung verfolgen. Der Koalitionszweck muss also auch darin bestehen, die Arbeitsbedingungen zu wahren und zu fördern.

Reine Wirtschaftsverbände, denen die Fokussierung auf die Arbeitsbedingungen fehlt, sind keine Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbände.

Das Lobbyregistergesetz privilegiert Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zudem nur, wenn und soweit sie ihrer spezifisch in Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz grundrechtlich geschützten Tätigkeit nachgehen. Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbände, die sich gegenüber Adressatinnen und Adressaten des Lobbyregistergesetzes für Interessen einsetzen, die über die tatbestandliche Privilegierung des § 2 Absatz 2 Nummer 7 LobbyRG hinausgehen, sind somit eintragungspflichtig, wenn die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Um im Rahmen der dann erfolgenden Registereintragung im Einzelfall den **Schutz grundrechtlich sensibler Angaben**, beispielsweise zur Mitgliederstärke bei Arbeitnehmerverbänden oder zu eventuellen Streikkassen im Rahmen der bereitzustellenden Rechenschaftsberichte (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 2022, 1 BvR 2727/21, Rn. 20), zu gewährleisten, kann in begründeten Fällen nach Abstimmung mit der registerführenden Stelle von der Veröffentlichung der betreffenden Daten abgesehen werden.

Gemäß § 2 Absatz 4 LobbyRG gilt die Ausnahme auch für beauftragte Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die ausschließlich für Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbände im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 7 LobbyRG im Rahmen ihrer dort bezeichneten Tätigkeiten tätig werden.

5. **Rechtsberatung oder -vertretung: § 2 Absatz 2 Nummer 8 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 6 LobbyRG**

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich nicht im Lobbyregister eintragen, wenn und soweit sie **Rechtsberatung oder -vertretung für eine Dritte oder einen Dritten oder sich selbst** erbringen, einschließlich der Erstattung **wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen**. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsberatung oder -vertretung auf die Änderung, Abschaffung oder Beibehaltung bestehender oder die (Nicht-)Einführung neuer rechtlicher Regelungen durch den Deutschen Bundestag oder den Erlass, die Änderung oder Unterlassung einer Entscheidung durch die Bundesregierung außerhalb eines konkreten Verwaltungs-, Vertrags- oder Vergabeverfahrens gerichtet ist. Rechtsberatung können neben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auch Steuerberaterinnen und Steuerberater erbringen.

Die reine Mitwirkung an einem behördlichen Verwaltungs-, Vertrags- und Vergabeverfahren ist von der Eintragungspflicht ausgenommen. Die Vertretung in gerichtlichen Verfahren stellt keine Interessenvertretung im Sinne des § 1 Absatz 3 LobbyRG dar.

Die Ausnahmeregelung gilt für diese Personengruppen nur dann, wenn sie **Rechtsdienstleistungen** für sich oder eine Dritte oder einen Dritten erbringen. Eine Tätigkeit außerhalb der oben genannten Verfahren, die darauf gerichtet ist, **die Änderung, Abschaffung oder Beibehaltung bestehender oder die (Nicht-)Einführung neuer rechtlicher Regelungen oder den Erlass, die Änderung oder die Unterlassung einer Entscheidung zu beeinflussen**, die auch andere Personen- oder Fallgruppen betrifft, ist **keine Rechtsberatung im Sinne des Gesetzes**. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sich somit nur hinsichtlich der Erbringung einer verfahrensbezogenen Rechtsdienstleistung oder hinsichtlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen auf den Ausnahmetatbestand berufen. Im Übrigen bleiben sie im Rahmen einer Interessenvertretung, die nicht Rechtsdienstleistung ist, registrierungspflichtig.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemäß § 43a Absatz 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und § 2 Absatz 1 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) gilt ausdrücklich nicht für Tatsachen, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (§ 43a Absatz 2 Satz 3 BRAO). § 2 Absatz 3 BORA bestimmt ausdrücklich:

„Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Absatz 2 BRAO) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.“

Es empfiehlt sich daher, Mandantinnen und Mandanten darauf hinzuweisen, dass sie gegebenenfalls als Auftraggeberinnen und Auftraggeber von anwaltlicher Interessenvertretung im Lobbyregister gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 LobbyRG benannt werden sowie möglicherweise auch selbst als Auftraggeberin oder Auftraggeber von Interessenvertretung eintragungspflichtig sein könnten.

Sonderfall: Partnerschaften und Sozietäten

Bei der Frage, ob eine Partnerschaft oder Sozietät oder nur eine einzelne Anwältin oder ein einzelner Anwalt eintragungspflichtig ist, kommt es darauf an, mit wem die Mandantin oder der Mandant einen Anwaltsvertrag abschließt. Im Zweifel wendet sich eine Mandantin oder ein Mandant an eine Sozietät oder eine Partnerschaft, um von den eventuell höheren organisatorischen, personellen und fachlichen Kompetenzen solcher Zusammenschlüsse zu profitieren. Der von der Sozia oder dem Sozius für die Sozietät abgeschlossene Anwaltsvertrag kommt mit der gesamten Sozietät zustande. Im Fall der Partnerschaft wird nach der Verkehrsauffassung ein Anwaltsvertrag mit der Partnerschaft geschlossen.

*Anderes gilt im Fall von Bürogemeinschaften, bei denen sich Anwältinnen oder Anwälte nur zum Zweck der Einsparung von Kosten zusammenschließen, die einzelnen Anwältinnen oder Anwälte ihre Tätigkeiten aber unabhängig voneinander ausüben.
In der Regel ist also die Anwaltskanzlei als Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft eintragungspflichtig. Eine Eintragungspflicht ausschließlich der befassten Anwältin oder des befassten Anwalts kann nur angenommen werden, wenn ausdrücklich nur diese/-r im Rahmen einer ausdrücklichen und eindeutigen Individualvereinbarung beauftragt wird.*

6. Politische Parteien und deren Jugendorganisationen: § 2 Absatz 2 Nummer 9 i.V.m. § 2 Absatz 3 Nummer 6 LobbyRG

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich nicht im Lobbyregister eintragen, wenn und soweit sie **als politische Parteien nach dem Parteiengesetz** oder als deren **Jugendorganisationen** tätig werden.

Nach § 2 Absatz 1 des Parteiengesetzes sind Parteien „Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten“.

Die Ausnahme gilt für Parteien einschließlich ihrer unselbständigen Untergliederungen. Rechtlich selbständige Organisationen sind nicht erfasst, auch wenn sie der Partei nahe stehen.

Von dem Ausnahmetatbestand sind hingegen unterschiedslos alle Jugendorganisationen politischer Parteien erfasst, auch wenn sie als rechtlich selbstständige Organisationen auftreten und kein Teil der Gesamtpartei im Sinne des Parteiengesetzes sind.

Ausländische politische Parteien sind von dieser Ausnahme nicht erfasst.

7. Politische Stiftungen: § 2 Absatz 2 Nummer 10 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 6 LobbyRG

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich nicht im Lobbyregister eintragen, wenn und soweit sie **als Einrichtungen zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit (politische Stiftungen)** tätig werden, soweit der jeweilige Haushaltsgesetzgeber Globalzuschüsse zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben gewährt.

Hiervon erfasst sind sowohl politischen Stiftungen auf Bundes- als auch auf der Landesebene, sofern sie durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber Globalzuschüsse für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erhalten.

Nicht erfasst sind ausländische politische Stiftungen.

8. **Mittlerorganisationen der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik: § 2 Absatz 2 Nummer 11 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 6 LobbyRG**

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich nicht im Lobbyregister eintragen, wenn und soweit sie als **Mittlerorganisationen der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik** tätig werden und soweit sie institutionell mit Mitteln des Bundeshaushaltes gefördert werden.

Zu den aus dem Bundeshaushalt geförderten Mittlerorganisationen der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik gehören beispielsweise das Goethe-Institut und der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD).

Gemäß § 2 Absatz 4 LobbyRG gilt die Ausnahme auch für beauftragte Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die für Mittlerorganisationen der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 11 LobbyRG im Rahmen ihrer dort bezeichneten Tätigkeiten tätig werden.

9. **Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften: § 2 Absatz 2 Nummer 12 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 6 LobbyRG**

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich nicht im Lobbyregister eintragen, wenn und soweit sie als **Kirche, andere Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft** tätig werden.

Mit Blick auf die in Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG gewährleistete Religions- und Weltanschauungsfreiheit sieht das Lobbyregistergesetz eine Ausnahme für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften vor. Dies sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse natürlicher Personen, innerhalb derer gemeinsame religiöse oder weltanschauliche Bekenntnisse umfassend bezeugt, gepflegt und ausgeübt werden.

Gemäß § 2 Absatz 4 LobbyRG gilt die Ausnahme auch für beauftragte Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die für Kirchen, andere Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 12 LobbyRG im Rahmen ihrer dort bezeichneten Tätigkeiten tätig werden.

10. **Presse, Rundfunk und Film: § 2 Absatz 2 Nummer 13 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 6 LobbyRG**

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich nicht im Lobbyregister eintragen, wenn und soweit sie einer **nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes geschützten Tätigkeit** nachgehen.

Die Ausnahmeregelung schützt die freie Tätigkeit der Presse und die Berichterstattung durch Rundfunk und Film. Kontaktaufnahmen, die allein im Zusammenhang mit der Beschaffung und Verbreitung von Informationen durch Presse, Rundfunk und Film erfolgen und daher dem Schutzbereich des Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz unterfallen, lösen keine Registrierungspflicht aus.

11. **Kommunale Spitzenverbände: § 2 Absatz 2 Nummer 14 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 6 LobbyRG**

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich nicht im Lobbyregister eintragen, wenn und soweit sie als **kommunaler Spitzenverband auf Bundes- oder Landesebene** tätig sind.

Kommunale Spitzenverbände sind freiwillige Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften (z. B. Städte oder Landkreise) oder von Zusammenschlüssen derselben. Zu den kommunalen Spitzenverbänden gehören beispielsweise der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städtetag.

12. **Minderheiten: § 2 Absatz 2 Nummer 15 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 6 LobbyRG**

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich nicht im Lobbyregister eintragen, wenn und soweit sie als eine **in Deutschland anerkannte nationale Minderheit, als niederdeutsche Sprechergruppe, als deutsche Minderheit in Dänemark oder als Organisation oder Einrichtung der vorgenannten Gruppen** tätig werden.

In Deutschland anerkannte nationale Minderheiten sind die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, die deutschen Sinti und Roma sowie das sorbische Volk.

Gemäß § 2 Absatz 4 LobbyRG gilt die Ausnahme auch für beauftragte Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die für Minderheiten im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 15 LobbyRG im Rahmen ihrer dort bezeichneten Tätigkeiten tätig werden.

13. **Keine dauerhafte Vertretung in Deutschland und Engagement für Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, humanitäre Belange oder Fragen der Nachhaltigkeit primär außerhalb Deutschlands: § 2 Absatz 2 Nummer 16 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 6 LobbyRG**

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich nicht im Lobbyregister eintragen, wenn und soweit sie über keine dauerhafte Vertretung in Deutschland verfügen und sie sich für Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, humanitäre Belange oder Fragen der Nachhaltigkeit einsetzen und ihr Wirken primär auf andere Länder oder Weltregionen ausgerichtet ist. Keine dauerhafte Vertretung in Deutschland hat, wer weder Sitz noch Niederlassung in Deutschland hat. Die Ausnahme soll vermeiden, dass Personen und Organisationen, die im Ausland unter weniger rechtsstaatlichen Regimen tätig sind und sich dort bürgerrechtlich engagieren, durch einen Eintrag in das öffentliche Lobbyregister gefährdet werden.

Gemäß § 2 Absatz 4 LobbyRG gilt die Ausnahme auch für beauftragte Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die für die oben genannten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 16 LobbyRG im Rahmen ihrer dort bezeichneten Tätigkeiten tätig werden.

14. Diplomatische oder konsularische Tätigkeiten: § 2 Absatz 2 Nummer 17 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 6 LobbyRG

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich nicht im Lobbyregister eintragen, wenn und soweit sie **diplomatische oder konsularische Tätigkeiten** gegenüber dem Deutschen Bundestag oder der Bundesregierung wahrnehmen.

Diplomatische oder konsularische Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (WÜD) oder des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (WÜK) fallen, unterliegen keiner Registrierungspflicht.

Befreit von der Registrierungspflicht sind auch Vertreter/-innen internationaler Organisationen, deren Tätigkeit ähnlich wie diplomatische und konsularische Missionen privilegiert wird, beispielsweise durch das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen sowie durch das Abkommen über Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947.

Damit sind diejenigen Mitglieder von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen eines Drittstaates von der Ausnahme erfasst, die in Deutschland akkreditiert sind. Setzen Drittstaaten hingegen sonstige Dritte, beispielsweise Lobbyagenturen, ein, unterfallen diese der Registrierungspflicht.

2.2.3.2 Ausnahmen bei Interessenvertretung ausschließlich gegenüber dem Deutschen Bundestag

Sofern die Interessenvertretung **ausschließlich gegenüber den Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages** ausgeübt wird, gelten **zusätzlich** die im Folgenden aufgeführten Ausnahmen:

1. Anliegen von ausschließlich lokalem Charakter: § 2 Absatz 2 Nummer 2 LobbyRG

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich nicht im Lobbyregister eintragen, wenn und soweit sie **Anliegen von ausschließlich lokalem Charakter** geltend machen und nicht mehr als zwei Wahlkreise unmittelbar betroffen sind.

Ausschließlich lokalen Charakter haben in der Regel Anliegen, die einen bestimmten Wahlkreis oder maximal zwei aneinander grenzende Wahlkreise betreffen. Interessenvertretung, die auf Erlass, Änderung oder Unterlassung allgemeiner Rechtsvorschriften gerichtet ist, hat in der Regel keinen lokalen Charakter. Ob ein ausschließlich lokaler Charakter vorliegt, ist im Einzelfall anhand der konkreten Umstände zu bestimmen.

Beispiele:

Interessenvertretung im Bereich der Verteidigungspolitik hat in aller Regel keinen ausschließlich lokalen Charakter. Etwas anderes kann gelten, wenn z. B. ausschließlich die Stationierung von Streitkräften oder die Schließung einer Kaserne in einer Gemeinde verhindert werden soll.

Interessenvertretung, die den Bau einer Autobahn betrifft, hat keinen ausschließlich lokalen Charakter. Etwas anderes kann gelten, wenn nur die Lärmschutzvorkehrungen oder Geschwindigkeitsbegrenzungen im Bereich einer Siedlung beeinflusst werden sollen.

2. Öffentliche Veranstaltungen des Deutschen Bundestages: § 2 Absatz 2 Nummer 4 LobbyRG

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich nicht im Lobbyregister eintragen, wenn und soweit sie an **öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse, öffentlichen Kongressen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen** der Organe, Gremien, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages teilnehmen.

Die Ausnahmeregelung betrifft Veranstaltungen, bei denen Organe, Gremien, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Bundestages als einladende Organisatoren auftreten. Es wird klargestellt, dass in diesen Fällen keine Registrierungspflicht besteht.

Bei einer bloßen Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen auf Einladung der Organe, Gremien, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages fehlt es in der Regel schon an einer Kontaktaufnahme im Sinne des § 1 Absatz 3 LobbyRG durch die Interessenvertreterin oder den Interessenvertreter.

3. Ersuchen um Information: § 2 Absatz 2 Nummer 5 LobbyRG

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich nicht im Lobbyregister eintragen, wenn und soweit sie **direkten und individuellen Ersuchen der Organe, Gremien, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen** nachkommen.

Klarestellt wird, dass Kontakte, die sich ausschließlich darauf beschränken, den Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages auf deren konkrete Aufforderung hin Informationen zu übermitteln, keine registrierungspflichtige Interessenvertretung darstellen. Werden auf individuelles und direktes Ersuchen Informationen übermittelt, fehlt es in der Regel schon an einer Kontaktaufnahme im Sinne des § 1 Absatz 3 LobbyRG durch die Interessenvertreterin oder den Interessenvertreter.

2.2.3.3 Ausnahmen bei Interessenvertretung ausschließlich gegenüber der Bundesregierung

Sofern die Interessenvertretung **ausschließlich gegenüber der Bundesregierung** ausgeübt wird, gelten **zusätzlich** die im Folgenden aufgeführten Ausnahmen:

1. Informationszugangsansprüche: § 2 Absatz 3 Nummer 1 LobbyRG

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich nicht im Lobbyregister eintragen, wenn und soweit sie einen **Anspruch auf gesetzlich geregelten Informationszugang** geltend machen.

Solche Ansprüche bestehen beispielsweise auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes oder des Verbraucherinformationsgesetzes.

Klargestellt wird, dass jemand, der ausschließlich solche Ansprüche geltend macht, keine registrierungspflichtige Interessenvertretung betreibt.

2. Bürgeranfragen: § 2 Absatz 3 Nummer 2 LobbyRG

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich nicht im Lobbyregister eintragen, wenn und soweit sie eine **Bürgeranfrage** stellen.

Die Ausnahmeregelung stellt klar, dass allgemeine Anfragen oder Petitionen im Sinne des Artikels 17 Grundgesetz an die Bundesregierung und an Adressatinnen oder Adressaten gemäß § 1 Absatz 2 LobbyRG nicht zu einer Registrierungspflicht führen. Eine Bürgeranfrage/Petition liegt vor, wenn sich jemand einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Fragen, Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen wendet. Eine Kontaktaufnahme, die über die Einreichung eines solchen Anliegens hinausgeht, fällt nicht unter die Ausnahmeregelung.

3. Öffentliche Veranstaltungen der Bundesregierung: § 2 Absatz 3 Nummer 3 LobbyRG

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich nicht im Lobbyregister eintragen, wenn und soweit sie an **Besuchsprogrammen, Vorträgen, Konferenzen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen der Bundesregierung** teilnehmen.

Die Ausnahmeregelung betrifft Veranstaltungen, zu denen die Bundesregierung oder ein Teil davon (z. B. ein Bundesministerium) einlädt.

Es wird klargestellt, dass durch die Teilnahme keine Registrierungspflicht ausgelöst wird. Bei einer Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen der Bundesregierung fehlt es in der Regel schon an einer Kontaktaufnahme i. S. d. § 1 Absatz 3 LobbyRG durch die Interessenvertreterin oder den Interessenvertreter.

4. Expertengremien: § 2 Absatz 3 Nummer 4 LobbyRG

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich nicht im Lobbyregister eintragen, wenn und soweit sie für die von der **Bundesregierung eingerichteten Sachverständigenräte und sonstigen Expertengremien** tätig sind.

Die Ausnahmeregelung stellt klar, dass eine Tätigkeit, die sich darauf beschränkt, in einem von der Bundesregierung geschaffenen beratenden Gremium (beispielsweise in wissenschaftlichen Beiräten oder Expertenkommissionen) mitzuwirken, keine registrierungspflichtige Interessenvertretung darstellt. Von der Bundesregierung eingerichtete Sachverständigenräte und sonstige Expertengremien sind beispielsweise der Digitalrat, der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen oder der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen.

5. Ersuchen um Informationen: § 2 Absatz 3 Nummer 5 LobbyRG

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich nicht im Lobbyregister eintragen, wenn und soweit sie **direkten und individuellen Ersuchen der Bundesregierung um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen** nachkommen.

Klargestellt wird, dass Kontakte, die sich darauf beschränken, der Bundesregierung oder Teilen davon auf deren konkrete Aufforderung hin Informationen mitzuteilen, keine registrierungspflichtige Interessenvertretung darstellen. Werden auf individuelles und direktes Ersuchen Informationen übermittelt, fehlt es in der Regel schon an einer Kontaktaufnahme i. S. d. § 1 Absatz 3 LobbyRG durch die Interessenvertreterin oder den Interessenvertreter.

2.2.4 Kommt eine freiwillige Registrierung in Betracht? (Schritt 4)

Eine freiwillige Registrierung setzt voraus, dass Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes betrieben wird (siehe **Schritt 1**). Wenn bereits keine Interessenvertretung im Sinne des Gesetzes betrieben wird, darf auch keine Eintragung in das Lobbyregister vorgenommen werden. Die **Möglichkeit der freiwilligen Registrierung** kommt damit in folgenden Fällen in Betracht:

- Die Interessenvertretungstätigkeit überschreitet keine der Erheblichkeitsschwellen des § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 LobbyRG (siehe **Schritt 2**) oder
- § 2 Absatz 2 und/oder 3 LobbyRG sieht eine Ausnahme von der Registrierungspflicht für die Interessenvertreterin oder den Interessenvertreter vor (siehe **Schritt 3**).

Solchen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern eröffnet § 2 Absatz 5 LobbyRG die Möglichkeit einer **freiwilligen Registrierung**. Zu beachten ist, dass auch bei einer freiwilligen Registrierung die Angaben nach § 3 Absatz 1 bis 2 LobbyRG im Lobbyregister einzutragen und die Fristen für die Eintragung von Änderungen und zur Aktualisierung nach § 3 Absatz 3 LobbyRG einzuhalten sind.

Auch für freiwillig eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter gelten die jeweils einschlägigen Bußgeldvorschriften des § 7 LobbyRG!

3. Übersicht über den Registrierungsvorgang

Der Registrierungsvorgang für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter (IV) im Lobbyregister umfasst mehrere Schritte und kann wegen der Notwendigkeit der postalischen Zustellung eines Freigabecodes, die zur Verhinderung von „Fake-Eintragungen“ vorgenommen wird, **mehrere Tage** in Anspruch nehmen.

3.1 Admin-Konto erstellen

Bevor der eigentliche Eintrag im Lobbyregister angelegt werden kann, muss zunächst ein Registrierungskonto, das „**IV-Administrations-Konto (Admin-Konto)**“, erstellt werden (siehe Abschnitt 4). Die Administratorin/Der Administrator (im Folgenden „Admin“) muss eine **natürliche Person** sein, die befugt ist, den Eintrag einer Interessenvertreterin/eines Interessenvertreters im Lobbyregister zu erstellen, zu ändern oder zu aktualisieren, also zu administrieren. Dies gilt auch, wenn die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter selbst eine juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation ist. Ist die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter eine natürliche Person, kann die/der Admin auch identisch sein mit der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter.

3.2 Eintragungen vornehmen

Nach der Erstellung des Admin-Kontos können dort die Eintragungen für den Registereintrag der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters vorgenommen werden (siehe Abschnitt 5).

3.3 Eintrag freigeben

Nachdem alle Angaben vollständig eingetragen wurden, muss der Registereintrag durch eine/einen Admin im Admin-Konto für die Veröffentlichung im Lobbyregister freigegeben werden (siehe Abschnitt 6). Der Freigabeprozess umfasst mehrere Schritte. Es ist zu beachten, dass **mehrere Tage** vergehen können, bis der Eintrag im Lobbyregister tatsächlich veröffentlicht werden kann.

Sofern es sich bei der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter **nicht um eine natürliche Person** handelt, muss zunächst angegeben werden, welche Person das Bestätigungsdokument für die Interessenvertreterin/den Interessenvertreter unterzeichnet („**Unterzeichnerin/Unterzeichner**“).

*Bei **juristischen Personen** und **Personenvereinigungen** im Sinne von § 30 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) darf das Bestätigungsdokument nur von einer **Leitungsperson** im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 OWiG unterschrieben werden, vgl. § 4 Absatz 2 Satz 3 LobbyRG. Dies kann entweder ein Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs, beispielsweise ein Vorstandsmitglied, eine oder ein vertretungsberechtigte/-r Gesellschafter/-in einer rechtsfähigen Personengesellschaft, eine oder ein Generalbevollmächtigte/-r oder eine oder ein Prokurist/-in oder eine oder ein Handelsbevollmächtigte/-r einer juristischen Person, eines nicht rechtsfähigen Vereins oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft sein.*

*Handelt es sich bei der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter um eine **sonstige Organisation** im Sinne des § 1 Absatz 4 LobbyRG, ist das Bestätigungsdokument durch eine von der jeweiligen Organisation zu bestimmende **vertretungsberechtigte Person** zu unterschreiben.*

Nähere Informationen zur Freigabe des Registereintrags und dazu, welche Personen das Bestätigungsdokument unterschreiben dürfen, finden Sie im Abschnitt [6](#).

Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner kann bei späteren Aktualisierungen des Eintrags neu bestimmt werden (Näheres hierzu im Abschnitt [7](#)).

Anschließend muss ein **Bestätigungsdokument** heruntergeladen werden, in dem sämtliche Eintragungen aufgeführt sind und das als Anlagen den Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 2 LobbyRG sowie die Datenschutzhinweise enthält.

Beim erstmaligen Herunterladen des Bestätigungsdokuments wird im System ein **Freigabecode** erzeugt, der am Ende des Freigabeprozesses zur Authentifizierung und zur Veröffentlichung des Eintrags im Register einzugeben ist. Der Freigabecode wird zur Sicherstellung der Authentizität des Registereintrags **per Briefpost** an die von der/dem IV-Admin im Admin-Konto angegebene Adresse versandt, um „Fake-Eintragungen“ zu verhindern, und ist **dauerhaft für alle zukünftigen Änderungen und Aktualisierungen gültig**.

Das Bestätigungsdokument muss von der zuvor angegebenen Unterzeichnerin/dem zuvor angegebenen Unterzeichner händisch oder elektronisch **unterschrieben** im Admin-Konto als PDF-Datei wieder **hochgeladen** werden.

Als letzter Schritt wird durch die **Eingabe** des per Briefpost erhaltenen **Freigabecodes** der Registereintrag im Lobbyregister **veröffentlicht**.

3.4 Übersicht über die erforderlichen Angaben

Hinsichtlich der Angaben, die für die Erstellung eines Registereintrags erforderlich sind, ist zwischen den Angaben für die Einrichtung des Admin-Kontos und den Angaben für den eigentlichen Eintrag zu unterscheiden.

3.4.1 Einrichtung des Admin-Kontos

Zur Erstellung des Admin-Kontos werden folgende Informationen der IV-Administratorin/des IV-Administrators benötigt:

- aktive E-Mail-Adresse, auf die ein dauerhafter Zugriff sichergestellt ist
- Familienname, Vorname
- optional der akademische Grad
- optional der Künstler- oder Ordensname
- Kontaktdaten (Telefonnummer und Postanschrift)

Diese Daten werden **nicht** im Lobbyregister veröffentlicht.

3.4.2 Registereintrag der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters

Für den Registereintrag der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters sind im weiteren Verlauf der Eintragung die im Folgenden genannten Informationen anzugeben. Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Informationen finden sich im Abschnitt [5](#).

➤ **Für natürliche Personen:**

- Familienname, Vorname
- optional der akademische Grad
- optional der Künstler- oder Ordensname
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Anschrift
- elektronische Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
- gegebenenfalls die Firma oder die Bezeichnung des Unternehmens
- Mitgliedschaften, die im Zusammenhang mit der Interessenvertretung stehen
- allgemeine Angaben über aktuell oder zuletzt wahrgenommene Ämter, Mitgliedschaften oder Funktionen in der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag oder der Bundesverwaltung, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen („Drehtüreffekt“).

➤ **Für juristische Personen, Personengesellschaften und sonstige Organisationen:**

- Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation
- Adresse der Webseite
- elektronische Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer)
- Anschrift
- gegebenenfalls die Anschrift und die elektronischen Kontaktdaten der Geschäftsstelle am Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung („Hauptstadtrepräsentanz“)
- Rechtsform oder Art der Organisation
- Angaben zu den gesetzlichen Vertreter/-innen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen, im Einzelnen:
 - Familienname, Vorname
 - optional der akademische Grad
 - optional der Künstler- oder Ordensname
 - elektronische Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer)

- Funktion in der Organisation
 - allgemeine Angaben über aktuell oder zuletzt wahrgenommene Ämter, Mitgliedschaften oder Funktionen in der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag oder der Bundesverwaltung, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen („Drehtüreffekt“)
 - Mitgliederzahl, aufgeschlüsselt nach natürlichen Personen einerseits und juristischen Personen, Personengesellschaften sowie sonstigen Organisationen andererseits
 - Mitgliedschaften, die im Zusammenhang mit der Interessenvertretung stehen
 - optional für juristische Personen des öffentlichen Rechts: die Angabe, mit der Wahrnehmung von Interessenvertretung im Sinne von § 1 Absatz 3 LobbyRG gesetzlich beauftragt zu sein.
- **Für alle Interessenvertreter/-innen:**
- Angaben zu Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, im Einzelnen:
 - Familienname, Vorname
 - optional der akademische Grad
 - optional der Künstler- oder Ordensname
 - allgemeine Angaben über aktuell oder zuletzt wahrgenommene Ämter, Mitgliedschaften oder Funktionen in der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag oder der Bundesverwaltung, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen („Drehtüreffekt“)
 - Interessen- und Vorhabenbereiche
 - Beschreibung der zum Zweck der Interessenvertretung ausgeübten Tätigkeit
 - Angaben zur Darstellung der Inhalte der bezweckten Einflussnahme (nähere Informationen hierzu in Abschnitt [5.8](#)):
 - aktuelle, geplante oder angestrebte Regelungsvorhaben
 - grundlegende Stellungnahmen und Gutachten zu den angegebenen Regelungsvorhaben, die gegenüber mindestens einer oder einem der Adressatinnen oder Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 LobbyRG abgegeben wurden, soweit sie nicht innerhalb formalisierter Beteiligungsverfahren veröffentlicht werden
 - Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung, ausgedrückt als Vollzeitäquivalent (sofern diese mindestens zehn Prozent ihrer Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung ausüben)
 - Beginn und Ende des laufenden sowie des letzten und des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres
-

- Finanzangaben, jeweils bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr:
 - Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10.000 Euro
 - Angabe zu den Kategorien der Hauptfinanzierungsquellen in absteigender Reihenfolge ihres Anteils an den Gesamteinnahmen
 - Zuwendungen und Zuschüsse der deutschen öffentlichen Hand, der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten, die den primären Unternehmens- und Organisationszweck betreffen und den Betrag von 10.000 Euro bezogen auf eine Zuwendungsgeberin oder einen Zuwendungsgeber übersteigen sowie Angaben zu Name und Sitz der Zuwendungsgeber/-innen sowie eine kurze Beschreibung der Leistung
 - Gesamtsumme der Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen Dritter in Stufen von 10.000 Euro und Angaben zu einzelnen Geberinnen oder Gebern, deren Schenkungen den Gesamtwert von 10.000 Euro und zugleich zehn Prozent der Gesamtschenkungssumme übersteigen sowie eine kurze Beschreibung der Leistung
 - Gegebenenfalls die Gesamtsumme der Mitgliedsbeiträge im Geschäftsjahr in Stufen von 10.000 Euro und Angaben zu einzelnen Beitragszahlerinnen oder Beitragszahlern, deren Mitgliedsbeiträge 10.000 Euro und zugleich zehn Prozent der Gesamtsumme der Mitgliedsbeiträge übersteigen
- wenn die Interessenvertretung im Auftrag betrieben wird, nachfolgende Angaben zu den Auftragsverhältnissen (weitere Informationen im Abschnitt [5.9](#)):
 - Beschreibung der im Auftrag betriebenen Interessenvertretung
 - Angaben zur Identität der Auftraggeber/-innen, auch wenn diese selbst nicht eintragungspflichtig sind, sofern nicht ein Fall des § 2 Absatz 4 vorliegt
 - bei natürlichen Personen (sofern deren bestehende Registereinträge nicht referenziert werden):
 - Familienname und Vorname
 - optional der akademische Grad
 - optional der Künstler- oder Ordensname
 - Anschrift
 - elektronische Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer)
 - gegebenenfalls die Firma oder Bezeichnung des Unternehmens

- bei Organisationen (sofern deren bestehende Registereinträge nicht referenziert werden):
 - Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation
 - Webseite
 - elektronische Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer)
 - Anschrift
 - gegebenenfalls Angaben zur „Hauptstadtrepräsentanz“
 - Rechtsform oder Art der Organisation
 - Angabe zu allen gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen, im Einzelnen:
 - Familienname und Vorname
 - optional der akademische Grad
 - optional der Künstler- oder Ordensname
 - Funktion in der Organisation
 - elektronische Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer)
- Angaben zu den für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzten Personen oder Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmern:
 - bei natürlichen Personen (deren Registereinträge nicht referenziert angegeben werden oder sofern es sich nicht um selbst betraute Personen der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters handelt):
 - Familienname und Vorname
 - optional der akademische Grad
 - optional der Künstler- oder Ordensname
 - Anschrift
 - elektronische Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer)
 - gegebenenfalls die Firma oder Bezeichnung des Unternehmens
 - Angaben zum „Drehtüreffekt“

- bei Organisationen (sofern deren Registereinträge nicht referenziert angegeben werden):
 - Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation
 - deren Webseite
 - elektronische Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer)
 - Anschrift
 - gegebenenfalls Angaben zur „Hauptstadtrepräsentanz“
 - Rechtsform oder Art der Organisation
 - Angaben zu allen gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen:
 - Familienname und Vorname
 - optional der akademische Grad
 - optional der Künstler- oder Ordensname
 - Funktion in der Organisation
 - elektronische Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer)
 - Angaben zum „Drehtüreffekt“
 - Angaben ausschließlich hinsichtlich der für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzten natürlichen Personen:
 - Familienname und Vorname
 - optional der akademische Grad
 - optional der Künstler- oder Ordensname
 - Angaben zum „Drehtüreffekt“
 - von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber je Auftrag erhaltene Finanzmittel bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr in Stufen von jeweils 50.000 Euro.

➤ **Nur für juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelkaufleute nach dem Handelsgesetzbuch**

Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte

3.5 Technische Hinweise und Symbolerklärung

Damit der Eintragungsprozess wie vorgesehen durchlaufen werden kann, sollte der verwendete Browser „**Pop-ups**“ **erlauben**. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass das **Herunterladen und Speichern von Dokumenten**, das ebenfalls Teil des Eintragungsprozesses ist, entsprechend den **Einstellungen des verwendeten Browsers** erfolgt.

Bei den Informationen, die während des Registrierungsprozesses bereitzustellen sind, wird zwischen zwingend erforderlichen und optionalen Informationen unterschieden.

*Zwingend erforderliche Informationen sind Angaben, die von allen Interessenvertreter/-innen gesetzlich verpflichtend bereitzustellen sind. Diese Angaben sind als **Pflichtfelder** mit einem **Stern-Symbol (*)** am Ende der Beschreibung des jeweiligen Eingabefeldes gekennzeichnet.*

*Optionale Informationen sind solche Angaben, die entweder **freiwillig** und zusätzlich zu den zwingend erforderlichen Angaben bereitgestellt werden können (der Gesetzestext spricht hier in der Regel von „optionalen“ Angaben) oder solche Angaben, die „gegebenenfalls“ anzugeben sind. Letztere sind jedoch dann zwingend zu tätigen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Angabe im Einzelfall vorliegen. Diese Felder sind nicht durch ein Stern-Symbol gekennzeichnet.*



Außerdem wird nach § 4 Absatz 2 Satz 5 LobbyRG zwischen öffentlich einsehbaren und nicht öffentlich einsehbaren Informationen unterschieden.

*Öffentlich einsehbare Informationen sind Angaben, die nach der Veröffentlichung eines Eintrags im Lobbyregister **öffentlich zugänglich gemacht werden und durchsuchbar** sind. Diese Angaben sind mit einem **Globus-Symbol** vor dem jeweiligen Eingabefeld gekennzeichnet.*

*Nicht öffentlich einsehbare Informationen sind solche Angaben, die zwar gesetzlich verlangt werden, die aber **nur die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter selbst und die registerführende Stelle** einsehen können. Diese Informationen werden nicht veröffentlicht. Diese Angaben sind mit einem **Vorhängeschloss-Symbol** vor dem jeweiligen Eingabefeld gekennzeichnet.*

Insgesamt sind die jeweiligen Eingabefelder wie folgt gekennzeichnet:

Felder-Markierungen

-  Diese Einträge sind öffentlich einsehbar
-  Diese Einträge sind nicht öffentlich einsehbar
- * Diese Einträge sind Pflichtfelder

Wurde ein Pflichtfeld **nicht oder in einem unzulässigen Format ausgefüllt**, ist es nicht möglich, die Eintragung in der betreffenden Eingabemaske zu speichern. In diesem Fall wird durch eine **Fehlermeldung** am Beginn der Eingabemaske und durch **rote Hervorhebungen und Erläuterungen** an den jeweiligen Eingabefeldern über fehlende oder unzulässige Eingaben informiert. Dies gilt auch für optionale Felder, sofern diese in unzulässiger Weise ausgefüllt wurden.

4. Admin-Konto erstellen und nutzen

Bevor der eigentliche Eintrag im Lobbyregister angelegt werden kann, muss ein Registrierungskonto, das „**IV-Administrations-Konto (Admin-Konto)**“, erstellt werden. Über das Admin-Konto gelangt man später jederzeit zu dem Eintrag im Lobbyregister. Hierüber kann der Eintrag **eingesehen, geändert** und auch die **jährlich** zu erfolgende **Aktualisierung** der geschäftsjahresbezogenen Angaben und die **Bestätigung** der getätigten Angaben („**Geschäftsjahresaktualisierung**“) durchgeführt werden.

Die Person, die eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter (IV) in das Lobbyregister einträgt und zu diesem Zweck ein Admin-Konto anlegt, wird nachfolgend als „**Admin**“ bezeichnet.

*Eine/Ein Admin ist eine **natürliche Person**, die befugt ist, den Eintrag einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters im Lobbyregister zu erstellen, zu ändern und zu aktualisieren, also zu administrieren. Es kann sich dabei um die Interessenvertreterin oder den Interessenvertreter selbst handeln, aber auch um eine Person, die mit der Administration des Eintrags beauftragt ist.*

Auch wenn die einzutragende Interessenvertreterin oder der einzutragende Interessenvertreter eine juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation ist, muss eine natürliche Person als Admin benannt werden, die den Eintrag administriert und der registerführenden Stelle als Ansprechperson zur Verfügung steht. Die/Der Admin muss über eine E-Mail-Adresse, eine Postanschrift sowie eine aktive Telefonnummer verfügen.

Es sind nur wenige Schritte nötig, um ein Admin-Konto anzulegen. **Die dabei eingegebenen Daten werden NICHT im Lobbyregister veröffentlicht.** Sie sind nur für die registerführende Stelle des Lobbyregisters sowie, wenn das Admin-Konto von mehreren Administratorinnen oder Administratoren verwaltet wird, für diese sichtbar.

Wichtiger Hinweis!

Die Kontaktaufnahme durch die registerführende Stelle erfolgt sowohl per E-Mail als auch auf dem Postweg und bei Bedarf telefonisch.

Bitte achten Sie als Admin deshalb sorgfältig auf Richtigkeit bei der Eintragung der Angaben!

Sobald das Admin-Konto erstellt wurde, kann mit dem Eintrag der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters in das Lobbyregister begonnen werden.

4.1 Admin-Konto anlegen

Ein Admin-Konto ist über die Webseite des Lobbyregisters

www.bundestag.de/lobbyregister

anzulegen. Die Einrichtung kann über den **Link „Eintragung in das Lobbyregister als Interessenvertreter/-in“** auf der Startseite oder unter dem **Reiter „Registrierung/Log-in“** erfolgen.

Wenn noch kein Admin-Konto angelegt wurde, ist dies über die Schaltfläche **„Jetzt Konto anlegen“** möglich.

The screenshot shows the 'Bereich für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter' section of the website. It features a login form on the left and a registration prompt on the right. The login form includes fields for 'Kontonummer *', 'Hinterlegte E-Mail-Adresse *', and 'Passwort *', along with a 'Passwort vergessen?' link and an 'Einloggen' button. The registration prompt asks 'Sie haben noch kein Admin-Konto?' and provides instructions on how to create one, with a 'Jetzt Konto anlegen' button and a 'Zurück zur Startseite' button. A 'Hinweis' section at the bottom left provides contact information for the register-leading office.

4.1.1 Persönliche Angaben (Administrator/-in)

In der jetzt angezeigten Maske sind die persönlichen **Daten der/des Admin** einzutragen. Diese Daten der/des Admin müssen nicht mit den Daten der einzutragenden Interessenvertreterin oder des einzutragenden Interessenvertreters übereinstimmen.

The screenshot displays the 'IV-Administrator/-in' registration information. It explains that an Admin account for creating and managing a registration entry for an interest representative (IV) can only be created by a natural person. It lists the required information: a unique email address, an address for receiving mail, and an active phone number. A bold warning states: 'Diese Angaben werden NICHT im Register veröffentlicht.' It also notes that the information is only visible to the register-leading office and, if managed by multiple administrators, to them. A note specifies that even if the interest representative is a legal entity, a natural person must be named as the 'IV-Admin'. At the bottom, it defines field markings: a lock icon for 'nicht öffentlich einsehbar' and an asterisk for 'Pflichtfelder'.

E-Mail-Adresse

Zunächst muss eine **aktive E-Mail-Adresse** angegeben werden, auf die ein dauerhafter Zugriff sichergestellt ist. Mit der angegebenen E-Mail-Adresse erfolgt künftig die Administration des Admin-Kontos, über das der Lobbyregistereintrag erstellt und verwaltet wird. Diese E-Mail-Adresse darf keine Umlaute und kein „ß“ enthalten.

Hierbei gilt es zu beachten, dass diese E-Mail-Adresse nur **für die Anlage und Verwaltung eines Admin-Kontos** genutzt werden kann. Wenn über weitere Admin-Konten andere Registereinträge im Lobbyregister angelegt und verwaltet werden sollen, muss **für jeden Eintrag jeweils ein eigenes Admin-Konto mit einer anderen E-Mail-Adresse** eingerichtet werden.

Persönliche Angaben

Im Weiteren sind Vorname, Familienname, optional der akademische Grad und die Kontaktdaten der/des Admin anzugeben.

Persönliche Angaben

Anrede *

Frau

Herr

keine Angabe

Akademischer Grad vor dem Namen Akademischer Grad nach dem Namen

Familienname * Gebräuchlicher Vorname (Rufname) *

Sämtliche Vornamen *

Anrede

Hier ist die zutreffende Anrede der/des Admin oder „keine Angabe“ auszuwählen.

Akademische Grade (optional)

Wenn akademische Grade angegeben werden sollen, können diejenigen, die vor dem Vornamen geführt werden (z. B. „Dr.“, „Dipl.-Ing.“), in das erste Freitextfeld eingegeben werden. Falls gewünscht, können auch Berufsbezeichnungen wie „Professorin“ oder „Rechtsanwalt“ eingegeben werden. Für akademische Grade, die nach dem Nachnamen geführt werden (z. B. „M. A.“, „LL. M.“), steht das zweite Freitextfeld zur Verfügung.

Familienname

Hier ist der aktuelle Familienname der/des Admin anzugeben.

Gebräuchlicher Vorname (Rufname)

Hier ist der gebräuchliche Vorname (Rufname) der/des Admin anzugeben. Die Angabe des gebräuchlichen Vornamens (Rufname) genügt. Es besteht auch die Möglichkeit, mehrere Vornamen einzutragen, wenn die/der Admin mehr als einen Vornamen hat.

Sämtliche Vornamen

In diesem Eingabefeld sind – sofern die/der Admin mehrere Vornamen hat – zur eindeutigen Identifizierung alle Vornamen einzugeben. Wenn es sich bei dem gebräuchlichen Vornamen auch um den einzigen Vornamen handelt, ist dieser hier erneut anzugeben.

Kontaktdaten

Als Nächstes ist die **Telefonnummer** einzutragen, unter der die/der Admin für eventuelle Nachfragen der registerführenden Stelle erreicht werden kann.

Kontaktdaten

Bitte wählen Sie bei Telefonnummern zuerst die entsprechende Ländervorwahl aus und geben Sie in das nebenstehende Freitextfeld die restliche Telefonnummer ohne führende Null und ohne Leerzeichen oder sonstige Zeichen ein (Beispiel: Ländervorwahl: +49, Rufnummer im Berliner Ortsnetz: 3022737555).

<p><input type="lock"/> Ländervorwahl *</p> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 2px; display: flex; align-items: center;">+49▼</div>	<p><input type="lock"/> Rufnummer ohne führende 0 *</p> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 2px; min-height: 20px;">Rufnummer ohne führende 0</div>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ländervorwahl

Die Ländervorwahl für Deutschland (+49) ist bereits vorausgewählt. Sollte eine Telefonnummer mit einer anderen Ländervorwahl angegeben werden, ist diese aus der Drop-down-Liste auszuwählen.

Rufnummer

Hier ist die gesamte Rufnummer ohne Ländervorwahl sowie **ohne führende „0“** und **ohne Leer- oder Sonderzeichen** einzugeben (Beispiel: Ländervorwahl: +49, Rufnummer im Berliner Ortsnetz: 3022737555). Dies gilt entsprechend für Mobilfunknummern.

Anschrift

In einem nächsten Schritt ist die Postanschrift anzugeben, unter der die/der Admin postalisch erreicht werden kann.

Anschrift

Bitte geben Sie hier eine Anschrift an, an der Sie zuverlässig Ihre Briefpost empfangen können, da zum Abschluss der Erstellung eines Registerintrags ein Freigabecode per Post an diese Anschrift gesandt wird.

Deutschland

Adresstyp *
 Adresse
 Postfach

Wenn es sich um eine geschäftliche Anschrift handelt, geben Sie hier bitte den Namen des Unternehmens/der Organisation an.

z. B. Name des Unternehmens/der Organisation

Zusätzliche Adresszeile 2 (optional)

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Wichtiger Hinweis!

Bitte beachten Sie, dass die hier angegebene **Anschrift** (Straßenadresse oder Postfach) verwendet wird, um der/dem Admin nach Abschluss des Ersteintrags in das Lobbyregister **per Briefpost einen Freigabecode** für die Veröffentlichung des Registerintrags zu übersenden. Es ist daher sicherzustellen, dass die angegebene Adresse korrekt und vollständig ist! Die Admin-Adresse wird nicht im Lobbyregister veröffentlicht. Sie kann, muss aber nicht zwingend, mit der Anschrift der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters übereinstimmen.

Es wird darum gebeten, darauf zu achten, dass die im Administrationsprofil hinterlegte Postanschrift **mit der Beschriftung des Briefkastens übereinstimmt**, damit der angeforderte Freigabecode korrekt zugestellt werden kann.

Staat

Zunächst ist auszuwählen, ob es sich um eine Adresse in Deutschland handelt. Deutschland ist als Staat bereits vorausgewählt. Handelt es sich nicht um eine Adresse in Deutschland, kann der entsprechende Staat ausgewählt werden.

- **Falls eine Anschrift in Deutschland angegeben werden soll:**

Adresstyp

Bei einer Anschrift in Deutschland ist auszuwählen, ob es sich um eine Straßenadresse oder ein Postfach handelt.

- **Falls eine Straßenadresse angegeben werden soll:**

Optionale zusätzliche Adresszeilen 1 und 2

Wenn es sich um eine geschäftliche Anschrift handelt, bitten wir hier um die Angabe des **Namens des Unternehmens oder der Organisation**. Dies ist wichtig, da andernfalls Briefpost unter Umständen nicht zugestellt werden kann, bspw. weil der Name der/des Admin nicht am Briefkasten erscheint.

Bei einer Straßenadresse können die zusätzlichen Adresszeilen auch genutzt werden, falls die alleinige Angabe von Straße und Hausnummer zu Missverständnissen führen kann. Hier können Zusätze wie „c/o ...“, „Gebäude B“, „Hinterhaus“ oder „Stockwerk 3“ angegeben werden (jeweils maximal 35 Zeichen).

Straße

Hier ist der Name der Straße der Anschrift **ohne** Hausnummer einzutragen.

Hausnummer

Hier ist die Hausnummer der Anschrift einzutragen.

Postleitzahl

Hier ist die Postleitzahl der Anschrift einzutragen.

Ort

Hier ist der Ort der Anschrift einzutragen.

➤ **Falls ein Postfach angegeben werden soll:**

Anschrift

Bitte geben Sie hier eine Anschrift an, an der Sie zuverlässig Ihre Briefpost empfangen können, da zum Abschluss der Erstellung eines Registereintrags ein Freigabecode per Post an diese Anschrift gesandt wird.

🔒 Staat *

Deutschland

🔒 Adresstyp *

Adresse

Postfach

🔒 Postfachnummer *

Postfachnummer

🔒 Postleitzahl * 🔒 Ort *

Postleitzahl Ort

Abbrechen Speichern + weiter →

Postfachnummer

In diesem Feld ist ausschließlich die **Postfachnummer** einzutragen, ohne den Zusatz „Postfach“. Dieser wird vom System automatisch erzeugt. Es können **nur Ziffern** eingetragen werden.

Postleitzahl

Hier ist die Postleitzahl des Postfachs einzutragen.

Ort

Hier ist der Ort des Postfachs einzutragen.

➤ **Falls eine Anschrift außerhalb Deutschlands angegeben werden soll:**

Anschrift

Bitte geben Sie hier eine Anschrift an, an der Sie zuverlässig Ihre Briefpost empfangen können, da zum Abschluss der Erstellung eines Registereintrags ein Freigabecode per Post an diese Anschrift gesandt wird.

🔒 Staat *

Bitte wählen ▾

🔒 Adressfeld 1 *

Adressfeld 1

🔒 Adressfeld 2

Adressfeld 2

🔒 Ort *

Ort

Abbrechen

Speichern + weiter →

Staat

Deutschland ist als Staat vorausgewählt. Handelt es sich nicht um eine Adresse in Deutschland, ist der entsprechende Staat auszuwählen.

Adressfeld 1

Hier ist z. B. der Name des Unternehmens oder der Organisation oder die Adresse (in der Regel Straßename und Hausnummer) einzutragen. Bei einer Straßenadresse kann dieses Adressfeld auch für Zusätze genutzt werden, falls die alleinige Angabe von Straße und Hausnummer zu Missverständnissen führen kann (maximal 35 Zeichen).

Jedenfalls muss mindestens das erste der beiden Adressfelder ausgefüllt werden.

Adressfeld 2

Das Adressfeld 2 kann für zusätzliche Angaben zur Adresse oder für die Angabe des Straßennamens und der Hausnummer genutzt werden, falls das erste Adressfeld bereits für zusätzliche Informationen benötigt wurde (maximal 35 Zeichen).

Ort

Hier ist der Ort der Anschrift einzutragen. Wenn in dem betreffenden Staat ein Postcode oder Ähnliches verwendet wird, muss dieser ebenfalls in dieses Freitextfeld eingetragen werden (maximal 50 Zeichen).

➤ Überprüfen der Anschrift

Nachdem auf die Schaltfläche „**Speichern + weiter**“ geklickt wurde, können die Eingaben noch einmal überprüft werden:

Eingaben prüfen

Bitte prüfen Sie die Richtigkeit der Eingaben. Nach einem Klick auf die Schaltfläche „Konto jetzt erstellen“ erhalten Sie eine E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse mit einer individuellen Kontonummer, die dauerhaft mit dem Konto verknüpft ist. Diese Kontonummer benötigen Sie zum Einloggen und für die Kommunikation mit der registerführenden Stelle. Darüber hinaus erhalten Sie einen Kontoeröffnungs-Link, mit dem Sie Ihre E-Mail-Adresse bestätigen und ein individuelles Konto-Passwort vergeben können. Bitte beachten Sie, dass dieser Link nach 1 Stunde ungültig wird.

Felder-Markierungen

- Diese Felder sind nicht öffentlich einsehbar
- * Diese Felder sind Pflichtfelder

Eingaben [Ändern](#)

Achtung

Sie können diese E-Mail-Adresse nur für den Registerbeitrag **EINER Interessensvertreterin oder EINES Interessensvertreters** verwenden!

Verwaltung des Registerbeitrags

<input type="checkbox"/> E-Mail-Adresse zur Verwaltung des Registerbeitrags *	lobbyregister@bundestag.de
-------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

Persönliche Angaben

<input type="checkbox"/> Anrede *	Frau
<input type="checkbox"/> Akademischer Grad vor dem Namen	Dr.
<input type="checkbox"/> Akademischer Grad nach dem Namen	LL. M. (Harvard)
<input type="checkbox"/> Familienname *	Mustermann
<input type="checkbox"/> Gebräuchlicher Vorname (Rufname) *	Erika
<input type="checkbox"/> Sämtliche Vornamen *	Erika

Kontaktdaten

<input type="checkbox"/> Telefonnummer *	+493022737555
------------------------------------------	---------------

Anschrift

<input type="checkbox"/> Staat *	Deutschland
<input type="checkbox"/> Zusätzliche Adresszeile 1 (optional)	
<input type="checkbox"/> Zusätzliche Adresszeile 2 (optional)	
<input type="checkbox"/> Straße *	Platz der Republik
<input type="checkbox"/> Hausnummer *	1
<input type="checkbox"/> Postleitzahl *	11011
<input type="checkbox"/> Ort *	Berlin

4.1.2 Datenschutzhinweis

Datenschutzhinweis

Ich habe die [Datenschutzhinweise](#) gelesen. *

Auf der Seite, auf der die persönlichen Angaben noch einmal zur Prüfung dargestellt werden, wird auch ein Link zu den Datenschutzhinweisen für die Erstellung des Admin-Kontos und des Eintrags in das Lobbyregister angezeigt. Das Lesen der Datenschutzhinweise ist durch das Setzen eines Hakens im entsprechenden Kästchen zu bestätigen.

4.1.3 E-Mail-Verifizierung

Zur Verifizierung der angegebenen E-Mail-Adresse wird eine automatische E-Mail von der registerführenden Stelle des Lobbyregisters versendet. Diese enthält einen Link zur Bestätigung der E-Mail-Adresse. Die E-Mail wird automatisch und unmittelbar versendet. Bis zum Erhalt der E-Mail können einige Sekunden vergehen. Es kann vorkommen, dass die E-Mail mit dem Link in den Spam-Ordner verschoben wird. Da die E-Mail von einer Subdomain verschickt wird, ist es erforderlich, dass die Einstellungen des genutzten E-Mail-Programms den Empfang solcher E-Mails ermöglichen.

Zur Bestätigung der E-Mail-Adresse ist ein Klick auf den in der E-Mail enthaltenen Bestätigungslink notwendig. Der Link wird aus Sicherheitsgründen ungültig, wenn die E-Mail-Adresse nicht **innerhalb von 60 Minuten** durch diesen Klick bestätigt wird. Wird der Bestätigungslink erst nach Ablauf von 60 Minuten, aber innerhalb von 7 Tagen angeklickt, wird eine weitere E-Mail mit einem neuen Link versendet. Anderenfalls muss der Eintragungsvorgang erneut vorgenommen werden.

4.1.4 Passwort festlegen

Wenn die E-Mail-Adresse erfolgreich bestätigt wird, folgt die Aufforderung, ein Passwort für den persönlichen Zugang zu dem Admin-Konto zu vergeben. Dieses Passwort und die im nächsten Schritt zugewiesene Kontonummer sind künftig notwendig, um sich in das Admin-Konto einzuloggen.

Das gewählte Passwort muss **mindestens 8 Zeichen lang** sein, **mindestens ein Sonderzeichen, einen Großbuchstaben, einen Kleinbuchstaben und eine Zahl enthalten**.

Das gewählte Passwort muss zur Bestätigung ein weiteres Mal in dem zweiten Eingabefeld eingegeben werden. Die Kontoeröffnung erfolgt anschließend durch einen Klick auf die Schaltfläche „**Kontoeröffnung abschließen**“.

4.2 Admin-Konto nutzen

Sobald das Admin-Konto eingerichtet wurde, kann dieses zur Erstellung und Verwaltung eines Registereintrags im Lobbyregister genutzt werden.

4.2.1 Kontonummer

Sobald das Admin-Konto erfolgreich angelegt wurde, versendet die registerführende Stelle automatisch mittels einer weiteren E-Mail eine zufallsgenerierte **siebenstellige Kontonummer mit einem vorangestellten „K“** für dieses Admin-Konto. Die Kontonummer ist dauerhaft mit dem Konto und dem vorzunehmenden Registereintrag verknüpft. Es empfiehlt sich, die Kontonummer sicher aufzuheben und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. Diese **Kontonummer**, die angegebene **E-Mail-Adresse** und das persönliche **Passwort** sind für einen Log-in nötig. Die Kontonummer erleichtert die Kommunikation mit der registerführenden Stelle und wird nicht veröffentlicht.

Über das Admin-Konto kann durch die/den Admin nun ein Registereintrag im Lobbyregister erstellt und anschließend verwaltet werden. Wenn nicht innerhalb der nächsten 56 Tage mit der Anlage des zukünftigen Registereintrags begonnen wird, wird dieses Admin-Konto automatisch wieder gelöscht.

Bei **Verlust der Kontonummer** ist die registerführende Stelle zu kontaktieren.

Es ist zu beachten, dass diese **Kontonummer** NICHT identisch ist mit der – fortlaufend vergebenen und veröffentlichten – **Registernummer**, die jedem veröffentlichten Eintrag einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters zugewiesen wird und im öffentlichen Register erkennbar ist.

4.2.2 Admin-Log-in

Wenn ein Admin-Konto erfolgreich eröffnet und von der registerführenden Stelle die siebenstellige Kontonummer mitgeteilt wurde, können sich die Admin auf der Startseite des Lobbyregisters unter dem Reiter „**Registrierung/Log-in**“ (siehe Eingabemaske oben unter [4.1](#)) **einloggen**.

Hierzu müssen

- die **Kontonummer**,
- die angegebene **E-Mail-Adresse** und
- das selbstgewählte **persönliche Passwort**

eingeben werden.

Wenn das Passwort zehnmal falsch eingegeben wurde, verlängert sich schrittweise die Wartezeit bis zur nächsten Anmeldeöglichkeit.

Sofern das Passwort nicht mehr vorliegen sollte, kann über einen Klick auf den Link „Passwort vergessen?“ das Passwort zurückgesetzt und ein neues Passwort vergeben werden. Hierfür wird ein neuer Link an die angegebene Admin-E-Mail-Adresse gesandt. Über den erhaltenen Link kann ein neues Passwort vergeben werden. Dieses muss den im Abschnitt [4.1.4](#) beschriebenen Anforderungen genügen. Das alte Passwort wird dann ungültig.

4.2.3 Kontoübersicht

Nach dem Einloggen ist der Zugang zur **Kontoübersicht** eröffnet.

Konto-Nr. K1234567

Startseite | Konto

Kontoübersicht: (Name in Bearbeitung)

Registernummer: – | Admin-Konto-Nr.: K1234567 | Erstregistrierung: – | Letzte Veröffentlichung: –
 Letzter Arbeitsstand: 19.02.2024 / 09:00 / E. Mustermann

Eintrag im Lobbyregister

Tragen Sie jetzt online eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter ein, die oder der am Ende des Eintragungsprozesses im Lobbyregister veröffentlicht werden soll. Bitte beachten Sie, dass der Eintrag im Lobbyregister bis zu folgendem Datum erfolgen muss, andernfalls wird Ihr Konto gelöscht und Sie müssen ein neues Konto anlegen.

Fristende: 15.04.2024 (in 56 Tagen)

Bei jeder im Eintrag vorgenommenen Aktion ("ausfüllen" oder "bearbeiten" einer Eintragskategorie) beginnt die Zählung von Neuem.

[Eintrag ins Lobbyregister](#)

Erika Mustermann

Administrator/-in | Letzter Login: 19.02.2024 09:00

[Meine E-Mail-Adresse ändern](#)

[Mein Passwort ändern](#)

[Meine Daten ändern](#)

[Konto löschen](#)

[Ausloggen](#)

Administrationsprofile

Sie können bis zu drei Administrationsprofile anlegen. Administratorinnen/Administratoren können den Registereintrag bearbeiten und veröffentlichen.

Personliche Angaben		Adresse		Letzter Login	Aktionen
Anrede	Herr	Straße/Nr.	Platz der Republik 1	19.02.2024 09:00	✎
Vorname	Erika	Postleitzahl	11011		
Familienname	Mustermann (Sie)	Ort	Berlin		
Telefon	+493022737555	Staat	Deutschland		
E-Mail	lobbyregister@bundestag.de				

1 von 3 möglichen Administrationsprofilen angelegt

[Administrationsprofil hinzufügen +](#)

Nach dem ersten Einloggen kann unmittelbar mit dem **Eintrag einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters in das Lobbyregister begonnen werden**, indem man auf die Schaltfläche „**Eintrag ins Lobbyregister**“ klickt. Der Eintragungsprozess kann jederzeit unterbrochen und später wieder aufgenommen werden. In der Zwischenzeit bleiben die bereits gespeicherten Eintragungen im Konto erhalten. Einzelheiten des Eintragungsprozesses werden unten in Abschnitt [5](#) erläutert.

Es ist zu beachten, dass der Eintrag innerhalb von **acht Wochen** ab Beginn der Eintragungen freigegeben und damit im Lobbyregister veröffentlicht werden muss. In der Kontoübersicht wird diese Frist in Tagen angezeigt und heruntergezählt. Diese Zählung beginnt von Neuem, wenn Änderungen im vorbereiteten, aber noch nicht veröffentlichten Eintrag durch die/den Admin vorgenommen werden. Wenn dies nicht geschieht und auch das Admin-Konto **vier weitere Wochen** inaktiv bleibt, wird das Admin-Konto mit allen bereits getätigten Eintragungen automatisch wieder **gelöscht**.

Außerdem können von der Kontoübersicht aus das **Admin-Konto verwaltet**, die eigenen Angaben und auch die Angaben weiterer Admin mit Ausnahme der von diesen für das Admin-Konto genutzten E-Mail-Adresse geändert werden (siehe Abschnitt [4.2.4](#)), indem man unter der Überschrift „**Aktionen**“ auf das Symbol für „**Bearbeiten**“ klickt. Die eigene E-Mail-Adresse kann die/der Admin ändern, indem im Kasten rechts oben auf „**Meine E-Mail-Adresse ändern**“ geklickt wird. Es wird dann eine E-Mail an die neue E-Mail-Adresse mit einem Link versendet, über den die neue E-Mail-Adresse bestätigt werden muss. Nach der Bestätigung kann man sich (nur noch) mit der neuen E-Mail-Adresse anmelden.

Die Admin-Profile der anderen Admin können gelöscht werden, indem man auf das Papierkorb-Symbol klickt.

Nach Veröffentlichung des Registereintrags kann man von hier aus auch die Angaben im **Registereintrag der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters einsehen, ändern oder aktualisieren**, indem man auf die entsprechende Schaltfläche klickt.

Außerdem steht hier ein **PDF-Dokument** mit einer vollständigen **Übersicht über alle bereits in dem Registereintrag vorgenommenen Eintragungen** zum Herunterladen zur Verfügung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, nach Veröffentlichung des Registereintrags ein **komprimiertes Lobbyregister-Profil („Visitenkarte“)** als PDF-Dokument herunterzuladen, das den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung bei der Kontaktaufnahme zur Verfügung gestellt werden kann.

Es sollte nicht vergessen werden, sich durch einen Klick auf die Schaltfläche „**Ausloggen**“ oder auf das Wort „**Ausloggen**“ rechts oben in der Kopfzeile abzumelden. Eine automatische Abmeldung erfolgt nach zwei Stunden Inaktivität.

4.2.4 Weitere Admin hinzufügen

Es können bis zu **zehn Personen** als Admin eingetragen werden. Um eine/einen Admin zu dem Konto hinzuzufügen, ist in der Kontoübersicht über die Schaltfläche „**Administrationsprofil hinzufügen**“ die E-Mail-Adresse der neuen Administratorin oder des neuen Administrators einzugeben. Die E-Mail-Adresse darf dabei noch nicht für ein anderes Konto verwendet werden. Die/Der neue Admin erhält dann eine E-Mail mit einem Link, den sie/er innerhalb von sieben Tagen anklicken muss, um darüber ein Admin-Profil in diesem Konto anzulegen. Erfolgt der Kontobeitritt nicht innerhalb von sieben Tagen, muss der Einladungsprozess erneut begonnen werden.

Über die Kontoübersicht können die Angaben zu den Admin unter „**Administrationsprofile**“ von allen Admin angesehen und auch geändert werden.

Für Änderungen der Angaben zu einzelnen Admin ist auf das Symbol für „**Bearbeiten**“ neben dem entsprechenden Administrationsprofil zu klicken. Hier kann auch das Admin-Profil einer oder eines anderen Admin gelöscht werden, wenn diese/-r beispielsweise aus dem Unternehmen ausgeschieden ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich mehrere Admin gleichzeitig einloggen und parallel das Konto und den Registereintrag verwalten können. Sollte durch mehrere Admin parallel am Registereintrag gearbeitet werden, gilt es zu beachten, dass die jeweils zuletzt gespeicherten Angaben eventuell zuvor gespeicherte und noch nicht im Register veröffentlichte Angaben überschreiben. Hier obliegt es den Admin, parallele Arbeiten am Eintrag zu vermeiden oder mindestens miteinander zu koordinieren.

4.3 Konto löschen

Solange der Registereintrag nicht veröffentlicht wurde, ist es zudem möglich, aus der Kontoübersicht heraus das ganze Konto wieder zu löschen. Dazu steht im Kasten rechts oben der Link „**Konto löschen**“ zur Verfügung. Nach der Bestätigung durch die Eingabe der Kontonummer wird das Admin-Konto mit allen dort eingetragenen Informationen vollständig und endgültig gelöscht. Wenn bereits ein Eintrag im Lobbyregister veröffentlicht wurde, kann das Admin-Konto nicht mehr unmittelbar gelöscht werden.

Wenn die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter **keine eintragungspflichtige Interessenvertretung** mehr betreibt, kann dies der registerführenden Stelle über den Link in der Kontoübersicht „**Beendigung der eintragungspflichtigen Interessenvertretung**“ angezeigt werden (vgl. Abschnitt 9). Nach Eingang der Anzeige überträgt die registerführende Stelle den Eintrag der Interessenvertreterin/des Interessenvertreter in die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter. Der Eintrag im Register kann dann nicht weiter bearbeitet werden.

Konkretes Vorgehen beim Anlegen eines Admin-Kontos:

- Klicken Sie auf die Schaltfläche „**Jetzt Konto anlegen**“.
- Geben Sie eine **E-Mail-Adresse** zur Verwaltung des Registereintrags ein.
- Tragen Sie die **persönlichen Angaben** (Namen und Kontaktdaten) der IV-Administratorin oder des IV-Administrators ein.
- Prüfen Sie die Richtigkeit der Angaben und bestätigen Sie, dass Sie die Datenschutzhinweise gelesen haben.
- Nach einem Klick auf „Konto jetzt erstellen“ erhalten Sie eine **E-Mail** mit einem **Bestätigungslink** an die angegebene E-Mail-Adresse.
- Klicken Sie auf den Link und folgen Sie den Anweisungen auf der Webseite, um Ihr persönliches **Passwort** zu vergeben.
- Nachdem Sie diese Schritte erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten Sie eine E-Mail, in der Ihnen die **Kontonummer** des Admin-Kontos mitgeteilt wird.
- Mit dieser Kontonummer, der angegebenen E-Mail-Adresse und dem gewählten Passwort können Sie sich in das Admin-Konto **einloggen** und zur „**Kontoübersicht**“ gelangen, um von dort das Admin-Konto und den Eintrag im Lobbyregister zu verwalten.

5. Eintragungen vornehmen

Es wurde versucht, den Eintragungsprozess so selbsterklärend und praktikabel wie möglich zu gestalten. In Anbetracht der Vielzahl von einzelnen Eintragungsfeldern erscheint es aber sinnvoll, zu jedem einzelnen Eintragungsfeld im Rahmen dieses Handbuchs Erläuterungen anzubieten, sodass möglichst viele Fragen auf diese Weise ohne Kontaktaufnahme mit der Hotline der registerführenden Stelle geklärt werden können.

Um mit der **Eintragung zu beginnen**, klickt man nach der Anmeldung im Admin-Konto (siehe Abschnitt 4) auf die Schaltfläche „**Eintrag ins Lobbyregister**“. Dadurch gelangt man zur Eintragsübersicht.

The screenshot shows a user account overview page. At the top left, there are links for 'Startseite' and 'Konto'. The main heading is 'Kontoübersicht: (Name in Bearbeitung)'. Below this, there are several status indicators: 'Registernummer: - | Admin-Konto-Nr.: K1234567 | Erstregistrierung: - | Letzte Veröffentlichung: -' and 'Letzter Arbeitsstand: -'. The page is divided into two main sections. The left section is titled 'Eintrag im Lobbyregister' and contains instructions: 'Tragen Sie jetzt online eine Interessensvertreterin oder einen Interessensvertreter ein, die oder der am Ende des Eintragungsprozesses im Lobbyregister veröffentlicht werden soll. Bitte beachten Sie, dass der Eintrag im Lobbyregister bis zu folgendem Datum erfolgen muss, andernfalls wird Ihr Konto gelöscht und Sie müssen ein neues Konto anlegen.' Below this, a deadline is shown: 'Fristende: 15.04.2024 (in 56 Tagen)'. A note states: 'Bei jeder im Eintrag vorgenommenen Aktion ("ausfüllen" oder "bearbeiten" einer Eintragskategorie) beginnt die Zählung von Neuem.' At the bottom of this section is a button labeled 'Eintrag ins Lobbyregister'. The right section is titled 'Erika Mustermann' and shows the user's role as 'Administrator/-in' with a last login of '19.02.2024 09:00'. Below this are several links: 'Meine E-Mail-Adresse ändern', 'Mein Passwort ändern', 'Meine Daten ändern', and 'Konto löschen'. At the bottom of this section is a button labeled 'Ausloggen'.

5.1 Allgemeine Hinweise zur Eintragung

Ein wichtiges Instrument bei der Vornahme des Registereintrags ist die **Eintragsübersicht**, die der/dem Admin erleichtert, den Eintragungsprozess strukturiert zu gestalten und die einzelnen Eintragungskategorien nach Wunsch zu bearbeiten.

Eintragsübersicht: (Name in Bearbeitung)

Registernummer: - | Admin-Konto-Nr.: K1234567 | Erstregistrierung: - | Letzte Veröffentlichung: -
 Letzter Arbeitsstand: -
[Aktuellen Stand anzeigen](#)

Eintrag in Bearbeitung

Sie haben **0 %** abgeschlossen

Bitte beachten Sie, dass bis zur tatsächlichen Veröffentlichung im Lobbyregister mehrere Tage vergehen können.
 Sie haben **56 Tage** Zeit, um den Ersteintrag abzuschließen und freizugeben. Bei jeder im Eintrag vorgenommenen Aktion („ausfüllen“ oder „bearbeiten“ einer Eintragungskategorie) beginnt die Zahlung von Neuem.

Kategorie	Letzte Bearbeitung	Bearbeiter/-in	Status	Aktion
Identität der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters Inhalt ▾	-	-	● Offen	Ausfüllen
Allgemeine Beschreibung der Interessenvertretungstätigkeit Inhalt ▾	-	-	● Offen	Ausfüllen
Angaben zu den Geschäftsjahren Inhalt ▾	-	-	● Offen	Ausfüllen
Vollzeitaquivalent der im Bereich der Interessenvertretung beschäftigten Personen Inhalt ▾	-	-	● Offen	Ausfüllen
Jährliche finanzielle Aufwendungen Inhalt ▾	-	-	● Offen	Ausfüllen
Hauptfinanzierungsquellen Inhalt ▾	-	-	● Offen	Ausfüllen
Zuwendungen/Zuschüsse der öffentlichen Hand Inhalt ▾	-	-	● Offen	Ausfüllen

In der Eintragsübersicht wird eine **Vielzahl von Informationen** zum Eintragungs- und Änderungsprozess bereitgestellt:

In der Kopfzeile wird eine **Prozentzahl** angezeigt, die angibt, wie weit – bei Annahme eines durchschnittlichen Eintragungsumfangs – der Eintragungsprozess bereits in etwa fortgeschritten ist. Der Eintragungsprozess kann jederzeit unterbrochen und später fortgeführt werden.

Ferner wird darüber informiert, wie viel Zeit noch verbleibt, bis alle Angaben für den Ersteintrag gemacht sein müssen. Diese Frist dient der Verhinderung von dauerhaft nicht finalisierten Einträgen im Register und stellt keine rechtsverbindliche Frist für die Eintragung dar. Nach dem Anlegen eines Admin-Kontos hat man 56 Tage Zeit, um die Eintragungen vorzunehmen und den Freigabeprozess zu starten. Diese Frist beginnt nach jeder im Eintrag vorgenommenen Aktion („Ausfüllen“ oder „Bearbeiten“) von Neuem.

Darunter werden die einzelnen **Eintragungskategorien** und Informationen über die Bearbeitung der jeweiligen Kategorie angezeigt.

Die einzelnen Unterkategorien einer Eintragungskategorie werden durch einen Klick auf **„Inhalt“** sichtbar.

In der Spalte „Letzte Bearbeitung“ wird das Datum der letzten Bearbeitung der jeweiligen Eintragskategorie angezeigt.

In der Spalte „Bearbeiter/-in“ wird ersichtlich, welche/-r Admin diese Bearbeitung jeweils vorgenommen hat.

In der Spalte „Status“ wird der gegenwärtige Bearbeitungsstand der jeweiligen Eintragskategorie angezeigt. Solange in einer Kategorie noch nicht alle Felder ausgefüllt worden sind, wird in der Spalte als Status „Offen“ angezeigt. Wenn alle erforderlichen Informationen innerhalb einer Eintragskategorie bereitgestellt und die Eintragungen in der jeweiligen Kategorie nach Prüfung der Eingaben abgeschlossen worden sind, wird als Bearbeitungsstand „Abgeschlossen“ angezeigt.

Erst wenn bei allen Eintragskategorien als Bearbeitungsstand „Abgeschlossen“ angezeigt wird, kann der **Freigabeprozess** für die Veröffentlichung des Registereintrags beginnen (siehe Abschnitt [6](#)).

Nachdem der Registereintrag freigegeben und veröffentlicht wurde, wird in der Spalte der Hinweis „Veröffentlicht“ angezeigt. Werden nach der Veröffentlichung Änderungen vorgenommen, aber noch nicht veröffentlicht, wird in der Spalte der Hinweis „Nicht veröffentlicht“ angezeigt.

Bevor ein nach der Veröffentlichung bearbeiteter Eintrag erneut freigegeben werden kann, müssen alle bearbeiteten Kategorien erneut abgeschlossen werden; die Anzeige in der Spalte ändert sich entsprechend in „Abgeschlossen“. Anders als beim Ersteintrag müssen bei darauffolgenden Änderungen jedoch nicht alle Kategorien abgeschlossen werden; nicht bearbeitete Kategorien verbleiben im Zustand „Veröffentlicht“.

Um innerhalb einer Eintragskategorie mit der Bearbeitung zu beginnen, kann in der Spalte „Aktion“ auf „**Ausfüllen**“ geklickt werden. Dann erfolgt eine direkte Weiterleitung zur Eingabemaske der ersten Unterkategorie.

Wahlweise kann auch über die Drop-down-Liste „Inhalt“ eine zu bearbeitende Unterkategorie direkt angewählt werden, um Eintragungen oder Korrekturen zu einer bestimmten Eintragung vorzunehmen.

Wurden in einer Kategorie bereits Eintragungen vorgenommen, steht die Aktion „**Bearbeiten**“ zur Verfügung. Damit gelangt man ebenfalls zur ersten Unterkategorie, sodass die bereits vorgenommenen Eintragungen geändert werden können.

Am Ende jeder Kategorie werden alle Eingaben noch einmal zusammenfassend angezeigt. Die Option „**Eingaben prüfen**“ kann man auch direkt in der Eintragsübersicht auswählen. Hier können die einzelnen Bereiche durch einen Klick auf „**Ändern**“ direkt angewählt werden, um Änderungen oder Korrekturen vorzunehmen. Mit einem Klick auf „**Kategorie abschließen**“ bestätigt man die Eingaben und schließt die Kategorie ab.

Während des Freigabeprozesses ist eine Bearbeitung der Eintragungen nicht möglich!

Dann steht nur die Aktion „**Einsehen**“ zur Verfügung, um die Eintragungen zu überprüfen. Sollte zu diesem Zeitpunkt auffallen, dass einzelne Eintragungen nicht korrekt sind, können der **Freigabeprozess abgebrochen**, die Änderungen vorgenommen und dann der Freigabeprozess erneut gestartet werden (siehe Abschnitt [6](#)).

Eingaben prüfen

Bitte überprüfen Sie die Richtigkeit der Eingaben.

Felder-Markierungen

- Diese Felder sind öffentlich einsehbar
- Diese Felder sind nicht öffentlich einsehbar
- * Diese Felder sind Pflichtfelder

Angaben zu den Geschäftsjahren Ändern

Aktuelles Geschäftsjahr

Beginn des aktuellen Geschäftsjahres (TT.MM.JJJJ) *	01.01.2024
Ende des aktuellen Geschäftsjahres (TT.MM.JJJJ) *	31.12.2024

Letztes abgelaufenes Geschäftsjahr

Liegt ein abgelaufenes Geschäftsjahr vor? *	Ja
Beginn des letzten Geschäftsjahres (TT.MM.JJJJ) *	01.01.2023
Ende des letzten Geschäftsjahres (TT.MM.JJJJ) *	31.12.2023

Vorletztes abgelaufenes Geschäftsjahr

Liegt ein vorletztes abgelaufenes Geschäftsjahr vor? *	Ja
Beginn des vorletzten Geschäftsjahres (TT.MM.JJJJ) *	01.01.2022
Ende des vorletzten Geschäftsjahres (TT.MM.JJJJ) *	31.12.2022

← Zurück
Kategorie abschließen ✓

Wichtiger Hinweis!

Angaben, die im Lobbyregister veröffentlicht wurden, können jederzeit geändert werden. Nach Freigabe des geänderten Eintrags wird ein aktualisierter Eintrag erstellt, der nach der Freigabe bei Suchen im Register angezeigt wird. Bitte beachten Sie, dass auch die geänderten Angaben in der vorher veröffentlichten Fassung aus Transparenzgründen noch **18 Monate** in einer **historischen Version des Registereintrags** sichtbar bleiben, bevor sie aus dem öffentlichen Register entfernt werden. Die Gültigkeitsdauer der historischen Version wird angezeigt. Historische Versionen eines Eintrags sind über eine Drop-down-Liste im Kopf des aktuellen Registereintrags auswählbar.

5.2 Identität der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters

Nach § 1 Absatz 4 LobbyRG sind Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter **natürliche Personen** oder **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen**, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, die Interessenvertretung selbst betreiben oder in Auftrag geben.

Angaben zum Personen-Typ der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters

Das Lobbyregistergesetz unterscheidet bei den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern zwischen „natürlichen Personen“ und „juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeit“. Daran werden unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich der im Lobbyregister bereitzustellenden Informationen geknüpft.

Hinweis

Der Personen-Typ "natürliche Person" darf nur ausgewählt werden, wenn als Interessenvertreter/-in eine Einzelperson eingetragen wird (z. B.: selbständige Unternehmensberaterin/selbständiger Unternehmensberater, Einzelkauffrau/Einzelkaufmann, Einzelaktivist/-in).

Personen, die als (gesetzliche) Vertreter/-innen oder betraute Personen einer juristischen Person, Personengesellschaft oder sonstigen Organisation Interessenvertretung betreiben, werden vom Lobbyregistergesetz nicht als eigenständige Interessenvertreter/-innen angesehen und müssen sich daher nicht eigenständig in das Lobbyregister eintragen. In diesen Fällen ist die juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation als Interessenvertreter/-in im Sinne des Lobbyregistergesetzes zu betrachten und in das Lobbyregister einzutragen.

Felder-Markierungen

- Diese Felder sind öffentlich einsehbar
- * Diese Felder sind Pflichtfelder

Die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter ist: *

eine natürliche Person

eine juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation

Abbrechen
Speichern + später fortführen
Speichern + weiter →

In der vorstehenden Eingabemaske ist anzugeben, ob es sich bei der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter um eine natürliche Person oder um eine juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, handelt.

Diese Unterscheidung ist erforderlich, weil das LobbyRG von natürlichen Personen zum Teil andere Angaben verlangt als von juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen.

Eine differenzierte Darstellung der Unterscheidung und der einzelnen Merkmale von natürlichen Personen einerseits und juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Organisationen andererseits findet sich in Abschnitt [2.1](#).

Konkretes Vorgehen:

- Geben Sie an, ob die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter eine natürliche Person oder eine juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation ist.
- Bestätigen Sie die Auswahl mit einem Klick auf die Schaltfläche „**Speichern + weiter**“.

Auf den folgenden Seiten finden sich zunächst die Erläuterungen zu den Informationen, die von natürlichen Personen bereitgestellt werden müssen (Abschnitt [5.2.1](#)). Die Erläuterungen zu den Informationen, die von juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen bereitgestellt werden müssen, finden sich im Abschnitt [5.2.2](#).

5.2.1 Natürliche Personen

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 LobbyRG müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die sich als **natürliche Person** in das Lobbyregister eintragen, folgende Informationen bereitstellen:

- Familienname, Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a LobbyRG, siehe Abschnitt [5.2.1.1](#)),
- Geburtsdatum und Geburtsort (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b LobbyRG, siehe Abschnitt [5.2.1.1](#)),
- Anschrift (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c LobbyRG, siehe Abschnitt [5.2.1.1](#)),
- elektronische Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d LobbyRG, siehe Abschnitt [5.2.1.1](#)),
- gegebenenfalls die Firma oder Bezeichnung des Unternehmens (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e LobbyRG, siehe Abschnitt [5.2.1.1](#)),
- Mitgliedschaften, die im Zusammenhang mit der Interessenvertretung stehen (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f LobbyRG, siehe Abschnitt [5.2.1.3](#)),
- Familienname, Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname der Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die Interessenvertretung unmittelbar ausüben (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g LobbyRG, siehe Abschnitt [5.2.1.2](#)).

Hinzu kommen Angaben zum sogenannten „**Drehtüreffekt**“ nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 LobbyRG in Bezug auf die Interessenvertreterin oder den Interessenvertreter sowie in Bezug auf die durch sie oder ihn mit Interessenvertretung betrauten Personen. Dabei handelt es sich um Angaben über ein aktuell oder zuletzt wahrgenommenes Amt, eine Mitgliedschaft oder eine Funktion in der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag oder in der Bundesverwaltung (siehe hierzu Abschnitt [5.3](#)).

Im Folgenden werden die einzelnen Masken in der Reihenfolge bei der Eintragung erläutert.

5.2.1.1 Stammdaten

In diesem Abschnitt werden die Stammdaten, die Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter, die natürliche Personen sind, eintragen müssen, erläutert.

Einzelkaufleute

Zunächst ist anzugeben, ob die natürliche Person eine **eingetragene Kauffrau** oder ein **eingetragener Kaufmann** nach dem Handelsgesetzbuch ist. Ist dies der Fall, ist diese Option auszuwählen.

Ist dies nicht der Fall, ist die Option „Andere natürliche Person“ zu wählen. Einzelkaufleute müssen im Verlaufe des Registereintrags bzw. der Aktualisierung der geschäftsjahresbezogenen Angaben ihre Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte im Register bereitstellen.

Einzelkaufleute

Erfolgt der Registereintrag für eine Einzelkauffrau bzw. einen Einzelkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches? Wenn dies nicht der Fall ist, wählen Sie bitte „Andere natürliche Person“.

- Einzelkaufleute *
- Einzelkauffrau/Einzelkaufmann
- Andere natürliche Person

Persönliche Angaben

Persönliche Angaben der natürlichen Person

Anrede *

Frau
 Herr
 keine Angabe

Akademischer Grad vor dem Namen
 Akademischer Grad nach dem Namen

Familienname *
 Vorname *

Ordens- oder Künstlername
 Firma oder Bezeichnung des Unternehmens

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) *
 Geburtsort *

Geburtsstaat *
Bitte wählen

Anrede

Hier ist die Anrede auszuwählen, die auf die Interessenvertreterin/den Interessenvertreter zutrifft. Die Auswahl „keine Angabe“ ist möglich. Die Anrede wird nicht veröffentlicht.

Akademische Grade (optional)

Wenn akademische Grade angegeben werden sollen, können die akademischen Grade, die **vor dem Vornamen** der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters geführt werden (z. B. „Dr.“, „Dipl.-Ing.“), in das erste Freitextfeld eingegeben werden. Falls gewünscht, können auch Berufsbezeichnungen wie „Professorin“ oder „Rechtsanwalt“ eingegeben werden. Die akademischen Grade, die **nach dem Nachnamen** geführt werden (z. B. „M. A.“, „LL. M.“), sind in das zweite Freitextfeld einzugeben. Im Register wird der Name dann beispielsweise wie folgt veröffentlicht:

„RAin Prof. Dr. Erika Mustermann LL. M. (Harvard)“

Familienname

Hier ist der Familienname der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters so anzugeben, wie er im Lobbyregister veröffentlicht werden soll.

Vorname

Hier ist der gebräuchliche Vorname (Rufname) der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters so anzugeben, wie er im Lobbyregister veröffentlicht werden soll.

Ordens- oder Künstlurname (optional)

In der Maske wird ein Eingabefeld angezeigt, in das optional ein Ordens- oder Künstlurname eingegeben werden kann.

Angabe der Firma oder der Bezeichnung des Unternehmens

Wenn die natürliche Person, die eine Interessenvertretung selbst oder in Auftrag betreibt, eine Firma oder ein Unternehmen führt, ist die Angabe der Firma oder der Bezeichnung des Unternehmens **verpflichtend**.

*Das Eingabefeld ist ein optionales Feld, da nicht jede Interessenvertreterin/jeder Interessenvertreter eine Firma oder Unternehmensbezeichnung angeben kann. Sollte eine Firma oder eine Unternehmensbezeichnung existieren, ist der Eintrag hier **verpflichtend** vorzunehmen.*

Geburtsdatum

Das Geburtsdatum der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters ist im Format „TT.MM.JJJJ“ anzugeben. Das Geburtsdatum wird nicht im Lobbyregister veröffentlicht.

Geburtsort

Der Geburtsort der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters ist anzugeben. Der Geburtsort ist der Ort, der in der Geburtsurkunde oder einem anderen amtlichen Dokument als Geburtsort ausgewiesen ist. Der Geburtsort wird nicht im Lobbyregister veröffentlicht.

Geburtsstaat

Aus der Drop-down-Liste ist der Geburtsstaat der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters auszuwählen. Der Geburtsstaat ist der Staat, in dem sich der oben angegebene Geburtsort zum Zeitpunkt der Geburt der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters befand. In der Anwendung ist Deutschland bereits vorausgewählt.

Wenn der betreffende Staat nicht in der Liste vorhanden ist, etwa weil dieser heute nicht mehr existiert, kann „Sonstige“ am Ende der Liste ausgewählt und der Staat in das erscheinende Freitextfeld eingegeben werden.

Der Geburtsstaat wird nicht im Lobbyregister veröffentlicht.

Angaben zum sogenannten „Drehtüreffekt“

An dieser Stelle ist anzugeben, ob **ein Amt, eine Mitgliedschaft oder eine Funktion in der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag oder der Bundesverwaltung aktuell besteht oder in den letzten fünf Jahren bestanden hat.**

Drehtüreffekt

Wird aktuell oder wurde in den vergangenen fünf Jahren ein Amt, eine Mitgliedschaft oder eine Funktion in der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag oder der Bundesverwaltung wahrgenommen? *

Ja

Nein

Wird das Amt, die Mitgliedschaft oder die Funktion aktuell ausgeübt oder vor nicht mehr als fünf Jahren beendet? *

Aktuell

Vor nicht mehr als fünf Jahren beendet

Amt, Mitgliedschaft oder Funktion beendet in (Angabe im Format MM/JJ) *

MM/JJ

Wählen Sie im Folgenden „Bundestag“, wenn es sich um ein Mandat als Mitglied des Deutschen Bundestages oder um eine Funktion für ein Mitglied des Deutschen Bundestages oder für eine Fraktion oder Gruppe im Deutschen Bundestag handelt. Bei einem Amt als Mitglied der Bundesregierung oder als Parlamentarische/-r Staatssekretär/-in wählen Sie „Bundesregierung“. Bei einer Funktion oder einem Amt in der Bundesverwaltung wählen Sie bitte „Bundesverwaltung“.

In welchem Bereich wird oder wurde das Amt, die Mitgliedschaft oder die Funktion ausgeübt? *

Bundestag

Bundesregierung

Bundesverwaltung

Wichtiger Hinweis!

Die Angaben zum **Drehtüreffekt** sind an verschiedenen Stellen im Registereintrag gefordert und werden der Übersichtlichkeit halber **im Abschnitt 5.3 zusammenhängend erläutert**. Bitte informieren Sie sich dort über die hier vorzunehmenden Eintragungen.

Elektronische Kontaktdaten

Kontaktdaten

Bitte wählen Sie bei Telefonnummern zuerst die entsprechende Ländervorwahl aus und geben Sie in das nebenstehende Freitextfeld die restliche Telefonnummer ohne führende Null und ohne Leerzeichen oder sonstige Zeichen ein (Beispiel: Ländervorwahl: +49, Rufnummer im Berliner Ortsnetz: 3022737555).

Ländervorwahl *
 Rufnummer ohne führende 0 *

E-Mail-Adresse (1 von maximal 15) *

[Weitere E-Mail-Adresse hinzufügen](#)

Anschrift

Staat *

Adresstyp *

Adresse

Postfach

Das Lobbyregistergesetz verlangt die Angabe **elektronischer Kontaktdaten**, worunter E-Mail-Adresse und Telefonnummer zu verstehen sind. Deshalb müssen im Folgenden eine **Telefonnummer**, unter der man die Interessenvertreterin/den Interessenvertreter erreichen kann, und mindestens eine **aktuelle E-Mail-Adresse** der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters angegeben werden. Beide Angaben werden nicht im Lobbyregister veröffentlicht.

Ländervorwahl

Die Ländervorwahl ist für Deutschland (+49) bereits vorausgewählt. Sollte die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter eine Telefonnummer mit einer anderen Ländervorwahl haben, ist diese aus der Drop-down-Liste auszuwählen.

Rufnummer

Hier ist die gesamte Rufnummer ohne Ländervorwahl sowie **ohne führende „0“** und **ohne Leer- oder Sonderzeichen** einzugeben (Beispiel: Ländervorwahl: +49, Rufnummer im Berliner Ortsnetz: 3022737555). Dies gilt entsprechend für Mobilfunknummern.

E-Mail-Adresse

Es ist mindestens eine **aktive** E-Mail-Adresse der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters anzugeben. Mit einem Klick auf „**Weitere E-Mail-Adresse hinzufügen**“ können weitere E-Mail-Adressen angegeben werden. Die E-Mail-Adressen werden nicht im Lobbyregister veröffentlicht. Es empfiehlt sich, Funktionsadressen zu verwenden, da diese in der Regel nicht personengebunden sind und so auch bei einem eventuellen Wechsel von Personen, die das E-Mail-Postfach betreuen, die Erreichbarkeit per E-Mail gewährleistet werden kann.

Anschrift

Anschrift

🔒 Staat *
Deutschland

🔒 Adresstyp *
 Adresse
 Postfach

🔒 Zusätzliche Adresszeile 1 (optional)
Zusätzliche Adresszeile 1 (optional)

🔒 Zusätzliche Adresszeile 2 (optional)
Zusätzliche Adresszeile 2 (optional)

🔒 Straße * 🔒 Hausnummer *
Straße Hausnummer

🔒 Postleitzahl * 🔒 Ort *
Postleitzahl Ort

In einem nächsten Schritt ist die **Postanschrift der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters** anzugeben. Die Anschrift wird nicht im Lobbyregister veröffentlicht.

Die hier anzugebende Adresse ist die der Interessenvertreterin bzw. des Interessenvertreters. Diese muss mit der für die Administratorin oder den Administrator angegebenen Adresse (siehe Abschnitt [4.1](#)) nicht identisch sein.

Staat

Zunächst ist auszuwählen, ob es sich um eine Adresse in Deutschland handelt. Deutschland ist als Staat bereits vorausgewählt. Handelt es sich nicht um eine Adresse in Deutschland, kann der entsprechende Staat ausgewählt werden.

➤ **Falls eine Anschrift in Deutschland angegeben werden soll:**

Adresstyp

Bei einer Anschrift in Deutschland ist auszuwählen, ob es sich um eine Straßenadresse oder ein Postfach handelt.

➤ **Falls eine Straßenadresse angegeben werden soll:**

Optionale zusätzliche Adresszeilen 1 und 2

Bei einer Straßenadresse stehen diese Adresszeilen für Zusätze zur Verfügung, falls die alleinige Angabe von Straße und Hausnummer zu Missverständnissen führen kann. Hier können Zusätze wie „c/o ...“, „Gebäude B“, „Hinterhaus“ oder „Stockwerk 3“ angegeben werden (jeweils maximal 35 Zeichen).

Straße

Hier ist der Name der Straße der Anschrift der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters **ohne** Hausnummer einzugeben (maximal 55 Zeichen).

Hausnummer

Hier ist die Hausnummer der Anschrift der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters einzugeben.

Postleitzahl

Hier ist die Postleitzahl der Anschrift der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters einzugeben.

Ort

Hier ist der Ort der Anschrift der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters einzugeben (maximal 50 Zeichen).

➤ **Falls ein Postfach angegeben werden soll:**

Anschrift

🔒 Staat *

Deutschland

🔒 Adresstyp *

Adresse

Postfach

🔒 Postfachnummer *

Postfachnummer

🔒 Postleitzahl * 🔒 Ort *

Postleitzahl Ort

Postfachnummer

Hier ist ausschließlich die **Postfachnummer** der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters einzugeben, ohne den Zusatz „Postfach“. Dieser wird vom System automatisch erzeugt. Es können **nur Ziffern** eingetragen werden.

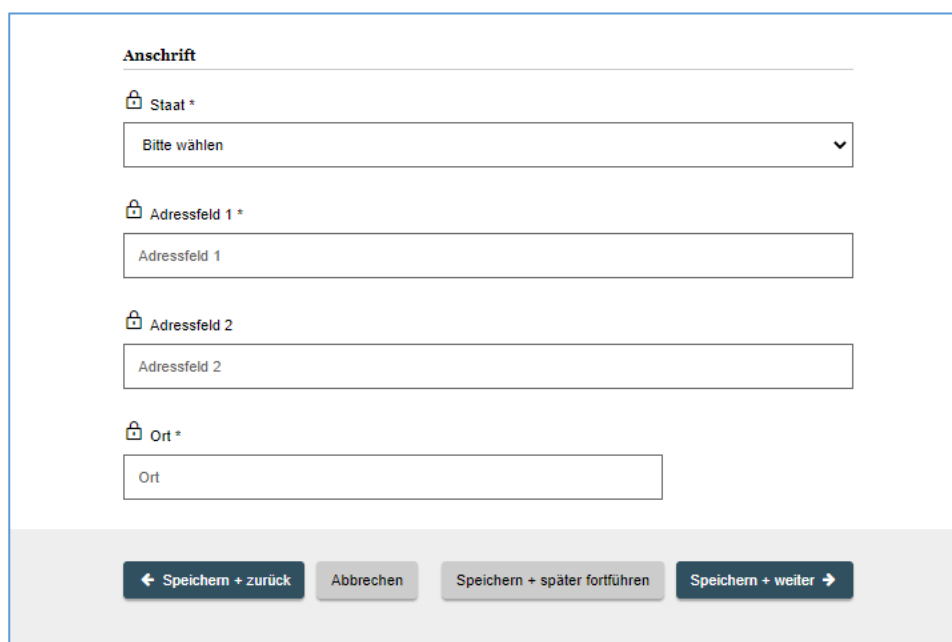
Postleitzahl

Hier ist die Postleitzahl des Postfachs der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters einzugeben.

Ort

Hier ist der Ort des Postfachs der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters einzugeben (maximal 50 Zeichen).

➤ **Falls eine Anschrift außerhalb Deutschlands angegeben werden soll:**



The screenshot shows a form titled "Anschrift" (Address) with the following fields:

- Staat *** (Country *): A dropdown menu with the text "Bitte wählen" (Please select) and a downward arrow.
- Adressfeld 1 *** (Address field 1 *): A text input field containing "Adressfeld 1".
- Adressfeld 2** (Address field 2): A text input field containing "Adressfeld 2".
- Ort *** (Location *): A text input field containing "Ort".

At the bottom of the form, there are four buttons: "← Speichern + zurück" (Save + back), "Abbrechen" (Cancel), "Speichern + später fortführen" (Save + continue later), and "Speichern + weiter →" (Save + next).

Sollte die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter ihre/seine Anschrift in einem anderen Staat als Deutschland haben, ist zunächst aus der Drop-down-Liste der entsprechende Staat auszuwählen.

Adressfeld 1

Hier ist die Adresse (in der Regel Straßename und Hausnummer) der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters einzugeben. Bei einer Straßenadresse kann dieses Adressfeld auch für Zusätze genutzt werden, falls die alleinige Angabe von Straße und Hausnummer zu Missverständnissen führen könnte (maximal 35 Zeichen).

Es muss zumindest das erste der beiden Adressfelder ausgefüllt werden.

Adressfeld 2

Das Adressfeld 2 kann für zusätzliche Angaben zur Adresse der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters oder für die Angabe des Straßennamens und der Hausnummer genutzt werden, falls das erste Adressfeld bereits für zusätzliche Informationen benötigt wurde (maximal 35 Zeichen).

Ort


Hier ist der Ort der Anschrift der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters einzugeben. Wenn in dem betreffenden Staat ein Postcode oder Ähnliches verwendet wird, kann dies ebenfalls hier eingegeben werden (maximal 50 Zeichen).

5.2.1.2 Mit Interessenvertretung betraute Personen

Anzugeben sind im Registereintrag alle natürlichen Personen, die durch die Interessenvertreterin oder den Interessenvertreter mit der Interessenvertretung **nicht nur bei Gelegenheit betraut** sind und die **Interessenvertretung unmittelbar ausüben**.

Betraute Personen, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben


Felder-Markierungen

 Diese Felder sind nicht öffentlich einsehbar

* Diese Felder sind Pflichtfelder

Bitte geben Sie hier alle Personen an, die von der/dem Interessenvertreter/-in mit der Interessenvertretung gegenüber den Adressatinnen und Adressaten gemäß § 1 Absatz 1 und 2 LobbyRG nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und diese unmittelbar ausüben.

Hinweis: Die Interessenvertreterin bzw. der Interessenvertreter selbst sowie Dritte, die die Interessenvertretung eigenverantwortlich als Auftragnehmer/-in im Auftrag der Interessenvertreterin bzw. des Interessenvertreters ausüben, sind hier nicht anzugeben.

 Wurden von der Interessenvertreterin bzw. dem Interessenvertreter Personen mit der Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregisters nicht nur bei Gelegenheit betraut und üben diese unmittelbar selbst aus? *

Ja

Nein

Bitte fügen Sie die Personen über die Schaltfläche „Person hinzufügen“ hinzu.

[Person hinzufügen +](#)

Darunter fallen alle natürlichen Personen aus dem **Verantwortungsbereich der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters**, die für diese/diesen auftreten und Interessenvertretung in deren/dessen Namen unmittelbar betreiben, also (schriftlich oder mündlich) Kontakt aufnehmen mit den Adressatinnen und Adressaten des Lobbyregistergesetzes in Bundestag und Bundesregierung.

*Dem **Verantwortungsbereich einer Interessenvertreterin/eines Interessenvertreters** sind alle natürlichen Personen zuzuordnen, die in deren/dessen Organisation eingegliedert bzw. als der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter zugehörig anzusehen sind.*

*Voraussetzung für eine Eintragung ist zunächst, dass die betreffende Person mit Interessenvertretung betraut worden ist, also mit **Wissen und Wollen der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters handelt** und nicht eigeninitiativ und gegebenenfalls ohne nähere Kenntnis der hinter der Interessenvertretung stehenden Person oder Organisation aktiv wird.*

*Personen, die nur **gelegentlich** eingesetzt werden, also die Interessenvertretung nur ausnahmsweise im Einzelfall ausüben, müssen nicht angegeben werden. Darunter fallen Personen, die im Rahmen einer Kontaktaufnahme lediglich ausnahmsweise als fachliche Unterstützung anwesend sind oder diejenigen Personen, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, nur begleiten.*

Auch Personen, die den Kontakt mit den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung ausschließlich zur Vereinbarung eines Termins aufnehmen (z. B. Vorzimmerkräfte), müssen nicht benannt werden, da solche Kontaktaufnahmen keine zweckgerichteten Kontaktaufnahmen zum Zweck der inhaltlichen Interessenvertretung darstellen.

Ebenfalls nicht anzugeben sind Personen, die für die Interessenvertreterin oder den Interessenvertreter in den Gremien eines Verbandes mitarbeiten und nicht selbst mit den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung aktiv Kontakt aufnehmen.

Nicht von Bedeutung ist an dieser Stelle hingegen, in welchem zeitlichen Umfang die übertragene Interessenvertretung durch die betraute Person ausgeübt werden soll und in welchem Verhältnis dieser zu ihren übrigen Tätigkeiten für die Interessenvertreterin oder den Interessenvertreter steht. Dieser Gesichtspunkt ist nur bei der Angabe der im Bereich der Interessenvertretung tätigen Beschäftigten relevant, da dort bezüglich der Angabe der Vollzeitäquivalente eine Bagatellgrenze von zehn Prozent vorgesehen ist (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 6 LobbyRG).

Abzugrenzen ist die Betrauung mit Interessenvertretung von der Interessenvertretung im Auftrag, also der Konstellation, dass Dritte und damit Personen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters stehen, beauftragt worden sind, die Interessen der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters wahrzunehmen. Diese Personen müssen sich als Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer selbständig mit einem Eintrag im Lobbyregister als unmittelbar die Interessenvertretung ausübende Interessenvertreter/-innen registrieren, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

*Ein **unmittelbares Ausüben der Interessenvertretung** liegt vor, wenn die Personen mit den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung nach dem Lobbyregistergesetz Kontakt aufnehmen, um unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf deren Willensbildungs- und Entscheidungsprozess auszuüben. Eine Kontaktaufnahme kann dabei sowohl durch ein persönliches Treffen, ein Telefongespräch oder eine E-Mail wie auch z. B. durch die Übermittlung eines Positionspapiers erfolgen. Als Kontaktaufnahme ist dabei jedes Treffen oder Telefongespräch, jede E-Mail oder jede Übersendung von Papieren anzusehen.*

Gegenstand der Kontakte muss nicht zwingend ein konkretes Anliegen sein. Auch Kontakte, die der Pflege der Beziehungen zu den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung dienen (z. B. Einladungen zu geselligen Anlässen), sind dann als Interessenvertretungskontakte anzusehen, wenn diese typischerweise Grundlage, Vorbereitung oder Möglichkeit für eine spätere konkrete Einflussnahme darstellen.

Für die mit Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betrauten Personen, die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, sind folgende Angaben zu machen:

- **Familienname, Vorname** (hierzu auch Abschnitt [5.2.1.1](#)),
- **optional der akademische Grad** (hierzu auch Abschnitt [5.2.1.1](#)),
- **optional der Künstler- oder Ordensname** (hierzu auch Abschnitt [5.2.1.1](#)),
- Angaben über ein aktuell oder zuletzt wahrgenommenes Amt, eine Mitgliedschaft oder eine Funktion in der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag oder der Bundesverwaltung (sogenannter „**Drehtüreffekt**“, hierzu ausführlich Abschnitt [5.3](#)).

5.2.1.3 Mitgliedschaften

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f LobbyRG müssen natürliche Personen Mitgliedschaften angeben, die im Zusammenhang mit der Interessenvertretung stehen. Angegeben werden müssen nur solche Mitgliedschaften, die **im weitesten Sinne in einem Zusammenhang mit Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes** stehen. Dieser Zusammenhang ist weit auszulegen, die Verpflichtung zur Angabe von Mitgliedschaften wird aber beschränkt auf Mitgliedschaften, die einen Bezug zu den benannten Interessen- und Vorhabenbereichen haben.

Beispiel:

Eine Interessenvertreterin/Ein Interessenvertreter, die oder der sich beispielsweise gegenüber den Adressatinnen und Adressaten des Lobbyregistergesetzes für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzt und beispielsweise Mitglied in der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ist, muss diese Mitgliedschaft angeben.

Eine Mitgliedschaft in einem Sportverein, die nichts mit der Interessenvertretungstätigkeit zu tun hat, ist nicht anzugeben.

1 Personen-Typ 2 Persönliche Angaben 3 Betraute Personen 4 Mitgliedschaften 5 Eingaben prüfen

Mitgliedschaften

Felder-Markierungen

- Diese Felder sind öffentlich einsehbar
- * Diese Felder sind Pflichtfelder

Angegeben werden müssen nur solche Mitgliedschaften, die im weitesten Sinne in einem Zusammenhang mit Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes stehen.

Ist die natürliche Person selbst Mitglied in einem Verband oder einer anderen Organisation? *

Ja

Nein

Mitgliedschaft (1 von maximal 200) *

Mitgliedschaft (1 von maximal 200)

Weitere Mitgliedschaft hinzufügen

Mitgliedschaften in Körperschaften des öffentlichen Rechts, die **kraft Gesetzes** bestehen, wie etwa Mitgliedschaften in den Industrie- und Handelskammern, müssen **nicht** angegeben werden.

Mitgliedschaften sind aber auch dann anzugeben, wenn die Organisation, bei der eine Mitgliedschaft besteht, selbst keine Interessenvertretung betreibt, aber Hinweise, Informationen oder sonstige Unterstützung für die eigene Interessenvertretung bereitstellt.

Dabei ist bei der Eintragung oder im Rahmen der jährlichen „Geschäftsjahresaktualisierung“ auf die zu diesem Zeitpunkt **aktuell bestehenden Mitgliedschaften** abzustellen.

In das Feld trägt man den **Namen oder die Bezeichnung der Organisation** so ein, dass klar erkennbar wird, um welche Organisation es sich handelt. Abkürzungen sollten nicht verwendet werden, es sei denn, die Abkürzung ist offizieller Bestandteil der Bezeichnung der Organisation, bei der die Mitgliedschaft besteht. Gängige Abkürzungen oder Kurz-Bezeichnungen sollten zusätzlich, z. B. in Klammern, genannt werden.

Um eine bereits eingetragene Mitgliedschaft nachträglich zu **entfernen**, löscht man den eingetragenen Text und klickt dann auf „**Speichern + weiter**“. Beim Speichern werden leere Eingabefelder automatisch entfernt.

Durch einen Klick auf die Schaltfläche „**Mitgliedschaften hinzufügen**“ kann man in einem zusätzlichen Eingabefeld eine weitere Mitgliedschaft hinzufügen.

Dieser Vorgang wird wiederholt, bis man **alle** anzugebenden Mitgliedschaften eingetragen hat.

Konkretes Vorgehen:

➤ **Falls die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter nicht Mitglied in mindestens einer Organisation ist:**

- Wählen Sie die Antwort „Nein“ aus. Angaben zu Mitgliedschaften müssen in diesem Fall nicht gemacht werden.
- Durch Klicken auf „**Speichern + weiter**“ können Sie die Eintragskategorie abschließen.

➤ **Falls die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter Mitglied in mindestens einer Organisation ist:**

- Wählen Sie die Antwort „Ja“ aus und geben Sie den Namen oder die Bezeichnung der Organisation, bei der eine Mitgliedschaft besteht, die **im weitesten Sinne in einem Zusammenhang mit Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes** steht, in das Eingabefeld ein. Optional kann auch die Anschrift oder die Webseite der jeweiligen Organisation nach dem Namen in das Eingabefeld eingetragen werden.
- Wenn weitere Mitgliedschaften bestehen, klicken Sie bitte auf „Mitgliedschaften hinzufügen“. In dem nun erscheinenden neuen Eingabefeld können Sie Angaben zu einer weiteren Mitgliedschaft machen. Wiederholen Sie diesen Vorgang für alle angabepflichtigen Mitgliedschaften.
- Sind alle Angaben zu bestehenden Mitgliedschaften gemacht, können Sie die Eintragskategorie durch Klicken auf „**Speichern + weiter**“ abschließen.

5.2.2 Juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation

Juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen haben folgende Angaben zu machen:

- **Angabe der Stammdaten** (Abschnitt [5.2.2.1](#)),
- **Angaben zur Vertretung** (Abschnitt [5.2.2.2](#)),
- **Angaben zu den mit Interessenvertretung betrauten Personen** (Abschnitt [5.2.2.3](#)),
- **Gegebenenfalls: Angaben zur Mitgliederzahl** (Abschnitt [5.2.2.4](#)),
- **Angaben zu Mitgliedschaften** (Abschnitt [5.2.2.5](#)).

5.2.2.1 Stammdaten

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b LobbyRG müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die sich als **juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation** in das Lobbyregister eintragen, Informationen zu

- **Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation,**
- **Webseite,**
- **elektronischen Kontaktdaten,**
- **Anschrift,**
- **gegebenenfalls Anschrift und elektronische Kontaktdaten einer Geschäftsstelle am Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung** (Hauptstadtrepräsentanz) sowie
- **Rechtsform oder Art der Organisation**

angeben (sogenannte „Stammdaten“).

1 Personen-Typ
2 Stammdaten
3 Vertretung
4 Beschäftigte
5 Mitglieder
6 Eingaben prüfen

Stammdaten

Felder-Markierungen

- Diese Einträge sind öffentlich einsehbar
- * Diese Einträge sind Pflichtfelder

Name der Organisation

Bitte geben Sie die Firma, den Namen oder die Bezeichnung der Organisation so an, wie sie im Register erscheinen soll.

Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation *

Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation

Art der Organisation

Rechtsform oder Art der Organisation *

Bitte wählen ▼

Im Folgenden werden die einzelnen Masken in der Reihenfolge bei der Eintragung erläutert.

Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation

Anzugeben ist nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a LobbyRG der vollständige Name, die vollständige Firma oder Bezeichnung der juristischen Person, Personengesellschaft oder sonstigen Organisation. Abkürzungen sollten nicht verwendet werden, es sei denn, die Abkürzung ist offizieller Bestandteil der Bezeichnung der Organisation. Gängige Abkürzungen oder Kurz-Bezeichnungen sollten zusätzlich, z. B. in Klammern, genannt werden.

Verwendet werden soll der Name, die Firma oder Bezeichnung, wie sie üblicherweise z. B. im Handelsregister oder im Online-Impressum angegeben wird. Sollte die Organisation unter einer anderen Bezeichnung in der Öffentlichkeit bekannt sein, ist diese ebenfalls anzugeben. Bei sonstigen Organisationen, z. B. Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, ist die in der Öffentlichkeit übliche Bezeichnung anzugeben, die eine eindeutige Zuordnung zu dieser Organisation ermöglicht.

Rechtsform oder Art der Organisation

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b LobbyRG ist ferner die Rechtsform oder Art der Organisation auszuwählen. Hierfür steht eine **Drop-down-Liste** zur Verfügung. Die Rechtsform der Organisation ist üblicherweise in der Satzung, dem Gesellschaftsvertrag oder der Eintragung im Handelsregister angegeben. Folgende Rechtsformen stehen zur Auswahl:

➤ **Juristische Person**

- Aktiengesellschaft (AG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH); auch gemeinnützige GmbH (gGmbH)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt); auch UG (haftungsbeschränkt)
- Eingetragene Genossenschaft (eG)
- Eingetragener Verein (e. V.)
- Rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts
- Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Anstalt des öffentlichen Rechts
- Stiftung öffentlichen Rechts
- Europäische Aktiengesellschaft (SE)
- Sonstige juristische Person, auch nach anderem als deutschem Recht

➤ **Personengesellschaft**

- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR; BGB-Gesellschaft)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
- Sonstige Personengesellschaft

➤ **Sonstige Personenvereinigungen**

- Nicht rechtsfähiger Verein
- Andere Rechtsform nach deutschem Recht
- Andere Rechtsform nach anderem als deutschem Recht

➤ **Netzwerk, Plattform oder sonstige Form kollektiver Tätigkeit**

Wenn die konkrete Rechtsform oder Art der Organisation **nicht in der Liste** vorhanden ist, geht man wie folgt vor:

Zunächst ist die **Oberkategorie** (juristische Person, Personengesellschaft, andere Rechtsform oder Netzwerk etc.) zu bestimmen. Diese Unterscheidung ist wichtig, weil das LobbyRG nur von juristischen Personen, Personengesellschaften und Einzelkaufleuten Angaben zum Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht verlangt (siehe Abschnitt [5.7.6](#)).

Wenn es sich um eine **juristische Person** handelt, die nicht in der Auswahl angeboten wird, z. B. nach ausländischem Recht, wählt man das Feld „Sonstige juristische Person, auch nach anderem als deutschem Recht“ und gibt die Bezeichnung der konkreten Rechtsform in dem dann angezeigten Freitextfeld ein. Wenn es sich um eine **sonstige Personengesellschaft** handelt, wählt man das Feld „sonstige Personengesellschaft“ und gibt die Bezeichnung der konkreten Rechtsform in dem dann angezeigten Freitextfeld ein.

Wenn es sich um eine **sonstige Personenvereinigung** handelt, werden drei verschiedene Optionen in einer Drop-down-Liste angezeigt. Wählt man „Nicht rechtsfähiger Verein“ aus, wird dies im Eintrag so angezeigt. Bei den beiden Optionen „Andere Rechtsform nach deutschem Recht“ und „Andere Rechtsform nach anderem als deutschem Recht“ öffnet sich ein Freitextfeld, in das die korrekte Bezeichnung der Rechtsform einzutragen ist. Wenn die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter **keine Rechtsform** hat, wählt man die Option „Netzwerk, Plattform oder andere Form kollektiver Tätigkeit“ aus und gibt die Bezeichnung oder eine Kurzbeschreibung der Form oder Art der Organisation in dem dann angezeigten Freitextfeld ein. Abkürzungen sollten nur verwendet werden, wenn sie üblicherweise für gängige Rechtsformen verwendet werden.

Beispiel:

Handelt es sich beispielsweise um eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, z. B. eine Graswurzelbewegung, wählt man „Andere Rechtsform nach deutschem Recht“ und gibt „nicht rechtsfähige Personenvereinigung“ ein.

Handelt es sich um eine Organisation mit Sitz im **Ausland**, muss eines der folgenden Felder ausgewählt werden:

- „Europäische Aktiengesellschaft (SE)“
- „Sonstige juristische Person, auch nach anderem als deutschem Recht“
- „Sonstige Personengesellschaft“
- „Andere Rechtsform nach anderem als deutschem Recht“
- „Netzwerk, Plattform oder sonstige Form kollektiver Tätigkeit“



Beispiel:


Im Falle einer Europäischen Genossenschaft (SCE) wählt man „Sonstige juristische Person, auch nach anderem als deutschem Recht“ und trägt in das Freitextfeld „Europäische Genossenschaft“ ein.


Elektronische Kontaktdaten


Kontaktdaten


Bitte wählen Sie bei Telefonnummern zuerst die entsprechende Ländervorwahl aus und geben Sie in das nebenstehende Freitextfeld die restliche Telefonnummer ohne führende Null und ohne Leerzeichen oder sonstige Zeichen ein (Beispiel: Ländervorwahl: +49, Rufnummer im Berliner Ortsnetz: 3022737555).

 Ländervorwahl *  Rufnummer ohne führende 0 *

 E-Mail-Adresse (1 von maximal 15) *



 Webseite (1 von maximal 10) *



Hier ist zunächst eine Telefonnummer der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters, bestehend aus der **Ländervorwahl** und der **Rufnummer**, anzugeben. Die Telefonnummer wird im Lobbyregister veröffentlicht.

Ländervorwahl

Die Ländervorwahl ist für Deutschland (+49) bereits vorausgewählt. Sollte die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter eine Telefonnummer mit einer anderen Ländervorwahl haben, ist diese aus der Drop-down-Liste auszuwählen.

Rufnummer

Hier ist die gesamte Rufnummer ohne Ländervorwahl sowie **ohne führende „0“** und **ohne Leer- oder Sonderzeichen** einzugeben (Beispiel: Ländervorwahl: +49, Rufnummer im Berliner Ortsnetz: 3022737555). Dies gilt entsprechend für Mobilfunknummern.

E-Mail-Adresse

Es ist mindestens eine **aktive** E-Mail-Adresse der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters anzugeben. Mit einem Klick auf „**Weitere E-Mail-Adresse hinzufügen**“ können weitere E-Mail-Adressen angegeben werden. Es empfiehlt sich, Funktionsadressen zu verwenden, da diese in der Regel nicht personengebunden sind und so auch bei einem eventuellen Wechsel von Personal die Erreichbarkeit per E-Mail gewährleistet werden kann.

Webseite

Mindestens eine aktive Webseite der Organisation ist anzugeben. Mit einem Klick auf „**Weitere Webseite hinzufügen**“ können weitere Webseiten angegeben werden. Sollte keine Webseite der Organisation existieren, muss in das Freitextfeld „Keine Webseite vorhanden“ eingegeben werden.

Anschrift

In einem nächsten Schritt ist die Postanschrift der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters anzugeben.

Staat

Zunächst ist auszuwählen, ob es sich um eine Adresse in Deutschland handelt. Deutschland ist als Staat bereits vorausgewählt. Handelt es sich nicht um eine Adresse in Deutschland, kann der entsprechende Staat ausgewählt werden.

➤ **Falls eine Anschrift in Deutschland angegeben werden soll:**

Adresstyp

Bei einer Anschrift in Deutschland ist auszuwählen, ob es sich um eine Straßenadresse oder ein Postfach handelt.

➤ **Falls eine Straßenadresse angegeben werden soll:**

The screenshot shows a form titled "Anschrift" with the following fields and options:

- Staat ***: A dropdown menu currently showing "Deutschland".
- Adresstyp ***: Two radio button options: "Adresse" (selected) and "Postfach".
- Zusätzliche Adresszeile 1 (optional)**: A text input field.
- Zusätzliche Adresszeile 2 (optional)**: A text input field.
- Straße ***: A text input field.
- Hausnummer ***: A text input field.
- Postleitzahl ***: A text input field.
- Ort ***: A text input field.

Optionale zusätzliche Adresszeilen 1 und 2

Bei einer Straßenadresse stehen diese Adresszeilen für Zusätze zur Verfügung, falls die alleinige Angabe von Straße und Hausnummer zu Missverständnissen führen kann. Hier können Sie Zusätze wie „c/o ...“, „Gebäude B“, „Hinterhaus“ oder „Stockwerk 3“ angeben (jeweils maximal 35 Zeichen).

Straße

Hier ist der Name der Straße der Anschrift der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters **ohne** Hausnummer einzugeben (maximal 55 Zeichen).

Hausnummer

Hier ist die Hausnummer der Anschrift der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters einzugeben.

Postleitzahl

Hier ist die Postleitzahl der Anschrift der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters einzugeben.

Ort

Hier ist der Ort der Anschrift der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters einzugeben (maximal 50 Zeichen).

➤ **Falls ein Postfach angegeben werden soll:**

Anschrift

🌐 Staat *

Deutschland ▼

🌐 Adresstyp *

Adresse

Postfach

🌐 Postfachnummer *

Postfachnummer

🌐 Postleitzahl * 🌐 Ort *

Postleitzahl Ort

Postfachnummer

Hier ist ausschließlich die **Postfachnummer** der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters einzugeben, ohne den Zusatz „Postfach“. Dieser wird vom System automatisch erzeugt. Es können **nur Ziffern** eingetragen werden.

Postleitzahl

Hier ist die Postleitzahl des Postfachs der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters einzugeben.

Ort

Hier ist der Ort des Postfachs der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters einzugeben (maximal 50 Zeichen).

➤ **Falls eine Anschrift außerhalb Deutschlands angegeben werden soll:**

Anschrift

🌐 Staat *

Bitte wählen ▾

🌐 Adressfeld 1 *

Adressfeld 1

🌐 Adressfeld 2

Adressfeld 2

🌐 Ort *

Ort

Sollte die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter ihre/seine Anschrift in einem anderen Staat als Deutschland haben, ist zunächst aus der Drop-down-Liste der entsprechende Staat auszuwählen.

Adressfeld 1

Hier ist die Adresse (in der Regel Straßename und Hausnummer) der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters einzugeben. Bei einer Straßenadresse kann dieses Adressfeld auch für Zusätze genutzt werden, falls die alleinige Angabe von Straße und Hausnummer zu Missverständnissen führen könnte (maximal 35 Zeichen).

Es muss mindestens das erste der beiden Adressfelder ausgefüllt werden.

Adressfeld 2

Adressfeld 2 kann für zusätzliche Angaben zur Adresse der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters oder für die Angabe des Straßennamens und der Hausnummer genutzt werden, falls das erste Adressfeld bereits für zusätzliche Informationen benötigt wurde (maximal 35 Zeichen).

Ort

Hier ist der Ort der Anschrift der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters einzugeben. Wenn in dem betreffenden Staat ein Postcode oder Ähnliches verwendet wird, geben Sie diesen ebenfalls in das Freitextfeld ein (maximal 50 Zeichen).

Geschäftsstelle am Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung („Hauptstadtrepräsentanz“)

Hauptstadtrepräsentanz

Besteht neben der zuvor genannten Anschrift eine zusätzliche Hauptstadtrepräsentanz in Berlin? *

Ja

Nein

Adresstyp *

Adresse

Postfach

§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a LobbyRG verlangt die Angabe der Anschrift und der elektronischen Kontaktdaten der Geschäftsstelle am Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung (sogenannte „**Hauptstadtrepräsentanz**“), falls eine solche existiert.

Die Existenz einer solchen Geschäftsstelle kann als Indiz für eine kontinuierliche Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung dienen (BT-Drs. 20/8828, S. 29).

Deshalb ist darauf abzustellen, ob von der Geschäftsstelle aus Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes betrieben wird. Darauf, ob es sich um ein besonders repräsentatives Gebäude handelt, kommt es nicht an.

*Ist in einer Liegenschaft beispielsweise eine „**mit Interessenvertretung betraute Person**“ tätig, wird aus der Liegenschaft in Berlin heraus Interessenvertretung wahrgenommen.*

Ist diese Person zu dem Zweck in Berlin, um aus dieser Liegenschaft heraus leichter die Nähe zu Adressatinnen und Adressaten im Sinne des Lobbyregistergesetzes suchen zu können, handelt es sich um eine angabepflichtige Geschäftsstelle.

Für die Eintragung von Anschrift und elektronischen Kontaktdaten gelten die oben ausgeführten Hinweise. Sollte die Firmenbezeichnung oder der Unternehmensname in Berlin von der Bezeichnung im Konto der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters abweichen, kann man die Bezeichnung in die erste zusätzliche Adresszeile eintragen.

Konkretes Vorgehen:

- Geben Sie den Namen, die Firma oder Bezeichnung der Organisation ein.
- Wählen Sie aus der Drop-down-Liste die Rechtsform oder Art der Organisation. Wenn die Rechtsform oder Art der Organisation nicht aufgelistet ist, wählen Sie in der passenden Kategorie ein Feld mit „Sonstige ...“ oder „Andere ...“ und geben Sie die Rechtsform oder Art der Organisation in das erscheinende Freitextfeld ein.
- Geben Sie alle weiteren geforderten Angaben in die Eingabemaske ein.
- Speichern Sie die Angaben mit einem Klick auf die Schaltfläche **„Speichern + weiter“**.

5.2.2.2 Vertretung

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c LobbyRG müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen** sind, Informationen zu **allen gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen** bereitstellen.

*Gesetzliche Vertreter/-innen sind Personen, die eine juristische Person oder eine Personengesellschaft auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen **umfassend vertreten**.*

Beispiele:

Rechtsform	Gesetzliche Vertretung
<i>Eingetragener Verein (e. V.)</i>	<i>Vorstand (§ 26 Absatz 1 BGB)</i>
<i>Nicht eingetragener Idealverein</i>	<i>Vorstand (§ 26 Absatz 1 BGB analog)</i>
<i>Wirtschaftlicher Verein</i>	<i>Vorstand (§ 26 Absatz 1 BGB)</i>
<i>Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)</i>	<i>Alle Gesellschafter/-innen gemeinsam (§ 709 Absatz 1 BGB). Je nach Gesellschaftsvertrag potenziell stattdessen auch eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter, der bzw. dem die Befugnis zur Geschäftsführung übertragen wurde (§§ 710, 714 BGB).</i>
<i>Stiftung bürgerlichen Rechts</i>	<i>Vorstand (§ 84 Absatz 2 BGB)</i>
<i>Partnerschaftsgesellschaft (PartG)</i>	<i>Jede Partnerin oder jeder Partner allein, soweit der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung trifft (§ 7 Absatz 3 PartGG i. V. m § 125 HGB).</i>
<i>Eingetragene Genossenschaft (eG)</i>	<i>Vorstand (§ 25 GenG)</i>
<i>Offene Handelsgesellschaft (OHG)</i>	<i>Jede Gesellschafterin oder jeder Gesellschafter allein, soweit der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung trifft (§ 125 HGB).</i>
<i>Kommanditgesellschaft (KG)</i>	<i>Jede Komplementärin oder jeder Komplementär allein, soweit der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung trifft (§§ 161 Absatz 2 HGB i. V. m. 125 Absatz 1 HGB).</i>

Rechtsform	Gesetzliche Vertretung
<i>Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)</i>	<i>Geschäftsführer/-in (§ 35 GmbHG)</i>
<i>Unternehmergesellschaft (UG (haftungsbeschränkt))</i>	<i>Geschäftsführer/-in (§ 35 GmbHG)</i>
<i>Aktiengesellschaft (AG)</i>	<i>Vorstand (§ 78 AktG)</i>
<i>Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)</i>	<i>Jede Komplementärin oder jeder Komplementär allein, solange die Satzung keine abweichende Regelung trifft (§ 278 Absatz 2 AktG i. V. m § 161 Absatz 2 HGB i. V. m. § 125 Absatz 1 HGB).</i>
<i>Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE)</i>	<i>Geschäftsführender Direktor oder geschäftsführende Direktorin (§ 41 SEAG)</i>
<i>Europäische Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea, SCE)</i>	<i>Je nach anwendbarem nationalen Recht, bei deutschem Recht: Vorstand (§ 25 GenG)</i>

Bei ausländischen Gesellschaften oder Organisationen bestimmt sich die Vertretung nach dem jeweiligen Recht oder dem maßgeblichen Gesellschaftsstatut.

Keine gesetzlichen Vertretungen im Sinne des Lobbyregistergesetzes sind Personen, denen die Vertretungsbefugnis durch Rechtsgeschäft übertragen wurde, wie Prokuristinnen und Prokuristen (§§ 48 ff. HGB), Beschäftigte mit Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB und besondere Vertreter/-innen nach § 30 BGB.

Sonstige vertretungsberechtigte Personen müssen nur in folgenden Fällen angegeben werden:

- **Wenn keine gesetzlichen Regelungen für die Vertretung der Organisation bestehen**, insbesondere weil es sich um ein Netzwerk, eine Plattform oder eine andere Form kollektiver Tätigkeit ohne Rechtsform handelt, sind jeweils sonstige vertretungsberechtigte Personen zu benennen. In diesem Fall sind die Personen anzugeben, die für die von der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter durchgeführten Tätigkeiten im Bereich der Interessenvertretung verantwortlich sind oder deren Vertretungsmacht sich aus internen Regelungen der Organisation ergibt.
- **Auch wenn der Interessenvertreter oder die Interessenvertreterin keine formelle Struktur hat**, sind jeweils sonstige vertretungsberechtigte Personen zu benennen. In diesem Fall sind als vertretungsberechtigt diejenigen Personen zu benennen, die mit der Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes betraut sind.

- *Sollte die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter oder die sonstige **vertretungsberechtigte Person keine natürliche Person, sondern eine Organisation** sein, sind die gesetzlichen Vertreter/-innen oder die sonstige(n) vertretungsberechtigte(n) Person(en) dieser Organisation anzugeben.*

Gesetzliche Vertretungen oder sonstige vertretungsberechtigte Personen

Tragen Sie hier bitte alle gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Organisation ein. Wenn es keine gesetzliche Regelung zur Vertretungsbefugnis der Organisation gibt, tragen Sie die sonstigen vertretungsberechtigten Personen ein.

Bitte fügen Sie gesetzliche Vertreter/-innen oder sonstige vertretungsberechtigte Personen über die Schaltfläche „Person hinzufügen“ hinzu. Bitte geben Sie mindestens eine Person an. Weitere gesetzliche Vertreter/-innen oder sonstige vertretungsberechtigte Personen können Sie über die Schaltfläche „Person hinzufügen“ ergänzen.

Person hinzufügen +

← Speichern + zurück
Abbrechen
Speichern + später fortführen
Speichern + weiter →

Durch einen Klick auf die Schaltfläche „**Person hinzufügen**“ gelangt man zu der Eingabemaske, in die man die Daten für eine vertretungsberechtigte Person eintragen und speichern kann.

Diesen Vorgang wiederholt man, bis **alle** gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter bzw. **alle** sonstigen vertretungsberechtigten Personen eingetragen sind.

Wichtiger Hinweis!



Beim Abschluss des Registrierungsprozesses sowie bei jeder Aktualisierung der geschäftsjahresbezogenen Angaben muss die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, die Akzeptanz des Verhaltenskodex und die Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise durch Unterschrift auf einem als PDF bereitgestellten „**Bestätigungsdokument**“ versichert werden (vgl. Abschnitte [6](#) und [7.3](#)).


Persönliche Angaben

Person hinzufügen ✕

Tragen Sie hier bitte die Person ein, die gesetzlich oder nach anderen Regelungen berechtigt ist, die Organisation zu vertreten.

Felder-Markierungen


-  Diese Felder sind öffentlich einsehbar
-  Diese Felder sind nicht öffentlich einsehbar
- * Diese Felder sind Pflichtfelder


 Anrede *


Frau


Herr


keine Angabe


 Akademischer Grad vor dem Namen

 Akademischer Grad nach dem Namen


 Familienname *

 Vorname *

 Ordens- oder Künstlername

 Funktion in der Organisation *

Drehtüreffekt

 Wird aktuell oder wurde in den vergangenen fünf Jahren ein Amt, eine Mitgliedschaft oder eine Funktion in der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag oder der Bundesverwaltung wahrgenommen? *

Ja

Nein

Anrede

Hier ist die Anrede auszuwählen, die auf die Vertreterin oder den Vertreter zutrifft. Die Auswahl „keine Angabe“ ist möglich. Die Anrede wird nicht veröffentlicht.

Akademische Grade (optional)

Wenn akademische Grade angegeben werden sollen, können die akademischen Grade, die **vor dem Vornamen** der Vertreterin oder des Vertreters geführt werden (z. B. „Dr.“, „Dipl.-Ing.“), in das erste Freitextfeld eingegeben werden. Falls gewünscht, können auch Berufsbezeichnungen wie „Professorin“ oder „Rechtsanwalt“ eingegeben werden. Die akademischen Grade, die **nach dem Nachnamen** geführt werden (z. B. „M. A.“, „LL. M.“), sind in das zweite Freitextfeld einzugeben. Im Register wird der Name dann beispielsweise wie folgt veröffentlicht:

„RAin Prof. Dr. Erika Mustermann LL. M. (Harvard)“

Familienname

Hier ist der Familienname der Vertreterin oder des Vertreters so anzugeben, wie er im Lobbyregister veröffentlicht werden soll.

Vorname

Hier ist der gebräuchliche Vorname (Rufname) der Vertreterin oder des Vertreters so anzugeben, wie er im Lobbyregister veröffentlicht werden soll.

Ordens- oder Künstlername (optional)

Es wird zusätzlich ein Eingabefeld angezeigt, in das Sie optional einen Künstler- oder Ordensnamen eingeben können.

Funktion in der Organisation

Hier ist die Funktion anzugeben, die die Vertreterin oder der Vertreter innerhalb der Organisation innehat, z. B. „Vorstand“ oder „Geschäftsführerin“.

Im Fall einer sonstigen Vertretungsbefugnis bezeichnet man die Funktion der Person kurz, z. B. „Sprecherin“. Zu beachten ist, dass die Bezeichnung nicht mehr als 100 Zeichen umfassen darf.

Angaben zum sogenannten „Drehtüreffekt“

An dieser Stelle ist anzugeben, ob **ein Amt, eine Mitgliedschaft oder eine Funktion in der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag oder der Bundesverwaltung** aktuell besteht oder in den letzten fünf Jahren bestanden hat.

Drehtüreffekt

Wird aktuell oder wurde in den vergangenen fünf Jahren ein Amt, eine Mitgliedschaft oder eine Funktion in der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag oder der Bundesverwaltung wahrgenommen? *

Ja

Nein

Wird das Amt, die Mitgliedschaft oder die Funktion aktuell ausgeübt oder vor nicht mehr als fünf Jahren beendet? *

Aktuell

Vor nicht mehr als fünf Jahren beendet

Wählen Sie im Folgenden „Bundestag“, wenn es sich um ein Mandat als Mitglied des Deutschen Bundestages oder um eine Funktion für ein Mitglied des Deutschen Bundestages oder für eine Fraktion oder Gruppe im Deutschen Bundestag handelt. Bei einem Amt als Mitglied der Bundesregierung oder als Parlamentarische/-r Staatssekretär/-in wählen Sie „Bundesregierung“. Bei einer Funktion oder einem Amt in der Bundesverwaltung wählen Sie bitte „Bundesverwaltung“.

In welchem Bereich wird oder wurde das Amt, die Mitgliedschaft oder die Funktion ausgeübt? *

Bundestag

Bundesregierung

Bundesverwaltung

Mitgliedschaft oder Funktion im Deutschen Bundestag *

Mitglied des Deutschen Bundestages

Funktion für ein Mitglied des Deutschen Bundestages („Abgeordnetenbüro“)


Funktion für eine Fraktion oder Gruppe im Deutschen Bundestag

Wichtiger Hinweis!

Die Angaben zum **Drehtüreffekt** sind an verschiedenen Stellen im Registereintrag gefordert und werden der Übersichtlichkeit halber **im Abschnitt 5.3 zusammenhängend erläutert**. Bitte informieren Sie sich dort über die hier vorzunehmenden Eintragungen.

Mit Interessenvertretung betraute Person

Betraute Person

 Übt die vertretungsberechtigte Person für die Organisation die Interessenvertretung nicht nur gelegentlich gegenüber den Adressatinnen und Adressaten gemäß § 1 Absatz 1 und 2 LobbyRG unmittelbar selbst aus? *

Ja



Nein


Für die vertretungsberechtigten Personen wird jeweils abgefragt, ob diese von der Organisation nicht nur gelegentlich mit der Ausübung von Interessenvertretung betraut sind und diese gegenüber den Adressatinnen und Adressaten gemäß § 1 Absatz 1 und 2 LobbyRG unmittelbar selbst ausüben. Hierzu wird auf die Erläuterungen im Abschnitt „Mit Interessenvertretung betraute Personen“ verwiesen (siehe [5.2.2.3](#)). An dieser Stelle bei den vertretungsberechtigten Personen ist die Frage lediglich mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten. Die Antwort „Nein“ ist in der Anwendung voreingestellt. Wird die Frage mit „Ja“ beantwortet, werden die Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen für die Rubrik „Betraute Personen, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben“ automatisch übernommen.


Elektronische Kontaktdaten

Kontaktdaten

Bitte wählen Sie bei Telefonnummern zuerst die entsprechende Ländervorwahl aus und geben Sie in das nebenstehende Freitextfeld die restliche Telefonnummer ohne führende Null und ohne Leerzeichen oder sonstige Zeichen ein (Beispiel: Ländervorwahl: +49, Rufnummer im Berliner Ortsnetz: 3022737555).

 Ländervorwahl *  Rufnummer ohne führende 0 *

 E-Mail-Adresse (1 von maximal 15) *



[Weitere E-Mail-Adresse hinzufügen](#)

Das Lobbyregistergesetz verlangt die Angabe **elektronischer Kontaktdaten** der Vertretungen der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters. Deshalb müssen im Folgenden eine Telefonnummer, unter der die registerführende Stelle die vertretungsberechtigte Person erreichen kann, und mindestens eine aktuelle E-Mail-Adresse der Vertreterin oder des Vertreters angegeben werden.

Wichtiger Hinweis!

Die hier anzugebenden elektronischen Kontaktdaten werden im Lobbyregister **nicht veröffentlicht**.

Ländervorwahl

Die Ländervorwahl ist für Deutschland (+49) bereits vorausgewählt. Sollte die Vertreterin oder der Vertreter eine Telefonnummer mit einer anderen Ländervorwahl haben, ist diese aus der Drop-down-Liste auszuwählen.

Rufnummer

Hier ist die gesamte Rufnummer ohne Ländervorwahl sowie **ohne führende „0“** und **ohne Leer- oder Sonderzeichen** einzugeben (Beispiel: Ländervorwahl: +49, Rufnummer im Berliner Ortsnetz: 3022737555). Dies gilt entsprechend für Mobilfunknummern.

E-Mail-Adresse

Es ist mindestens eine **aktive** E-Mail-Adresse der Vertreterin oder des Vertreters anzugeben. Mit einem Klick auf „Weitere E-Mail-Adresse hinzufügen“ können weitere E-Mail-Adressen angegeben werden.

Speichern

Sobald alle Daten für eine vertretungsberechtigte Person eingetragen sind, kann über die Schaltfläche „**Speichern**“ der Datensatz gesichert werden. Man gelangt dann auf eine **Übersicht** über alle bisher eingetragenen vertretungsberechtigten Personen. Hier kann man durch einen Klick auf das entsprechende Symbol die Angaben zu einer als Vertreterin oder Vertreter eingetragenen Person bearbeiten oder die Person löschen.

Hinzufügen weiterer vertretungsberechtigter Personen

Wenn noch nicht alle vertretungsberechtigten Personen eingetragen wurden, kann man die Schaltfläche „**Person hinzufügen**“ nutzen.

Konkretes Vorgehen:

- **Falls gesetzliche Vertretungsregeln für die Interessenvertreterin oder den Interessenvertreter bestehen:**
 - Geben Sie in die Eingabemaske die Daten einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters ein und klicken Sie auf „Speichern“.
 - Durch erneutes Klicken auf die Schaltfläche „Person hinzufügen“ können Sie gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter ergänzen.
 - Wenn Sie **alle** gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter angegeben haben, klicken Sie auf „**Speichern + weiter**“.


- **Falls keine gesetzlichen Vertretungsregeln für die Interessenvertreterin oder den Interessenvertreter bestehen:**
 - Geben Sie in die Eingabemaske die Daten einer sonstigen vertretungsberechtigten Person ein und klicken Sie auf „Speichern“.
 - Durch erneutes Klicken auf die Schaltfläche „Person hinzufügen“ können Sie weitere vertretungsberechtigte Personen ergänzen.
 - Wenn Sie **alle** vertretungsberechtigten Personen angegeben haben, klicken Sie auf „**Speichern + weiter**“.

5.2.2.3 Mit Interessenvertretung betraute Personen

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d LobbyRG müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die sich als **juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation** in das Lobbyregister eintragen, Informationen zu den Personen bereitstellen, die mit der Interessenvertretung **nicht nur bei Gelegenheit betraut** sind und die Interessenvertretung **unmittelbar ausüben**.

Betraute Personen, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben

Felder-Markierungen

 Diese Felder sind öffentlich einsehbar


* Diese Felder sind Pflichtfelder

Bitte geben Sie hier alle Personen an, die von der/dem Interessenvertreter/-in mit der Interessenvertretung gegenüber den Adressatinnen und Adressaten gemäß § 1 Absatz 1 und 2 LobbyRG nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und diese unmittelbar ausüben.

Hinweis: Die gesetzlichen Vertreter/-innen oder sonstige vertretungsberechtigte Personen, bei denen angegeben wurde, dass diese die Interessenvertretung unmittelbar selbst ausüben, werden nachfolgend automatisch angeführt. Angaben zu diesen Personen können nur in der Unterkategorie „Vertretung“ bearbeitet werden. An dieser Stelle können weitere Personen angegeben werden, die mit der Interessenvertretung betraut sind. Diese Personen müssen nicht zwingend Beschäftigte der Interessenvertreterin bzw. des Interessenvertreters sein.

Betraute Personen

Sie haben angegeben, dass die vertretungsberechtigte Person die Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregisters unmittelbar selbst ausübt.

 Gibt es Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind, diese unmittelbar ausüben und keine vertretungsberechtigten Personen sind? *

Ja

Nein

Anzugeben sind im Registereintrag alle natürlichen Personen, die durch die Interessenvertreterin oder den Interessenvertreter mit der Interessenvertretung **nicht nur bei Gelegenheit betraut** sind und die **Interessenvertretung unmittelbar ausüben**. Die vertretungsberechtigten Personen, bei denen schon angegeben wurde, dass sie gleichzeitig betraute Personen sind, werden hier automatisch angezeigt.

Unter die „betrauten Personen“ fallen alle natürlichen Personen aus dem **Verantwortungsbereich der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters**, die für diese/diesen auftreten und Interessenvertretung in deren/dessen Namen unmittelbar betreiben, also (schriftlich oder mündlich) mit den Adressatinnen und Adressaten im Sinne des Lobbyregistergesetzes in Deutschem Bundestag und in der Bundesregierung Kontakt aufnehmen.

Dem **Verantwortungsbereich einer Interessenvertreterin/eines Interessenvertreters** sind alle natürlichen Personen zuzuordnen, die in deren/dessen Organisation eingegliedert bzw. als der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter zugehörig anzusehen sind. Neben gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern sind dies vor allem Beschäftigte, aber beispielsweise **auch ehrenamtlich tätige Mitglieder eines Vereins, Angehörige eines erweiterten Vorstands oder Aufsichtsrats sowie kooptierte Vorstandsmitglieder.**

Voraussetzung für eine Eintragung ist zunächst, dass die betreffende Person mit Interessenvertretung betraut worden ist, also mit **Wissen und Wollen der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters handelt** und nicht eigeninitiativ und gegebenenfalls ohne nähere Kenntnis der hinter der Interessenvertretung stehenden Person oder Organisation aktiv wird.

Personen, die nur **gelegentlich** eingesetzt werden, also die Interessenvertretung nur ausnahmsweise im Einzelfall ausüben, müssen **nicht angegeben** werden. Darunter fallen Personen, die im Rahmen einer Kontaktaufnahme lediglich ausnahmsweise als fachliche Unterstützung anwesend sind oder diejenigen Personen, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, nur begleiten.

Auch Personen, die den Kontakt mit den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung ausschließlich zur Vereinbarung eines Termins aufnehmen (z. B. Vorzimmerkräfte), müssen nicht benannt werden, da solche Kontaktaufnahmen keine zweckgerichteten Kontaktaufnahmen zum Zweck der inhaltlichen Interessenvertretung darstellen.

Ebenfalls nicht anzugeben sind Personen, die für die Interessenvertreterin oder den Interessenvertreter in einem Verband in dessen Gremien mitarbeiten und nicht selbst mit den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung aktiv Kontakt aufnehmen.

Nicht von Bedeutung ist an dieser Stelle hingegen, in welchem zeitlichen Umfang die übertragene Interessenvertretung durch die betraute Person ausgeübt werden soll und in welchem Verhältnis dieser zu ihren übrigen Tätigkeiten für die Interessenvertreterin oder den Interessenvertreter steht. Dieser Gesichtspunkt ist nur bei der Angabe der im Bereich der Interessenvertretung tätigen Beschäftigten relevant, da dort bezüglich der Angabe der Vollzeitäquivalente eine Bagatellgrenze von zehn Prozent vorgesehen ist (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 6 LobbyRG).

Abzugrenzen ist die Betrauung mit Interessenvertretung von der Interessenvertretung im Auftrag, also der Konstellation, dass Dritte und damit Personen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters stehen, beauftragt worden sind, die Interessen der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters wahrzunehmen. Diese Personen müssen sich als Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer selbständig mit einem Eintrag im Lobbyregister als unmittelbar die Interessenvertretung ausübende Interessenvertreter/-innen registrieren, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Ein **unmittelbares Ausüben der Interessenvertretung** liegt vor, wenn die Personen mit den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung nach dem Lobbyregistergesetz Kontakt aufnehmen, um unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf deren Willensbildungs- und Entscheidungsprozess auszuüben. Eine Kontaktaufnahme kann dabei sowohl durch ein persönliches Treffen, ein Telefongespräch oder eine E-Mail wie auch z. B. durch die Übermittlung eines Positionspapiers erfolgen. Als Kontaktaufnahme ist dabei jedes Treffen oder Telefongespräch, jede E-Mail oder jede Übersendung von Papieren anzusehen.

Gegenstand der Kontakte muss nicht zwingend ein konkretes Anliegen sein. Auch Kontakte, die der Pflege der Beziehungen zu den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung dienen (z. B. Einladungen zu geselligen Anlässen), sind dann als Interessenvertretungskontakte anzusehen, wenn diese typischerweise Grundlage, Vorbereitung oder Möglichkeit für eine spätere konkrete Einflussnahme darstellen.

Sonderfall: Konzern

Innerhalb eines Konzerns ist es auch vorstellbar, dass durch eine vertragliche oder quasi-vertragliche Regelung ein Vertrauensverhältnis zwischen einer Person und einem anderen Konzernunternehmen besteht. Wenn die Person in die Arbeitsorganisation des sich eintragenden Konzernunternehmens eingegliedert ist und dessen Weisungen unterliegt, ist es unerheblich, wenn das eigentliche Arbeitsverhältnis möglicherweise mit einem anderen Unternehmen innerhalb des Konzerns besteht. Solche Personen sind dann ebenfalls als betraute Personen bei dem sich als Interessenvertreter/-in eintragenden Unternehmen zu berücksichtigen, wenn sie die Interessenvertretung unmittelbar ausüben.

Sofern das Konzernunternehmen, bei dem solche Personen unmittelbar angestellt sind, auch selbst als Interessenvertreter/-in eingetragen ist, müssen diese Personen zusätzlich auch dort als betraute Personen erfasst werden, wenn sie auch für dieses Unternehmen die Interessenvertretung unmittelbar ausüben.

Beispiel:

Ein in den USA ansässiges Konzernunternehmen, das ein bestimmtes Produkt herstellt und vertreibt, setzt sich gegenüber der Bundesregierung für die Aufhebung von Importbeschränkungen für sein Produkt ein. Mit der Interessenvertretung ist ein Mitarbeiter der Berliner Konzerntochter betraut. Dann ist dieser Mitarbeiter im Eintrag des amerikanischen Konzerns anzugeben. Nimmt er darüber hinaus Interessenvertretung zum Beispiel für ein anderes Produkt für die deutsche Konzerntochter wahr, ist er in beiden Einträgen anzugeben.



Eintragungsvorgang


Zunächst ist anzugeben, ob alle mit Interessenvertretung betrauten Personen bereits als (gesetzliche oder sonstige) Vertreter/-innen benannt wurden.

Wird zur Beantwortung der Einstiegsfrage „Gibt es Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind, diese unmittelbar ausüben und keine vertretungsberechtigten Personen sind?“ die Option „Nein“ ausgewählt, werden im Folgenden die vertretungsberechtigten Personen, die mit der Interessenvertretung betraut sind, nochmal zur Prüfung angezeigt. Wählt man „Ja“ aus, sind über einen Klick auf die Schaltfläche **„Person hinzufügen“** die Daten der Personen jeweils einzeln nacheinander in die folgende Eingabemaske einzugeben.


Person hinzufügen ✕


Felder-Markierungen


-  Diese Felder sind öffentlich einsehbar
-  Diese Felder sind nicht öffentlich einsehbar
- * Diese Felder sind Pflichtfelder


 Anrede *


Frau
 Herr
 keine Angabe

 Akademischer Grad vor dem Namen


 Akademischer Grad nach dem Namen

 Familienname *

 Vorname *

 Ordens- oder Künstlername

Drehtüreffekt

 Wird aktuell oder wurde in den vergangenen fünf Jahren ein Amt, eine Mitgliedschaft oder eine Funktion in der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag oder der Bundesverwaltung wahrgenommen? *

Ja
 Nein

Anrede

Hier ist die Anrede auszuwählen, die auf die Person zutrifft, oder „keine Angabe“. Die Anrede wird nicht veröffentlicht.

Akademische Grade

Wenn akademische Grade angegeben werden sollen, können die akademischen Grade, die **vor dem Vornamen** der/des Beschäftigten geführt werden (z. B. „Dr.“, „Dipl.-Ing.“), in das erste Freitextfeld eingegeben werden. Falls gewünscht, können auch Berufsbezeichnungen wie „Professorin“ oder „Rechtsanwalt“ eingegeben werden. Die akademischen Grade, die **nach dem Nachnamen** geführt werden (z. B. „M. A.“, „LL. M.“), sind in das zweite Freitextfeld einzugeben. Im Register wird der Name dann beispielsweise wie folgt veröffentlicht:

„RAin Prof. Dr. Erika Mustermann LL. M. (Harvard)“.

Familienname

Hier ist der Familienname der mit Interessenvertretung betrauten Person so anzugeben, wie er im Lobbyregister veröffentlicht werden soll.

Vorname

Hier ist der gebräuchliche Vorname (Rufname) der mit Interessenvertretung betrauten Person so anzugeben, wie er im Lobbyregister veröffentlicht werden soll.

Ordens- oder Künstlername (optional)

In der Maske wird ein Eingabefeld angezeigt, in das man optional einen Künstler- oder Ordensnamen eingeben kann.

Angaben zum sogenannten „Drehtüreffekt“

In einer weiteren Eingabemaske sind nun Angaben zum sogenannten „Drehtüreffekt“ zu tätigen.

Wichtiger Hinweis!
Die Angaben zum Drehtüreffekt sind an verschiedenen Stellen im Registereintrag gefordert und werden der Übersichtlichkeit halber im Abschnitt 5.3 zusammenhängend erläutert . Bitte informieren Sie sich dort über die hier vorzunehmenden Eintragungen.

Speichern

Sobald alle Daten für eine Person, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut ist und die Interessenvertretung unmittelbar ausübt, eingetragen worden sind, klickt man auf die Schaltfläche „**Speichern**“. Dadurch gelangt man auf eine **Übersicht** über alle bisher eingetragenen mit Interessenvertretung betrauten Personen. Hier kann man durch einen Klick auf das entsprechende Symbol die Angaben zu einzelnen Personen bearbeiten oder löschen.

Hinzufügen von weiteren betrauten Personen

Wenn noch nicht alle mit Interessenvertretung betrauten Personen, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, eingetragen wurden, klickt man erneut auf die Schaltfläche „**Person hinzufügen**“. Dann kann man die Daten für eine weitere betraute Person eintragen.

Konkretes Vorgehen:

- Falls **alle** mit Interessenvertretung betraute Personen, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, bereits als vertretungsberechtigte Personen im Eintrag aufgeführt sind:
 - Zur Beantwortung der Frage „Gibt es Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind, diese unmittelbar ausüben und keine vertretungsberechtigten Personen sind?“ ist die Option „Nein“ auszuwählen und auf die Schaltfläche „**Speichern + weiter**“ zu klicken.


- Falls betraute Personen, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, **angegeben werden müssen:**
 - Zur Beantwortung der Frage „Gibt es Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind, diese unmittelbar ausüben und keine vertretungsberechtigten Personen sind?“ ist die Option „Ja“ auszuwählen und auf die Schaltfläche „Person hinzufügen“ zu klicken.
 - Geben Sie in die Eingabemaske die Daten der betrauten Person ein, welche die Interessenvertretung unmittelbar ausübt, und klicken Sie auf „**Speichern**“.
 - Durch erneutes Klicken auf die Schaltfläche „**Person hinzufügen**“ können Sie weitere betraute Personen, welche die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, ergänzen.
 - Wenn Sie alle betrauten Personen, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, angegeben haben, klicken Sie auf „**Speichern + weiter**“.

5.2.2.4 Mitgliederzahl

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e LobbyRG müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die als **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen** registriert sind, Informationen zur **Mitgliederzahl, aufgeschlüsselt nach natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Organisationen**, bereitstellen.


Mitglieder

Felder-Markierungen

 Diese Felder sind öffentlich einsehbar

* Diese Felder sind Pflichtfelder


Wenn die Organisation mitgliederschäftlich organisiert ist, geben Sie hier bitte die Zahl der Mitglieder, aufgeschlüsselt nach natürlichen Personen und juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen sowie den Zeitpunkt der Erfassung an. Diese Angabe muss immer sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres aktualisiert werden.

 Ist die Organisation mitgliederschäftlich organisiert? *


Ja

Nein


Bitte geben Sie den Wert "0" im Eingabefeld ein, wenn es keine Mitglieder für natürliche Personen oder für juristische Personen, Gesellschaften oder sonstige Organisationen gibt.

 Anzahl der Mitglieder, die natürliche Personen sind *


Anzahl der Mitglieder, die natürliche Personen sind

 Anzahl der Mitglieder, die juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen sind *

Anzahl der Mitglieder, die juristische Personen, Personengesellschaften oder

 Gesamtzahl der Mitglieder

Gesamtzahl der Mitglieder

 Datum der Zählung (TT.MM.JJJJ) *

TT.MM.JJJJ

Wenn die einzutragende juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation **mitgliedschaftlich organisiert** ist, ist die Antwort „**Ja**“ auszuwählen. Anschließend sind folgende Angaben in den sich öffnenden Feldern zu tätigen:

- **Anzahl der Mitglieder, die natürliche Personen sind**
- **Anzahl der Mitglieder, die juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen sind**
- **Gesamtzahl der Mitglieder**, deren Angabe automatisch systemseitig berechnet wird
- **Datum der Zählung** im Format „TT.MM.JJJJ“

Der Zeitpunkt der Zählung wird zur besseren Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit im Register veröffentlicht. Es sollte möglichst ein Stichtag gewählt werden, der nicht zu weit vor dem Veröffentlichungsdatum liegt.

Wenn die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter **nicht mitgliedschaftlich organisiert** ist, wählt man „**Nein**“ aus.

Nur mitgliedschaftlich aufgebaute Organisationen haben Mitglieder.

*Dazu gehören im Zusammenhang des Lobbyregistergesetzes insbesondere **Vereine** und **Genossenschaften**. Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die durch den Beitritt eine durch Rechte und Pflichten (beispielsweise Beitragspflichten oder Mitbestimmungsrechte) ausgestaltete Position im Rahmen einer solchen Organisation begründet haben. Auch Fördermitglieder, die kein Stimmrecht haben, sind als Mitglieder mitzuzählen.*

Beispiel:

Durch Beitritt der natürlichen Person Z zum Verein XY e. V. erhält dieser ein neues Mitglied.

*Anzugeben ist ausschließlich die **eigene Mitgliederzahl**.*

Beispiel:

Schließen sich in einem Dachverband mehrere Vereine zusammen, zählen als Mitglieder des Dachverbandes nur diese Vereine, nicht aber deren Mitglieder.

*Daneben können auch **Netzwerke, Plattformen oder andere Formen kollektiver Tätigkeiten** mitgliedschaftlich organisiert sein. Eine durch Rechte und Pflichten ausgestaltete Stellung der Mitglieder solcher Organisationsformen ist in diesen Fällen nicht zwingend erforderlich. Bestehen hier Unsicherheiten über die genaue Anzahl der Mitglieder, kann die Angabe auch auf Grundlage einer **begründeten, im guten Glauben ermittelten Schätzung** erfolgen.*

Anzahl der Mitglieder, die natürliche Personen sind

Im Freitextfeld ist die Anzahl der Mitglieder anzugeben, die natürliche Personen sind. Die Angabe wird im Register veröffentlicht. Wenn es in dieser Kategorie keine Mitglieder gibt, ist in dem Feld der Wert „0“ einzugeben.

Anzahl der Mitglieder, die juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen sind

In das Freitextfeld ist die Anzahl der Mitglieder einzugeben, die juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen sind. Die Angabe wird im Register veröffentlicht. Wenn es in dieser Kategorie keine Mitglieder gibt, ist in dem Feld der Wert „0“ einzugeben.

Gesamtzahl der Mitglieder

Diese Angabe wird automatisch durch das System auf Grundlage einer Addition der beiden Mitgliederzahlangaben berechnet und angezeigt. Die Angabe der Gesamtanzahl wird im Register veröffentlicht.

Datum der Zählung

Neben der Mitgliederzahl ist in das letzte Eingabefeld den Tag der Zählung im Format „Tag.Monat.Jahr (TT.MM.JJJJ)“ einzugeben, an dem die Zahl der Mitglieder der einzutragenden Organisation erfasst wurde. Auch der Zeitpunkt wird zur besseren Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit im Register veröffentlicht. Es sollte möglichst ein Stichtag gewählt werden, der nicht zu weit vor dem Veröffentlichungsdatum liegt.

Konkretes Vorgehen:

➤ **Falls die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter nicht mitgliedschaftlich organisiert ist:**

Wählen Sie die Antwort „Nein“ aus. Eine Mitgliederzahl muss in diesem Fall nicht angegeben werden.

➤ **Falls die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter mitgliedschaftlich organisiert ist:**

- Wählen Sie die Antwort „Ja“ aus.
- Geben Sie die Zahl der Mitglieder der einzutragenden Organisation an. Dabei sind aktuelle Angaben zur Anzahl der Mitglieder, die natürliche Personen sind, sowie zur Anzahl der Mitglieder, die juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen sind, zu tätigen.
- Die Gesamtzahl wird automatisch systemseitig berechnet und angezeigt. Sollte die einzutragende Organisation die Mitgliederzahl nur zu bestimmten Zeitpunkten (etwa bei Erstellung eines Jahresabschlusses/Rechenschaftsberichts) ermitteln, kann auch die Mitgliederzahl am letzten derartigen Stichtag angegeben werden.
- Geben Sie in das letzte Eingabefeld den Tag, auf den sich die angegebene Mitgliederzahl bezieht, im Format „*Tag.Monat.Jahr (TT.MM.JJJJ)*“ ein.

5.2.2.5 Mitgliedschaften

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f LobbyRG müssen Angaben zu Mitgliedschaften der Organisation, die im Zusammenhang mit Interessenvertretung stehen, bereitgestellt werden. Hierzu geben Sie zunächst an, ob die Organisation anderen mitgliedschaftlich organisierten Organisationen beigetreten ist oder nicht. Daraufhin geben Sie die gegebenenfalls bestehenden Mitgliedschaften an.

*Eine Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zu einer mitgliedschaftlich aufgebauten Organisation, wie zum Beispiel einem **Verein**, begründet. Eine Mitgliedschaft kann auch in Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten bestehen.*

Angegeben werden müssen nur solche Mitgliedschaften, die **im weitesten Sinne in einem Zusammenhang mit Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes** stehen. Dies ist z. B. auch dann der Fall, wenn die Organisation, bei der eine Mitgliedschaft besteht, selbst keine Interessenvertretung betreibt, aber Hinweise, Informationen oder sonstige Unterstützung für die eigene Interessenvertretung bereitstellt. Dieser Zusammenhang ist weit auszulegen, die Verpflichtung zur Angabe von Mitgliedschaften wird aber beschränkt auf Mitgliedschaften, die einen Bezug zu den benannten Interessen- und Vorhabenbereichen haben. Sonstige Mitgliedschaften, etwa im Rahmen eines lokalen, kulturellen Engagements eines Unternehmens, sind für die Zwecke des Lobbyregisters nicht relevant und daher nicht Teil der Pflichtangaben.

Dabei ist bei der Eintragung auf die zu dem Zeitpunkt der Ersteintragung oder der jeweiligen Geschäftsjahresaktualisierung bestehenden Mitgliedschaften abzustellen.

Mitgliedschaften in Körperschaften des öffentlichen Rechts, die **kraft Gesetzes** bestehen, beispielsweise Mitgliedschaften in den Industrie- und Handelskammern, müssen **nicht** angegeben werden.

In das Feld ist der **Name oder die Bezeichnung der Organisation** so einzutragen, dass klar erkennbar wird, um welche Organisation es sich handelt. Abkürzungen sollten nicht verwendet werden, es sei denn, die Abkürzung ist offizieller Bestandteil der Bezeichnung der Organisation. Gängige Abkürzungen oder Kurz-Bezeichnungen sollten zusätzlich, z. B. in Klammern, genannt werden. Man kann, wenn gewünscht, auch die Anschrift oder die Webseite der jeweiligen Organisation angeben.

Um eine bereits eingetragene Mitgliedschaft nachträglich zu **entfernen**, löscht man den eingetragenen Text und klickt dann auf „**Speichern + weiter**“. Beim Speichern werden leere Eingabefelder automatisch entfernt.

Durch einen Klick auf die Schaltfläche „**Mitgliedschaften hinzufügen**“ kann man in einem zusätzlichen Eingabefeld eine weitere Mitgliedschaft hinzufügen.

Diesen Vorgang wiederholt man, bis man **alle** anzugebenden Mitgliedschaften der Organisation eingetragen hat.

Konkretes Vorgehen:

- **Falls die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter nicht Mitglied in mindestens einer Organisation ist:**
 - Wählen Sie die Antwort „Nein“ aus. Angaben zu Mitgliedschaften müssen in diesem Fall nicht gemacht werden.
 - Durch Klicken auf „**Speichern + weiter**“ können Sie die Eintragskategorie abschließen.

- **Falls die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter Mitglied in mindestens einer Organisation ist:**
 - Wählen Sie die Antwort „Ja“ aus und geben Sie den Namen oder die Bezeichnung der Organisation, bei der eine Mitgliedschaft besteht, die im weitesten Sinne in einem Zusammenhang mit Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes steht, in das Eingabefeld ein. Wenn es gewünscht ist, können Sie auch die Anschrift oder die Webseite der jeweiligen Organisation nach dem Namen in das Eingabefeld eintragen.
 - Wenn weitere Mitgliedschaften bestehen, klicken Sie bitte auf „**Mitgliedschaften hinzufügen**“. In dem nun erscheinenden neuen Eingabefeld können Sie Angaben zu einer weiteren Mitgliedschaft machen. Wiederholen Sie diesen Vorgang für alle angabepflichtigen Mitgliedschaften.
 - Sind alle Angaben zu bestehenden Mitgliedschaften gemacht, können Sie die Eintragskategorie durch Klicken auf „**Speichern + weiter**“ abschließen.

5.3 Angaben zum sogenannten „Drehtüreffekt“

§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und § 3 Absatz 2 LobbyRG verlangen in Bezug auf natürliche Personen, die namentlich im Register eingetragen sind (z. B. vertretungsberechtigte Personen und mit Interessenvertretung betraute Personen), die Angabe bestimmter Mitgliedschaften, Funktionen oder Ämter **im Deutschen Bundestag, in Bundesregierung oder Bundesverwaltung**, die aktuell ausgeübt werden oder in den jeweils letzten fünf Jahren ausgeübt wurden. Die Anwendung zeigt jeweils an, an welcher Stelle diese Angaben zu machen sind.

Wichtiger Hinweis!

Anzugeben sind **ausschließlich Mitgliedschaften, Funktionen oder Ämter im Deutschen Bundestag, in der Bundesregierung oder in der Bundesverwaltung!** Tätigkeiten auf Landes- und Kommunalebene oder auf Ebene der Europäischen Union spielen hier keine Rolle!

Drehtüreffekt

Wird aktuell oder wurde in den vergangenen fünf Jahren ein Amt, eine Mitgliedschaft oder eine Funktion in der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag oder der Bundesverwaltung wahrgenommen? *

Ja

Nein

Wird das Amt, die Mitgliedschaft oder die Funktion aktuell ausgeübt oder vor nicht mehr als fünf Jahren beendet? *

Aktuell

Vor nicht mehr als fünf Jahren beendet

Amt, Mitgliedschaft oder Funktion beendet in (Angabe im Format MM/JJ) *

MM/JJ

Wählen Sie im Folgenden „Bundestag“, wenn es sich um ein Mandat als Mitglied des Deutschen Bundestages oder um eine Funktion für ein Mitglied des Deutschen Bundestages oder für eine Fraktion oder Gruppe im Deutschen Bundestag handelt. Bei einem Amt als Mitglied der Bundesregierung oder als Parlamentarische/-r Staatssekretär/-in wählen Sie „Bundesregierung“. Bei einer Funktion oder einem Amt in der Bundesverwaltung wählen Sie bitte „Bundesverwaltung“.

In welchem Bereich wird oder wurde das Amt, die Mitgliedschaft oder die Funktion ausgeübt? *

Bundestag

Bundesregierung

Bundesverwaltung

Im Einzelnen sind folgende Ämter und Funktionen in § 3 Absatz 1 Nummer 3 LobbyRG aufgezählt und zu berücksichtigen:

- Ein aktuell oder zuletzt wahrgenommenes Amt als **Mitglied der Bundesregierung**, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
- ein aktuell oder zuletzt wahrgenommenes Amt als **Parlamentarische Staatssekretärin oder Parlamentarischer Staatssekretär**, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
- eine aktuell oder zuletzt bestehende **Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag**, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, sofern die Person nicht zugleich ein Amt als Mitglied der Bundesregierung oder als Parlamentarische Staatssekretärin oder Parlamentarischer Staatssekretär wahrgenommen hat,
- eine aktuell oder zuletzt ausgeübte **Funktion für ein Mitglied des Deutschen Bundestages**, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
- eine aktuell oder zuletzt ausgeübte **Funktion für eine Fraktion oder Gruppe im Deutschen Bundestag**, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
- eine aktuell oder zuletzt ausgeübte **Funktion oder ein aktuell oder zuletzt ausgeübtes Amt in der Bundesverwaltung**, die oder das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Dies gilt auch für Tätigkeiten in der mittelbaren Bundesverwaltung.

Die Einstiegsfrage lautet:

„Wird aktuell oder wurde in den vergangenen fünf Jahren ein Amt, eine Mitgliedschaft oder eine Funktion in der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag oder der Bundesverwaltung wahrgenommen?“

Wird diese Frage mit „Nein“ beantwortet, sind weitere Angaben nicht erforderlich.

Wird die Frage, ob ein solches Amt oder eine solche Mitgliedschaft oder Funktion wahrgenommen wird oder in den letzten fünf Jahren wahrgenommen wurde, mit „Ja“ beantwortet, ist im nächsten Schritt anzugeben, ob die betreffende Tätigkeit noch besteht oder bereits vor nicht mehr als fünf Jahren beendet wurde.

Der **Zeitpunkt der Beendigung** ist gegebenenfalls im **Format „MM/JJ“** anzugeben. Im Falle einer aktuellen Tätigkeit wird kein Beendigungszeitpunkt eingegeben und später folglich auch nicht angezeigt.

Wenn für eine natürliche Person im Eintrag eine entsprechende Tätigkeit angegeben werden muss, werden systemseitig verschiedene Optionen angeboten, um die Tätigkeit dem Bereich des Bundestages, der Bundesregierung oder der Bundesverwaltung zuzuordnen. Die Anwendung lässt insofern nur *eine* Auswahl zu. Sofern aktuell oder für diesen Zeitraum **mehrere offenlegungspflichtige Tatbestände** einschlägig sind, ist die Angabe **auf das aktuelle oder das letzte ausgeübte Mandat, Regierungsamt oder Beschäftigungsverhältnis zu beschränken**. Sofern Mandats- und Amtsträgerschaft sich überschneiden, ist nur die **Amtsträgerschaft** anzugeben. Im Übrigen ist die zuletzt ausgeübte Tätigkeit relevant.

Beispiele:

Für ein Mitglied der Bundesregierung, das gleichzeitig Mitglied des Deutschen Bundestages ist oder war, ist die Tätigkeit als Mitglied der Bundesregierung ausschlaggebend.

Für ein Mitglied des Deutschen Bundestages, das nach einer Bundestagswahl als Beschäftigte oder Beschäftigter in ein Bundesministerium wechselt und Lobbytätigkeiten gegenüber Adressatinnen und Adressaten des Lobbyregistergesetzes aufnimmt, ist diese aktuelle Tätigkeit in der Bundesverwaltung ausschlaggebend.

Für einen Fraktionsmitarbeiter, der sich bei einer Bundestagswahl selbst zur Wahl stellt und Mitglied des Deutschen Bundestages wird, ist bei Lobbytätigkeiten die aktuelle Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag anzugeben.

5.3.1 Tätigkeit im Bereich des Bundestages

Offenzulegen sind die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag **ohne Angabe der Partei- oder Fraktionszugehörigkeit und** – in einer abstrakt-beschreibenden Form – **die ausgeübte Funktion** für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger („Abgeordnetenmitarbeiter/-in“) oder für eine Fraktion oder Gruppe im Deutschen Bundestag.

Gibt man den Bereich „**Bundestag**“ an, öffnen sich als weitere Optionen die Unterbereiche

- **Mitglied des Deutschen Bundestages,**
- **Funktion für ein Mitglied des Deutschen Bundestages („Abgeordnetenbüro“),**
- **Funktion für eine Fraktion oder Gruppe im Deutschen Bundestag.**

Wählt man eine der beiden letzten Optionen aus, öffnet sich ein Feld, in dem in abstrakt-beschreibender Form die **konkrete ausgeübte Funktion/Stellung** (z. B. „Referent/-in für eine BT-Fraktion“, „Büroleiter/in“ o. ä.) anzugeben ist. Der Name der Fraktion oder der Mandatsträgerin bzw. des Mandatsträgers ist **nicht anzugeben**. Für die Zwecke des Lobbyregisters kommt es nicht auf die Offenbarung des konkreten politischen Zusammenhangs, insbesondere der Parteizugehörigkeit, an, sondern auf den abstrakt umschriebenen Kontext der vorherigen Tätigkeit.

5.3.2 Tätigkeit in der Bundesregierung

Offenzulegen sind außerdem Tätigkeiten als **Regierungsmitglied auf Bundesebene**. Nicht erfasst werden Regierungsämter oder Tätigkeiten in einem Land oder auf kommunaler Ebene. Gibt man den Bereich „**Bundesregierung**“ an, öffnen sich die Unterbereiche

- **Bundeskanzlerin oder Bundeskanzler,**
 - **Ministerin oder Minister,**
 - **Parlamentarische Staatssekretärin oder Parlamentarischer Staatssekretär.**
-

Bei Regierungsmitgliedern und politischen Beamtinnen und Beamten ist zusätzlich zum Amt (z. B. „Staatssekretärin“) die **konkrete Position** (z. B. „Staatssekretärin im BMI“) anzugeben.

Wählt man eine der beiden letzten Optionen aus, öffnet sich daher ein Feld zu der Frage „*In welchem Bundesministerium wurde das Amt wahrgenommen?*“.

Hier steht eine Drop-down-Liste zur Verfügung, aus der das Zutreffende auszuwählen ist. Die Anwendung bietet die Bezeichnungen der Ressorts der aktuellen und der letzten Wahlperiode ab, um den Fünf-Jahres-Zeitraum zu erfassen. Die Verknüpfung des Amtes in Verbindung mit der konkreten Position/dem konkreten Bundesministerium in der öffentlichen Anwendung erfolgt automatisch.

5.3.3 Tätigkeit in der Bundesverwaltung

Offenzulegen sind außerdem Tätigkeiten sowie jede Beschäftigung in der Bundesverwaltung. Dies gilt auch für Tätigkeiten in der mittelbaren Bundesverwaltung.

Gibt man den Bereich „**Bundesverwaltung**“ an, erscheint ein Hinweis:

„Anzugeben ist jede Beschäftigung in der Bundesverwaltung. Dies gilt auch für Tätigkeiten in der mittelbaren Bundesverwaltung. Hat die Person innerhalb der letzten fünf Jahre verschiedene Funktionen oder Ämter in der Bundesverwaltung ausgeübt, ist die aktuelle oder zuletzt ausgeübte Position anzugeben.“

Für den Eintrag eines Amtes oder einer Funktion in der Bundesverwaltung kann im Feld „**Suche einer Behörde**“ die jeweilige Behörde eingegeben werden. Die Anwendung sucht aufgrund dieser Angabe nach der obersten Bundesbehörde (in der Regel einem Bundesministerium), in deren Geschäftsbereich die eingegebene Behörde angesiedelt ist.

Das System zeigt dann in der öffentlichen Anwendung **nur die oberste Bundesbehörde**, bei der oder in deren Geschäftsbereich die Funktion oder das Amt wahrgenommen wird oder wahrgenommen wurde. Es kann auch direkt die oberste Bundesbehörde in das Suchfeld eingegeben werden. Die Behördensuche soll an dieser Stelle lediglich bei der Zuordnung zu den obersten Bundesbehörden, insbesondere den Bundesministerien und ihren Geschäftsbereichen helfen.

Schließlich ist im Feld „Ausgeübte Funktion oder ausgeübtes Amt in der Bundesverwaltung“ die Funktion, z. B. „Abteilungsleiterin“, „Referatsleiter“, „Vorzimmerkraft“ o. ä., anzugeben.

*Anzugeben ist der „Drehtüreffekt“ in der Bundesverwaltung nur für dort beschäftigte Personen. Auszubildende, geprüfte Rechtskandidatinnen und Rechtskandidaten, Werkstudentinnen und Werkstudenten und auch Praktikantinnen und Praktikanten sind zu berücksichtigen. Bei **Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren** besteht das Beschäftigungsverhältnis zur jeweiligen Stammdienststelle, weshalb diese bei der Angabe des „Drehtüreffekts“ **unberücksichtigt** bleiben.*

*Bei Beschäftigten von in der Verwaltung tätigen **Drittfirmen** (z. B. Personaldienstleisterinnen und Personaldienstleistern, Reinigungsunternehmen) ist ebenfalls **nicht von einer Beschäftigung in der Bundesverwaltung auszugehen**.*

5.3.4 Weitere Hinweise

Vorbereitend zum Registereintrag muss die Frage, ob solche Mitgliedschaften, Ämter oder Funktionen vorliegen oder vorlagen, für alle oben genannten Personen ermittelt werden, gegebenenfalls unter Abfrage der jeweiligen Funktion und gegebenenfalls der jeweiligen Bundesbehörde, bei der die Person tätig war oder ist.

Wichtiger Hinweis!

Die jeweils erforderlichen Informationen zu allen relevanten Personen sollten frühzeitig ermittelt werden. Es empfiehlt sich, sämtliche namentlich im Registereintrag anzugebenden natürlichen Personen unmittelbar um Auskunft zu diesen Fragen zu bitten und diese zu dokumentieren, um etwaige Nachfragen der registerführenden Stelle beantworten zu können.

Es kann Gründe geben, die Veröffentlichung **dieser Angaben von der registerführenden Stelle beschränken zu lassen** (§ 4 Absatz 6 LobbyRG).

Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person wegen dieser Angaben der Gefahr ausgesetzt ist, Opfer eines Verbrechens oder eines Vergehens nach den §§ 124, 223, 224, 240 oder 241 des Strafgesetzbuchs zu werden, kann ein **schriftlicher Antrag auf Beschränkung der Veröffentlichung der Angaben** an die registerführende Stelle gestellt werden (siehe im Einzelnen dazu Abschnitt [8](#)).

5.4 Beschreibung der Tätigkeit/Benennung der Interessen- und Vorhabenbereiche

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 LobbyRG müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter ihre **zum Zweck der Interessenvertretung ausgeübte Tätigkeit** beschreiben und die **Interessen- und Vorhabenbereiche benennen, zu denen Interessenvertretung ausgeübt wird**.

Dies gilt sowohl für Interessenvertreter/-innen, die als **natürliche Personen** eingetragen sind, als auch für solche, die als **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen** registriert sind.

5.4.1 Tätigkeitskategorie

Zunächst ist anzugeben, welche Tätigkeitskategorie die allgemeine Tätigkeit der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters am besten beschreibt.

Die in Betracht kommenden Tätigkeitskategorien werden in der Anwendung zur Auswahl vorgegeben.

Wenn die Tätigkeit der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters unter mehr als eine Tätigkeitskategorie fallen könnte, ist die Tätigkeitskategorie auszuwählen, die den **Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung** darstellt. Es ist nur eine Kategorie auswählbar.

Beispiel:

Hat ein Unternehmen im Bereich Medizintechnik auch einen Unternehmensschwerpunkt in der Forschung, ist als Tätigkeitskategorie „Unternehmen“ anzugeben, wenn der Schwerpunkt der Interessenvertretung im wirtschaftlichen Sektor liegt, und die Tätigkeitskategorie „Wissenschaft, Hochschule oder Forschungseinrichtung“, wenn der Schwerpunkt der Interessenvertretung auf der Forschung liegt.

Je nachdem, ob man als natürliche Person oder als juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation eingetragen ist, stehen unterschiedliche Tätigkeitskategorien zur Verfügung:

5.4.1.1 Natürliche Personen

Tätigkeitskategorie

Das Lobbyregistergesetz sieht vor, dass Informationen zum Interessen- und Vorhabenbereich bereitgestellt werden und die Tätigkeit beschrieben wird.

Felder-Markierungen

Diese Felder sind öffentlich einsehbar
* Diese Felder sind Pflichtfelder

Hinweis

Die Auswahl wurde auf die Tätigkeitskategorien beschränkt, die für Interessenvertreter/-innen, die natürliche Personen sind, in Betracht kommen.

Hierzu ist zunächst anzugeben, welche der folgenden Tätigkeitskategorien die Tätigkeit der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters im Schwerpunkt am besten beschreibt. *

- Beratungsunternehmen, selbständige Beraterin oder selbständiger Berater**
- Sonstiges Unternehmen**
- Wirtschaftsverband oder Gewerbeverband/-verein (deaktiviert)
- Arbeitgeberverband (deaktiviert)
- Arbeitnehmerverband (deaktiviert)
- Berufsverband (deaktiviert)
- Anwaltskanzlei, Einzelanwältin oder Einzelanwalt
- Wissenschaft, Hochschule oder Forschungseinrichtung
- Kirche oder andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft (deaktiviert)
- Juristische Person des öffentlichen Rechts mit konkretem gesetzlichem Auftrag zur Wahrnehmung von Interessenvertretung im Sinne von § 1 Absatz 3 LobbyRG (z. B. Kammer) (deaktiviert)
- Sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts) (deaktiviert)
- Außenhandelskammer, bilaterale Industrie- und Handelskammer, bilateraler Wirtschaftsverband (deaktiviert)
- Privatrechtliche Organisation (z. B. eingetragener Verein, Stiftung des privaten Rechts) mit Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach Abgabenordnung (z. B. gGmbH, gUG) (deaktiviert)
- Privatrechtlich organisierter Zusammenschluss von Kammern (auch ohne eigene Rechtsform) (deaktiviert)
- Sonstige privatrechtliche Organisation (z. B. GbR, eingetragener oder nicht rechtsfähiger Verein, Stiftung des privaten Rechts unabhängig von der Rechtsfähigkeit, eingetragene Genossenschaft o. ä.) (deaktiviert)
- Nichtstaatliche Organisation (Nichtregierungsorganisation) (deaktiviert)
- Plattform, Netzwerk, Interessengemeinschaft, Denkfabrik, Initiative, Aktionsbündnis o. ä. (ohne eigene Rechtsform) (deaktiviert)
- Privatperson**

Für Interessenvertreter/-innen, die als **natürliche Personen** eingetragen sind, kommen nur folgende Tätigkeitskategorien in Betracht:

- **Beratungsunternehmen, selbständige Beraterin oder selbständiger Berater**
- **Sonstiges Unternehmen**
Hierunter fallen z. B. eingetragene Kaufleute und andere Einzelunternehmerinnen oder Einzelunternehmer.

Bei Unternehmen, deren Tätigkeitsschwerpunkt darin besteht, Interessenvertretung für andere zu betreiben, ist die Tätigkeitskategorie „Beratungsunternehmen“ zu wählen.


- **Anwaltskanzlei, Einzelanwältin oder Einzelanwalt**
- **Wissenschaft, Hochschule oder Forschungseinrichtung**
- **Privatperson**

5.4.1.2 Juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen


Tätigkeitskategorie

Das Lobbyregistergesetz sieht vor, dass Informationen zum Interessen- und Vorhabenbereich bereitgestellt werden und die zum Zweck der Interessenvertretung ausgeübte Tätigkeit beschrieben wird.


Felder-Markierungen

 Diese Felder sind öffentlich einsehbar

* Diese Felder sind Pflichtfelder

 **Hinweis**

Die Auswahl wurde auf die Tätigkeitskategorien beschränkt, die für Interessenvertreter/-innen, die juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen sind, in Betracht kommen.

 Hierzu ist zunächst anzugeben, welche der folgenden Tätigkeitskategorien die Tätigkeit der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters im Schwerpunkt am besten beschreibt. *

- Beratungsunternehmen, selbständige Beraterin oder selbständiger Berater
- Sonstiges Unternehmen
- Wirtschaftsverband oder Gewerbeverband/-verein
- Arbeitgeberverband
- Arbeitnehmerverband
- Berufsverband
- Anwaltskanzlei, Einzelanwältin oder Einzelanwalt
- Wissenschaft, Hochschule oder Forschungseinrichtung
- Kirche oder andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft
- Juristische Person des öffentlichen Rechts mit konkretem gesetzlichem Auftrag zur Wahrnehmung von Interessenvertretung im Sinne von § 1 Absatz 3 LobbyRG (z. B. Kammer)
- Sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts)
- Außenhandelskammer, bilaterale Industrie- und Handelskammer, bilateraler Wirtschaftsverband
- Privatrechtliche Organisation (z. B. eingetragener Verein, Stiftung des privaten Rechts) mit Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach Abgabenordnung (z. B. gGmbH, gUG)
- Privatrechtlich organisierter Zusammenschluss von Kammern (auch ohne eigene Rechtsform)
- Sonstige privatrechtliche Organisation (z. B. GbR, eingetragener oder nicht rechtsfähiger Verein, Stiftung des privaten Rechts unabhängig von der Rechtsfähigkeit, eingetragene Genossenschaft o. ä.)
- Nichtstaatliche Organisation (Nichtregierungsorganisation)
- Plattform, Netzwerk, Interessengemeinschaft, Denkfabrik, Initiative, Aktionsbündnis o. ä. (ohne eigene Rechtsform)
- Privatperson (deaktiviert)

Folgende Kategorien zur Beschreibung der Tätigkeit stehen für **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen** zur Auswahl:

- **Beratungsunternehmen, selbständige Beraterin oder selbständiger Berater**
- **Sonstiges Unternehmen**

Hierunter fallen Unternehmen (z. B. eine AG oder GmbH), die ihre Interessenvertretung selbst betreiben (z. B. durch eine Inhouse-PR-Abteilung) oder in Auftrag geben. Bei Unternehmen, deren Tätigkeitsschwerpunkt darin besteht, Interessenvertretung für andere zu betreiben, ist die Tätigkeitskategorie „Beratungsunternehmen“ zu wählen.

- **Wirtschaftsverband oder Gewerbeverband/-verein**
- **Arbeitgeberverband**
- **Arbeitnehmerverband**
- **Berufsverband**
- **Anwaltskanzlei, Einzelanwältin oder Einzelanwalt**

Hierunter fallen auch Partnergesellschaften von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

- **Wissenschaft, Hochschule oder Forschungseinrichtung**
- **Kirche oder andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft**
- **Juristische Person des öffentlichen Rechts mit gesetzlichem Auftrag zur Wahrnehmung von Interessenvertretung im Sinne von § 1 Absatz 3 LobbyRG (z. B. Kammer)**

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe g LobbyRG können juristische Personen des öffentlichen Rechts im Lobbyregister angeben, mit der Interessenvertretung im Sinne von § 1 Absatz 3 LobbyRG gesetzlich beauftragt zu sein.

Diese Vorschrift ermöglicht juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die von der Registrierungspflicht aufgrund von § 2 Absatz 2 Nummer 6 LobbyRG ausgenommen sind, sich aber freiwillig eintragen, die Angabe, dass sie mit der Wahrnehmung von Interessenvertretung im Sinne von § 1 Absatz 3 LobbyRG gesetzlich beauftragt sind. Damit soll ein Anreiz insbesondere für Kammern geschaffen werden, sich wegen der damit nun verbundenen Erkennbarkeit ihres gesetzlichen Auftrags zur Wahrnehmung von Interessenvertretung unmittelbar im Register freiwillig einzutragen und damit die Transparenz auch in diesem Bereich zu erhöhen. Dazu steht folgendes Feld zur Verfügung:

Juristische Person des öffentlichen Rechts mit konkretem gesetzlichem Auftrag zur Wahrnehmung von Interessenvertretung im Sinne von § 1 Absatz 3 LobbyRG (z. B. Kammer)

Angabe der entsprechenden gesetzlichen Grundlage *

Angabe der entsprechenden gesetzlichen Grundlage

0/100

- **Sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts)**
-

- **Außenhandelskammer, bilaterale Industrie- und Handelskammer, bilateraler Wirtschaftsverband**
- **Privatrechtliche Organisation (z. B. eingetragener Verein, Stiftung des privaten Rechts) mit Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach Abgabenordnung (z. B. gGmbH, gUG)**
- **Privatrechtlich organisierter Zusammenschluss von Kammern (auch ohne eigene Rechtsform)**
- **Sonstige privatrechtliche Organisation (z. B. GbR, eingetragener oder nicht rechtsfähiger Verein, Stiftung des privaten Rechts unabhängig von der Rechtsfähigkeit, eingetragene Genossenschaft o. ä.)**
- **Nichtstaatliche Organisation (Nichtregierungsorganisation)**
- **Plattform, Netzwerk, Interessengemeinschaft, Denkfabrik, Initiative, Aktionsbündnis o. ä. (ohne eigene Rechtsform)**

Konkretes Vorgehen:

Wählen Sie aus den vorgegebenen Tätigkeitskategorien diejenige aus, die die Tätigkeit der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters am besten beschreibt. Bei mehreren infrage kommenden Tätigkeitskategorien wählen Sie diejenige, die den **Schwerpunkt der Tätigkeit** im Bereich der Interessenvertretung darstellt.

Klicken Sie auf „**Speichern + weiter**“.

5.4.2 Art der Ausübung der Interessenvertretung

In dieser Unterkategorie geht es darum, ob und inwieweit Interessenvertretung **zur Vertretung eigener Interessen** oder **zur Vertretung von Interessen Dritter** (als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer) wahrgenommen wird. Außerdem soll deutlich werden, ob die Interessenvertretung gegebenenfalls mithilfe von Dritten ausgeübt wird, indem die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter (auch) als Auftraggeberin oder Auftraggeber auftritt.

Die Anwendung bietet dazu **vier Sätze zur Auswahl** an, aus denen die zutreffenden ausgewählt werden müssen. **Eine Mehrfachauswahl ist möglich.** Zur Wahl stehen die folgenden Sätze:

- Die Interessenvertretung wird in eigenem Interesse selbst wahrgenommen.**
- Die Interessenvertretung wird im Auftrag Dritter selbst wahrgenommen.**
- Die Interessenvertretung wird in eigenem Interesse durch die Beauftragung Dritter wahrgenommen.**
- Die Interessenvertretung wird im Auftrag Dritter durch die Beauftragung weiterer Dritter wahrgenommen.**

Beispiel:

Die XY-AG beauftragt ein Politikberatungsunternehmen Z damit, für ihr Produkt Interessenvertretung gegenüber dem zuständigen Bundesministerium auszuüben. Für das Politikberatungsunternehmen tritt der Beschäftigte Mustermann gegenüber dem Ministerium auf.

Die XY-AG muss angeben, dass sie Interessenvertretung für eigene Interessen in Auftrag gibt. Der auszuwählende Satz ist dann: „Die Interessenvertretung wird in eigenem Interesse durch die Beauftragung Dritter wahrgenommen.“

Das Politikberatungsunternehmen Z muss angeben, dass es Interessen Dritter selbst vertritt. Der auszuwählende Satz ist dann: „Die Interessenvertretung wird im Auftrag Dritter selbst wahrgenommen.“

Beauftragt das Politikberatungsunternehmen Z einen Unterauftragnehmer muss es dieses entsprechend bei der Auswahl angeben. Der auszuwählende Satz ist dann: „Die Interessenvertretung wird im Auftrag Dritter durch die Beauftragung weiterer Dritter wahrgenommen.“

Wird die Interessenvertretung sowohl durch eigene Beschäftigte wahrgenommen als auch an Dritte vergeben, sind beide Sätze auszuwählen.

Weitere Hinweise!
<p>Die Wahrnehmung von Interessen der Mitglieder durch einen Verband ist regelmäßig keine Beauftragung in diesem Sinne, da es gerade zu der Aufgabe des Verbandes gehört, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.</p> <p>Für die Interessenvertretung einzelner Konzernunternehmen gilt hier das in den Abschnitten 2.1.2 und 5.9 Ausgeführte. Ein Auftragsverhältnis zwischen einzelnen Konzernunternehmen ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das auf Adressatinnen und Adressaten des Lobbyregistergesetzes zugehende Konzernunternehmen (auch) Interessen anderer Konzerngesellschaften vertritt, die nicht mit seinen eigenen gleichlaufend sind.</p>

Detaillierte Erläuterungen zur Interessenvertretung im Auftrag finden sich in Abschnitt [5.9](#).

5.4.3 Interessen- und Vorhabenbereiche

Im Folgenden sind die Politikbereiche auszuwählen, zu denen **Interessenvertretung betrieben** wird. Es sind dabei nur diejenigen Bereiche anzugeben, zu denen die Interessenvertretung **schwerpunktmäßig** betrieben wird.

Entscheidend hierfür ist der **aktuelle Zeitpunkt**. In der Vergangenheit wahrgenommene Tätigkeiten oder reine Vermutungen, Erwartungen oder Hoffnungen für die Zukunft sind irrelevant. Es muss zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angabe des Interessenbereichs im Register bereits feststehen, dass Interessenvertretung zu diesem Interessenbereich tatsächlich durchgeführt wird.

Bei Änderungen der Schwerpunkte der Interessenvertretung müssen diese Angaben geändert oder ergänzt werden, weil gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG Änderungen der Angaben unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) eingetragen werden müssen.

Aus den hier angegebenen Interessenbereichen muss später ausgewählt werden, zu welchem Interessenbereich im Hinblick auf ein konkretes Regelungsvorhaben Interessenvertretung erfolgt. Gleiches gilt, wenn die Interessenvertretung im Auftrag Dritter ausgeübt wird. Hier muss später zur Beschreibung der im Auftrag betriebenen Interessenvertretung ebenfalls aus den angegebenen Interessenbereichen ausgewählt werden.

Insofern ist es sinnvoll, schon an dieser Stelle zu überlegen, welche Regelungsvorhaben weiter hinten im Eintrag angegeben werden müssen bzw. zu welchem Themenkreis von möglichen Regelungsvorhaben eventuell regelmäßig, gegebenenfalls auch im Auftrag Dritter, Interessenvertretung betrieben wird.

1 Tätigkeit
2 Art der Ausübung
3 Interessen
 4 Beschreibung der Tätigkeit
5 Eingaben prüfen

Interessenbereiche

Bitte wählen Sie aus den folgenden Interessenbereichen und ggf. den Unterbereichen diejenigen aus, zu denen die Interessenvertretung im Schwerpunkt ausgeübt wird. Mehrfachauswahl ist möglich. Sofern zu einem Interessenbereich Unterbereiche zur Verfügung stehen, kann der Oberbereich allein nicht ausgewählt werden. Es müssen dann immer ein oder mehrere Unterbereiche ausgewählt werden.

Felder-Markierungen

- Diese Felder sind öffentlich einsehbar
- * Diese Felder sind Pflichtfelder

Interessenbereiche

Zu welchen Interessenbereichen wird die Interessenvertretung im Schwerpunkt ausgeübt?

Interessenbereiche: *

- Arbeit und Beschäftigung (enthält Unterbereiche)
- Außenpolitik und internationale Beziehungen (enthält Unterbereiche)
- Außenwirtschaft
- Bildung und Erziehung (enthält Unterbereiche)
- Bundestag (enthält Unterbereiche)
- Deutsche Einheit (enthält Unterbereiche)

Es muss **mindestens ein Interessenbereich** ausgewählt werden.

Die aufgeführten Interessenbereiche sind zunächst nach **Oberbereichen** gegliedert. Die thematische Einteilung der Oberbereiche ist an die Sachgebiete des [Dokumentations- und Informationssystems für Parlamentsmaterialien \(DIP\)](#) von Bundestag und Bundesrat angelehnt.

Die meisten Oberbereiche enthalten **Unterbereiche**, um eine genauere Differenzierung zu ermöglichen. Die Oberbereiche, die keine Unterbereiche aufweisen, können durch das Setzen eines Hakens direkt als Interessenbereich ausgewählt werden.

Bei den Oberbereichen, die Unterbereiche enthalten, ist dies durch den Zusatz „(enthält Unterbereiche)“ kenntlich gemacht. Die Unterbereiche werden angezeigt, wenn man im Auswahlkasten des Oberbereichs einen Haken setzt. Diese Oberbereiche können allein nicht ausgewählt werden. Wird die Interessenvertretung zu einem Oberbereich betrieben, der Unterbereiche enthält, muss immer **mindestens ein Unterbereich** ausgewählt werden. Es können auch mehrere Unterbereiche eines Oberbereichs ausgewählt werden.

Beispiel:

Umwelt (enthält Unterbereiche)

- Artenschutz/Biodiversität
- Immissionsschutz
- Klimaschutz
- Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz
- Tierschutz
- Sonstiges im Bereich „Umwelt“

Eine alleinige Auswahl des Oberbereichs „Umwelt“ ist nicht möglich und führt zu einer Fehlermeldung.

Wichtiger Hinweis!

Bitte beachten Sie, dass es bei einem **Oberbereich, der Unterbereiche enthält, nicht ausreicht, nur diesen Oberbereich auszuwählen**. Wenn Sie im Auswahlkasten eines solchen Oberbereichs einen Haken setzen, so werden hierdurch lediglich die betreffenden Unterbereiche angezeigt.

Die Interessenbereiche werden im Folgenden in alphabetischer Reihenfolge der Ober- und Unterbereiche aufgelistet.

Als Interessenbereiche stehen zur Auswahl:

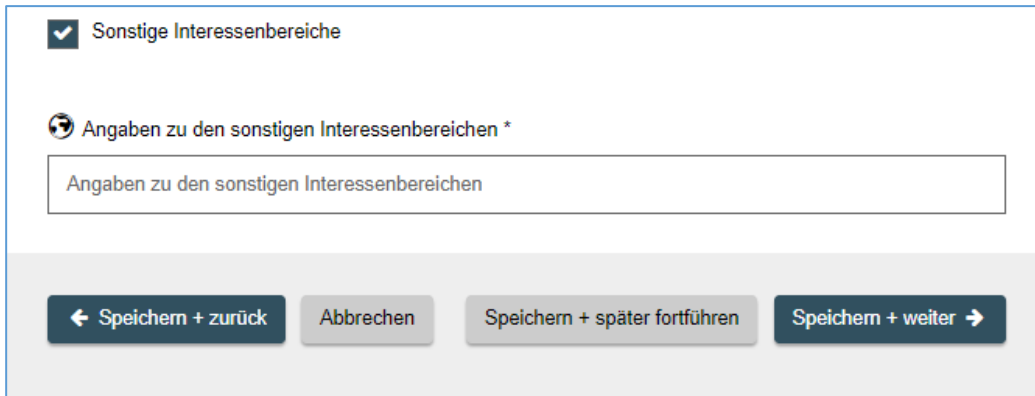
- Arbeit und Beschäftigung (enthält Unterbereiche)**
 - Arbeitsmarkt
 - Arbeitsrecht/Arbeitsbedingungen
 - Sonstiges im Bereich Arbeit und Beschäftigung
 - Außenpolitik und internationale Beziehungen (enthält Unterbereiche)**
 - Außenpolitik
 - Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik
 - Internationale Beziehungen
 - Menschenrechte
 - Sonstiges im Bereich Außenpolitik und internationale Beziehungen
 - Außenwirtschaft**
 - Bildung und Erziehung (enthält Unterbereiche)**
 - Berufliche Bildung
 - Hochschulbildung
 - Schulische Bildung
 - Vorschulische Bildung
 - Sonstiges im Bereich Bildung und Erziehung
 - Bundestag (enthält Unterbereiche)**
 - Parlamentarisches Verfahren
 - Rechtsstellung der Abgeordneten
 - Wahlrecht
 - Sonstiges im Bereich Bundestag
 - Deutsche Einheit (enthält Unterbereiche)**
 - Aufarbeitung SED-Unrecht
 - Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse
 - Sonstiges im Bereich Deutsche Einheit
 - Energie (enthält Unterbereiche)**
 - Allgemeine Energiepolitik
 - Atomenergie
 - Energienetze
 - Erneuerbare Energien
 - Fossile Energien
 - Sonstiges im Bereich Energie
 - Entwicklungspolitik**
 - Europapolitik und Europäische Union (enthält Unterbereiche)**
 - EU-Binnenmarkt
 - EU-Gesetzgebung
 - Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU
 - Institutionelle Fragen der EU
 - Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit
 - Sonstiges im Bereich Europapolitik und Europäische Union
-

- Gesellschaftspolitik und soziale Gruppen (enthält Unterbereiche)**
 - Diversitätspolitik
 - Familienpolitik
 - Geschlechterpolitik
 - Kinder- und Jugendpolitik
 - Rechte von Menschen mit Behinderung
 - Religion/Weltanschauung
 - Seniorenpolitik
 - Sonstiges im Bereich Gesellschaftspolitik und soziale Gruppen
- Gesundheit (enthält Unterbereiche)**
 - Arzneimittel
 - Gesundheitsförderung
 - Gesundheitsversorgung
 - Pflege
 - Sonstiges im Bereich Gesundheit
- Innere Sicherheit (enthält Unterbereiche)**
 - Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
 - Cybersicherheit
 - Extremismusbekämpfung
 - Kriminalitätsbekämpfung
 - Opferschutz
 - Terrorismusbekämpfung
 - Sonstiges im Bereich Innere Sicherheit
- Kultur**
- Landwirtschaft und Ernährung (enthält Unterbereiche)**
 - Fischerei/Aquakultur
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Lebensmittelsicherheit
 - Lebens- und Genussmittelindustrie
 - Sonstiges im Bereich Landwirtschaft und Ernährung
- Medien, Kommunikation und Informationstechnik (enthält Unterbereiche)**
 - Datenschutz und Informationssicherheit
 - Digitalisierung
 - Internetpolitik
 - Kommunikations- und Informationstechnik
 - Massenmedien
 - Meinungs- und Pressefreiheit
 - Urheberrecht
 - Werbung
 - Sonstiges im Bereich Medien, Kommunikation und Informationstechnik

- Migration, Flüchtlingspolitik und Integration (enthält Unterbereiche)**
 - Asyl und Flüchtlingsschutz
 - Ausländer- und Aufenthaltsrecht
 - Integration
 - Migration
 - Sonstiges im Bereich Migration, Flüchtlingspolitik und Integration
- Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben**
- Politisches Leben und Parteien**
- Raumordnung, Bau- und Wohnungswesen (enthält Unterbereiche)**
 - Bauwesen und Bauwirtschaft
 - Ländlicher Raum
 - Stadtentwicklung
 - Wohnen
 - Sonstiges im Bereich Raumordnung, Bau- und Wohnungswesen
- Recht (enthält Unterbereiche)**
 - Öffentliches Recht
 - Rechtspolitik
 - Strafrecht
 - Zivilrecht
 - Sonstiges im Bereich Recht
- Soziale Sicherung (enthält Unterbereiche)**
 - Arbeitslosenversicherung
 - Grundsicherung
 - Krankenversicherung
 - Pflegeversicherung
 - Rente/Alterssicherung
 - Unfallversicherung
 - Sonstiges im Bereich Soziale Sicherung
- Sport, Freizeit und Tourismus (enthält Unterbereiche)**
 - Breitensport
 - Profisport
 - Tourismus
 - Sonstiges im Bereich Sport, Freizeit und Tourismus
- Staat und Verwaltung (enthält Unterbereiche)**
 - Öffentlicher Dienst und öffentliche Verwaltung
 - Staatsorganisation
 - Verwaltungstransparenz/Open Government
 - Sonstiges im Bereich Staat und Verwaltung
- Umwelt (enthält Unterbereiche)**
 - Artenschutz/Biodiversität
 - Immissionsschutz

- Klimaschutz
- Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz
- Tierschutz
- Sonstiges im Bereich Umwelt
- Verkehr (enthält Unterbereiche)**
 - Güterverkehr
 - Luft- und Raumfahrt
 - Personenverkehr
 - Schienenverkehr
 - Schifffahrt
 - Straßenverkehr
 - Verkehrsinfrastruktur
 - Verkehrspolitik
 - Sonstiges im Bereich Verkehr
- Verteidigung (enthält Unterbereiche)**
 - Bundeswehrangelegenheiten
 - Rüstungsangelegenheiten
 - Verteidigungspolitik
 - Sonstiges im Bereich Verteidigung
- Wirtschaft (enthält Unterbereiche)**
 - Automobilwirtschaft
 - Bank- und Finanzwesen
 - E-Commerce
 - Handel und Dienstleistungen
 - Handwerk
 - Industriepolitik
 - Kleine und mittlere Unternehmen
 - Verbraucherschutz
 - Versicherungswesen
 - Wettbewerbsrecht
 - Sonstiges im Bereich Wirtschaft
- Wissenschaft, Forschung und Technologie**
- Sonstige Interessenbereiche**

Wenn – wider Erwarten – ein Interessenbereich, zu dem Interessenvertretung betrieben wird, keinem der zur Auswahl stehenden **Oberbereiche** zugeordnet werden kann, oder zwingend ein zusätzlicher, nicht in der vorgegebenen Liste enthaltener Interessenbereich angegeben werden soll, setzt man einen Haken bei „**Sonstige Interessenbereiche**“.



The screenshot shows a web form with a blue border. At the top, there is a checked checkbox labeled 'Sonstige Interessenbereiche'. Below it is a section titled 'Angaben zu den sonstigen Interessenbereichen *' with a globe icon. Underneath this title is a text input field containing the placeholder text 'Angaben zu den sonstigen Interessenbereichen'. At the bottom of the form, there are four buttons: '← Speichern + zurück', 'Abbrechen', 'Speichern + später fortführen', and 'Speichern + weiter →'.

Im nun angezeigten Eingabefeld können Angaben zu zusätzlichen, **sonstigen Interessenbereichen** gemacht werden. Wenn mehrere sonstige Interessenbereiche, zu denen Interessenvertretung betrieben wird, hinzugefügt werden sollen, so müssen diese **durch ein Semikolon („;“)** voneinander getrennt werden. Auch diese Angabe wird im Lobbyregister veröffentlicht.

Konkretes Vorgehen:

- Wählen Sie zunächst die Oberbereiche aus, zu denen die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter Interessenvertretung betreibt.
- Bei Oberbereichen mit dem Zusatz „(enthält Unterbereiche)“ wählen Sie in allen Oberbereichen, die Sie ausgewählt haben, mindestens einen Unterbereich aus.
- Wenn Sie alle Interessenbereiche ausgewählt haben, klicken Sie auf „**Speichern + weiter**“.


5.4.4 Beschreibung der zum Zweck der Interessenvertretung ausgeübten Tätigkeit

Ergänzend zu der ausgewählten Tätigkeitskategorie ist nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 LobbyRG die konkrete Tätigkeit der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters im Bereich der Interessenvertretung, die „zum Zweck der Interessenvertretung“ ausgeübt wird, in einem Freitextfeld zu beschreiben (max. 4.000 Zeichen).


Da sich in der Praxis gezeigt hat, dass die Angaben in dem zugehörigen Freitextfeld häufig dazu genutzt werden, allein die allgemeine Tätigkeit der jeweils eingetragenen natürlichen Person, juristischen Person, Personengesellschaft oder sonstigen Organisation ausführlich zu erläutern, ist hier noch einmal darauf hinzuweisen, dass in § 3 Absatz 1 Nummer 4 LobbyRG ausdrücklich verlangt wird, an dieser Stelle konkret die Tätigkeiten zu beschreiben, die „zum Zweck der Interessenvertretung“ ausgeübt werden.

Beschreibung der Tätigkeit

Felder-Markierungen

-  Diese Felder sind öffentlich einsehbar
- * Diese Felder sind Pflichtfelder

Beschreiben Sie bitte im folgenden Eingabefeld kurz die betriebenen Tätigkeiten zur Ausübung der Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes (maximal 4.000 Zeichen).

 Beschreibung der Tätigkeit *

Beschreibung der Tätigkeit

0/4000

Anzugeben sind allgemeine Informationen zum Ziel und zur Ausübung der Interessenvertretung. Nicht anzugeben sind konkrete Kontaktaufnahmen oder Namen von Adressatinnen und Adressaten.

Beispiel 1 (Unternehmen):

„Zum Zwecke der Interessenvertretung werden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien sowie mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages zur Erläuterung von Änderungsnotwendigkeiten hinsichtlich einer Vielzahl von Themenfeldern, geführt, die als Rahmenbedingungen für die unternehmerische Tätigkeit, auch im Hinblick auf die Situation der Beschäftigten des Unternehmens, von großer Bedeutung sind.“

Dabei geht es unter anderem um den Fachkräftemangel, den Wert der dualen Ausbildung, Lieferketten und Nachhaltigkeit bis hin zum Bürokratieabbau. Zweck der Interessenvertretung ist es, die Sicht der Praxis zu vermitteln und Impulse zur Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Lage zu geben. Im Zuge dessen werden auch parlamentarische Abende und Diskussionsveranstaltungen durchgeführt, zu denen Regierungsmitglieder, Abgeordnete sowie Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien eingeladen werden. Darüber hinaus werden in Einzelfällen auch Stellungnahmen und Gutachten zu konkreten Regelungsvorhaben erarbeitet und übermittelt.“

Beispiel 2 (Verein):

„Durch direkte Anschreiben, Positionspapiere oder sozialpolitische „Get-Together“ wird unmittelbar der Kontakt mit Politikerinnen und Politikern, insbesondere Mitgliedern des Deutschen Bundestages, gesucht. Im Schwerpunkt wird die Interessenvertretung ausgeübt, um angesichts der außergewöhnlichen aktuellen Herausforderungen den Sozialstaat zu stärken und soziale Sicherung in der Bundesrepublik digital, flexibel, zukunftsicher und weiterhin menschenwürdig zu gestalten. Zudem werden Austausch- und Informationsveranstaltungen organisiert, zu denen regelmäßig auch Mitglieder des Deutschen Bundestages eingeladen werden, um diese von unseren Positionen zu überzeugen.“

Beispiel 3 (Verband):

„Grundlagen der Arbeit des Verbands sind die Vernetzung, der Erfahrungsaustausch und die Kollaboration zwischen den Mitgliedern und externen Akteurinnen und Akteuren aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Politik. Um die Rahmenbedingungen für (...) zu verbessern, unterhalten wir einen „interfraktionellen Dialog“. Mithilfe von Positionspapieren informieren wir über Herausforderungen und Potenziale von (...) und machen Vorschläge für gesetzliche Regelungen zur Förderung von (...). Des Weiteren vernetzt der Verband seine Mitglieder mit Politikerinnen und Politikern, um den direkten Dialog zu fördern. Es werden Fachveranstaltungen und Podien organisiert, aber auch unmittelbar Stellungnahmen und Gutachten veröffentlicht und/oder an Abgeordnete sowie an die Bundesregierung übermittelt.“

Konkretes Vorgehen:

- Beschreiben Sie im Freitextfeld die Tätigkeiten der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters, die zum Zweck der Interessenvertretung ausgeübt werden, mit maximal 4.000 Zeichen.
- Klicken Sie auf „**Speichern + weiter**“.

5.5 Angaben zu den Geschäftsjahren

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter Angaben zu **Beginn und Ende des laufenden sowie des letzten und des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres** machen. Diese sind erforderlich, um alle Fälle (Rumpfgeschäftsjahre, kurzfristige Aufnahme der Geschäftstätigkeit etc.) abzudecken und einheitliche Angaben zum Zeitpunkt der Aktualisierung zu gewährleisten.

Es handelt sich dabei um eine zentrale Verpflichtung, die mit **größter Sorgfalt** erfüllt werden sollte, weil sie **Grundlage** für zahlreiche weitere im Register zu tätige Angaben bildet, die sich in zeitlicher Hinsicht auf das **letzte abgelaufene Geschäftsjahr** beziehen:

- **Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung als Vollzeitäquivalent**
(§ 3 Absatz 1 Nummer 6 LobbyRG)
- **Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung**
(§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b LobbyRG)
- **Hauptfinanzierungsquellen**
(§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a LobbyRG)
- **Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand**
(§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe c LobbyRG)
- **Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen Dritter**
(§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d LobbyRG)
- **Mitgliedsbeiträge**
(§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe e LobbyRG)
- **Jahresabschlüsse/Rechenschaftsberichte**
(§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f LobbyRG)
- **Erhaltene Finanzmittel für Interessenvertretung im Auftrag**
(§ 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b LobbyRG)

Darüber hinaus knüpft auch die **Pflicht zur Aktualisierung dieser Angaben** an die Informationen zu den Geschäftsjahren an. Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 sind die oben aufgezählten Angaben einschließlich der zu den Geschäftsjahren spätestens sechs Monate nach dem Ende des letzten Geschäftsjahres zu aktualisieren („**Geschäftsjahresaktualisierung**“, vgl. Abschnitt [7.3](#)).

Die Pflicht zur Bereitstellung der Angaben zu den Geschäftsjahren gilt sowohl für Interessenvertreter/-innen, die als **natürliche Personen** eingetragen sind, als auch für solche, die als **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen** registriert sind.

Geschäftsjahr

Aktuelles Geschäftsjahr

Wann begann und wann endet das aktuelle Geschäftsjahr der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters?

<input type="text" value="TT.MM.JJJJ"/>	<input type="text" value="TT.MM.JJJJ"/>
-----------------------------------------	-----------------------------------------

Letztes abgelaufenes Geschäftsjahr

Liegt ein abgelaufenes Geschäftsjahr vor? *

Ja
 Nein

Wann begann und wann endete das letzte abgelaufene Geschäftsjahr der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters?

<input type="text" value="TT.MM.JJJJ"/>	<input type="text" value="TT.MM.JJJJ"/>
-----------------------------------------	-----------------------------------------

Vorletztes abgelaufenes Geschäftsjahr

Liegt ein vorletztes abgelaufenes Geschäftsjahr vor? *

Ja
 Nein

Wann begann und wann endete das vorletzte abgelaufene Geschäftsjahr der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters?

<input type="text" value="TT.MM.JJJJ"/>	<input type="text" value="TT.MM.JJJJ"/>
-----------------------------------------	-----------------------------------------

In der vorstehend abgebildeten Eingabemaske ist zunächst zwingend das **aktuelle Geschäftsjahr** anzugeben. Dabei sind – wie auch in den beiden weiteren Fällen – Beginn und Ende des Geschäftsjahres **auf den Tag genau im Format „Tag/Monat/Jahr“** („TT.MM.JJJJ“) anzugeben.

Das Geschäftsjahr ist der für die Bestimmung der hier abgefragten Informationen maßgebliche Zeitraum von typischerweise 12 Monaten. Jede Interessenvertreterin und jeder Interessenvertreter hat ein auf ihre/seine Tätigkeit bezogenes Geschäftsjahr.

Auch **Privatpersonen** haben mit ihrem steuerrechtlichen Wirtschaftsjahr ein Geschäftsjahr. Für diese Personengruppe **entspricht das Geschäftsjahr regelmäßig dem Kalenderjahr** (1.1. – 31.12.). Gleiches gilt für Organisationen, die keine rechtliche Verfasstheit aufweisen, sondern eher lose Zusammenschlüsse darstellen. Auch hier muss in der Regel das **Kalenderjahr** zugrunde gelegt werden.

Etwas anderes gilt dann, wenn aufgrund von gesetzlichen Regelungen, etwa des Handels-, Gesellschafts-, Vereins- oder Steuerrechts, ausnahmsweise abweichende Berechnungszeiträume gelten oder der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter eine abweichende Festlegung des Berechnungszeitraums offensteht und sie/er von dieser Möglichkeit wirksam Gebrauch gemacht hat. Auch in diesen Fällen beträgt die Dauer des Geschäftsjahres aber nie mehr als 12 Monate.

Beispiel:

Durch wirksame Satzung legt ein Verein sein Geschäftsjahr auf den Zeitraum vom 1.6. bis zum 31.5. des Folgejahres fest.

Im Fall eines verkürzten sogenannten **Rumpfgeschäftsjahres**, das sich durch einen **unterjährigen Beginn des ersten Geschäftsjahres** kennzeichnet, ist bei der entsprechenden Abfrage der konkrete Aufnahmezeitpunkt einzutragen, sodass dieses Geschäftsjahr weniger als 12 Monate aufweist.

Beispiel:

Eine Lobbyagentur nimmt ihre Geschäftstätigkeit zum 1.3. auf und legt als Geschäftsjahr das Kalenderjahr fest. Im Register ist für das betreffende Geschäftsjahr dann der Zeitraum vom 1.3. bis zum 31.12. einzutragen.

Bei der Abfrage zum **letzten und vorletzten Geschäftsjahr** ist jeweils zunächst anzugeben, ob das betreffende Geschäftsjahr vorliegt. Diese Frage darf nur dann verneint werden, wenn die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter keine Tätigkeit in dem betreffenden Zeitraum ausgeübt hat, weil diese erst später aufgenommen wurde.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob in dem letzten abgelaufenen Geschäftsjahr bereits Interessenvertretung ausgeübt wurde!

Sollte die Frage verneint werden, öffnet sich in der Eingabemaske ein Textfeld, in welches eine Begründung für das Nichtvorliegen des betreffenden Geschäftsjahres einzutragen ist.

Wichtiger Hinweis!

Die an dieser Stelle im Eintrag bereitgestellten **Informationen zum letzten abgelaufenen Geschäftsjahr** werden **automatisch für alle sich auf diesen Zeitraum beziehenden Angaben**, etwa zur Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung (siehe Abschnitt [5.6](#)) oder den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung (siehe Abschnitt [5.7.1](#)), **übernommen**.

Korrekturen zu den Daten des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres können nur **im Rahmen der Angaben zu den Geschäftsjahren** hier erfolgen und nicht erst in den später auszufüllenden Kategorien.

5.6 Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung als Vollzeitäquivalent

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 LobbyRG müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter Informationen zur **Anzahl ihrer Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung** bereitstellen. Anzugeben ist diese Information als **Vollzeitäquivalent (VZÄ)**.

Für die Berechnung des Vollzeitäquivalents ist eine „**Bagatellgrenze**“ von zehn Prozent vorgesehen. Danach müssen nur solche Beschäftigte berücksichtigt werden, die mindestens **zehn Prozent ihrer Tätigkeit** im Bereich der Interessenvertretung ausüben.

Die gesetzlich vorgesehene Ermöglichung einer **Schätzung der Vollzeitäquivalente** erleichtert zudem die Berechnung der für die Interessenvertretung eingesetzten Stellenanteile der einzelnen Beschäftigten. In zeitlicher Hinsicht ist für die Berechnung des Vollzeitäquivalents die Gesamttätigkeit dieser Personen im **letzten abgelaufenen Geschäftsjahr** zugrunde zu legen.

Die Pflicht zur Bereitstellung dieser Informationen gilt sowohl für Interessenvertreter/-innen, die als **natürliche Personen** eingetragen sind, als auch für solche, die als **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen** registriert sind.


1 Beschäftigte **2** Eingaben prüfen

Vollzeitäquivalent der im Bereich der Interessenvertretung beschäftigten Personen

Bitte geben Sie hier das Vollzeitäquivalent der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung **zwingend** mit zwei Nachkommastellen an (z.B. 12,00 oder 12,34).


Hierzu zählen neben den die Interessenvertretung ausübenden Beschäftigten auch diejenigen, die unterstützende Tätigkeiten wahrnehmen.

Felder-Markierungen

-  Diese Felder sind öffentlich einsehbar
- * Diese Felder sind Pflichtfelder

1 Hinweis

Die folgenden Angaben zu dem Vollzeitäquivalent der im Bereich der Interessenvertretung beschäftigten Personen beziehen sich auf das in der Kategorie „[Angaben zu den Geschäftsjahren](#)“ angegebene Geschäftsjahr **01.01.2023 bis 31.12.2023**.

 Vollzeitäquivalent *

Abbrechen Speichern + später fortführen Speichern + weiter →

In der vorstehenden Eingabemaske ist das summierte und auf das jeweils letzte abgelaufene Geschäftsjahr bezogene Gesamt-Vollzeitäquivalent aller im Bereich der Interessenvertretung tätigen Beschäftigten einzutragen.

Die Angabe muss mit zwei Nachkommastellen angegeben werden. Der Wert 1,00 entspricht dabei einer Vollzeitstelle im Bereich der Interessenvertretung.

Zur Ermittlung des einzutragenden Vollzeitäquivalents sind im Vorfeld zunächst die betreffenden Beschäftigten zu bestimmen (vgl. Abschnitt [5.6.1](#)). Anschließend sind, gegebenenfalls auf der Grundlage von Schätzungen, die Vollzeitäquivalente der einzelnen Beschäftigten zu ermitteln und die Einzelwerte dann zu summieren (vgl. Abschnitt [5.6.2](#)).

Wichtiger Hinweis!

Im Lobbyregister ist nur das Vollzeitäquivalent aller im Bereich der Interessenvertretung tätigen Beschäftigten anzugeben.

Jedoch ist zu bedenken, dass die Bundestagsverwaltung später gegebenenfalls im Rahmen eines eventuellen Ordnungswidrigkeitsverfahrens überprüfen muss, ob die Angabe – vorsätzlich oder fahrlässig – nicht richtig oder nicht vollständig war oder ob sie nicht rechtzeitig aktualisiert wurde (vgl. § 7 LobbyRG).

Insofern bietet es sich an, eine **interne Dokumentation** darüber zu erstellen, wie sich das im Lobbyregister angegebene Vollzeitäquivalent aller im Bereich der Interessenvertretung tätigen Beschäftigten zusammensetzt. Diese Dokumentation kann dann gegebenenfalls der Bundestagsverwaltung später zur Prüfung übermittelt werden und sollte daher aufbewahrt werden.

Die erstellte Dokumentation kann im weiteren Eintragungsprozess für die Zusammenstellung der **jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung** (vgl. Abschnitt [5.7.1.1](#)) genutzt werden, weil hier unter anderem auch die individuellen Personalkosten für diese Personen ermittelt werden müssen.

5.6.1 Beschäftigte im Bereich der Interessenvertretung

Im Bereich der Interessenvertretung tätige Beschäftigte können sowohl **Personen** sein, die mit Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die **Interessenvertretung unmittelbar ausüben** (vgl. [5.2.1.2](#) [natürliche Personen] und [5.2.2.3](#) [[Organisationen](#)]), als auch die **Personen**, welche die **Interessenvertretung regelmäßig inhaltlich unterstützen** („Back-Office“).

Zu berücksichtigen ist dabei nur eine Beschäftigung im Bereich der Interessenvertretung nach dem Lobbyregistergesetz, umfasst sind also Tätigkeiten, die eine Kontaktaufnahme mit Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung zum Gegenstand haben oder unterstützen.

*Beschäftigte sind Personen, mit denen in der Regel ein **Arbeits- oder Anstellungsverhältnis** besteht **oder** die eine **Tätigkeit nach Weisungen ausüben** und in die Arbeitsorganisation eingegliedert sind, sodass sie der Interessenvertreterin bzw. dem Interessenvertreter als Beschäftigte zugerechnet werden können. Dazu zählen im Sinne des Lobbyregistergesetzes auch die hauptamtlich tätigen gesetzlichen und sonstigen Vertreter/-innen der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters.*

***Praktikantinnen und Praktikanten** müssen dann berücksichtigt werden, wenn sie die Interessenvertretung der eingetragenen natürlichen Person oder Organisation weisungsgebunden inhaltlich unterstützen und in die Arbeitsorganisation eingebunden sind, auch wenn sie ihre Tätigkeit eventuell unentgeltlich ausüben.*

Personen, die für die Interessenvertreterin oder den Interessenvertreter ehrenamtlich tätig sind, sind keine Beschäftigten.

*Im Bereich der Interessenvertretung unterstützend tätige Personen müssen allerdings nur berücksichtigt werden, wenn sie den Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, zuarbeiten, für sie recherchieren, Vorschläge einbringen oder in sonstiger Weise an der Interessenvertretung durch Unterstützungsleistungen **inhaltlich mitwirken**.*

Personen, die lediglich und ausschließlich z. B. bei der Terminbuchung, beim Catering, bei protokollarischen oder ähnlichen rein flankierenden Aufgaben unterstützen, leisten keine inhaltliche Unterstützungsarbeit bei der Interessenvertretung und müssen daher nicht erfasst werden.

Sonderfall: Verein

Mitglieder eines Vereins, die für diesen Interessenvertretungstätigkeiten wahrnehmen, sind nicht mitzuzählen, da sie keine Beschäftigten des Vereins sind. Auch die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter eines Vereins werden nicht mitgezählt, wenn diese ihre Aufgaben ehrenamtlich erledigen und nicht beim Verein angestellt sind.

Sonderfall: Konzern

Innerhalb eines Konzerns ist es vorstellbar, dass durch eine vertragliche oder quasi-vertragliche Regelung ein Beschäftigungsverhältnis zwischen einer Person und einem anderen Konzernunternehmen besteht. Wenn die Person hinsichtlich der Unterstützung der Interessenvertretungstätigkeit in die Arbeitsorganisation des sich eintragenden Konzernunternehmens eingegliedert ist und dessen Weisungen unterliegt, ist es unerheblich, wenn das eigentliche Arbeitsverhältnis möglicherweise mit einem anderen Unternehmen innerhalb des Konzerns besteht. Solche Personen sind dann ebenfalls als Beschäftigte bei dem sich als Interessenvertreter/-in eintragenden Unternehmen zu berücksichtigen, wenn sie für diese oder diesen im Bereich der Interessenvertretung tätig werden.

Sofern das Konzernunternehmen, bei dem solche Personen unmittelbar angestellt sind, auch selbst als Interessenvertreter/-in eingetragen ist, müssen diese Personen zusätzlich auch dort als Beschäftigte erfasst werden, wenn sie auch für dieses Unternehmen Aufgaben im Bereich der Interessenvertretung wahrnehmen.

Zur Ermittlung des VZÄ bietet es sich an, bei sämtlichen **Beschäftigten**, die im Bereich der Interessenvertretung tätig sind, also bei

- 1) **allen eingetragenen vertretungsberechtigten Personen**, die in einem **Beschäftigungsverhältnis** stehen,
- 2) **allen Beschäftigten**, die die Interessenvertretung **unmittelbar ausüben**,
- 3) **allen sonstigen Beschäftigten**, die in irgendeiner Form **nicht nur gelegentlich inhaltlich an der Interessenvertretung mitwirken**, indem sie regelmäßig zuarbeiten, recherchieren, Vorschläge einbringen oder in sonstiger Weise im Bereich der Interessenvertretung regelmäßig unterstützen („Backoffice“),

sofern diese **mehr als zehn Prozent ihrer Tätigkeit** für die eingetragene Organisation im Bereich der Interessenvertretung ausüben, konkret **abzufragen**, in welchem Umfang im Zeitraum des entsprechenden Geschäftsjahres Interessenvertretungstätigkeiten ausgeübt wurden.

Dieser Anteil kann von den jeweiligen Personen gegebenenfalls nach bestem Wissen in gutem Glauben geschätzt werden.

5.6.2 Berechnung des Vollzeitäquivalents

Bei der Berechnung des **Vollzeitäquivalents** kann sich an der folgenden Muster-Formel orientiert werden:

„Gesamtzahl der Arbeitsstunden der/des jeweiligen Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung geteilt durch die durchschnittliche Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes innerhalb der jeweiligen Organisation (Vollzeit, in Stunden) = Vollzeitäquivalent (VZÄ)“

Beispiel:

Arbeitet eine Person 20 Stunden in der Woche im Bereich der Interessenvertretung bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes von 40 Stunden, so handelt es sich um ein Vollzeitäquivalent (20/40) von 0,5.

Für die Bestimmung der dabei anzusetzenden durchschnittlichen Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes ist jeweils auf den Umfang abzustellen, der für die Beschäftigten der jeweiligen Interessenvertreterin oder des jeweiligen Interessenvertreters **innerhalb der jeweiligen Organisation** üblich, tarifvertraglich oder gesetzlich festgelegt ist.

Beispiel:

Beträgt die tarifvertragliche durchschnittliche Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes bei einer Interessenvertreterin oder einem Interessenvertreter 35 Stunden pro Woche und arbeitet ein Vollzeitbeschäftigter wöchentlich 7 Stunden im Bereich der Interessenvertretung, so beträgt sein individuelles VZÄ 0,2 (7/35).

Bagatellgrenze

Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen „**Bagatellgrenze**“ ist zunächst bei jeder oder jedem zu berücksichtigenden Beschäftigten zu prüfen, ob diese oder dieser **mindestens zehn Prozent ihrer oder seiner Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung ausübt**. Hierdurch soll ermöglicht werden, dass Beschäftigte, die nur gelegentlich, vertretungsweise oder nur mit sehr kleinen Stellenanteilen für Interessenvertretung eingesetzt werden, unberücksichtigt bleiben können.

Bei der **Berechnung der 10-Prozent-Grenze** ist jeweils auf die konkret vereinbarte oder regelmäßig geleistete (wöchentliche) Gesamtarbeitszeit des einzelnen Beschäftigten abzustellen. Für die Ermittlung des daraus folgenden individuellen Vollzeitäquivalents ist die – gegebenenfalls nach bestem Wissen in gutem Glauben geschätzte – Stundenanzahl, die für den Bereich der Interessenvertretung aufgewandt wird, durch die durchschnittliche Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes bei der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter zu teilen.

Dies gilt generell bei der Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen, deren mögliche verzerrende Auswirkungen auf die Aussagekraft der Angaben vermieden werden soll. Das ermittelte Ergebnis kann im Einzelfall dann auch unter dem bei einer Vollzeittätigkeit bestehenden (Mindest-)Wert von 0,1 liegen.

Beispiele:

Bei einer individuellen Arbeitszeit einer Person von 40 Stunden in der Woche muss die Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung mindestens 4 Stunden in der Woche ausmachen, um die 10-Prozent-Grenze zu erreichen. Das individuelle VZÄ (4/40) beträgt dann 0,1.

Arbeitet eine Person hingegen 2 Stunden in der Woche im Bereich der Interessenvertretung auf einer halben Stelle im Umfang von 20 Stunden pro Woche, so ist sie für das Gesamtzeitäquivalent zu berücksichtigen, da die 2 Stunden im Bereich der Interessenvertretung im Hinblick auf die konkrete Arbeitszeit von 20 Stunden genau zehn Prozent der individuellen Gesamttätigkeit ausmachen.

Für das im Register anzugebende Vollzeitäquivalent sind die zwei Stunden jedoch durch die durchschnittliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten von bspw. 40 Stunden zu teilen (2/40) und entsprechend mit einem Wert von 0,05 anzusetzen.

Einzelne Aspekte der Ermittlung des Vollzeitäquivalents

Soweit der Anteil der im Bereich der Interessenvertretung ausgeübten Tätigkeit nicht arbeitsvertraglich oder auf andere Weise konkret festgelegt oder vorgegeben ist, kann dieser für die oder den jeweiligen Beschäftigten **auf Grundlage von Schätzungen** ermittelt werden. Hierdurch soll die Berechnung der für die Interessenvertretung eingesetzten Stellenanteile der einzelnen Beschäftigten erleichtert werden. Dabei reicht es aus, wenn die entsprechenden Personen den **Anteil ihrer Arbeitszeit**, den diese auf die Ausübung von Interessenvertretungstätigkeiten verwendet haben, **nach bestem Wissen in gutem Glauben schätzen**.

Die Angaben zum Vollzeitäquivalent haben sich in zeitlicher Hinsicht auf das **letzte abgelaufene Geschäftsjahr** zu beziehen. Änderungen, die sich in diesem Zeitraum hinsichtlich der Arbeitszeiten oder der Beschäftigungsdauer einzelner Beschäftigter ergeben, sind bei der Berechnung ihres individuellen Vollzeitäquivalents entsprechend zu berücksichtigen.

Variiert etwa die wöchentliche Arbeitszeit eines Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung, so ist – gegebenenfalls auf Grundlage einer Schätzung – eine durchschnittliche wöchentliche Stundenzahl für die Berechnung des individuellen Vollzeitäquivalents zu ermitteln und anzusetzen.

Erstreckt sich die Beschäftigung als solche nicht über das ganze Geschäftsjahr (etwa in Folge eines Unternehmenswechsels, einer Elternzeit etc.), ist nur die tatsächliche Beschäftigungsdauer für das individuelle VZÄ anzusetzen.

Ändert sich die regelmäßige Arbeitszeit eines zu berücksichtigenden Beschäftigten innerhalb des maßgeblichen Geschäftsjahres durch Erhöhung oder Reduzierung und wird während des gesamten Geschäftsjahres die 10-Prozent-Grenze überschritten, so ist das individuelle VZÄ für jeden der betreffenden Zeiträume gesondert zu ermitteln. Die jeweiligen Werte sind anschließend zu addieren.

Beispiel:

Der Angestellte arbeitet die ersten 6 Monate des Geschäftsjahres mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (20 h) im Umfang von 5 Stunden pro Woche im Bereich der Interessenvertretung. Die weiteren 6 Monate arbeitet er in Vollzeit (40 h) in einem Umfang von 10 Stunden pro Woche im Bereich der Interessenvertretung. Das VZÄ für die ersten 6 Monate beträgt: $5/40 \times 6/12 = 0,125 \times 0,5 = 0,0625$.

Das VZÄ für die zweiten 6 Monate beträgt: $10/40 \times 6/12 = 0,25 \times 0,5 = 0,125$. Addiert man die beiden Teil-VZÄ für die jeweiligen Zeiträume ($0,0625 + 0,125$), kommt man auf einen Wert von 0,1875, der gerundet auf die zweite Nachkommastelle ein individuelles VZÄ von 0,19 für das ganze Geschäftsjahr ergibt.

Nach der Ermittlung der Vollzeitäquivalente aller Beschäftigten, die im Bereich der Interessenvertretung im jeweils letzten abgelaufenen Geschäftsjahr oberhalb der 10-Prozent-Grenze tätig gewesen sind, sind die Einzelwerte zu addieren und das Ergebnis als Vollzeitäquivalent im Register einzutragen.

Konkretes Vorgehen:

➤ **Ermittlung aller für die Interessenvertreterin oder den Interessenvertreter tätigen Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung:**

- Dies sind zum einen **alle Beschäftigten**, einschließlich der hauptamtlich tätigen gesetzlichen und sonstigen Vertreter/innen, die mit Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und welche die **Interessenvertretung unmittelbar ausüben**, sodass sie namentlich im Register aufgeführt sind (vgl. Abschnitt [5.2.1.2](#) und [5.2.2.3](#)).
- Zum anderen sind **alle Beschäftigten** einzubeziehen, die in irgendeiner Form **inhaltlich an der Interessenvertretung mitwirken**, auch indem sie den Personen, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, regelmäßig zuarbeiten, für sie recherchieren, Vorschläge einbringen oder in sonstiger Weise im Bereich der Interessenvertretung regelmäßig unterstützen („*Back-Office*“).

➤ **Prüfung, ob die Tätigkeit des einzelnen Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung mindestens zehn Prozent ihrer individuellen regelmäßigen Arbeitszeit ausmacht („Bagatellgrenze“)**

Soweit der Anteil der im Bereich der Interessenvertretung ausgeübten Tätigkeit nicht arbeitsvertraglich oder auf andere Weise konkret festgelegt oder vorgegeben ist, kann dieser für die oder den jeweiligen Beschäftigten auf Grundlage von Schätzungen ermittelt werden.

➤ **Berechnung des Vollzeitäquivalents für jeden der zu berücksichtigenden Beschäftigten**

Für die Berechnung des Vollzeitäquivalents ist die Gesamtzahl der Arbeitsstunden der/des jeweiligen Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung durch die durchschnittliche Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes (Vollzeit, in Stunden) innerhalb der jeweiligen Organisation zu teilen.

Nach der Ermittlung der Vollzeitäquivalente aller Beschäftigten, die im Bereich der Interessenvertretung im jeweils letzten abgelaufenen Geschäftsjahr oberhalb der 10-Prozent-Grenze tätig gewesen sind, sind die Einzelwerte zu addieren und das Ergebnis (**Vollzeitäquivalent**) als **Kommazahl mit zwei Nachkommastellen** kaufmännisch gerundet im Register einzutragen.

5.7 Finanzangaben

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a bis f LobbyRG müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter verschiedene Informationen zu ihren finanziellen Verhältnissen bereitstellen. Jeweils mit Bezug auf das **letzte abgelaufene Geschäftsjahr** sind folgende **Finanzangaben** im Register bereitzustellen:

- **Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung**
(§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b LobbyRG, vgl. Abschnitt [5.7.1](#))
- **Hauptfinanzierungsquellen**
(§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a LobbyRG, vgl. Abschnitt [5.7.2](#))
- **Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand**
(§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe c LobbyRG, vgl. Abschnitt [5.7.3](#))
- **Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen Dritter**
(§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d LobbyRG, vgl. Abschnitt [5.7.4](#))
- **Mitgliedsbeiträge**
(§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe e LobbyRG, vgl. Abschnitt [5.7.5](#))
- **Jahresabschlüsse/Rechenschaftsberichte**
(§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f LobbyRG, vgl. Abschnitt [5.7.6](#))

Wichtiger Hinweis!

Die Daten des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres als zeitlichem Bezugspunkt zu den Finanzangaben werden **automatisch aus den Angaben zu den Geschäftsjahren** (siehe Abschnitt [5.5](#)) **übernommen**. Dieses Feld ist in der Eingabemaske daher bereits **vorausgefüllt**. Korrekturen dieser Daten können nur im Rahmen der Angaben zu den Geschäftsjahren erfolgen. Eine Änderung der Geschäftsjahresangaben in den Eingabemasken zu den Finanzangaben ist nicht möglich. Wird eine Korrektur der Daten des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres vorgenommen, so müssen alle Finanzangaben – soweit sie schon bearbeitet gewesen sind – erneut bearbeitet werden.

Wurde bei den Angaben zu den Geschäftsjahren **kein letztes abgelaufenes Geschäftsjahr** angegeben, weil die Geschäftstätigkeit erst im Jahr der Registereintragung aufgenommen wurde, sind **keine Finanzangaben** zu tätigen. Gleichwohl sind die einzelnen Kategorien der Finanzangaben zu öffnen und das Nichtvorliegen eines letzten abgelaufenen Geschäftsjahres jeweils zu bestätigen.

Alle Finanzangaben sind gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 LobbyRG **spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu aktualisieren** („Geschäftsjahresaktualisierung“, siehe auch Abschnitt [7.3](#)).

5.7.1 Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b LobbyRG müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter Angaben zu den **jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung, die im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr angefallen sind**, in Stufen von jeweils 10.000 Euro machen.

Dies gilt sowohl für Interessenvertreter/-innen, die als **natürliche Personen** eingetragen sind, als auch für solche, die als **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen** registriert sind.

1 Jährliche finanzielle Aufwendungen
 2 Eingaben prüfen

Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung

Felder-Markierungen

🌐 Diese Felder sind öffentlich einsehbar

* Diese Felder sind Pflichtfelder

📘 Hinweis

Die folgenden Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung beziehen sich auf das in der Kategorie „Angaben zu den Geschäftsjahren“ angegebene Geschäftsjahr **01.03.2023 bis 31.12.2023**.

Finanzielle Aufwendungen in Euro

Wie hoch waren die finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung? Bitte geben Sie einen Betrag in Euro (ohne Nachkommastellen) ein. Der Betrag wird im Lobbyregister in Stufen von jeweils 10.000 Euro angezeigt.

🌐 **Finanzielle Aufwendungen in Euro ***

Wird im Lobbyregister veröffentlicht als:

Abbrechen
Speichern + später fortführen
Speichern + weiter →

In der vorstehenden Eingabemaske sind die tatsächlichen **finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr als ganze Zahl** (in Euro ohne Kommastellen) einzutragen. Die sich daraus ergebende Stufe von jeweils 10.000 Euro wird automatisch rechts neben dem Eingabefeld angezeigt und im Register auch nur als Stufe veröffentlicht.

Sonderfall: Konzern

*Konzerne oder sonstige Unternehmensgruppen als solche sind wegen des im deutschen Recht geltenden **Trennungsprinzips** nicht in das Lobbyregister einzutragen, sondern gegebenenfalls nur die einzelnen selbständigen Konzernunternehmen.*

Mutter- und Tochterunternehmen sind somit im Lobbyregister getrennt voneinander zu betrachten. Jedes Konzernunternehmen ist gesondert einzutragen, wenn eigenständig Interessenvertretung ausgeübt wird und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragungspflicht erfüllt sind.

Ist nur die Muttergesellschaft eingetragen, weil nur diese für den Konzern unmittelbar gegenüber Bundestag oder Bundesregierung in Erscheinung tritt, so sind bei dieser gegebenenfalls auch die finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung zu berücksichtigen, die bei Tochtergesellschaften für die gemeinsame Interessenvertretung entstanden sind.

Liegt hingegen im Einzelfall eine getrennte Registereintragung von Konzernunternehmen vor, weil jedes Konzernunternehmen selbständig eigene Interessen gegenüber Bundestag oder Bundesregierung vertritt oder ein Auftragsverhältnis zwischen ihnen besteht, sind auch die dafür bei den betreffenden Unternehmen jeweils entstehenden finanziellen Aufwendungen getrennt anzugeben.

5.7.1.1 Allgemeine Hinweise zu finanziellen Aufwendungen

Finanzielle Aufwendungen sind solche Positionen, die buchhalterisch als **Kosten** bewertet werden. Anzugeben ist die **Gesamtheit der Kosten**, die innerhalb des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres im Bereich der Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes angefallen sind.

Zu beachten ist dabei, dass nur die Kosten anzugeben sind, die auch **tatsächlich im Bereich der Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes entstanden** sind.

Zum Bereich der Interessenvertretung gehören dabei auch solche Tätigkeiten, die Interessenvertretung im Sinne von § 1 Absatz 3 LobbyRG sind, aber unter eine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach § 2 Absatz 2 und 3 LobbyRG fallen (siehe Abschnitt [2.2.3](#)).

Liegt eine freiwillige Eintragung nach § 2 Absatz 5 LobbyRG vor (siehe hierzu Abschnitt [2.2.4](#)), so sind auch die Kosten der Interessenvertretung, die in den Ausnahmebereichen anfallen, bei der Angabe der jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind die **tatsächlichen Aufwendungen** in die Berechnung einzubeziehen.

Ist die eintragungspflichtige Person zum **Vorsteuerabzug berechtigt**, sind die um die abzugsfähige Vorsteuer verminderten Bruttobeträge der Aufwendungen entsprechend den allgemeinen Rechnungslegungs- und Buchhaltungsregeln heranzuziehen. Die Umsatzsteuer stellt in diesem Fall letztlich keinen Aufwand dar. Fehlt es an einer Vorsteuerabzugsberechtigung oder sind die Aufwendungen ohne Vorsteuer erfolgt, sind die Bruttobeträge einzurechnen, da diese tatsächlich aufgewendet wurden.

Im Lobbyregister ist nur die Gesamtsumme der finanziellen Aufwendungen in Stufen anzugeben. Um diese adäquat zu ermitteln, bietet es sich an, die finanziellen Aufwendungen in **fünf Kostengruppen** zu unterteilen, die nachfolgend erläutert werden:

- **Personalkosten** (vgl. Abschnitt [5.7.1.2](#))
- **Infrastrukturkosten** (vgl. Abschnitt [5.7.1.3](#))
- **Repräsentationskosten** (vgl. Abschnitt [5.7.1.4](#))
- **Kosten für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen** (vgl. Abschnitt [5.7.1.5](#))
- **Sonstige Kosten im Bereich der Interessenvertretung** (vgl. Abschnitt [5.7.1.6](#))

Wichtiger Hinweis!

Im Lobbyregister selbst ist nur die Gesamtsumme der finanziellen Aufwendungen in Stufen anzugeben. Jedoch ist zu bedenken, dass die Bundestagsverwaltung später gegebenenfalls im Rahmen eines eventuellen Ordnungswidrigkeitsverfahrens überprüfen muss, ob die Angabe – vorsätzlich oder fahrlässig – nicht richtig oder nicht vollständig war, oder ob sie nicht rechtzeitig aktualisiert wurde (vgl. § 7 LobbyRG).

Insofern bietet es sich an, eine **interne Dokumentation** darüber zu erstellen und aufzubewahren, auf welchen einzelnen Positionen die angegebene Stufe der jährlichen finanziellen Aufwendungen gründet, damit diese später der Bundestagsverwaltung zur Prüfung übermittelt werden kann. Bitte orientieren Sie sich bei dieser Dokumentation an den im Folgenden beschriebenen Kostengruppen.

5.7.1.2 Personalkosten

Zunächst sind die Personalkosten zu ermitteln, die auf die Personen entfallen, die im jeweils letzten abgelaufenen Geschäftsjahr im Bereich der Interessenvertretung tätig waren.

Bei den Personalkosten sind alle Personen in die Berechnung einzubeziehen, die im Eintragungsprozess bei den Angaben zur „Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung“ für das Gesamt-Vollzeitäquivalent berücksichtigt wurden (vgl. Abschnitt [5.6](#)). Denn im Bereich der Interessenvertretung wird nicht nur tätig, wer in **direkten Kontakt** zu Adressatinnen oder Adressaten von Interessenvertretung tritt, sondern auch, wer in **Vorbereitung oder bei der Anbahnung** solcher Kontakte inhaltlich unterstützend eingesetzt wird.

Die bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente der Beschäftigten geltende **10-Prozent-Bagatellgrenze** gilt **auch bei den Personalkosten**: Die Personalkosten können für Beschäftigte, die weniger als zehn Prozent ihrer jährlichen Arbeitszeit im Bereich der Interessenausübung erbringen, unberücksichtigt bleiben.

In sachlicher Hinsicht sind nach dieser Vorgabe die Personalkosten für folgende zwei Personengruppen zu berücksichtigen:

- **Alle Beschäftigten**, einschließlich der hauptamtlich tätigen gesetzlichen und sonstigen Vertreter/-innen, die mit Interessenvertretung **nicht nur bei Gelegenheit betraut** sind und welche die **Interessenvertretung unmittelbar ausüben**, sodass sie namentlich im Register aufgeführt sind (vgl. Abschnitte [5.2.1.2](#), [5.2.2.3](#), [5.6.1](#)).
- **Alle Beschäftigten**, einschließlich der hauptamtlich tätigen gesetzlichen und sonstigen Vertreter/-innen, die in irgendeiner Form **inhaltlich an der Interessenvertretung mitwirken**, auch indem sie den Personen, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, regelmäßig zuarbeiten, für sie recherchieren, Vorschläge einbringen oder in sonstiger Weise im Bereich der Interessenvertretung regelmäßig unterstützen („**Back-Office**“, vgl. Abschnitt [5.6.1](#)).

Einzubeziehen sind zunächst die **direkten Personalkosten**, etwa in Form von Löhnen, Zuschüssen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Bonus- und Provisionszahlungen sowie allen anderen unmittelbar an die Beschäftigten ausgezahlten Leistungen.

Diese direkten Personalkosten sind **individuell für die betreffenden Personen** zu ermitteln. Es **verbietet sich**, eine pauschale Festlegung eines **durchschnittlichen Personalkostenansatzes** für die gesamte Organisation als Grundlage heranzuziehen, weil damit der gesetzlichen Aufforderung, die konkreten finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung anzugeben, nicht ausreichend Rechnung getragen würde.

Bei nur **teilweiser Tätigkeit** einer Person im Bereich der Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes sind die Personalkosten entsprechend des individuellen Vollzeitäquivalents dieser Person (vgl. Abschnitt [5.6.2](#)) **anteilig** zu berücksichtigen. Ist der genaue Anteil der Tätigkeit einer zu berücksichtigenden Person im Bereich der Interessenvertretung nicht eindeutig zu bestimmen, kann die Ermittlung des prozentualen Anteils der Tätigkeiten im Bereich der Interessenvertretung für die einzelnen Personen **auf Grundlage einer begründeten, im guten Glauben ermittelten Schätzung** erfolgen.

Beispiel:

Ist ein Beschäftigter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden im Umfang von 24 Stunden in der Woche im Bereich der Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes tätig und weist damit ein individuelles Vollzeitäquivalent von $24/40 = 0,6$ auf, müssen entsprechend auch nur 60 Prozent der auf diesen Beschäftigten entfallenden Personalkosten in die Berechnung der finanziellen Aufwendungen einbezogen werden.

Hinzu kommen die **indirekten Personalkosten (Personalnebenkosten)**, wie etwa Arbeitgeberanteile für die Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Renten- und Unfallversicherung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Umlagen zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, zum Elterngeld oder zum Insolvenzgeld.

Auch diese sollten idealerweise **individuell für jede einzelne zu berücksichtigende Person** ermittelt werden.

Um jedoch, insbesondere bei größeren Unternehmen oder sonstigen größeren Organisationen, einen unverhältnismäßigen Aufwand zu vermeiden, ist es vertretbar, die indirekten Personalkosten auf Grundlage eines pauschalen Prozentsatzes – **im Zweifel durch eine begründete, im guten Glauben ermittelte Schätzung** – bezogen auf die zusammengestellten direkten Personalkosten zu bestimmen und dann in die Gesamtpersonalkosten einzubeziehen.

Sonderfall: Selbständige Interessenvertreter/-innen

Selbständige Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die in eigenem Interesse oder im Auftrag Interessenvertretung betreiben, berücksichtigen ausschließlich Kosten für eventuell von ihnen beschäftigte Personen als Personalkosten. Weder der eigene Zeitaufwand noch der Betrag, den sie ihrer Auftraggeberin/ihrem Auftraggeber in Rechnung stellen, geht in die Berechnung ein.

5.7.1.3 Infrastrukturkosten

Zusätzlich zu den Personalkosten sind die Kosten für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur für die Tätigkeit der im Bereich der Interessenvertretung tätigen Beschäftigten zu berücksichtigen. Hierzu zählen beispielsweise:

- Miete
- Nebenkosten
- IT-Ausstattung
- Bürobedarf und sonstige Sachmittel
- Wartungs- und Reinigungskosten
- Kosten für Dienstwagen

Nicht zu berücksichtigen sind bei der Berechnung des finanziellen Aufwands die Kosten für Produktion, Vertrieb, Beschaffung und andere dem Unternehmenszweck dienende Tätigkeiten außerhalb der Interessenvertretung.

Auch die Infrastrukturkosten sollten **möglichst individuell und konkret für den Bereich der Interessenvertretung** im Sinne des Lobbyregistergesetzes bestimmt werden. Auch hier ist gegebenenfalls eine **anteilige Berechnung** vorzunehmen.

Beispiel:

Wird ein Bürogebäude zur Hälfte zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung von Interessenvertretung genutzt, sind die Betriebs- und Erhaltungskosten oder die Mietkosten, die auf dieses Gebäude entfallen, sowie die Kosten für die Betriebsmittel zu 50 Prozent zu berücksichtigen.

Um jedoch, insbesondere bei größeren Unternehmen oder sonstigen größeren Organisationen, einen unverhältnismäßigen Aufwand zu vermeiden, ist es vertretbar, **sämtliche Infrastrukturkosten des Unternehmens/der Organisation im Verwaltungsbereich als Grundlage heranzuziehen**, diese Zahl durch die Gesamtzahl der Beschäftigten der Organisation im Verwaltungsbereich zu teilen und mit dem Vollzeitäquivalent aller im Bereich der Interessenvertretung tätigen Personen zu multiplizieren.

Die bei den Personalkosten zu berücksichtigende **10-Prozent-Bagatellgrenze** nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 LobbyRG (vgl. Abschnitt [5.6.2](#)) **findet** auch hier **keine Anwendung**, sodass bei der Ermittlung der Infrastrukturkosten auch diejenigen Beschäftigten zu berücksichtigen sind, deren Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung weniger als zehn Prozent ihrer regelmäßigen Arbeitszeit ausmacht.

Bei abschreibungspflichtigen Aufwendungen sind die jeweiligen für das Jahr angesetzten Abschreibungen einschließlich Sonderabschreibungen sowie andere Effekte zu berücksichtigen.

5.7.1.4 Repräsentationskosten

Weiterhin sind die Ausgaben für repräsentative Tätigkeiten im weitesten Sinne in die Gesamtsumme der finanziellen Aufwendungen einzubeziehen, soweit diese den Bereich der Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes betreffen. Die bei den Personalkosten zu berücksichtigende **10-Prozent-Bagatellgrenze** nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 LobbyRG (vgl. Abschnitt [5.6.2](#)) **findet** hier **keine Anwendung**, sodass bei Repräsentationskosten mit Bezug zu Beschäftigten auch diejenigen Beschäftigten zu berücksichtigen sind, deren Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung weniger als zehn Prozent ihrer regelmäßigen Arbeitszeit ausmacht. Zu den Repräsentationskosten gehören beispielsweise:

- Kosten der Organisation und Durchführung eigener Veranstaltungen, die (zumindest auch) dazu dienen sollen, eine Kontaktaufnahme mit den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes zu bewirken, z. B. Parlamentarische Abende
- Registrierungskosten für Veranstaltungen, auf denen Kontakt mit den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung erfolgen soll
- Reisekosten im Bereich der Interessenvertretung
- Spesen im Bereich der Interessenvertretung
- Kosten für Öffentlichkeitskampagnen oder sonstige Publikationen, sofern sie den Bereich der Interessenvertretung betreffen

Sonderfall: Öffentliche Werbemaßnahmen

Nicht anzugeben sind in der Regel Ausgaben für allgemeine Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für die Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens, einer sonstigen Organisation oder einer eingetragenen natürlichen Person.

Etwas anderes kann allerdings dann gelten, wenn die durchgeführte Werbemaßnahme oder Kampagne (auch) darauf gerichtet ist, andere Personen oder Organisationen dazu zu bewegen, Kontakt mit den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung in Bundestag und Bundesregierung aufzunehmen, um bestimmte Anliegen an diese heranzutragen (z. B. Postkartenaktionen).

Hier kann es sich im Einzelfall um eine „mittelbare Einflussnahme“ auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Gremien, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung im Sinne von § 1 Absatz 3 LobbyRG handeln, sodass hiermit verbundene Kosten auch im Rahmen der finanziellen Aufwendungen zu berücksichtigen sind.

*Vollständig einzubeziehen sind darüber hinaus Kosten für öffentliche **Anzeigenkampagnen**, in denen Adressatinnen oder Adressaten der Interessenvertretung im Sinne des Gesetzes **unmittelbar angesprochen** werden (vgl. etwa die Anzeige des Forums Ziviler Friedensdienst e. V. vom 20. Oktober 2021 in: „Der Tagesspiegel“, Seite 3: „Sehr geehrte Frau Baerbock, sehr geehrter Herr Scholz, sehr geehrter Herr Lindner, ...“) oder Kosten für „**offene Briefe**“ an konkrete Adressatinnen und Adressaten im Sinne des Lobbyregistergesetzes, weil diese Anzeigenkampagnen und Briefe als unmittelbare Kontaktaufnahme im Sinne des Lobbyregistergesetzes zu werten sind.*

Auch hier sind ausschließlich diejenigen Kosten zu berücksichtigen, die dem Bereich der Interessenvertretung zuzuordnen sind. Sofern also z. B. die Durchführung eigener Veranstaltungen neben rein fachlichen Zwecken *auch* der Interessenvertretung dient (beispielsweise Veranstaltungen, zu denen auch Mitglieder des Bundestages eingeladen werden), ist auch bei den Repräsentationskosten eine anteilige Kostenberechnung, **im Zweifel auf Grundlage einer begründeten, im guten Glauben ermittelten Schätzung**, vorzunehmen.

Beispiel:

Werden bei einer eigenen fünftägigen Veranstaltung an einem halben Tag ausschließlich Mitglieder des Bundestages zu einer Besichtigung eingeladen, sind die im Rahmen der Veranstaltung anfallenden Repräsentationskosten zu zehn Prozent zu berücksichtigen.

5.7.1.5 Kosten für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen

Weiterhin sind die Kosten für das Einholen externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bereich der Interessenvertretung einzubeziehen.

Hierzu gehören beispielsweise

- Kosten für konkrete **Auftragsvergaben zur Wahrnehmung von Interessenvertretung durch Dritte** sowie
- Kosten für **sonstige externe Beratungs- oder Unterstützungsleistungen** (z. B. Rechtsgutachten oder andere wissenschaftliche Expertisen), die nach den Auftragsinhalten zumindest auch für die Vorbereitung oder Durchführung der eigenen Interessenvertretungstätigkeit erstellt und genutzt werden; gegebenenfalls sind hier die Kosten anteilig zu berücksichtigen, wenn die Beratungs- oder Unterstützungsleistungen nach den Auftragsinhalten nicht ausschließlich der Interessenvertretung dienen.

5.7.1.6 Sonstige Kosten im Bereich der Interessenvertretung

Schließlich sind in der letzten Kostengruppe noch weitere Kosten zusammenzustellen, die bislang nicht erfasst, jedoch trotzdem als Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung anzusehen sind. Die bei den Personalkosten zu berücksichtigende **10-Prozent-Bagatellgrenze** nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 LobbyRG (vgl. Abschnitt [5.6.2](#)) **findet** auch hier **keine Anwendung**, sodass bei den sonstigen Kosten mit Bezug zu Beschäftigten auch diejenigen Beschäftigten zu berücksichtigen sind, deren Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung weniger als zehn Prozent ihrer regelmäßigen Arbeitszeit ausmacht. Sonstige Kosten im Bereich der Interessenvertretung können beispielsweise sein:

- Kosten für die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung
- Kosten für die Durchführung interner Veranstaltungen (z. B. Arbeitsgruppensitzungen bei Verbänden), soweit diese Veranstaltungen zumindest teilweise auch zur Vorbereitung oder Unterstützung von Tätigkeiten der Interessenvertretung dienen
- Kosten für Mitgliedschaften für die in den Abschnitten [5.2.1.3](#) und [5.2.2.5](#) benannten Vereinigungen oder Netzwerken, die im weitesten Sinne in einem Bezug zur Interessenvertretung stehen. Nicht zu berücksichtigen sind Kosten, die von Unternehmen für ausschließlich private Mitgliedschaften von Beschäftigten übernommen werden

Auch hier ist gegebenenfalls eine **anteilige Berechnung**, im Zweifel auf Grundlage einer begründeten, im guten Glauben ermittelten Schätzung, vorzunehmen, wenn Kosten nur teilweise dem Bereich der Interessenvertretung zuzuordnen sind.

Auch für den Fall, dass Vereinigungen oder Netzwerke Hinweise zur Anrechnung von Mitgliedsbeiträgen geben, verbleibt die Verantwortung zur Berechnung dieses Postens dennoch bei den sich eintragenden Interessenvertreter/-innen.

Beispiel:

Verwendet etwa ein Verband nur 50 % seiner Gesamttätigkeit oder Ausgaben auf den Bereich der Interessenvertretung, sind auch von dessen Mitgliedern nur 50 % der Mitgliedsbeiträge bei den eigenen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung einzubeziehen.

Konkretes Vorgehen:

- Erstellen Sie zunächst eine **interne Dokumentation** zu den finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung im angegebenen Geschäftsjahreszeitraum auf Grundlage der oben ausführlich beschriebenen Kostengruppen und ermitteln Sie eine konkrete **Gesamtsumme in Euro**.
- Die so ermittelte Summe geben Sie bitte als **ganze Zahl** ohne Kommastellen in das zugehörige Textfeld ein. Die sich daraus ergebende Stufe – es handelt sich um 10.000-Euro-Stufen – wird automatisch rechts neben dem Eingabefeld angezeigt und im Registereintrag auch nur als Stufe veröffentlicht.

Beispiel 1:

Wenn Sie 39.510 Euro angeben, wird im Lobbyregister die Stufe 30.001 bis 40.000 Euro veröffentlicht.

Beispiel 2:

(Nur) wenn tatsächlich in keiner der oben beschriebenen Kostengruppen finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung angefallen sind, geben Sie den Wert „0“ ein. Im Lobbyregister wird dies mit „0 Euro“ veröffentlicht.

- Durch Betätigung der Schaltfläche **„Speichern + weiter“** schließen Sie diese Eingabemaske ab.

5.7.2 Hauptfinanzierungsquellen


Nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a LobbyRG müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter Angaben zu ihren **Hauptfinanzierungsquellen** tätigen.

Dies gilt sowohl für Interessenvertreter/-innen, die als **natürliche Personen** eingetragen sind, als auch für solche, die als **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen** registriert sind.


1 Hauptfinanzierungsquellen 2 Eingaben prüfen

Hauptfinanzierungsquellen


Felder-Markierungen


-  Diese Felder sind öffentlich einsehbar
- * Diese Felder sind Pflichtfelder


Bitte geben Sie die Hauptfinanzierungsquellen in absteigender Reihenfolge (beginnend mit der größten Quelle) an. Es müssen keine Beträge angegeben werden. Zur Auswahl stehen „Wirtschaftliche Tätigkeit“, „Öffentliche Zuwendungen“, „Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen“, „Mitgliedsbeiträge“ und „Sonstiges“. Wenn keine Finanzierungsquellen existieren, kann dies durch die Auswahl „Keine Finanzierungsquelle“ an erster Stelle angegeben werden. Existieren, abgesehen von den bereits ausgewählten Quellen keine weiteren Finanzierungsquellen, kann dies durch die Auswahl „Keine weiteren Finanzierungsquellen“ angegeben werden. Es muss mindestens eine Angabe getätigt werden. Wenn Sie auf „Eingabe zurücksetzen“ klicken, werden die bisherigen Eingaben entfernt und die Hauptfinanzierungsquellen können neu in der entsprechenden Reihenfolge ausgewählt werden.


 **Hinweis**


Die folgenden Angaben zu den Hauptfinanzierungsquellen beziehen sich auf das in der Kategorie [„Angaben zu den Geschäftsjahren“](#) angegebene Geschäftsjahr **01.01.2023 bis 31.12.2023**.


 Hauptfinanzierungsquelle 1 *


Bitte wählen


 Hauptfinanzierungsquelle 2 *


Bitte wählen


 Hauptfinanzierungsquelle 3 *

Bitte wählen

 Hauptfinanzierungsquelle 4 *

Bitte wählen

 Hauptfinanzierungsquelle 5 *

Bitte wählen

Eingaben zurücksetzen

In der vorstehenden Eingabemaske sind die Hauptfinanzierungsquellen **in absteigender Reihenfolge** (beginnend mit der umfangreichsten Quelle) ihres Anteils an den Gesamteinnahmen anzugeben. Hierdurch soll auf einen Blick erkennbar werden, aus welchen Quellen sich die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter finanziert.

Hinweis!
Es wird <u>nicht</u> die Höhe der jeweiligen Einnahme abgefragt, sondern allein die Reihenfolge und damit die generelle Gewichtung .

Es stehen die folgenden fünf Hauptfinanzierungsquellen zur Auswahl.

- **Wirtschaftliche Tätigkeit**
- **Öffentliche Zuwendungen**
- **Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen**
- **Mitgliedsbeiträge**
- **Sonstiges**

Es muss mindestens eine Angabe getätigt werden. Für den Fall, dass keine Finanzierungsquellen existieren, kann dies im Eingabefeld „1. Hauptfinanzierungsquelle“ durch die Auswahl der Angabe **„Keine Finanzierungsquelle“** deutlich gemacht werden. Die weiteren Auswahlfelder werden daraufhin deaktiviert.

Existieren weniger als die zur Auswahl stehenden fünf Hauptfinanzierungsquellen, kann dies an der entsprechenden Stelle durch die Auswahl der Angabe **„Keine weiteren Finanzierungsquellen“** kenntlich gemacht werden.

Über die Schaltfläche **„Eingaben zurücksetzen“** können die bisherigen Eingaben entfernt und die Hauptfinanzierungsquellen erneut in der entsprechenden Reihenfolge ausgewählt werden.

Nachdem auf die Schaltfläche **„Speichern + weiter“** geklickt wurde, ist abschließend zu bestätigen, dass sich die Angaben zu den Hauptfinanzierungsquellen auf das angegebene Geschäftsjahr beziehen.

5.7.3 Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe c LobbyRG müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die **im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr erhaltenen einzelnen Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, die den primären Unternehmens- und Organisationszweck betreffen, angeben**. Die Angabepflicht entsteht, sofern der Gesamtwert von 10.000 Euro bezogen auf eine Zuwendungsgeberin oder einen Zuwendungsgeber im jeweiligen Geschäftsjahr überschritten wird. Anzugeben sind einzelne Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand in Stufen von jeweils 10.000 Euro.

Dies gilt sowohl für Interessenvertreter/-innen, die als **natürliche Personen** eingetragen sind, als auch für solche, die als **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen** registriert sind.

1 Zuwendungen/Zuschüsse **2** Angaben zu einzelnen Zuwendungen/Zuschüssen **3** Eingaben prüfen

Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand

Felder-Markierungen

- Diese Felder sind öffentlich einsehbar
- * Diese Felder sind Pflichtfelder

Bitte geben Sie an, ob die Interessenvertreterin bzw. der Interessenvertreter im Geschäftsjahr 01.03.2023 bis 31.12.2023 Zuwendungen oder Zuschüsse der deutschen öffentlichen Hand, der Europäischen Union (EU), ihrer Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten über 10.000 Euro bezogen auf eine Zuwendungsgeberin oder einen Zuwendungsgeber erhalten haben, die den primären Unternehmens- oder Organisationszweck betreffen.

i Hinweis

Die folgenden Angaben zu den Zuwendungen oder Zuschüssen der öffentlichen Hand beziehen sich auf das in der Kategorie „Angaben zu den Geschäftsjahren“ angegebene Geschäftsjahr 01.03.2023 bis 31.12.2023.

Zuwendungen/Zuschüsse

Hat die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter im o. g. Geschäftsjahr Zuwendungen oder Zuschüsse erhalten, deren Gesamtwert bezogen auf eine Zuwendungsgeberin oder einen Zuwendungsgeber 10.000 Euro überschreiten? *

Ja

Nein

Abbrechen Speichern + später fortführen Speichern + weiter →

In der vorstehenden Eingabemaske ist zunächst mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten, ob man Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe c LobbyRG erhalten hat. Wird die Frage mit „Ja“ beantwortet, öffnet sich eine weitere Eingabemaske, in der die Eingabe einzelner angabepflichtiger Zuwendungen und Zuschüsse erfolgt.

5.7.3.1 Angabepflichtige Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand

Von der Angabepflicht erfasst sind **Zuwendungen und Zuschüsse der deutschen öffentlichen Hand, der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten**, die **den primären Unternehmens- und Organisationszweck betreffen**, sofern der **Gesamtwert von 10.000 Euro bezogen auf eine Zuwendungsgeberin oder einen Zuwendungsgeber** im jeweiligen – letzten abgelaufenen – Geschäftsjahr überschritten wird.

Um eine Zuwendung der deutschen öffentlichen Hand handelt es sich, wenn die Zuwendung oder der Zuschuss direkt aus einem Bundes-, Landes- oder Kommunalhaushalt bestritten wird. Gleiches gilt auch für Zuwendungen und Zuschüsse von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von Drittstaaten. Im Fall der Europäischen Union (EU) muss es sich um Mittel aus dem Haushalt der EU handeln.

Auch in Fällen, in denen z. B. ein Ministerium oder die EU-Kommission die Vergabe der Mittel an eine andere (private) Organisation auslagert, die diese Mittel nach klaren Vorgaben des Ministeriums bzw. der EU-Kommission (z. B. einer Förderrichtlinie) vergibt, handelt es sich weiterhin um Zuwendungen der öffentlichen Hand im Sinne des Lobbyregistergesetzes.

*Zuwendungen und Zuschüsse im Sinne des Lobbyregistergesetzes sind **Leistungen**, die aufgrund einer Ermessensentscheidung der zuständigen Stelle getätigt werden, um bestimmte Zwecke zu erfüllen. Sie können sowohl nicht rückzahlbar (beispielsweise als Zuschuss) als auch rückzahlbar (beispielsweise als Darlehen) ausgestaltet sein. Typische Formen von Zuwendungen und Zuschüssen sind **Projektförderungen**, also Zuwendungen zur Deckung der Ausgaben für einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben, und **institutionelle Förderungen**, also Zuwendungen zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers.*

***Nicht anzugeben** sind Leistungen, auf die ein Anspruch besteht, der dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründet ist. Auch Sachleistungen, Entgelte aufgrund von öffentlichen Aufträgen sowie satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge fallen nicht unter den Begriff der Zuwendung oder des Zuschusses der öffentlichen Hand.*

*Des Weiteren sind rückzahlbare Leistungen **nicht anzugeben**, welche durch Stellen der öffentlichen Hand vergeben werden, sofern diese ausschließlich aus den Eigenmitteln dieser Stellen bestritten werden und die erfassten Haushalte nicht direkt betroffen sind (beispielsweise Darlehen der Förderbanken des Bundes oder der Länder).*

Hingegen sind nicht-rückzahlbare Leistungen aus öffentlichen Haushaltsmitteln anzugeben, die von diesen Stellen im Zusammenhang mit Darlehen zugesagt werden, wenn die Mittel der Reduzierung der zurückzahlbaren Darlehenssumme dienen („Tilgungszuschüsse“ oder „Zinsverbilligungsleistungen“).

Anzugeben ist dann die Zuschusshöhe, nicht der Darlehensbetrag. Ist die Höhe eines Zuschusses in Form einer Zinsverbilligungsleistung nicht bekannt, muss diese ermittelt oder der gesamte Darlehensbetrag angegeben werden. Im letzteren Fall kann die Tatsache, dass lediglich eine Zinsverbilligung als Zuschuss gewährt wurde, in der Beschreibung der Leistung deutlich gemacht werden.

Anzugeben sind auch Zuschüsse aus öffentlichen Haushaltsmitteln, die von diesen Stellen ohne Verbindung mit Darlehensmitteln vergeben werden.

Im Lobbyregister müssen nur solche Zuwendungen und Zuschüsse angegeben werden, die den primären Unternehmens- oder Organisationszweck betreffen!

Dies ist immer dann der Fall, wenn **Zuwendungen oder Zuschüsse ihrem Zweck nach direkt auf die Unterstützung der wirtschaftlichen oder ideellen Tätigkeit von natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen ausgerichtet sind**. Bei Unternehmen ist dies insbesondere dann anzunehmen, wenn durch die Zuwendung die Gründung, die Fortsetzung/der Erhalt des Betriebs oder der Ausbau und die Weiterentwicklung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gefördert werden soll.

Beispiele:

Ein Darlehen mit Tilgungszuschuss, welches einem Unternehmen Liquidität zur Fortsetzung seiner Geschäftstätigkeit verschafft, oder ein Zuschuss zum Erwerb moderner Produktionsanlagen betrifft den primären Unternehmenszweck.

Eine Projektförderung für die Durchführung einer Veranstaltungsreihe durch einen Verein im Rahmen seiner satzungsmäßigen Tätigkeit betrifft den Organisationszweck des Vereins.

Sind Zuwendungen und Zuschüsse ihrem Zweck nach **nicht** direkt auf die Unterstützung der wirtschaftlichen oder ideellen Tätigkeit von natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen ausgerichtet, können sie dennoch im Einzelfall den primären Unternehmens- oder Organisationszweck betreffen. Das ist dann der Fall, wenn **Zuwendungen und Zuschüsse ungeachtet ihrer Zwecksetzung unmittelbar den primären Unternehmens- oder Organisationszweck fördern**.

Beispiel:

Ein Zuschuss zum Erwerb von Elektrofahrzeugen, der dafür vorgesehen ist, die generelle Umstellung auf Elektromobilität zu fördern, und allen offen steht, die Elektrofahrzeuge erwerben, ist seinem Zweck nach nicht direkt auf die Unterstützung der wirtschaftlichen Tätigkeit von Unternehmen ausgerichtet.

Wird der Zuschuss durch ein Car-Sharing-Unternehmen für die Erweiterung seiner Fahrzeugflotte in Anspruch genommen, so tritt hierdurch eine vom Förderzweck unabhängige unmittelbare Förderung des primären Unternehmenszwecks ein, sodass der Zuschuss – vorbehaltlich seiner Höhe – für das Car-Sharing-Unternehmen angabepflichtig ist.

Nur wenn Zuwendungen oder Zuschüsse weder ihrem Zweck nach direkt auf die Unterstützung der wirtschaftlichen oder ideellen Tätigkeit von natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen ausgerichtet sind noch zweckunabhängig im Einzelfall unmittelbar den primären Unternehmens- oder Organisationszweck fördern, sondern beispielsweise soziale oder infrastrukturelle Zwecke verfolgen, sind sie von der Angabepflicht in sachlicher Hinsicht nicht erfasst.

Beispiele:

Zuwendungen für die Finanzierung der Aus- oder Fortbildung schwerbehinderter Personen fördern den primären Unternehmens- oder Organisationszweck in der Regel nicht unmittelbar.

Ein Zuschuss zur Förderung der Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge an einen selbständigen Berater oder an ein Unternehmen zur Nutzung für die privaten Fahrzeuge der Beschäftigten fördert den primären Unternehmens- oder Organisationszweck des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin in der Regel nicht unmittelbar. Anderes gilt dann, wenn die E-Ladestationen direkt in die Verfolgung des Unternehmenszwecks eingebunden sind, beispielsweise wenn sie für die Fahrzeuge von Paketzustell- und Lieferdiensten genutzt werden.

Angabepflicht

Liegt eine Zuwendung oder ein Zuschuss der öffentlichen Hand im Sinne des Lobbyregistergesetzes vor, ist anschließend zu prüfen, ob mit Blick auf die Zuwendungs- bzw. Zuschusshöhe eine **Angabepflicht** besteht. Das ist der Fall, sofern der **Gesamtwert von 10.000 Euro bezogen auf eine Zuwendungsgeberin oder einen Zuwendungsgeber** im jeweiligen – letzten abgelaufenen – Geschäftsjahr überschritten wird. Einzubeziehen sind nur die **tatsächlich erfolgten Auszahlungen in diesem Berechnungszeitraum**.

5.7.3.2 Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand

Wird die Frage nach angabepflichtigen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand mit „Ja“ beantwortet, sind – nach einem Klick auf die Schaltfläche **„Speichern + weiter“** – Angaben zu den einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen zu machen.

Über die Schaltfläche **„Zuwendung/Zuschuss hinzufügen“** öffnet sich die folgende Eingabemaske:

Angaben zu einzelnen Zuwendungen/Zuschüssen ✕

Bitte machen Sie Angaben zur Geberin/zum Geber (Bezeichnung und Sitz) sowie zur Höhe der Zuwendung/des Zuschusses und beschreiben Sie kurz die Leistung. Bitte beachten Sie, dass nur Zuwendungen/Zuschüsse angegeben werden müssen, die einzeln oder zusammen mit anderen Zuwendungen/Zuschüssen derselben Geberin/desselben Gebers die Summe von 10.000 Euro überschreiten. Der Betrag der Zuwendung/des Zuschusses wird im Lobbyregister in Stufen von jeweils 10.000 Euro angezeigt.

Felder-Markierungen

- Diese Felder sind öffentlich einsehbar
- * Diese Felder sind Pflichtfelder

Bezeichnung der Geberin/des Gebers *

Bezeichnung der Geberin/des Gebers

0/200

Art der Zuwendungsgeberin/des Zuwendungsgebers *

Bitte wählen ▼

Sitz der Geberin/des Gebers *

Sitz der Geberin/des Gebers

0/200

Betrag der Zuwendung/des Zuschusses in Euro * Wird im Lobbyregister veröffentlicht als:

Betrag der Zuwendung/des Zuschusses in Euro

Kurze Beschreibung der Leistung *

Kurze Beschreibung der Leistung

0/1000

Abbrechen
Speichern

Diese Eingabemaske muss für jede einzelne angabepflichtige Konstellation von Zuwendungen und Zuschüssen wie folgt ausgefüllt werden:

Bezeichnung der Geberin/des Gebers

An dieser Stelle ist die konkrete öffentliche Stelle, die die Zuwendung als Geberin geleistet hat, zu benennen. Geberin ist dabei diejenige **öffentliche Stelle, aus deren Haushaltsmitteln die Leistung bestritten wird**, nicht die Stelle, die die Bewilligung erteilt.

Beispiel:

Erfolgt die Vergabe eines Zuschusses durch einen damit von einem Landesministerium beauftragten Verein und stammen die Mittel aus dem Haushalt des betreffenden Landesministeriums, ist das Landesministerium als Geber anzugeben.

Folgt die sich aus der Zuwendungshöhe ergebende Angabepflicht aus dem Umstand, dass eine Geberin oder ein Geber **mehrere Zuwendungen und Zuschüsse** in dem jeweiligen Geschäftsjahr geleistet hat, so ist dies in einem Eintrag zusammengefasst darzustellen und beim Betrag die Gesamtsumme anzugeben.

Art der Zuwendungsgeberin/des Zuwendungsgebers

Hier ist anzugeben, welcher Zuwendungsebene die Geberin/der Geber, also die konkrete öffentliche Stelle, die die Zuwendung als Geberin geleistet hat, angehört. Zur Auswahl stehen:

- **„Deutsche öffentliche Hand – Bund“**,
- **„Deutsche öffentliche Hand – Land“**,
- **„Deutsche öffentliche Hand – Kommune“**,
- **„Europäische Union“**,
- **„Mitgliedstaat der EU“ sowie**
- **„Drittstaat“**.

Werden die Kategorien „Mitgliedstaat der EU“ oder „Drittstaat“ ausgewählt, öffnet sich eine weitere Auswahl aller Mitgliedstaaten der EU bzw. aller Drittstaaten, aus denen der betreffende Staat auszuwählen ist.

Beispiel:

Im obigen Beispiel der Vergabe eines Zuschusses durch einen Verein im Auftrag eines Landesministeriums, aus dessen Haushalt die Mittel stammen, wäre beim Zuwendungsgeber in der Eingabemaske „Deutsche Öffentliche Hand – Land“ auszuwählen.

Sitz der Geberin/des Gebers

Hier ist der Sitz der öffentlichen Stelle anzugeben.

Es ist zu beachten, dass die Angabe in diesem Feld keine Absätze oder Zeilenumbrüche enthalten darf. Die Angaben sind ggf. durch Komma oder Semikolon getrennt einzugeben.

Betrag der Zuwendung

Hier ist der konkrete **Bruttobetrag der einzelnen Zuwendung** oder **Gesamtbetrag der zusammengefassten Zuwendungen** einer Geberin oder eines Gebers in Euro einzugeben. Zu berücksichtigen sind nur Zahlungen, die in dem Geschäftsjahr tatsächlich erhalten wurden.

Die sich daraus ergebende Stufe (in 10.000-Euro-Schritten) wird automatisch rechts neben dem Eingabefeld angezeigt und im Registereintrag nur als Stufe veröffentlicht.

Beispiel:

Wenn 25.000 Euro eingetragen werden, wird die Stufe „20.001 bis 30.000 Euro“ angezeigt und veröffentlicht.

Beschreibung der Leistung

Schließlich muss die Leistung kurz beschrieben werden, etwa durch Angabe der Zuwendungsart (etwa Darlehen oder Zuschuss) sowie des jeweiligen **Förderprogramms** oder der jeweiligen **Rechtsgrundlage** für die Zuwendung.

Beispiel:

Bei einem Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das mit einem Tilgungszuschuss aus den Mitteln eines Bundesministeriums gefördert wird, kann die Beschreibung lauten: „KfW-Kredit mit Tilgungszuschuss aus Mitteln des Bundesministeriums XY nach Richtlinie für die Bundesförderung XY“.

Folgt die sich aus der Zuwendungshöhe ergebende Angabepflicht aus dem Umstand, dass eine Geberin oder ein Geber **mehrere Zuwendungen und Zuschüsse** in dem jeweiligen Geschäftsjahr geleistet hat, so sind an dieser Stelle die Leistungen der einzelnen Zuwendungen und Zuschüsse zu beschreiben, da das Gesetz Angaben zu den einzelnen Zuwendungen verlangt.

Sind alle Rubriken ausgefüllt, ist auf „Speichern“ zu klicken. Liegen weitere angabepflichtige Zuwendungen und Zuschüsse vor, ist auf die Schaltfläche **„Zuwendung/Zuschuss hinzufügen“** zu klicken und die sich dann öffnende Eingabemaske wie oben beschrieben erneut auszufüllen.

Sind alle angabepflichtigen Zuwendungen und Zuschüsse eingetragen, ist auf **„Speichern + weiter“** zu klicken, sind die gemachten Angaben sowie das in Bezug genommene Geschäftsjahr zu bestätigen und die Kategorie abzuschließen.

Konkretes Vorgehen:**➤ Falls keine angabepflichtigen Zuwendungen vorliegen:**

Liegen keine angabepflichtigen Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand vor, ist bei der Frage nach deren Vorliegen die Antwort „Nein“ auszuwählen und mit „**Speichern + weiter**“ fortzufahren. Damit schließen Sie diese Eintragskategorie ab.

➤ Falls eine oder mehrere angabepflichtige Zuwendungen vorliegen:

- Liegen angabepflichtige Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand vor, ist bei der Frage nach deren Vorliegen die Antwort „Ja“ auszuwählen und mit „**Speichern + weiter**“ fortzufahren.
- In der folgenden Eingabemaske klicken Sie auf „Zuwendung/Zuschuss hinzufügen“.
- In der jetzt folgenden Eingabemaske machen Sie Angaben zu der ersten Zuwendung, die Sie eintragen möchten.
- Hier tragen Sie zunächst die **Bezeichnung der Geberin/des Gebers, die Art der Zuwendungsgeberin/des Zuwendungsgebers und den Sitz der Geberin/des Gebers** ein.
- Dann tragen Sie den **Betrag** der Zuwendung in das entsprechende Feld ein. Zuwendungen derselben Geberin/desselben Gebers sind zusammenzurechnen. Die sich daraus ergebende Stufe (in 10.000-Euro-Schritten) wird automatisch rechts neben dem Eingabefeld angezeigt und im Registereintrag auch **nur als Stufe veröffentlicht**.
- Schließlich **beschreiben** Sie in dem entsprechenden Freitextfeld die erhaltene(n) Leistung(en) kurz und klicken auf „**Speichern**“.
- In dem sich nun öffnenden Feld wird die gerade eingetragene Zuwendung angezeigt. Sie können jetzt über die Schaltfläche „**Zuwendung/Zuschuss hinzufügen**“ die Angaben zu einer weiteren Zuwendung eintragen oder über die Schaltfläche „**Speichern + weiter**“ diese Eintragskategorie abschließen.
- Wiederholen Sie den Eintragungsvorgang **für jede Zuwendung**, die nach den Vorgaben des Gesetzes angegeben werden muss.

5.7.4 Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen Dritter

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d LobbyRG müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter Angaben zu den **im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr erhaltenen Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen Dritter** machen.

Stets anzugeben ist deren **Gesamtsumme** in Stufen von jeweils 10.000 Euro.

Angaben zu einzelnen Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen Dritter sind nur zu tätigen, wenn diese **einzel**n oder **im Gesamtwert, bezogen auf eine Geberin oder einen Geber, 10.000 Euro und zugleich zehn Prozent der Gesamtsumme überschreiten**. Hierdurch sollen herausragende Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen transparent gemacht werden.

Diese Angabepflichten gelten sowohl für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die als **natürliche Personen** eingetragen sind, als auch für solche, die als **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen** registriert sind.

The screenshot shows a web form with two steps: '1 Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen' and '2 Eingaben prüfen'. The main heading is 'Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen'. Below it, there are instructions: 'Felder-Markierungen', 'Diese Felder sind öffentlich einsehbar', and '* Diese Felder sind Pflichtfelder'. A detailed instruction asks the user to report if they received gifts or other immediate contributions exceeding 10,000 Euro or 10% of the total sum in the last business year. A 'Hinweis' box states that the data is linked to the business year '01.03.2023 bis 31.12.2023'. The 'Gesamtsumme' section asks for the total sum in Euro, with a note that it will be published in the Lobbyregister. A text input field is provided for 'Gesamtsumme in Euro'. At the bottom, there are three buttons: 'Abbrechen', 'Speichern + später fortführen', and 'Speichern + weiter →'.

In die vorstehende Eingabemaske ist zunächst die konkrete **Gesamtsumme** der im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr erhaltenen Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen Dritter in Euro und ohne Nachkommastellen einzugeben.

Liegen keine Schenkungen oder sonstigen lebzeitigen Zuwendungen Dritter vor, ist „0“ einzutragen. Liegt eine positive Gesamtsumme vor, wird die sich daraus ergebende Stufe (in 10.000-Euro-Schritten) automatisch rechts neben dem Eingabefeld angezeigt und im Registereintrag auch nur als Stufe veröffentlicht.

Liegt die **Gesamtsumme über 10.000 Euro**, erfolgt eine Abfrage, ob die Voraussetzungen für Angaben zu einzelnen Schenkungen und lebzeitigen Zuwendungen Dritter vorliegen, die dann ggf. zu machen sind.

5.7.4.1 Begriff der Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen Dritter

Die Regelung in § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d LobbyRG deckt jegliche Arten von Zuwendungen privater Dritter ab. Das Lobbyregistergesetz unterscheidet zwischen Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen Dritter.

*Eine **Schenkung Dritter** ist eine **Zuwendung aus dem Vermögen von Personen oder Organisationen**, die unentgeltlich, d. h. ohne Gegenleistung, erfolgt und bei der sich beide Seiten über die **Unentgeltlichkeit** einig sind (vgl. § 516 Absatz 1 BGB). Auch **Zuwendungen von privaten Stiftungen oder Spenden** (auch zweckgebundene) sind Schenkungen, wenn sie ohne Gegenleistung erfolgen. Ebenso stellen **Zuwendungen von Personen, die der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter nahestehen**, z. B. Schenkungen von Vereinsmitgliedern an ihren Verein, „Schenkungen Dritter“ dar, da der Begriff „Dritter“ in § 3 Absatz 1 Nummer 7 LobbyRG nur zur Unterscheidung von Zuwendungen der öffentlichen Hand verwendet wird.*

*Schenkungsgegenstand kann eine **Geldsumme**, eine **Sache** oder z. B. auch der **Erlas einer geschuldeten Vergütung** sein, nicht aber eine Arbeits- oder Dienstleistung, da durch eine solche das Vermögen der schenkenden Person nicht gemindert wird. Erbschaften und Vermächtnisse sind keine Schenkungen i. S. v. § 516 BGB und müssen daher nicht angegeben werden.*

*Die Schenkungen müssen **nicht in einem Bezug zur Interessenvertretung stehen**.*

Sonderfall: Spenden

*Auch Spenden an Organisationen, die **gemeinnützige oder mildtätige Zwecke** verfolgen, stellen Schenkungen i. S. v. § 516 Absatz 1 BGB dar und sind daher anzugeben, wenn sie in einem Geschäftsjahr den gesetzlichen Schwellenwert von 10.000 Euro einzeln oder im Gesamtwert, bezogen auf eine Geberin oder einen Geber, und zugleich zehn Prozent der Gesamtsumme aller Schenkungen überschreiten. Eine Differenzierung hinsichtlich des mit der Schenkung verfolgten Zwecks sieht das Lobbyregistergesetz nicht vor.*

*Eine **sonstige Zuwendung Dritter** ist eine Zuwendung, für die ein werblicher oder sonstiger öffentlichkeitswirksamer Vorteil erreicht wird (Sponsoringleistungen).*

Beispiele:

Ein deutschlandweit tätiger gemeinnütziger Verein, der sich für das Tierwohl einsetzt und in diesem Bereich Interessenvertretung betreibt, erhält von einem Unternehmen eine Geldförderung und verpflichtet sich im Gegenzug dazu, in seinen Broschüren und auf seiner Internetseite für das Unternehmen Werbung zu machen. Die erhaltene Geldförderung ist eine für Sponsoringleistungen erhaltene sonstige Zuwendung Dritter.

Eine im Lobbyregister eingetragene karitative Organisation veranstaltet eine Spendengala. Die Veranstaltungskosten sponsert ein Unternehmen, das sich hierfür auf der Gala zum Zwecke der eigenen Öffentlichkeitsarbeit präsentieren darf. Die durch das Unternehmen übernommenen Kosten für die Veranstaltung sind als sonstige Zuwendungen Dritter anzusehen, unabhängig davon, ob die Mittel direkt an den Veranstalter gehen oder zunächst an die karitative Organisation.

Veräußert die karitative Organisation im obigen Beispiel die Möglichkeit, Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung im Rahmen seiner Veranstaltungen zu betreiben, an Unternehmen, so sind die dafür erlangten Zahlungen ebenfalls als sonstige Zuwendungen Dritter im Sinne des Lobbyregisters anzusehen.

*Sowohl **Schenkungen als auch sonstige Zuwendungen Dritter** müssen zu **Lebzeiten erfolgen**. Nicht erfasst werden daher Legatspenden (Vermächtnisse) und andere Zuwendungen von Todes wegen.*

5.7.4.2 Angaben zu Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen Dritter

Liegen Schenkungen oder sonstige lebzeitige Zuwendungen Dritter im Sinne des Lobbyregistergesetzes vor, so ist stets deren **Gesamtsumme** anzugeben. Zu berücksichtigen sind dabei nur die in dem jeweiligen – letzten abgelaufenen – Geschäftsjahr tatsächlich **eingegangenen bzw. verbuchten Leistungen**.

Die Gesamtsumme wird im Eingabefeld ohne Nachkommastellen eingetragen. Die sich daraus ergebende Stufe (in 10.000-Euro-Schritten) wird automatisch rechts neben dem Eingabefeld angezeigt und im Registereintrag nur als Stufe veröffentlicht.

Beispiel:

Wenn 11.000 Euro eingetragen werden, wird die Stufe „10.001 bis 20.000 Euro“ angezeigt und veröffentlicht.

Liegt die angegebene Gesamtsumme über 10.000 Euro, erscheint in der Eingabemaske die Frage, **ob Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen** vorliegen, die **einzel**n oder **im Gesamtwert**, bezogen auf eine Geberin oder einen Geber, **10.000 Euro und zugleich zehn Prozent der Gesamtsumme überschreiten**.

Gesamtsumme

Bitte geben Sie die Gesamtsumme der erhaltenen Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen an. Bitte geben Sie einen Betrag in Euro (ohne Nachkommastellen) ein. Der Betrag wird im Lobbyregister in Stufen von jeweils 10.000 Euro angezeigt. Wenn die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter in diesem Zeitraum keine Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen erhalten hat, tragen Sie bitte den Wert 0 ein.

Gesamtsumme in Euro *
 Wird im Lobbyregister veröffentlicht als:
10.001 bis 20.000 Euro

Einzelne Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen

Hat die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter im letzten Geschäftsjahr Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen erhalten, die einzeln oder im Gesamtwert, bezogen auf eine Geberin/einen Geber, 10.000 Euro und zugleich 10 Prozent der Gesamtsumme überschreiten? *

Ja
 Nein

Für diese Berechnung sind **Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen**, die von einer Geberin oder einem Geber geleistet werden, **zu addieren**.

Wird die Frage nach Überschreitung der Wert- und zugleich der 10-Prozent-Grenze mit „Ja“ beantwortet, öffnet sich eine weitere Eingabemaske, in der auf die Schaltfläche „Schenkung und sonstige lebzeitige Zuwendung hinzufügen“ geklickt werden kann, um die gesetzlich vorgesehenen **Einzelangaben** zu den betreffenden **Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen** bereitzustellen.

Datenschutzrechtlicher Hinweis!

Die Bereitstellung der Informationen zu Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen Dritter im Lobbyregister ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) rechtmäßig, weil damit eine – durch das Lobbyregistergesetz vorgegebene – rechtliche Verpflichtung erfüllt wird.

Die nachfolgend abgebildete Eingabemaske ist für jede einzelne Konstellation angabepflichtiger Schenkungen und sonstiger lebzeitiger Zuwendungen Dritter wie folgt auszufüllen:

Einzelne Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen ✕

Bitte machen Sie Angaben zur Geberin/zum Geber (Vor- und Familienname/Firma oder Bezeichnung) sowie zur Höhe der Schenkung oder sonstigen lebzeitigen Zuwendung und beschreiben Sie kurz die Leistung. Bitte beachten Sie, dass nur Schenkungen oder sonstige lebzeitige Zuwendungen angegeben werden müssen, die einzeln oder zusammen mit anderen Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen derselben Geberin/desselben Gebers die Summe von 10.000 Euro und zugleich 10 Prozent der Gesamtsumme der im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr erhaltenen Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen übersteigen. Der Betrag wird im Lobbyregister in Stufen von jeweils 10.000 Euro angezeigt.

Bitte beachten Sie auch unbedingt die datenschutzrechtlichen Hinweise in Abschnitt 5.7 des Handbuchs!

Felder-Markierungen
🌐 Diese Felder sind öffentlich einsehbar
* Diese Felder sind Pflichtfelder

🌐 Familienname, Vorname oder Firma oder Bezeichnung der Geberin/des Gebers *

0/200

🌐 Betrag oder Wert der Schenkung oder sonstigen lebzeitigen Zuwendung in Euro * Wird im Lobbyregister veröffentlicht als:

🌐 Kurze Beschreibung der Leistung *

0/1000

Familienname und Vorname, Firma oder Bezeichnung der Geberin/des Gebers

Die Person, das Unternehmen oder die sonstige Organisation, die die Schenkung(en) oder sonstige(n) lebzeitige(n) Zuwendung(en) erbracht hat, ist mit **Familien- und Vorname, Firma oder Bezeichnung** zu benennen. Diese Angaben sind in das erste Feld einzutragen.

Wichtige datenschutzrechtliche Hinweise!

Seit dem 1. März 2024 müssen Geberinnen und Geber bei entsprechenden Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen Dritter mit der Veröffentlichung der entsprechenden Angaben im Lobbyregister rechnen. **Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgeber, somit auch Spenderinnen und Spender, sollten daher ab dem 1. März 2024 darauf hingewiesen werden, dass zukünftig ab bestimmten Schwellenwerten die gesetzliche Verpflichtung besteht, ihren Namen sowie den Wert der Schenkung(en) oder Zuwendungen im Lobbyregister offenzulegen.**

Für Schenkungen und lebzeitige Zuwendungen Dritter, die nach Inkrafttreten am 1. März 2024 erfolgen und bezogen auf eine Geberin oder einen Geber sowohl 10.000 Euro als auch zehn Prozent des Gesamtschenkungsaufkommens im jeweiligen Geschäftsjahr überschreiten, müssen namentliche Angaben somit zwingend bereitgestellt werden.

Zu **Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen Dritter**, die **vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2024** erfolgt sind, sollte die Zustimmung der Schenkenden zur Angabe der Schenkungen und der betreffenden personenbezogenen Daten im Lobbyregister eingeholt werden, wenn sie nicht bereits erteilt wurde. Gelingt dies nicht, dürfen diese **Angaben ausnahmsweise** für Schenkungen und Zuwendungen, die vor dem 1. März 2024 erfolgt sind, **in anonymisierter Form erfolgen**, sodass anstelle des Namens eine allgemeine Bezeichnung der Geberin/des Gebers (z. B. natürliche Person, Juristische Person, Unternehmen, Stiftung, Verband o. ä.) angegeben werden kann (vgl. § 8 Absatz 3 LobbyRG).

Die Angabe in anonymisierter Form ist für Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen Dritter vor dem 1. März 2024 immer dann **geboten**, wenn keine Einwilligung zur Veröffentlichung des Namens vorliegt und beispielsweise bislang die Angaben zu Schenkungen verweigert wurden. Einzelne Geberinnen und Geber könnten bei Schenkungen, die vor Inkrafttreten zum 1. März 2024 erfolgt sind, darauf vertraut haben, dass die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter weiterhin von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Angaben zu den Schenkungen Dritter gemäß des bisherigen § 3 Absatz 2 LobbyRG zu verweigern. In diesen Fällen müssen die Geberinnen und Geber davon ausgehen, dass ihr Name nicht genannt wird. Die namentliche Angabe ist jedoch spätestens bei Schenkungen, die nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung erfolgen, zwingend. Eine Anonymisierung ist dann nicht mehr möglich.

Betrag oder Wert der Schenkung oder sonstigen lebzeitigen Zuwendung

Erfolgen Schenkungen oder sonstige lebzeitige Zuwendungen Dritter in Geldform, ist der **Bruttobetrag** in Euro einzugeben, bei Sachleistungen der **Zeitwert** in Euro, der im Zweifel durch eine begründete, in gutem Glauben abgegebene Schätzung zu ermitteln ist. Weist die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter für erhaltene Zuwendungen im Rahmen des Sponsorings in seinen Rechnungen die Umsatzsteuer aus, ist der Nettobetrag der Zuwendung (also der um die ausgewiesene Umsatzsteuer verringerte Bruttobetrag) anzugeben.

Überschreiten erst mehrere einzelne Schenkungen oder einzelne sonstige lebzeitige Zuwendungen einer Geberin oder eines Gebers zusammen den Gesamtwert von 10.000 Euro und zugleich zehn Prozent der Gesamtsumme, dann ist hier der **Gesamtbetrag** der betreffenden Schenkungen oder sonstigen lebzeitigen Zuwendungen anzugeben.

Die sich daraus ergebende Stufe (in 10.000-Euro-Schritten) wird automatisch rechts neben dem Eingabefeld angezeigt und im Registereintrag als Stufe veröffentlicht.

Kurze Beschreibung der Leistung

Schließlich muss die Leistung kurz beschrieben werden, z. B. als „Geldspende“ oder „Sachspende“. Gegebenenfalls kann hier auch angegeben werden, ob die Schenkung mit einer Zweckbindung oder Bedingung (Zweck- oder Auflagenschenkung) versehen worden war oder es sich um einen Fall des Sponsorings handelt.

Überschreiten erst mehrere einzelne Schenkungen oder sonstige lebzeitige Zuwendungen einer Geberin oder eines Gebers zusammen den Gesamtwert von 10.000 Euro und zugleich zehn Prozent der Gesamtsumme, sind die betreffenden Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen jeweils einzeln kurz zu beschreiben.

Sind alle Eingabefelder ausgefüllt, ist auf „**Speichern**“ zu klicken. Liegen weitere angabepflichtige Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen Dritter vor, ist auf die Schaltfläche „**Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen hinzufügen**“ zu klicken und die sich dann öffnende Eingabemaske wie oben beschrieben erneut auszufüllen.

Nach der Eintragung aller angabepflichtigen Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen, ist auf „**Speichern + weiter**“ zu klicken, zu bestätigen, dass sich die gemachten Angaben auf das angegebene Geschäftsjahr beziehen und die Kategorie abzuschließen.

Konkretes Vorgehen:

➤ **Falls keine angabepflichtigen Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen Dritter vorliegen:**

Geben Sie in der Eingabemaske bei der Gesamtsumme „0“ an, klicken Sie auf „**Speichern + weiter**“ und schließen Sie diese Eintragskategorie ab.

➤ **Falls angabepflichtige Schenkungen oder sonstige lebzeitige Zuwendungen vorliegen:**

- Geben Sie zunächst die Gesamtsumme aller erhaltenen Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen Dritter an (ohne Nachkommastellen).

Die sich daraus ergebende Stufe (in 10.000-Euro-Schritten) wird automatisch rechts neben dem Eingabefeld angezeigt und im Registereintrag auch nur als Stufe veröffentlicht.

➤ **Falls die Gesamtsumme unter 10.000 Euro liegt:**

In diesem Fall sind keine weiteren Angaben zu machen und Sie können auf „**Speichern + weiter**“ klicken und diese Eintragskategorie abschließen.

➤ **Falls die Gesamtsumme über 10.000 Euro liegt:**

- In diesem Fall ist zu prüfen, ob Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen Dritter vorliegen, die einzeln oder im Gesamtwert, bezogen auf eine Geberin oder einen Geber, 10.000 Euro und zugleich zehn Prozent der jährlichen Gesamtsumme von Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen Dritter überschreiten. Ist das nicht der Fall, können Sie auf „**Speichern + weiter**“ klicken und diese Eintragskategorie abschließen. Ist die Frage hingegen mit „Ja“ zu beantworten, sind die nachfolgenden Angaben zu machen:
- Zunächst sind je nach Art der Geberin oder des Gebers deren bzw. dessen **Familien- und Vorname, Firma oder Bezeichnung** anzugeben.
- Dann tragen Sie den **Betrag** bzw. **Wert** der Schenkung(en) und sonstigen lebzeitigen Zuwendung(en) in das entsprechende Feld ein. Schenkungen und Zuwendungen derselben Geberin/desselben Gebers sind zusammenzufassen. Die sich daraus ergebende Stufe (in 10.000-Euro-Schritten) wird automatisch rechts neben dem Eingabefeld angezeigt und im Registereintrag auch nur **als Stufe veröffentlicht**.
- Schließlich beschreiben Sie in dem entsprechenden Freitextfeld kurz die erhaltene Leistung – bei mehreren zusammengefassten Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen Dritter jede einzeln – und klicken auf „**Speichern**“.
- In der sich nun öffnenden Ansicht wird die gerade eingetragene Schenkung und sonstige lebzeitige Zuwendung Dritter angezeigt. Sie können jetzt durch Klicken auf „**Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen hinzufügen**“ die Angaben zu einer weiteren Schenkung und Zuwendung eintragen oder durch Klicken auf „**Speichern + weiter**“ diese Eintragskategorie abschließen.

5.7.5 Mitgliedsbeiträge

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe e LobbyRG müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter **Angaben zu den in einem Geschäftsjahr erhaltenen Mitgliedsbeiträgen** machen.

Anzugeben ist auch hier stets die **Gesamtsumme der Mitgliedsbeiträge** im jeweiligen Geschäftsjahr **in Stufen von 10.000 Euro**.

Weiterhin muss zu allen Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern, deren Beiträge **den Gesamtwert von 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr** und zugleich **zehn Prozent bezogen auf die jährliche Gesamtsumme der Mitgliedsbeiträge** als Referenzgröße überschreiten, deren **Familienname** und **Vorname**, **Firma** oder **Bezeichnung** eingetragen werden. Hierdurch sollen die herausragenden Beitragszahlerinnen oder Beitragszahler transparent gemacht werden. Die **Höhe der jeweiligen einzelnen Mitgliedsbeiträge ist nicht anzugeben**.

Diese Angabepflichten gelten nur für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die als **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen** registriert und zudem mitgliedschaftlich organisiert sind.

1 Mitgliedsbeiträge 2 Eingaben prüfen

Mitgliedsbeiträge

Felder-Markierungen

- Diese Felder sind öffentlich einsehbar
- * Diese Felder sind Pflichtfelder

Nachfolgend sind Angaben zu den **Mitgliedsbeiträgen** zu tätigen, die die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter in dem ausgewählten Geschäftsjahr erhalten hat.

Hinweis

Die folgenden Angaben zu den Mitgliedsbeiträgen beziehen sich auf das in der Kategorie „Angaben zu den Geschäftsjahren“ angegebene Geschäftsjahr **01.03.2023 bis 31.12.2023**.

Gesamtsumme der Mitgliedsbeiträge

Bitte geben Sie die Gesamtsumme der erhaltenen Mitgliedsbeiträge im betreffenden Geschäftsjahr ein. Die Summe ist als Betrag in Euro (ohne Nachkommastellen) einzugeben. Der Betrag wird im Lobbyregister in Stufen von jeweils 10.000 Euro angezeigt. Wenn die Interessensvertreterin/der Interessenvertreter in diesem Zeitraum keine Mitgliedsbeiträge erhalten hat, tragen Sie bitte den Wert 0 ein.

Gesamtsumme der Mitgliedsbeiträge in Euro * Wird im Lobbyregister veröffentlicht als:

Einzelne Beitragszahler/-innen

Hat die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter im ausgewählten Geschäftsjahr Mitgliedsbeiträge erhalten, die einzeln oder im Gesamtwert, bezogen auf eine Beitragszahlerin/einen Beitragszahler, **10.000 Euro und zugleich 10 Prozent der Gesamtsumme** der im Geschäftsjahr erhaltenen Mitgliedsbeiträge übersteigen? *

Ja

Nein

Abbrechen Speichern + später fortführen Speichern + weiter →

In die vorstehende Eingabemaske ist zunächst die konkrete **Gesamtsumme** der im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr erhaltenen **Mitgliedsbeiträge** in Euro und ohne Nachkommastellen einzugeben.

Lagen keine Mitgliedsbeiträge vor oder ist die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter nicht mitgliedschaftlich organisiert, ist „0“ einzutragen. Liegt eine positive Gesamtsumme vor, wird die sich daraus ergebende Stufe (in 10.000-Euro-Schritten) automatisch rechts neben dem Eingabefeld angezeigt und im Registereintrag auch nur als Stufe veröffentlicht. Wurde „0“ angegeben, wird dies auch im öffentlichen Eintrag angezeigt.

Sodann ist die Frage zu beantworten, ob die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr **Mitgliedsbeiträge** erhalten hat, die einzeln oder im Gesamtwert, bezogen auf eine Beitragszahlerin oder einen Beitragszahler, **10.000 Euro und zugleich zehn Prozent der Gesamtsumme der im Geschäftsjahr erhaltenen Mitgliedsbeiträge** übersteigen.

Wird diese Frage verneint, ist auf „**Speichern + weiter**“ zu klicken, zu bestätigen, dass sich die getätigten Angaben auf das angegebene Geschäftsjahr beziehen, und die Kategorie abzuschließen.

Wird die Frage bejaht, öffnet sich folgendes Eingabefeld:

In dieses Eingabefeld ist der **Familien- und Vorname, die Firma oder Bezeichnung der Beitragszahlerin oder des Beitragszahlers** einzugeben. Die **Höhe des** jeweiligen einzelnen **Mitgliedsbeitrags ist nicht anzugeben**.

Wichtiger Hinweis!

Herausragende Beitragszahlerinnen und Beitragszahler sollten darauf hingewiesen werden, dass grundsätzlich ab bestimmten Schwellenwerten die gesetzliche Verpflichtung besteht, ihre Namen oder Bezeichnungen im Lobbyregister offenzulegen, auch wenn sich die Offenlegung nicht auf die genaue Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge bezieht.

Erfüllen weitere Mitgliedsbeiträge die oben dargestellten Voraussetzungen, ist auf „**Beitragszahler/-in hinzufügen**“ zu klicken und sind die betreffenden Personen oder Organisationen zu benennen. Sind alle angabepflichtigen Konstellationen erfasst, ist auf „**Speichern + weiter**“ zu klicken, um zu bestätigen, dass sich die getätigten Angaben auf das angegebene Geschäftsjahr beziehen und die Kategorie abzuschließen.

Begriff der Mitgliedsbeiträge

Die Pflicht zur Angabe von Mitgliedsbeiträgen bezieht sich immer auf den Zeitraum des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres. Zudem sieht das Lobbyregistergesetz **weder bei der Angabe der Gesamtsumme von Mitgliedsbeiträgen noch bei den Angaben zu herausragenden Mitgliedsbeiträgen eine Differenzierung nach Art der Mitglieder** (etwa nach natürlichen und juristischen Personen etc.), **oder nach Arten von Mitgliedschaften** (bspw. nach ordentlichen und Fördermitgliedschaften usw.) vor.

Mitgliedsbeiträge sind Leistungen, die aus einem Mitgliedschaftsverhältnis zu einer mitgliedschaftlich aufgebauten Organisation erwachsen und zu deren Entrichtung die Mitglieder verpflichtet sind oder sich verpflichten. Freiwillige Leistungen, die Mitglieder an ihre mitgliedschaftlich aufgebaute Organisation leisten, sind keine Mitgliedsbeiträge, können aber unter Umständen als Schenkungen oder sonstige lebzeitige Zuwendungen Dritter angesehen werden.

Beispiel:

Die natürliche Person Z, Mitglied im Verein XY e. V., zahlt dem Verein einmal jährlich – neben ihren monatlich geleisteten und sich aus der Vereinssatzung ergebenden Mitgliedsbeiträgen – einen größeren, in der Satzung nicht vorgesehenen Förderbeitrag. Dieser ist ggf. als Schenkung oder sonstige lebzeitige Zuwendung an den Verein anzusehen.

Im Hinblick auf die Höhe und die daraus ggf. folgende Angabepflicht herausragender Mitgliedsbeiträge ist jedes Mitglied und dessen Mitgliedsbeitrag einzeln zu betrachten. In einer mitgliedschaftlich aufgebauten Organisation eventuell vorgesehene Kumulierungen von Beiträgen verschiedener Mitglieder sind insoweit unbeachtlich.

*Zu mitgliedschaftlich aufgebauten Organisationen gehören im Zusammenhang des Lobbyregistergesetzes **insbesondere Vereine und Genossenschaften**. Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die durch den Beitritt eine durch Rechte und Pflichten (beispielsweise Mitbestimmungsrechte oder Beitragspflichten) ausgestaltete Position im Rahmen einer solchen Organisation begründet haben. Auch Fördermitglieder, die kein Stimmrecht haben, sind als Mitglieder mitzuzählen.*

*Daneben können auch **Netzwerke, Plattformen oder andere Formen kollektiver Tätigkeiten** mitgliedschaftlich organisiert sein. Eine durch Rechte und Pflichten ausgestaltete Stellung der Mitglieder solcher Organisationsformen ist in diesen Fällen nicht zwingend erforderlich.*

Konkretes Vorgehen:**➤ Falls keine Mitgliedsbeiträge vorliegen oder die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter keine mitgliedschaftlich aufgebaute Organisation darstellt:**

Geben Sie in der Eingabemaske bei der Gesamtsumme „0“ an, verneinen Sie die Frage, ob im ausgewählten Geschäftsjahr angabepflichtige Mitgliedsbeiträge, die bezogen auf eine Beitragszahlerin oder einen Beitragszahler 10.000 Euro und zugleich zehn Prozent der Gesamtsumme übersteigen, erhalten wurden, klicken Sie auf „**Speichern + weiter**“ und schließen Sie diese Eintragskategorie ab.

➤ Falls Mitgliedsbeiträge vorliegen:

- Geben Sie zunächst die Gesamtsumme aller im letzten Geschäftsjahr erhaltenen Mitgliedsbeiträge an (ohne Nachkommastellen). Die sich daraus ergebende Stufe (in 10.000-Euro-Schritten) wird automatisch rechts neben dem Eingabefeld angezeigt und im Registereintrag nur als Stufe veröffentlicht.
- Prüfen Sie anschließend, ob für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr Mitgliedsbeiträge vorliegen, die einzeln oder im Gesamtwert, bezogen auf eine Beitragszahlerin oder einen Beitragszahler, 10.000 Euro und zugleich zehn Prozent der Gesamtsumme der im Geschäftsjahr erhaltenen Mitgliedsbeiträge übersteigen.
- Ist das nicht der Fall, klicken Sie zunächst „Nein“ an, dann „**Speichern + weiter**“ und schließen diese Eintragskategorie ab. Ist die Frage hingegen mit „Ja“ zu beantworten, ist der **Familien- und Vorname, die Firma oder Bezeichnung der Beitragszahlerin oder des Beitragszahlers** einzutragen. Die Höhe des jeweiligen einzelnen Mitgliedsbeitrags ist nicht anzugeben.
- Erfüllen weitere Mitgliedsbeiträge die soeben dargestellten Voraussetzungen, ist auf „**Beitragszahler/-in hinzufügen**“ zu klicken und die betreffende Person oder Organisation zu benennen.
- Sind alle angabepflichtigen Konstellationen erfasst, ist „**Speichern + weiter**“ anzuklicken und die Kategorie abzuschließen.

5.7.6 Jahresabschlüsse/Rechenschaftsberichte

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f LobbyRG müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die als **juristische Personen, Personengesellschaften** oder **Einzelkaufleute** im Lobbyregister registriert sind, **Jahresabschlüsse** oder **Rechenschaftsberichte** bereitstellen.

1 Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht
2 Eingaben prüfen

Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht

Felder-Markierungen

- Diese Felder sind öffentlich einsehbar
- * Diese Felder sind Pflichtfelder

Im Lobbyregister eingetragene **juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelkaufleute** müssen im Registereintrag ihre Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte des **letzten abgelaufenen Geschäftsjahres** bereitstellen. Sofern der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres noch nicht vorliegt, kann der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres bereitgestellt werden. Der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres ist **unverzüglich** nach seiner Aufstellung bereitzustellen. Soweit keine anderen Vorschriften bestehen und sofern die Gesamteinnahmen über 10.000 Euro liegen, müssen die Rechenschaftsberichte mindestens eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umfassen.

1 Hinweis

Die folgenden Angaben zu dem Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht beziehen sich auf die in der Kategorie „Angaben zu den Geschäftsjahren“ angegebenen Geschäftsjahre. Bitte prüfen Sie, ob die folgenden Angaben korrekt sind. Ist dies nicht der Fall, ändern Sie bitte zunächst die Angaben in der entsprechenden Kategorie.

Aktuelles Geschäftsjahr	01.01.2024 bis 31.12.2024
Letztes abgelaufenes Geschäftsjahr	01.01.2023 bis 31.12.2023
Vorletztes abgelaufenes Geschäftsjahr	01.01.2022 bis 31.12.2022

Bereitstellung des Jahresabschlusses/Rechenschaftsberichtes

Liegt ein Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023 vor? *

Ja

Nein

Sie müssen nun hier den Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht für das **letzte** abgelaufene Geschäftsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023 hochladen.

Hinweis: Falls es sich um mehr als ein Dokument handelt, bitte alle in einer PDF-Datei zusammenfügen und hier hochladen (maximale Dateigröße: 20 MB).

Rechenschaftsbericht-2023.pdf

Über diese Eingabemaske ist von **juristischen Personen, Personengesellschaften und Einzelkaufleuten** der Jahresabschluss oder der Rechenschaftsbericht für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr hochzuladen.

Wichtiger Hinweis!

Die Eingabemaske zum Hochladen eines Jahresabschlusses oder Rechenschaftsberichts muss und kann nur ausgefüllt werden, wenn in der Kategorie „Identität der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters“ angegeben wurde, dass die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter eine **juristische Person**, eine **rechtsfähige Personengesellschaft** oder eine **Einzelkauffrau bzw. ein Einzelkaufmann** ist. In allen anderen Fällen wird diese Eingabekategorie nicht angezeigt.

Möglicherweise kann ein Irrtum bei der Auswahl des Personentyps oder bei der Unterscheidung zwischen Einzelkaufleuten und anderen natürlichen Personen auffallen, weil keine Eingabe möglich ist, aber ein Jahresabschluss vorliegt. In diesen Fällen ist zunächst zu der entsprechenden Eingabemaske zu den Stammdaten bei natürlichen Personen (siehe Abschnitt [5.2.1.1](#)) oder zur Rechtsform oder Art der Organisation bei juristischen Personen und Personengesellschaften (siehe Abschnitt [5.2.2.1](#)) zurückzukehren und die entsprechende Angabe zu berichtigen.

5.7.6.1 Lobbyregisterrechtliche Publizitätspflicht

Das Lobbyregistergesetz verlangt von **juristischen Personen** des privaten und des öffentlichen Rechts, von **Personengesellschaften** und von **Einzelkaufleuten** die Bereitstellung von Jahresabschlüssen oder Rechenschaftsberichten. Diese Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte müssen im Lobbyregister in geeigneter Form bereitgestellt werden.

Mit dieser Vorgabe begründet das Lobbyregistergesetz eine **eigene gesetzliche Publizitätspflicht**, z. B. für Vereine, die Interessenvertretung betreiben. Diese Offenlegungspflicht besteht unabhängig von der Höhe der Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung, empfangener Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand oder von Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen Dritter.

Die lobbyregisterrechtliche Publizitätspflicht besteht zudem **unabhängig von handelsrechtlichen oder sonstigen Offenlegungspflichten**. Auch Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, für die handelsrechtliche Offenlegungspflichten bestehen, müssen daher ihre – bereits anderweitig veröffentlichten – Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte zusätzlich im Lobbyregister bereitstellen. Der Verweis auf eine Veröffentlichung, beispielsweise im Bundesanzeiger oder auf der eigenen Webseite, ist nicht ausreichend.

Zur Bereitstellung von Jahresabschlüssen oder Rechenschaftsberichten im Lobbyregister sind auch **juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelkaufleute** verpflichtet, **die nicht dem deutschen Recht unterliegen**.

5.7.6.2 Anforderungen an Jahresabschlüsse/Rechenschaftsberichte

Bestehen andere als lobbyregisterrechtliche Offenlegungspflichten, haben sich die **Inhalte der** davon erfassten und im Lobbyregister **bereitzustellenden Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte** an diesen Rechtsvorschriften zu orientieren.

Für Kaufleute im Sinne des HGB ist § 242 Absatz 3 HGB zu beachten. Danach besteht ein Jahresabschluss aus der Bilanz sowie der Gewinn-und-Verlust-Rechnung. Eine Bilanz erfordert die Darstellung des Verhältnisses von Vermögen und Schulden. Die Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen bildet die Gewinn-und-Verlust-Rechnung.

Ein Rechenschaftsbericht verlangt nach § 259 BGB eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben. Der Bericht muss verständlich sein und alles Wesentliche zur Beurteilung der Vereinsverhältnisse erörtern. Eine Prüfung durch eine Sachverständige/einen Sachverständigen ist nicht erforderlich.

Beispiel:

Der Vorstand eines Vereins hat nach § 27 Absatz 3 i. V. m. § 666 BGB die Pflicht, Rechenschaft abzulegen. Zum pflichtgemäßen Inhalt des jährlichen Rechenschaftsberichts gehört, die Vereinsmitglieder über alles zu unterrichten, was nach Verkehrsanschauung und vernünftigem Ermessen zur sachgemäßen Beurteilung der Entlastungsfragen durch die Mitgliederversammlung erforderlich ist. Wenn Einnahmen und Ausgaben anfallen, hat der Vorstand innerhalb der Rechenschaftspflicht gemäß § 259 Absatz 1 BGB auch Rechnung zu legen.

Sonderfall: Befreiung nach § 264 Absatz 3 HGB

Ist ein Tochterunternehmen gemäß § 264 Absatz 3 HGB von der Offenlegung eines Jahresabschlusses befreit, weil es in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens eingebunden ist, so ist die Frage, ob der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht vorliegt, mit „Ja“ zu beantworten. Danach muss der Konzernabschluss des Mutterunternehmens hochgeladen werden.

Soweit für eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter **keine Vorgaben in anderen Rechtsvorschriften in Bezug auf die inhaltlichen Anforderungen** an einen Jahresabschluss oder einen Rechenschaftsbericht bestehen und soweit die **Gesamteinnahmen der jeweiligen Interessenvertreterin oder des jeweiligen Interessenvertreters über 10.000 Euro** liegen, muss der Rechenschaftsbericht gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f Satz 2 LobbyRG **mindestens eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** umfassen.

Liegen die **Gesamteinnahmen unter 10.000 Euro**, ist ein Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht gleichwohl hochzuladen. In diesem Fall bestehen jedoch keine näheren inhaltlichen Vorgaben an diesen.

5.7.6.3 Bereitstellung des Jahresabschlusses/Rechenschaftsberichts

Zunächst ist die Frage, ob ein Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr vorliegt, mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten.

Wenn „Ja“, ist an dieser Stelle der **Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres** als **eine PDF-Datei** (maximale Größe: 20 MB) hochzuladen. Falls der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht aus mehreren Dateien besteht, sind diese vor dem Hochladen zu einer PDF-Datei zusammenzufügen. Die Datei ist vor dem Hochladen nachvollziehbar zu benennen (z. B. „*Rechenschaftsbericht-2021*“). Die Bereitstellung einer Übersetzung in die deutsche Sprache ist nicht erforderlich.

Sonderfall: Personenbezogene Daten

Enthält der Jahresabschluss oder der Rechenschaftsbericht Daten, die von der Öffentlichkeit einzelnen Personen zugeordnet werden können (z. B. eine namentliche Benennung des Geschäftsführers eines Vereins mit seinem Gehalt u. ä.), kann – bei fehlender Einwilligung der betroffenen Person – diese Information vor dem Hochladen geschwärzt oder anderweitig aus dem Dokument entfernt werden.

Sonderfall: Geheimhaltungsbedürftige Inhalte, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

*Bei einer gesetzlichen **Pflicht zur Geheimhaltung** einzelner Passagen des Jahresabschlusses oder Rechenschaftsberichts können die entsprechenden Passagen entweder **geschwärzt** werden, oder es kann ein **gesonderter Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht** erstellt werden, der die geheimhaltungsbedürftigen Daten nicht enthält.*

Liegt **noch kein Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr** vor, ist die entsprechende Frage mit „Nein“ zu beantworten und an dieser Stelle der **Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres** hochzuladen, sofern ein solches existiert und in der Kategorie „**Angaben zu den Geschäftsjahren**“ angegeben wurde.

Existiert **kein vorletztes abgelaufenes Geschäftsjahr**, ist zu diesem Zeitpunkt noch kein Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht hochzuladen und die Kategorie kann ohne Hochladen einer Datei abgeschlossen werden.

Wichtiger Hinweis!

Sofern der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres noch nicht vorliegt und daher der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des vorletzten Geschäftsjahres oder gegebenenfalls kein Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht hochgeladen wurde, so ist der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f Satz 3 LobbyRG **unverzüglich nach seiner Aufstellung bereitzustellen**.

Die Bereitstellung gilt als unverzüglich vorgenommen, wenn sie **ohne schuldhaftes Zögern** vorgenommen wird. Bei etwaigen Schwierigkeiten, die einer sofortigen Bereitstellung entgegenstehen, müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Angaben vorzunehmen.

Konkretes Vorgehen:

➤ **Falls bereits ein oder mehrere abgelaufene Geschäftsjahre vorliegen:**

- Falls ein Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr vorliegt: Laden Sie diesen Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht als **eine PDF-Datei** (maximale Größe: 20 MB) hoch. Bitte benennen Sie die Datei vor dem Hochladen nachvollziehbar (z. B. „Rechenschaftsbericht-2021“).
- Sofern noch kein Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr vorliegt, ist der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres hochzuladen, sofern ein solches angegeben wurde. Der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres ist dann unverzüglich nach seiner Aufstellung im Register bereitzustellen.

➤ **Falls noch kein abgelaufenes Geschäftsjahr vorliegt:**

In diesem Fall sind keine Angaben zu tätigen, da noch kein Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr vorliegt.

5.8 Darstellung der bezweckten Einflussnahme

Im Registereintrag sind zur Darstellung der von den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern bezweckten Einflussnahme gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 5 LobbyRG alle **aktuellen, geplanten oder angestrebten Regelungsvorhaben** auf Bundesebene oder auf Ebene der Europäischen Union anzugeben, hinsichtlich derer gegenüber den Adressatinnen und Adressaten im Deutschen Bundestag und in der Bundesregierung Interessenvertretung betrieben wird. Zudem sind **grundlegende Stellungnahmen und Gutachten** bereitzustellen, die gegenüber den genannten Adressatinnen und Adressaten zu den angegebenen Regelungsvorhaben abgegeben wurden.

Damit sollen die **konkreten Gegenstände und Ziele der beabsichtigten Interessenvertretung** transparent gemacht werden.

5.8.1 Angaben zu Regelungsvorhaben

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen den **Gegenstand der Interessenvertretung konkret benennen** und daher möglichst präzise angeben, auf welches **Regelungsvorhaben** sich die Interessenvertretung jeweils bezieht. Dies betrifft sowohl **aktuelle** als auch **geplante** oder von den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern **angestrebte** Regelungsvorhaben.

Ausschlaggebend für die Verpflichtung zur Angabe eines Regelungsvorhabens ist die konkrete Interessenvertretungstätigkeit. Es kommt darauf an, **ob sich die jeweilige Interessenvertretungstätigkeit konkret auf die Änderung, Abschaffung oder Beibehaltung bestehender oder die (Nicht-)Einführung neuer rechtlicher Regelungen bezieht**, unabhängig davon, ob hierzu bereits ein Vorhaben des Deutschen Bundestages, der Bundesregierung oder der Europäischen Union existiert oder ein solches in Planung ist.

Ein Regelungsvorhaben ist anzugeben, wenn sich die Interessenvertretungstätigkeit im jeweiligen Einzelfall auf konkrete Vorschläge oder Forderungen

- *zur **Änderung bestehender rechtlicher Regelungen,***
- *zur **Abschaffung bestehender rechtlicher Regelungen,***
- *zur **Beibehaltung bestehender rechtlicher Regelungen** (im Rahmen einer Diskussion um deren Änderung oder Abschaffung) oder*
- *zur **(Nicht-)Einführung neuer rechtlicher Regelungen***

bezieht oder mittels der Interessenvertretungstätigkeit Adressatinnen und Adressaten im Sinne des Lobbyregistergesetzes im Hinblick auf ihre Position auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene zu jeweils dort diskutierten rechtlichen Regelungen beeinflusst werden sollen.

Es handelt sich nicht um ein angabepflichtiges Regelungsvorhaben, wenn sich die Interessenvertretungstätigkeit auf einen **allgemeinen Zustand oder ein allgemeines Problem** bezieht, ohne dass eine konkrete rechtliche Regelung angestrebt wird, oder die Interessenvertretung lediglich die **Umsetzung bereits geltenden Rechts** fordert.

Beispiel 1:

Wird allgemein vorgetragen, dass Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen ergriffen werden müssen, reicht es aus, dies im Rahmen der Beschreibung der allgemeinen Tätigkeit der Interessenvertretung (vgl. hierzu Abschnitt 5.4.4) anzugeben. Werden aber **konkrete Vorschläge** – etwa zur Einführung eines Industrie- oder Brückenstrompreises – gemacht, bedarf es einer konkreten Benennung eines solchen Regelungsvorhabens an dieser Stelle.

Beispiel 2:

Wird gefordert, die Bundesregierung möge bestimmte bestehende internationale Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland umsetzen, reicht es ebenfalls aus, dies im Rahmen der Beschreibung der allgemeinen Tätigkeit der Interessenvertretung anzugeben. Ist für die Umsetzung internationaler staatlicher Verpflichtungen die **Änderung oder (Ab-)Schaffung einer rechtlichen Regelung** erforderlich, handelt es sich dabei hingegen um ein anzugebendes Regelungsvorhaben.

Als Regelungsvorhaben auf Bundesebene sind jedenfalls Interessenvertretungstätigkeiten anzugeben in Bezug auf:

- **Gesetzesvorhaben** der **Bundesregierung**, des **Bundesrates** oder aus der **Mitte des Deutschen Bundestages** sowie
- **Vorlagen zu Rechtsverordnungen** der Bundesregierung oder ihrer Mitglieder.

Sonderfall: Gesetzesvorhaben des Bundesrates

Gesetzesvorhaben des Bundesrates spielen dabei nur insofern eine Rolle, als diesbezüglich Interessenvertretung gegenüber den Adressatinnen und Adressaten im Deutschen Bundestag oder in der Bundesregierung erfolgt.

Interessenvertretung gegenüber landespolitischen Institutionen oder Personen, um beispielsweise zu erreichen, dass ein Land einen Antrag auf Beschlussfassung im Bundesrat stellt, gesetzgeberische Initiativen anzustoßen, ist hier nicht zu berücksichtigen. So wäre beispielsweise beim Antrag der Freien Hansestadt Bremen an den Bundesrat, eine EntschlieÙung zur „Umsetzung eines Klimageldes zur Entlastung von Privatpersonen von steigenden CO₂-Preisen“ (Bundesratsdrucksache 38/24) zu fassen, dieses Regelungsvorhaben nur bei Interessenvertretung gegenüber den Adressatinnen und Adressaten im Sinne des Lobbyregistergesetzes im Deutschen Bundestag und in der Bundesregierung, nicht aber bei Kontakten zu landespolitischen Akteurinnen und Akteuren der Bundesländer anzugeben.

Auch ein **Antrag**, beispielsweise einer Fraktion oder Gruppe im Deutschen Bundestag, zu dem Interessenvertretung betrieben wird, kommt als Regelungsvorhaben in Betracht. Auch hier wird aber vorausgesetzt, dass der Antrag Vorschläge oder Initiativen in Bezug auf die Änderung, Abschaffung, Beibehaltung oder (Nicht-)Einführung einer rechtlichen Regelung und die Interessenvertretungstätigkeit enthält oder von der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter hinsichtlich eines im Bundestag diskutierten Antrags die Änderung, Abschaffung, Beibehaltung oder (Nicht-)Einführung einer rechtlichen Regelung gefordert wird. In diesem Fall ist es aber auch möglich, das zugrundeliegende (aktuelle, geplante oder angestrebte) Regelungsvorhaben unabhängig vom Antrag der Fraktion oder Gruppe möglichst konkret zu benennen.

Regelungsvorhaben auf Ebene der Europäischen Union sind gegebenenfalls anzugeben, wenn sich die Interessenvertretung bezieht auf:

- **Richtlinien oder Verordnungen der Europäischen Union** sowie
- **Vorlagen** diesbezüglich.

Dies gilt aber nur, soweit in Bezug hierauf **Interessenvertretung gegenüber den Adressatinnen und Adressaten aufseiten des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung** erfolgt, also die Interessenvertretung der Einflussnahme auf deren Positionierung auf europäischer Ebene dient.

Beispiel:

Wird beispielsweise im Hinblick auf die EU-Strategie für Kleinanleger („EU Retail investment strategy“) durch eine Kontaktaufnahme zu Adressatinnen und Adressaten im Sinne des Lobbyregistergesetzes, also etwa zu Mitgliedern der Bundesregierung oder des Bundestages, versucht, Einfluss auf die Positionierung der Bundesregierung beispielsweise im Hinblick auf ein diskutiertes mögliches Verbot von Provisionsberatung zu nehmen, so handelt es sich hierbei um ein angabepflichtiges Regelungsvorhaben. Dies gilt auch, wenn es hierzu noch keinerlei konkrete Regelungsentwürfe geben sollte.

In **zeitlicher Hinsicht** sind alle Regelungsvorhaben anzugeben, die die jeweilige Interessenvertreterin oder der jeweilige Interessenvertreter mit seiner Interessenvertretungstätigkeit anstrebt, unabhängig davon, ob erwartet wird, dass die Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung ein entsprechendes Gesetzesvorhaben oder eine entsprechende Rechtsverordnung noch in der laufenden Legislaturperiode umsetzen werden.

Angabe eines konkreten Regelungsvorhabens

Zur Angabe konkreter Regelungsvorhaben im Registereintrag ist zunächst die Frage, ob Interessenvertretung hinsichtlich eines konkreten Regelungsvorhabens betrieben wird, mit „Ja“ zu beantworten, bevor Regelungsvorhaben über die Schaltfläche „**Regelungsvorhaben hinzufügen**“ hinzugefügt werden können.

Wird Interessenvertretung hinsichtlich eines konkreten Regelungsvorhabens betrieben? *

Ja

Nein (deaktiviert)

Regelungsvorhaben hinzufügen +

Wird die Interessenvertretung **ausschließlich in genereller Form** durchgeführt, ohne dass konkrete Forderungen zur Änderung, Abschaffung oder Beibehaltung bestehender oder die (Nicht-)Einführung neuer rechtlicher Regelungen erhoben werden, kann die Frage mit „Nein“ beantwortet werden.

Wichtiger Hinweis!

Für die Verpflichtung zur Angabe eines konkreten Regelungsvorhabens kommt es darauf an, wann bei der jeweiligen Interessenvertreterin oder dem jeweiligen Interessenvertreter der **Entschluss entstanden** ist, durch die erstmalige Kontaktaufnahme mit Adressatinnen und Adressaten im Sinne des Lobbyregistergesetzes Interessenvertretung hierzu zu betreiben.


Vorüberlegungen, zu bestimmten Themenbereichen eventuell zukünftig Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes ausüben zu wollen, sind hierfür nicht relevant.

Dies bedeutet, dass Regelungsvorhaben spätestens dann im Registereintrag anzugeben sind, **wenn eine Kontaktaufnahme unmittelbar bevorsteht**. Damit können sich die Adressatinnen und Adressaten vor der Kontaktaufnahme im öffentlichen Registereintrag über die Gegenstände und Ziele der beabsichtigten Interessenvertretung informieren.

Über die Schaltfläche „**Regelungsvorhaben hinzufügen**“ öffnet sich die folgende Eingabemaske:

Konkretes Regelungsvorhaben hinzufügen


Felder-Markierungen

 Diese Felder sind öffentlich einsehbar

* Diese Felder sind Pflichtfelder

Kurz-Bezeichnung des Regelungsvorhabens


Bitte benennen Sie mit einer Kurz-Bezeichnung (maximal 100 Zeichen), aus der sich die bezweckte Einflussnahme ergibt, das konkrete Regelungsvorhaben, hinsichtlich dessen Interessenvertretung betrieben wird.

 Bezeichnung *

Bezeichnung

Interessenbereiche des Regelungsvorhabens

Bitte ordnen Sie das angegebene Regelungsvorhaben mindestens einem Ihrer ausgewählten Interessenbereiche thematisch zu. Eine Auswahl mehrerer Interessenbereiche ist möglich. Weitere Interessenbereiche können in der Unterkategorie [Interessenbereiche](#) hinzugefügt werden.


 Interessenbereiche *

Politisches Leben, Parteien

Rechtspolitik

Sonstiges im Bereich „Bundestag“

Regelungsentwurf mit Drucksachenummer


 Ist hinsichtlich des konkreten Regelungsvorhabens, zu dem Interessenvertretung betrieben wird, bereits ein Regelungsentwurf in den Deutschen Bundestag oder durch die Bundesregierung in den Bundesrat eingebracht worden, so dass bereits eine Bundestags- oder Bundesrats-Drucksachenummer existiert? *

Ja

Nein

Beschreibung des konkreten Regelungsvorhabens


Bitte beschreiben Sie nachfolgend möglichst präzise und konkret das Regelungsvorhaben, hinsichtlich dessen Interessenvertretung betrieben wird. Es sollen hier keine inhaltlichen Argumente ausgeführt, sondern es soll ausschließlich das konkrete Ziel der bezweckten Einflussnahme dargestellt werden (maximal 800 Zeichen).

 Beschreibung *

Beschreibung

0/800

Betroffenes geltendes Recht auf Bundesebene

 Bezieht sich das Regelungsvorhaben auf bestehendes Recht (Gesetz oder Verordnung) auf Bundesebene oder soll mit dem Regelungsvorhaben bestehendes Recht beibehalten, geändert oder aufgehoben werden? *

Ja

Nein

Abbrechen

Speichern

Diese Eingabemaske muss für jedes einzelne Regelungsvorhaben anhand der folgenden **fünf Schritte** ausgefüllt werden:


- **Schritt 1:**
Kurz-Bezeichnung des Regelungsvorhabens
- **Schritt 2:**
Zuordnung des betroffenen Interessenbereichs/der betroffenen Interessenbereiche
- **Schritt 3:**
Gegebenenfalls: Angabe eines bestehenden Regelungsentwurfs, auf den sich das Regelungsvorhaben bezieht
- **Schritt 4:**
Beschreibung des konkreten Regelungsvorhabens
- **Schritt 5:**
Gegebenenfalls: Angabe des betroffenen geltenden Bundesrechts

5.8.1.1 Kurz-Bezeichnung des Regelungsvorhabens (Schritt 1)

Um eine bessere Übersichtlichkeit im öffentlichen Lobbyregister sicherzustellen, ist das konkrete Regelungsvorhaben, zu dem Interessenvertretung betrieben wird, zunächst mit einer **Kurz-Bezeichnung** zu benennen, **aus der sich die bezweckte Einflussnahme ergibt**. Hierfür stehen maximal 100 Zeichen zur Verfügung.

Kurz-Bezeichnung des Regelungsvorhabens

Bitte benennen Sie mit einer Kurz-Bezeichnung (maximal 100 Zeichen), aus der sich die bezweckte Einflussnahme ergibt, das konkrete Regelungsvorhaben, hinsichtlich dessen Interessenvertretung betrieben wird.

 Bezeichnung *

Bezeichnung

Hier einige Beispiele für sachgerechte Kurz-Bezeichnungen von Regelungsvorhaben:

Beispiel 1 (Änderung einer bestehenden rechtlichen Regelung):

Wird die Änderung einer konkreten rechtlichen Einzelregelung gefordert, ist diese konkret zu benennen:

„Wiedereinführung der Verweigerungsmöglichkeiten im Lobbyregistergesetz“

Richtet sich die bezweckte Interessenvertretung auf eine Mehrzahl von Einzelregelungen, kann im Rahmen der Kurz-Bezeichnung beispielsweise angegeben werden:

„Änderungen im Lobbyregistergesetz zur Steigerung der Transparenz im Bereich der Interessenvertretung“

Die bezweckten Einzeländerungen sind dann anschließend in **Schritt 3** im Rahmen der **Beschreibung** des Regelungsvorhabens zu konkretisieren.

Beispiel 2 (Abschaffung einer bestehenden rechtlichen Regelung):

„Bürokratieabbau u. a. durch Abschaffung von handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen“

oder

„Abschaffung der Ausnahmen von der Registrierungspflicht im Lobbyregister“

Beispiel 3 (Beibehaltung einer bestehenden rechtlichen Regelung):

„Beibehaltung des § 218 StGB in der aktuell geltenden Fassung“

Beispiel 4 (Einführung einer neuen rechtlichen Regelung):

„Einführung eines Industrie- oder Brückenstrompreises“

Beispiel 5 (Nichteinführung einer neuen rechtlichen Regelung):

„Keine Zulassung von rein virtuellen Wohnungseigentümersammlungen“

oder


„Mögliches Verbot der Provisionsberatung auf EU-Ebene verhindern“

5.8.1.2 Zuordnung des betroffenen Interessenbereichs/der betroffenen Interessenbereiche (Schritt 2)

In einem zweiten Schritt ist nun der **Interessenbereich** auszuwählen, dem das konkrete Regelungsvorhaben thematisch zuzuordnen ist. Die Auswahl mehrerer Interessenbereiche ist möglich.

Interessenbereiche des Regelungsvorhabens

Bitte ordnen Sie das angegebene Regelungsvorhaben mindestens einem Ihrer ausgewählten Interessenbereiche thematisch zu. Eine Auswahl mehrerer Interessenbereiche ist möglich. Weitere Interessenbereiche können in der Unterkategorie [Interessenbereiche](#) hinzugefügt werden.

 Interessenbereiche *

Entwicklungspolitik

Politisches Leben, Parteien

Sonstiges im Bereich „Bundestag“

Hier ist zu beachten, dass nur die zuvor in der Unterkategorie „**Allgemeine Beschreibung der Interessenvertretungstätigkeit**“ angegebenen Interessenbereiche als Auswahl zur Verfügung stehen, weil sich jedes konkrete Regelungsvorhaben im Rahmen der allgemeinen Interessenvertretungstätigkeiten der jeweiligen Interessenvertreterin oder des jeweiligen Interessenvertreters bewegen muss.


Bezieht sich das Regelungsvorhaben auf einen Interessenbereich, der an dieser Stelle nicht zur Auswahl steht, ist die Angabe des Regelungsvorhabens abubrechen. Der entsprechende Interessenbereich muss zunächst in der allgemeinen Eintragungsunterkategorie „Interessen- und Vorhabenbereiche“ ergänzt werden (siehe hierzu Abschnitt [5.4.3](#)), bevor die Eingaben zum konkreten Regelungsvorhaben fortgesetzt werden können.

5.8.1.3 Gegebenenfalls: Angabe eines bestehenden Regelungsentwurfs, auf den sich das Regelungsvorhaben bezieht (Schritt 3)

Falls zum Inhalt des Regelungsvorhabens der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters bereits ein konkreter **Regelungsentwurf** in Form einer **Bundestags- oder Bundesrats-Drucksache** oder eines **Referentenentwurfs der Bundesregierung** existiert und dies der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter bekannt ist, muss die entsprechende Drucksache oder der entsprechende Referentenentwurf im dritten Schritt im Registereintrag angegeben werden.

Dazu ist zunächst in der folgenden Eingabemaske die Frage zu beantworten, ob zu dem jeweiligen Regelungsvorhaben bereits ein Entwurf in den Deutschen Bundestag oder in den Bundesrat eingebracht worden ist, sodass bereits eine Bundestags- oder Bundesrats-Drucksachennummer existiert.

Regelungsentwurf mit Drucksachennummer

 Ist hinsichtlich des konkreten Regelungsvorhabens, zu dem Interessenvertretung betrieben wird, bereits ein Regelungsentwurf in den Deutschen Bundestag oder durch die Bundesregierung in den Bundesrat eingebracht worden, so dass bereits eine Bundestags- oder Bundesrats-Drucksachennummer existiert? *

Ja

Nein


In der Regel dürfte bei den jeweiligen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern bekannt sein, ob zu dem von ihnen angestrebten Regelungszweck bereits ein konkreter Regelungsentwurf in den Deutschen Bundestag oder in den Bundesrat eingebracht oder ein entsprechender Referentenentwurf auf Seiten der Bundesregierung erarbeitet wurde, weil sie gesetzgeberische Aktivitäten in ihren Interessenbereichen üblicherweise verfolgen.

Ist dies aber nicht der Fall, kann die Frage mit „Nein“ beantwortet werden. Eine **umfangreiche Recherche** dazu, ob zu den von den Interessenvertreterinnen oder Interessenvertretern verfolgten Regelungsvorhaben bereits entsprechende Vorlagen von Bundestag oder Bundesregierung existieren, ist ausdrücklich **nicht erforderlich**.

Regelungsentwurf mit Drucksachennummer

Ist hinsichtlich des konkreten Regelungsvorhabens bereits **ein Entwurf in den Deutschen Bundestag oder durch die Bundesregierung dem Bundesrat zugeleitet** worden, sodass bereits eine Bundestags- oder Bundesrats-Drucksachennummer existiert, und ist dies der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter auch bekannt, ist die entsprechende Frage in der Eingabemaske mit „**Ja**“ zu beantworten und die entsprechende Drucksachennummer über die Schaltfläche „**Drucksachennummer hinzufügen**“ anzugeben.

Regelungsentwurf mit Drucksachennummer

 Ist hinsichtlich des konkreten Regelungsvorhabens, zu dem Interessenvertretung betrieben wird, bereits ein Regelungsentwurf in den Deutschen Bundestag oder durch die Bundesregierung in den Bundesrat eingebracht worden, so dass bereits eine Bundestags- oder Bundesrats-Drucksachennummer existiert? *

Ja

Nein

Im Laufe des parlamentarischen Verfahrens gibt es zu einem Regelungsentwurf regelmäßig verschiedene Drucksachen (z. B. den Gesetzentwurf, eine Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Änderungsanträge o. ä.). Falls hinsichtlich des konkreten Regelungsvorhabens, zu dem Interessenvertretung betrieben wird, bereits ein Regelungsentwurf als Bundestags- oder Bundesrats-Drucksachennummer existiert, und Ihnen diese bekannt ist, geben Sie diese hier an. Es können auch mehrere Drucksachennummern angegeben werden.

Drucksachennummern können über die folgende Schaltfläche hinzugefügt werden.

[Drucksachennummer hinzufügen +](#)

Dazu ist zunächst auszuwählen, ob es sich um eine **Bundestagsdrucksache** oder um eine **Bundesratsdrucksache** handelt.

Regelungsentwurf mit Drucksachennummer auswählen

Bitte geben Sie hier die Nummer der Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) oder der Bundesratsdrucksache (BR-Drs.) des Regelungsentwurfes an. Die Drucksachennummer können Sie durch eine Suche im [Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien](#) (kurz: DIP) ermitteln. Nach Veröffentlichung des Registereintrags wird die angegebene Drucksache im Eintrag mittels eines Links abrufbar sein.

Handelt es sich um eine Drucksache des Bundestages oder des Bundesrates? *

Bundestag ("BT-Drs.")

Bundesrat ("BR-Drs.")

Bundestagsdrucksachennummer

Wahlperiode * / Drucksachennummer *

20 / Drucksachennummer

Abbrechen Suche starten

➤ **Bundestagsdrucksachennummer („BT-Drs.“)**

Wahlperiode (WP)

Aus der Drop-down-Liste ist die Wahlperiode auszuwählen, in der die Drucksache mit dem konkreten Regelungsentwurf veröffentlicht wurde. Es können gegenwärtig nur Drucksachen aus der aktuellen (20.) Wahlperiode ausgewählt werden.

Drucksachennummer (ohne vorangestellte WP)

In diesem Freitextfeld ist die Drucksachennummer ohne die vorangestellte Wahlperiode und den folgenden Schrägstrich einzugeben.

Beispiel:

Für den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lobbyregistergesetzes“ (BT-Drucksache 20/7346) ist beispielsweise die Wahlperiode „20“ auszuwählen und die Bundestagsdrucksachennummer „7346“ einzugeben.

Anschließend ist die Suche im **Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien** (kurz: DIP) durch einen Klick auf die Schaltfläche „**Suche starten**“ auszulösen.

Das System zeigt dann die entsprechenden Informationen, d. h. den Drucksachentyp, den vollständigen Titel, gegebenenfalls das zuständige Ministerium, den Herausgeber sowie die jeweiligen Links zum Vorgang und zum Volltext zu dieser Drucksache automatisch an.

Regelungsentwurf mit Drucksachennummer auswählen ✕

Bitte geben Sie hier die Nummer der Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) oder der Bundesratsdrucksache (BR-Drs.) des Regelungsentwurfes an. Die Drucksachennummer können Sie durch eine Suche im [Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien](#) (kurz: DIP) ermitteln. Nach Veröffentlichung des Registereintrags wird die angegebene Drucksache im Eintrag mittels eines Links abrufbar sein.

Handelt es sich um eine Drucksache des Bundestages oder des Bundesrates? *

Bundestag ("BT-Drs.")

Bundesrat ("BR-Drs.")

Bundestagsdrucksachennummer

Wahlperiode * / Drucksachennummer *

/

Drucksachennummer auswählen

- Drucksachennummer 20/7346
- Drucksachentyp Gesetzentwurf
- Titel Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lobbyregistergesetzes
- Zuständiges Ministerium -
- Herausgeber (BT/BR) BT
- Link zum Vorgang <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-%C3%A4nderung-des-lobbyregistergesetzes/300955>
- Volltext <https://dserver.bundestag.de/btd/20/073/2007346.pdf>

Bitte bestätigen Sie, dass dies die von Ihnen gemeinte Drucksache ist.

Abbrechen
Drucksachennummer übernehmen

Im Anschluss ist durch ein Klicken auf die Schaltfläche „**Drucksachennummer übernehmen**“ zu bestätigen, dass die angezeigte und in DIP gefundene Drucksache korrekt ist.

Wenn weitere Regelungsentwürfe mit Drucksachennummer angegeben werden sollen, klicken Sie erneut auf die Schaltfläche „**Drucksachennummer hinzufügen**“.

Bundratsdrucksachennummer („BR-Drs.“)

Drucksachen des Bundesrates sind deshalb zu berücksichtigen, weil Regierungsentwürfe in der Regel zunächst beim Bundesrat eingebracht werden und zunächst nur dort in Drucksachenform vorliegen, bevor diese dann mit dessen Stellungnahme oder Empfehlung(en) an den Deutschen Bundestag weitergeleitet werden.

Allerdings spielen Drucksachen des Bundesrates nur insofern eine Rolle, als diesbezüglich Interessenvertretung gegenüber den Adressatinnen und Adressaten aufseiten des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung erfolgt.

Drucksachennummer (ohne hintangestellte Jahresangabe)

In diesem Freitextfeld ist die Drucksachennummer ohne den Schrägstrich und die hintangestellte Jahresangabe einzugeben.

Zweistellige Jahresangabe

Aus der Drop-down-Liste ist die zweistellige Jahresangabe auszuwählen, entsprechend des Kalenderjahres, in der die Drucksache mit dem konkreten Regelungsentwurf veröffentlicht wurde. Es können gegenwärtig nur Drucksachen aus den Jahren seit Beginn der aktuellen (20.) Wahlperiode (ab 2021) ausgewählt werden.

Beispiel:

Für das „Gesetz zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG)“ (BR-Drucksache 677/23), das als Gesetzentwurf der Bundesregierung zunächst beim Bundesrat eingebracht wurde, ist die Bundratsdrucksachennummer „677“ einzugeben und die Jahresangabe „23“ auszuwählen.

Anschließend ist die Suche im **Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien** (kurz: DIP) durch einen Klick auf die Schaltfläche „**Suche starten**“ auszulösen.

Das System zeigt dann die entsprechenden Informationen, d. h. den Drucksachentyp, den vollständigen Titel, gegebenenfalls das zuständige Ministerium, den Herausgeber sowie die jeweiligen Links zum Vorgang und zum Volltext zu dieser Drucksache automatisch an.

Regelungsentwurf mit Drucksachennummer auswählen ✕

Bitte geben Sie hier die Nummer der Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) oder der Bundesratsdrucksache (BR-Drs.) des Regelungsentwurfes an. Die Drucksachennummer können Sie durch eine Suche im [Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien](#) (kurz: DIP) ermitteln. Nach Veröffentlichung des Registereintrags wird die angegebene Drucksache im Eintrag mittels eines Links abrufbar sein.

Handelt es sich um eine Drucksache des Bundestages oder des Bundesrates? *

Bundestag ("BT-Drs.")

Bundesrat ("BR-Drs.")

Bundesratsdrucksachennummer

Drucksachennummer * / Zweistellige Jahresangabe

677

23 ▼

Drucksachennummer auswählen

<input checked="" type="radio"/> Drucksachennummer	677/23
<input checked="" type="radio"/> Drucksachentyp	Gesetzentwurf
<input checked="" type="radio"/> Titel	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz - PostModG)
<input checked="" type="radio"/> Zuständiges Ministerium	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
<input checked="" type="radio"/> Herausgeber (BT/BR)	BR
<input checked="" type="radio"/> Link zum Vorgang	https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-modernisierung-des-postrechts-postrechtsmodernisierungsgesetz-postmodg/307297
<input checked="" type="radio"/> Volltext	https://dserver.bundestag.de/brd/2023/0677-23.pdf

Bitte bestätigen Sie, dass dies die von Ihnen gemeinte Drucksache ist.

Abbrechen

Drucksachennummer übernehmen


Im Anschluss ist durch Klicken auf die Schaltfläche „**Drucksachennummer übernehmen**“ zu bestätigen, dass die angezeigte und im DIP gefundene Drucksache korrekt ist.

Wenn weitere Regelungsentwürfe mit einer Drucksachennummer angegeben werden sollen, ist erneut auf die Schaltfläche „**Drucksachennummer hinzufügen**“ zu klicken.

Referentenentwurf

Falls noch keine Drucksachenummer existiert oder bekannt ist und die entsprechende Frage in der Eingabemaske mit „**Nein**“ beantwortet wurde, öffnet sich die folgende Eingabemaske:

Referentenentwurf


 Wird zu dem Regelungsvorhaben bereits auf Grundlage eines Entwurfs auf Arbeitsebene eines Ministeriums („Referentenentwurf“) ein öffentliches Beteiligungsverfahren durchgeführt? *


Ja


Nein

Wird oder wurde zu dem konkreten Regelungsvorhaben bereits ein **Beteiligungsverfahren durch die Bundesregierung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (GGO) auf Grundlage eines Entwurfs auf Arbeitsebene eines Ministeriums („Referentenentwurf“)** durchgeführt und ist dies bekannt, ist die entsprechende Frage in der Eingabemaske mit „**Ja**“ zu beantworten. Im Folgenden ist dann zunächst über die zur Verfügung gestellte Drop-down-Liste das für das Beteiligungsverfahren **zuständige Ministerium** innerhalb der Bundesregierung auszuwählen.

Wählen Sie das Ministerium aus, das auf Grundlage eines Referentenentwurfs bereits ein öffentliches Beteiligungsverfahren durchführt.

 Zuständiges Ministerium *

Bitte wählen 

 **Hinweis**

Bitte wählen Sie zuerst das Ministerium aus, das ein Beteiligungsverfahren zu veröffentlichen Referentenentwürfen durchführt. Die entsprechenden Referentenentwürfe werden dann nachfolgend angezeigt.

Anschließend kann aus der systemseitig zur Verfügung gestellten Liste der durch das jeweilige Ministerium veröffentlichten Referentenentwürfe der entsprechende **Referentenentwurf** ausgewählt werden. Die Auswahl des zuständigen Ministeriums dient dabei der Vereinfachung beim Auffinden der einschlägigen Referentenentwürfe.

Sollte ein Referentenentwurf bekannt sein, aber nicht in der Liste zur Auswahl stehen, kann der Titel des Referentenentwurfs und das konkrete Ziel der bezweckten Einflussnahme in Bezug auf diesen Referentenentwurf im vierten Schritt im Rahmen der Beschreibung des konkreten Regelungsvorhabens angegeben werden.

Wichtiger Hinweis!

Wird im Registereintrag ein Regelungsvorhaben im Stadium eines Referentenentwurfs angegeben, so ist eine **nachträgliche Aktualisierung** des Regelungsvorhabens im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens **nicht erforderlich!**

Sobald ein veröffentlichter Referentenentwurf eine Bundestags- oder Bundesrats-Drucksachenummer erhält, wird das angegebene Regelungsvorhaben im System automatisch um die zu dem späteren Zeitpunkt veröffentlichte Drucksachenummer ergänzt und das Regelungsvorhaben mit den in DIP hinterlegten Daten verknüpft.

5.8.1.4 Beschreibung des konkreten Regelungsvorhabens (Schritt 4)

Im nächsten Schritt ist das Regelungsvorhaben **möglichst präzise und konkret zu beschreiben**. Hierfür stehen maximal 800 Zeichen zur Verfügung:

Beschreibung des konkreten Regelungsvorhabens

Bitte beschreiben Sie nachfolgend möglichst präzise und konkret das Regelungsvorhaben, hinsichtlich dessen Interessenvertretung betrieben wird. Es sollen hier keine inhaltlichen Argumente ausgeführt, sondern es soll ausschließlich das konkrete Ziel der bezweckten Einflussnahme dargestellt werden (maximal 800 Zeichen).

 Beschreibung *

Beschreibung

0/800

Wichtiger Hinweis!

Es sollen an dieser Stelle **keine inhaltlichen Argumente** ausgeführt, sondern es soll ausschließlich das **konkrete Ziel der bezweckten Einflussnahme** dargestellt werden.

Hier einige Beispiele für sachgerechte Beschreibungen von Regelungsvorhaben:

Beispiel 1 (Änderung einer bestehenden rechtlichen Regelung):

„Die Verweigerungsmöglichkeiten für bestimmte finanzielle Angaben im Lobbyregister, die bis zur im März 2024 in Kraft getretenen Reform galten, sollten wieder eingeführt werden.“

oder

„Reduzierung der Ausnahmen von der Eintragungspflicht im Lobbyregister auf das verfassungsrechtlich gebotene Maß, Abschaffung der 10-Prozent-Regel bei der Angabe von Schenkungen und Mitgliedsbeiträgen und weitere Verbesserung der Regelungen zur Sichtbarmachung von Kettenbeauftragungen.“

Beispiel 2 (Abschaffung einer bestehenden rechtlichen Regelung):

„Bürokratieabbau und Entlastung mittelständischer Unternehmen durch die Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege von zehn auf acht Jahre und die Reduzierung der Informationspflichten im Energierecht, im Außenwirtschaftsrecht, im Mess- und Eichwesen, im Rahmen der Wirtschaftsstatistik, Gewerbe- und Handwerksordnung als auch in branchen- und berufsspezifischen Verordnungen.“

Beispiel 3 (Beibehaltung einer bestehenden rechtlichen Regelung):

„Beibehaltung der Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen nach § 218 StGB zum Schutz ungeborenen Lebens.“

Beispiel 4 (Einführung einer neuen rechtlichen Regelung):

„Einführung eines einheitlichen Strompreises für Industriebetriebe in energieintensiven Branchen in Höhe von maximal sechs Cent pro Kilowattstunde, Schaffung eines garantierten Brückenstrompreises bis Industriebetriebe zuverlässig von günstigem Strom aus erneuerbaren Energien profitieren können, Verpflichtung von Industriebetrieben zum möglichst klimaneutralen Umbau der Produktion.“

Beispiel 5 (Nichteinführung einer neuen rechtlichen Regelung):

„Die Einfügung eines § 23 Absatz 2a im Wohnungseigentumsgesetz zur Zulassung von rein virtuellen Wohnungseigentümersammlungen zulasten von technisch nicht versierten und älteren Eigentümerinnen und Eigentümern soll verhindert werden.“

oder

„Die Bundesregierung soll dazu bewogen werden, gegenüber der EU-Kommission darauf hinzuwirken, dass das im Rahmen der „EU Retail investment strategy“ diskutierte Verbot der Provisionsberatung nicht umgesetzt wird.“

5.8.1.5 Angabe des gegebenenfalls betroffenen geltenden Bundesrechts (Schritt 5)

Um die bessere Durchsuchbarkeit des Registers zu gewährleisten, ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a LobbyRG in einem letzten Schritt noch anzugeben, ob sich das konkrete Regelungsvorhaben auf geltendes Bundesrecht, also ein **Gesetz** oder eine **Rechtsverordnung** auf Bundesebene, bezieht.

Betroffenes geltendes Recht auf Bundesebene

Bezieht sich das Regelungsvorhaben auf bestehendes Recht (Gesetz oder Verordnung) auf Bundesebene oder soll mit dem Regelungsvorhaben bestehendes Recht beibehalten, geändert oder aufgehoben werden? *

Ja

Nein

Auch diese Information ist bei den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern in aller Regel vorhanden, weil sie sich häufig auf die Änderung oder Abschaffung bestehender rechtlicher Regelungen beziehen und die rechtlichen Rahmenbedingungen, die sie ändern möchten, in der Regel gut kennen.

Auch hier gilt aber: Ist das betroffene geltende Gesetz oder die entsprechende Verordnung nicht bekannt, oder ist unklar, welche bestehenden rechtlichen Regelungen geändert oder abgeschafft werden müssen, um den jeweiligen konkreten Zweck der Einflussnahme zu erzielen, bedarf es hier keiner Angabe. **Umfangreiche Recherchen** zur Ermittlung der einschlägigen rechtlichen Regelungen sind hier **nicht erforderlich** und die Frage kann gegebenenfalls mit „Nein“ beantwortet werden.

Auch in dem Fall, dass sich das angegebene Regelungsvorhaben nicht auf geltendes Recht auf Bundesebene beziehen sollte, ist die Frage mit „**Nein**“ zu beantworten.

In beiden Fällen kann die Angabe des konkreten Regelungsvorhabens dann über die Schaltfläche „**Speichern**“ abgeschlossen werden.

Ist aber bekannt, auf welches bestehende Gesetz oder welche bestehende Verordnung auf Bundesebene sich das Regelungsvorhaben bezieht, ist die Frage mit „**Ja**“ zu beantworten und die entsprechende bestehende Regelung anzugeben.

Dies erfolgt, indem mit Hilfe des in der Eingabemaske integrierten Suchfeldes die genaue Bezeichnung des betroffenen Gesetzes oder der Verordnung einfach ermittelt und das Gesetz/die Verordnung dann über die Schaltfläche „**Gesetz/Verordnung hinzufügen**“ ausgewählt wird.

Betroffenes Bundesrecht auswählen ✕

Auf welches bestehende Recht auf Bundesebene (Gesetz oder Verordnung) bezieht sich das Regelungsvorhaben? Um das geltende Gesetz oder die geltende Verordnung zu suchen, geben Sie die Bezeichnung, einen Teil der Bezeichnung oder die Abkürzung des Gesetzes oder der Verordnung ein.

Gesetz oder Verordnung suchen

Für die Suche ist es ausreichend, einen Teil der Bezeichnung oder die Abkürzung (z. B. BGB oder StGB) in die Suchmaske einzugeben. Anschließend kann aus den zur Verfügung gestellten Suchergebnissen der einschlägige Gesetzes- oder Verordnungstitel ausgewählt und die Angabe über die Schaltfläche „**Gesetz/Verordnung hinzufügen**“ abgeschlossen werden.

Es können **beliebig viele Regelungsvorhaben** anhand der fünf erläuterten Schritte über die Schaltfläche „**Regelungsvorhaben hinzufügen**“ ergänzt werden.

Damit sind die Angaben zum konkreten Regelungsvorhaben nun abgeschlossen und das Regelungsvorhaben kann über die Schaltfläche „**Speichern**“ hinzugefügt werden.

Beschreibung des konkreten Regelungsvorhabens


Bitte beschreiben Sie nachfolgend möglichst präzise und konkret das Regelungsvorhaben, hinsichtlich dessen Interessenvertretung betrieben wird. Es sollen hier keine inhaltlichen Argumente ausgeführt, sondern es soll ausschließlich das konkrete Ziel der bezweckten Einflussnahme dargestellt werden (maximal 800 Zeichen).

 Beschreibung *

Wir wollen durch mehr Transparenz unsere Demokratie stärken. Uns leiten die Prinzipien offenen Regierungshandelns – Transparenz, Partizipation und Zusammenarbeit. Wir werden das Lobbyregistergesetz nachschärfen, Kontakte zu Ministerien ab Referentenebene einbeziehen und den

792/800

Betroffenes geltendes Recht auf Bundesebene

 Bezieht sich das Regelungsvorhaben auf bestehendes Recht (Gesetz oder Verordnung) auf Bundesebene oder soll mit dem Regelungsvorhaben bestehendes Recht beibehalten, geändert oder aufgehoben werden? *

Ja




Nein

Wenn sich das Regelungsvorhaben auf bestehendes Recht auf Bundesebene bezieht und das konkrete geltende Gesetz oder die geltende Verordnung bekannt ist, geben Sie dies bitte hier an. Es können mehrere betroffene Gesetze oder Verordnungen angegeben werden.

Gesetz/Verordnung hinzufügen +

Betroffenes geltendes Recht (1 von maximal 20)

Aktionen

 Titel	<u>Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung</u>	
 Abkürzung	LobbyRG	

Gesetz/Verordnung hinzufügen +

Abbrechen

Speichern

Konkretes Vorgehen:

- Geben Sie an, ob Interessenvertretung hinsichtlich eines konkreten Regelungsvorhabens betrieben wird.
- Wenn ja, fügen Sie einzelne Regelungsvorhaben über die Schaltfläche „**Regelungsvorhaben hinzufügen**“ in den folgenden fünf Schritten hinzu:

Schritt 1:

Geben Sie eine **Kurz-Bezeichnung** für das jeweilige Regelungsvorhaben an.

Schritt 2:

Ordnen Sie das jeweilige Regelungsvorhaben mindestens einem Ihrer ausgewählten **Interessen- und Vorhabenbereiche** thematisch zu.

Schritt 3:

Geben Sie **gegebenenfalls einen bestehenden Regelungsentwurf an, auf den sich das konkrete Regelungsvorhaben bezieht:**

- Gibt es zu dem Regelungsvorhaben bereits eine **Bundestags- oder Bundesratsdrucksachennummer**, die Ihnen bekannt ist, so geben Sie diese über die verlinkte Suche im Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien (kurz: DIP) an.
- Wird oder wurde zu dem Regelungsvorhaben bereits auf Grundlage eines „**Referentenentwurfs**“ der Bundesregierung ein öffentliches Beteiligungsverfahren durchgeführt, es existiert aber noch keine Bundestags- oder Bundesratsdrucksache, wählen Sie zunächst das für das Vorhaben zuständige Ministerium innerhalb der Bundesregierung und anschließend aus der zur Verfügung gestellten Liste der durch die Ministerien veröffentlichten Referentenentwürfe den zutreffenden Entwurf aus.

Schritt 4:

Erläutern Sie in dem Eingabefeld „**Beschreibung des konkreten Regelungsvorhabens**“ kurz und möglichst präzise das im Zusammenhang mit dem Regelungsvorhaben stehende **konkrete Ziel der bezweckten Einflussnahme**.

Schritt 5:

Bezieht sich das jeweilige Regelungsvorhaben auf ein **bestehendes Gesetz** oder eine **bestehende Verordnung auf Bundesebene**, geben Sie das entsprechende Gesetz oder die entsprechende Verordnung über die bereitgestellte Suche an.

- Schließen Sie die Angabe des konkreten Regelungsvorhabens ab, indem Sie auf „**Speichern**“ klicken. Anschließend können bei Bedarf weitere Regelungsvorhaben hinzugefügt werden.

Wichtige Hinweise zur Aktualisierung von Regelungsvorhaben!

Änderungen bei den Regelungsvorhaben sind gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz LobbyRG **unverzüglich** einzutragen und im Register zu veröffentlichen. Eine Änderung gilt als unverzüglich eingetragen, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern vorgenommen wird. Bei etwaigen Schwierigkeiten, die einer sofortigen Eintragung entgegenstehen, müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Eintragung vorzunehmen.

Wer entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG eine Änderung – vorsätzlich oder fahrlässig – nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt, handelt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 LobbyRG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 Absatz 3 LobbyRG mit einer **Geldbuße von bis zu 50.000 Euro** geahndet werden.

- Im Rahmen der Angabeverpflichtung zu den konkreten Regelungsvorhaben müssen neue Regelungsvorhaben jeweils **spätestens vor der ersten Kontaktaufnahme** mit den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung im Deutschen Bundestag und in der Bundesregierung dem Registereintrag hinzugefügt werden.
- Sollten sich **Änderungen** am bereits eingetragenen Regelungsvorhaben ergeben, sich etwa die Zwecke der Interessenvertretung im Lauf der Zeit **erweitert oder konkretisiert** haben, müssen auch diese Änderungen unverzüglich, **spätestens vor der ersten Kontaktaufnahme** zu diesem erweiterten oder konkretisierten Regelungsvorhaben, **aktualisiert** werden.
- Sofern sich das Regelungsvorhaben zunächst auf einen **Referentenentwurf** bezogen hatte, der aber zwischenzeitlich als Drucksache in den Bundestag/Bundesrat eingebracht wurde, bedarf es keiner Aktualisierung, weil dieser Wechsel im System automatisch nachvollzogen wird.
- Etwas anderes gilt allerdings in dem Fall, dass bei Angabe des Regelungsvorhabens zunächst **weder eine Drucksache noch ein Referentenentwurf existierte**, ein solcher Referentenentwurf oder eine solche Drucksache aber zwischenzeitlich veröffentlicht wurde: Sollte dies der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter im weiteren Verlauf bekannt werden, bedarf es hier der **Aktualisierung des Eintrags durch Hinzufügen des entsprechenden Entwurfs oder der Drucksache**. Auch hierbei gilt jedoch, dass umfangreiche Recherchen oder ein dauerhaftes Monitoring des Gesetzgebungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Angabe ist vielmehr nur zu aktualisieren, wenn die Veröffentlichung einer entsprechenden Drucksache oder eines entsprechenden Referentenentwurfs der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter bekannt werden sollte.
- Soll zu einem einmal eingetragenen Regelungsvorhaben zukünftig keine Interessenvertretungstätigkeit mehr erfolgen, ist das Regelungsvorhaben aus dem aktuellen Eintrag zu **löschen**.

5.8.2 Grundlegende Stellungnahmen und Gutachten

Zur Darstellung der bezweckten Einflussnahme sind des Weiteren gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b erster Halbsatz LobbyRG **grundlegende Stellungnahmen und Gutachten** zu den angegebenen Regelungsvorhaben bereitzustellen, wenn sie gegenüber mindestens einer der Adressatinnen oder einem der Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 LobbyRG abgegeben wurden. Dies hat unter **Angabe des Zeitpunkts** und einer **abstrakten Bezeichnung der Adressatinnen und Adressaten** in anonymisierter und hinsichtlich des Textinhalts maschinenlesbarer Form zu erfolgen. Dies gilt nur, soweit sie nicht bereits innerhalb formalisierter Beteiligungsverfahren veröffentlicht werden.

Wichtige Hinweise!

Grundlegende Stellungnahmen oder Gutachten sind nur dann bereitzustellen, wenn sie sich auf ein konkretes Regelungsvorhaben beziehen! Sollte dieses Vorhaben noch nicht im Registereintrag angegeben worden sein, ist dies zunächst nachzuholen.

Allgemein gehaltene Schreiben, die nicht in Bezug zu einem konkreten Regelungsvorhaben stehen, sind nicht bereitzustellen.

Es sind zudem nur solche grundlegenden Stellungnahmen oder Gutachten bereitzustellen, die nach dem Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Regelung am **1. März 2024** an die Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung im Deutschen Bundestag oder in der Bundesregierung übermittelt worden sind, **es sei denn**, es handelt sich um Dokumente, die zwar vor dem 1. März 2024 verfasst und versandt, aber **ab dem 1. März 2024 erneut oder an andere Adressatinnen oder Adressaten übermittelt** werden.

5.8.2.1 Umfang der Bereitstellungspflicht

Grundlegende Stellungnahmen und Gutachten sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b zweiter Halbsatz LobbyRG solche, **die wesentliche Argumente oder Positionen in Bezug auf konkrete Regelungsvorhaben enthalten**. Diese müssen in Schrift- oder Textform vorliegen. Videoaufzeichnungen oder Tondokumente sind nicht umfasst. Mündliche Gespräche spielen keine Rolle. Insbesondere müssen nicht etwa Gesprächsprotokolle erstellt werden.

Bereitzustellen sind daher solche schriftlichen Stellungnahmen und Gutachten, in denen **wesentliche Argumente für oder wider die Änderung oder Abschaffung einer bestehenden Regelung** beziehungsweise **für oder wider die Einführung einer neuen Regelung** vorgetragen werden oder in denen **konkrete Regelungsvorschläge für neue oder bestehende Regelungen** vorgebracht oder ausformuliert werden.

Es kommt dabei nicht darauf an, inwieweit die Stellungnahme oder das Gutachten tatsächlich einen maßgeblichen Einfluss auf den Verlauf der Beratungen im Gesetzgebungsprozess hat oder haben könnte, sondern allein darauf, ob der Stellungnahme oder dem Gutachten aus Sicht der jeweiligen Interessenvertreterin oder des jeweiligen Interessenvertreters eine **grundlegende Bedeutung im Hinblick auf die beabsichtigte Einflussnahme** zukommt.

Wichtiger Hinweis!

Die Bereitstellungspflicht besteht **unabhängig von der Form**, in der grundlegende Stellungnahmen und Gutachten an die Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung gerichtet und übermittelt werden.

Es kommt insbesondere also nicht darauf an, ob die grundlegende Stellungnahme oder das Gutachten postalisch oder per E-Mail übermittelt oder persönlich übergeben wird und ob das Dokument formal als „Stellungnahme“ oder „Gutachten“ bezeichnet wird, sondern ob diesem eine **grundlegende Bedeutung im Hinblick auf die beabsichtigte Einflussnahme** zukommt.

Auch die Übermittlung eines schriftlichen Hinweises auf eine öffentlich bereitgestellte grundlegende Stellungnahme oder ein grundlegendes Gutachten an eine Adressatin oder einen Adressaten von Interessenvertretung im Deutschen Bundestag oder in der Bundesregierung durch ein Schreiben, eine E-Mail oder eine individuelle Kurznachricht über deren Social-Media-Accounts führt zu einer entsprechenden Bereitstellungspflicht.

Nicht verpflichtend bereitzustellen sind **Stellungnahmen und Gutachten, die innerhalb formalisierter Beteiligungsverfahren** veröffentlicht werden.

Da die entsprechenden Stellungnahmen und Gutachten bereits auf andere Weise veröffentlicht werden, wird auf eine zusätzliche Bereitstellung durch die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Lobbyregister verzichtet.

Folglich sind sämtliche Stellungnahmen und Gutachten von der Bereitstellungspflicht ausgenommen, die im Rahmen von förmlichen **Beteiligungsverfahren der Bundesregierung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)** oder die im Rahmen von **Ausschussanhörungen nach § 70 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT)** angefordert worden sind.

Im Lobbyregister sollen diejenigen grundlegenden Stellungnahmen und Gutachten bereitgestellt werden, die an keiner anderen Stelle strukturiert nachgehalten und veröffentlicht werden.

Daraus folgt jedoch andererseits, dass grundlegende Stellungnahmen und Gutachten, die außerhalb der beiden genannten formalisierten Beteiligungsverfahren gegenüber dem Deutschen Bundestag oder gegenüber der Bundesregierung abgegeben werden, verpflichtend im Lobbyregistereintrag bereitzustellen sind.

Eine Veröffentlichung der Stellungnahme oder des Gutachtens auf der eigenen Webseite der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters entbindet nicht von der Bereitstellungspflicht im Lobbyregister.

Nicht verpflichtend bereitzustellen sind **Stellungnahmen oder Gutachten, die bereits in das Register hochgeladen** wurden und zu einem späteren Zeitpunkt **inhaltlich nur wiederholt** werden, die **bereits vorgelegte Positionen und Argumente aufgreifen und unterstützen oder weiter ausführen und ergänzend erläutern**, oder solche, die **aufgrund von Nachfragen zu schon bereitgestellten Stellungnahmen oder Gutachten** ergehen.

Diese Stellungnahmen und Gutachten können aber trotzdem bereitgestellt werden, um die Transparenz weiter zu erhöhen.

Keine Stellungnahmen und Gutachten im Sinne des Lobbyregistergesetzes sind rein organisatorische Korrespondenzen, wie beispielsweise Schreiben zu Terminabsprachen, Einladungen, Glückwunsch- oder Beileidsschreiben, Schreiben zur reinen Kontaktpflege oder aus Anlass gesetzlicher oder religiöser Feiertage oder ähnliche Schreiben.

Sonderfall:

Hochladen einer gemeinsamen Stellungnahme/eines gemeinsamen Gutachtens mehrerer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter

*In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass sich mehrere Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter zusammenschließen, um damit einer gemeinsam erarbeiteten Stellungnahme oder einem gemeinsam erarbeiteten Gutachten mehr Gewicht zu verleihen. In diesem Fall enthält der **Briefkopf** die Angabe von zwei oder mehr (teilweise einer Vielzahl von) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertretern.*

*In diesen Fällen ist von jedem der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die einen Eintrag im Register aufweisen und **im Briefkopf oder bei den Unterschriften aufgeführt sind**, diese Stellungnahme/dieses Gutachten individuell in das Lobbyregister hochzuladen.*

Sollte im Briefkopf bzw. bei den Unterschriften eine natürliche Person oder eine Organisation stehen, die bislang nicht im Lobbyregister eingetragen ist, ist von den Betroffenen die Eintragungspflicht zu prüfen (siehe hierzu Abschnitt [2](#)).

Sonderfall:

Weiterleitung von Stellungnahmen oder Gutachten

In dem Fall, dass eine Interessenvertreterin oder ein Interessenvertreter sich zur Verfügung stellt, die Stellungnahme oder das Gutachten einer anderen Interessenvertreterin oder eines anderen Interessenvertreters an Adressatinnen oder Adressaten weiterzuleiten, kommt es auf die Fallkonstellation an:

*Wird die Stellungnahme oder das Gutachten an die Adressatinnen und Adressaten lediglich weitergeleitet, ohne dass sich diejenige oder derjenige, die oder der die Stellungnahme weiterleitet, diese inhaltlich zu eigen macht („**Poststellen“-Funktion**), ist die Stellungnahme oder das Gutachten jedenfalls im Registereintrag der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters bereitzustellen, die/der das Dokument inhaltlich verantwortet.*

Stellt sich allerdings die weiterleitende Interessenvertreterin oder der weiterleitende Interessenvertreter auch für inhaltliche Nachfragen zur Verfügung oder übermittelt sie/er in dem Übersendungsschreiben zusätzliche eigene grundlegende Argumente oder Positionen, ist die Stellungnahme/das Gutachten zudem in dem Registereintrag der weiterleitenden Interessenvertreterin oder des weiterleitenden Interessenvertreters bereitzustellen. Dies gilt auch, wenn einzelne Mitglieder eines Verbandes eine Stellungnahme oder ein Gutachten des Verbandes selbst an Adressatinnen und Adressaten versenden und in dem Übersendungsschreiben individuell zusätzliche eigene grundlegende Argumente oder Positionen übermitteln.


Wichtiger Hinweis!

Zur Vorbereitung der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Bereitstellung grundlegender Stellungnahmen und Gutachten **wird empfohlen**, innerhalb der eingetragenen Organisation **entsprechende Stellungnahmen oder Gutachten den Administratorinnen und Administratoren des Registereintrags zeitnah nach ihrer Absendung vorlegen zu lassen**, damit diese im Lobbyregister bereitgestellt werden können.

5.8.2.2 Bereitstellung im Lobbyregistereintrag

Liegen grundlegende Stellungnahmen und Gutachten zu den angegebenen Regelungsvorhaben vor, die der Bereitstellungspflicht im Lobbyregister unterfallen, so sind diese gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b LobbyRG in **anonymisierter und hinsichtlich des Textinhalts maschinenlesbarer Form** unter Angabe des Zeitpunkts der Abgabe und einer abstrakten Bezeichnung der Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 LobbyRG bereitzustellen.

Hierfür ist die Frage, ob grundlegende Stellungnahmen oder Gutachten im Sinne des Lobbyregistergesetzes abgegeben wurden, zunächst mit „**Ja**“ zu beantworten, bevor Stellungnahmen und Gutachten über die Schaltfläche „**Stellungnahme/Gutachten hinzufügen**“ ergänzt werden können.

 Wurden grundlegende Stellungnahmen oder Gutachten im Sinne des Lobbyregistergesetzes abgegeben?
*

Ja

Nein

Bitte fügen Sie eine Stellungnahme/ein Gutachten über die Schaltfläche "Stellungnahme/Gutachten hinzufügen" hinzu.


[Stellungnahme/Gutachten hinzufügen +](#)

Konkretes Regelungsvorhaben angeben

Für jede bereitzustellende Stellungnahme bzw. jedes bereitzustellende Gutachten ist zunächst das **konkrete Regelungsvorhaben**, zu dem die Stellungnahme oder das Gutachten an Adressatinnen oder Adressaten von Interessenvertretung abgegeben wurde, aus der Liste der zuvor angegebenen Regelungsvorhaben auszuwählen. Wird das Regelungsvorhaben nicht in der Liste aufgeführt, muss dieses zuerst in der Kategorie „**Konkretes Regelungsvorhaben**“ neu angelegt werden (siehe Abschnitt [5.8.1](#)).

Regelungsvorhaben

Bitte wählen Sie das konkrete Regelungsvorhaben aus, zu dem die grundlegenden Stellungnahmen oder Gutachten an Adressatinnen oder Adressaten von der Interessenvertretung abgegeben wurden. Wenn das Regelungsvorhaben nicht in der Liste aufgeführt wird, muss dieses zuerst in der Kategorie "[Konkrete Regelungsvorhaben](#)" neu angelegt werden. Wenn Sie ein Regelungsvorhaben hinzufügen möchten, um es hier auswählen zu können, speichern Sie bitte zuerst die hier getätigten Angaben. Nachdem Sie das Regelungsvorhaben hinzugefügt haben, können die Angaben zu den Regelungsvorhaben hier weiter bearbeitet werden.

 Zu welchem konkreten Regelungsvorhaben wurde die Stellungnahme bzw. das Gutachten abgegeben? *

- Änderung des LobbyRG für mehr Transparenz
- Bürokratieabbau u. a. durch Abschaffung von handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen
- Keine Streichung von § 218 StGB
- Einführung eines Industrie- oder Brückenstrompreises
- Keine Zulassung von rein virtuellen Wohnungseigentümersammlungen

Adressatenkreis/Datum der Abgabe

Über die Schaltfläche „**Adressatenkreis hinzufügen**“ sind nun abstrakt die Adressatinnen und Adressaten aufseiten des Deutschen Bundestages und/oder der Bundesregierung zu bezeichnen, gegenüber denen die Stellungnahme oder das Gutachten abgegeben wurde.

Adressatenkreis

Bitte geben Sie nachfolgend alle Adressatenkreise und den Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme bzw. des Gutachtens an.

Bitte fügen Sie einen Adressatenkreis über die Schaltfläche "Adressatenkreis hinzufügen" hinzu.

Adressatenkreis hinzufügen +

In dem sich öffnenden Fenster stehen die folgenden **Adressatenkreise** zur Auswahl:

- Bundestag**
 - Fraktionen/Gruppen
 - Gremien
 - Mitglieder des Bundestages
 - Organe

- Bundesregierung**
 - Auswärtiges Amt (AA)
 - Bundeskanzleramt (BKAm)
 - Bundesministerium der Finanzen (BMF)
 - Bundesministerium der Justiz (BMJ)
 - Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)
 - Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)
 - Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
 - Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
 - Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
 - Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
 - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
 - Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
 - Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)
 - Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
 - Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)
 - Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Bei Auswahl des Bereichs „**Bundestag**“ oder „**Bundesregierung**“ ist jeweils mindestens eine der angezeigten Untergruppen auszuwählen. Sofern die Stellungnahme oder das Gutachten an mehrere Untergruppen (beispielsweise an Gremien und Mitglieder des Deutschen Bundestages bzw. an mehrere Ministerien) versandt wurde, können an dieser Stelle auch mehrere Untergruppen ausgewählt werden.

Im Feld „**Datum der Abgabe**“ ist zusätzlich im Format „TT.MM.JJJJ“ der **Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme oder des Gutachtens** an die ausgewählten Adressatinnen und Adressaten anzugeben.

Adressatenkreis hinzufügen ✕

Felder-Markierungen

- Diese Felder sind öffentlich einsehbar
- * Diese Felder sind Pflichtfelder

Bitte wählen Sie die Empfängergruppen der Stellungnahme bzw. des Gutachtens aus. *

- Bundestag
 - Fraktionen/Gruppen
 - Gremien
 - Mitglieder des Bundestages
 - Organe
- Bundesregierung
 - Auswärtiges Amt (AA)
 - Bundeskanzleramt (BKAm)
 - Bundesministerium der Finanzen (BMF)
 - Bundesministerium der Justiz (BMJ)
 - Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)
 - Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)
 - Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
 - Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
 - Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
 - Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
 - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
 - Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
 - Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)
 - Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
 - Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)
 - Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Datum der Abgabe *

TT.MM.JJJJ

Hinweis!

Wird dieselbe Stellungnahme oder dasselbe Gutachten zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber **weiteren Adressatinnen oder Adressaten** abgegeben, die einem oder mehreren weiteren Adressatenkreisen zuzuordnen sind, sind die entsprechenden **weiteren Adressatenkreise und das zusätzliche Datum der Abgabe** der Stellungnahme/des Gutachtens an diese **zu ergänzen**. Hierfür steht die Schaltfläche „**Adressatenkreis hinzufügen**“ zur Verfügung.

Stellungnahme/Gutachten als PDF-Datei bereitstellen

Anschließend muss über die Schaltfläche „**Dokument auswählen**“ die Stellungnahme oder das Gutachten **als PDF-Datei** hochgeladen werden.

Eine Stellungnahme oder ein Gutachten kann nur in einer zusammenhängenden **PDF-Datei** hochgeladen werden.

Wichtiger Hinweis!

Allein die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sind für die Inhalte der im Lobbyregister veröffentlichten grundlegenden Stellungnahmen und Gutachten **verantwortlich!**

In den Stellungnahmen bzw. Gutachten dürfen ohne vorher eingeholtes Einverständnis der Betroffenen, beispielsweise der eigenen namentlich genannten Beschäftigten, **keine personenbezogenen Angaben** enthalten sein. Liegt kein Einverständnis vor, müssen personenbezogene Angaben vor dem Hochladen **anonymisiert bzw. geschwärzt** werden.

Die Anonymisierung ist entbehrlich bei Adressatinnen und Adressaten im Sinne des Lobbyregistergesetzes. Auf Seiten der Bundesregierung gilt dies bis zur Ebene der Referatsleiterinnen und Referatsleiter.

Ferner tragen die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die Verantwortung dafür, dass die Veröffentlichung der Inhalte der Stellungnahme oder des Gutachtens **keine Urheberrechte oder andere geschützte Rechtspositionen**, wie z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, **verletzt**.

Nach Veröffentlichung einer Stellungnahme/eines Gutachtens ist eine nachträgliche Bearbeitung dieses Dokuments nicht mehr möglich, auch nicht durch die registerführende Stelle. Insbesondere können einmal veröffentlichte Stellungnahmen oder Gutachten nicht mehr gelöscht werden, solange das betroffene Regelungsvorhaben weiterverfolgt wird.

Eine bereits im Lobbyregister veröffentlichte Stellungnahme oder ein bereits veröffentlichtes Gutachten kann nur durch Entfernung des betroffenen Regelungsvorhabens aus der aktuellen Eintragsversion entfernt werden, dies allerdings nur dann, wenn diesbezüglich keine Interessenvertretung mehr ausgeübt wird. Das entsprechende Regelungsvorhaben sowie die damit verknüpfte Stellungnahme oder das damit verknüpfte Gutachten verbleiben jedoch gemäß § 3 Absatz 4 Satz 4 LobbyRG **für acht Jahre im öffentlichen Register sichtbar**, bevor sie endgültig gelöscht werden.

Vor dem Auswählen des Dokuments wird deshalb ein Hinweiskasten angezeigt, der auf die Verantwortung der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter für die Beachtung von Datenschutz- und Urheberrechten sowie andere geschützte Rechtspositionen, wie z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, hinweist. Die Kenntnisnahme dieses Hinweises muss mit dem Setzen des Hakens im Feld „**Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen.**“ bestätigt werden.

Stellungnahme/Gutachten - Dokument


Bitte laden Sie die Stellungnahme/das Gutachten als PDF-Datei hoch.

Eine Stellungnahme/ein Gutachten kann nur in einer zusammenhängenden PDF-Datei hochgeladen werden (maximale Dateigröße: 20MB).

i Hinweis

In den Stellungnahmen bzw. Gutachten dürfen ohne vorher eingeholtes Einverständnis der Betroffenen keine personenbezogenen Angaben enthalten sein. Liegt kein Einverständnis vor, müssen personenbezogene Angaben vor dem Hochladen anonymisiert bzw. geschwärzt werden. Ferner tragen die Interessenvertreter/-innen die Verantwortung dafür, dass die Veröffentlichung der Inhalte der Stellungnahme oder des Gutachtens keine Urheberrechte oder andere geschützte Rechtspositionen, wie z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, verletzt. Nach Veröffentlichung einer Stellungnahme/eines Gutachtens ist eine nachträgliche Bearbeitung dieses Dokuments nicht mehr möglich, auch nicht durch die registerführende Stelle. Dies betrifft sowohl das Dokument selbst als auch das referenzierte konkrete Regelungsvorhaben.

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen. *

 Dokument auswählen

Textinhalt bereitstellen

Schließlich ist in dem Eingabefeld „**Stellungnahme/Gutachten - Text**“ der **gesamte Textinhalt** der jeweiligen Stellungnahme oder des jeweiligen Gutachtens einzufügen.


Dies kann beispielsweise durch Herauskopieren des Gesamtinhalts aus der PDF-Datei oder dem zugrundeliegenden Word-Dokument und Einfügen in das Eingabefeld erfolgen („**copy & paste**“). Dabei ist es unschädlich, wenn etwaige, im Dokument enthaltene Grafiken, Bilder oder Tabellen mit in das Eingabefeld eingefügt werden. Die Anwendung erkennt automatisch den enthaltenen Text und erfasst nur diesen im System.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die gesetzliche Anforderung an die Maschinenlesbarkeit aller bereitgestellten Stellungnahmen und Gutachten und damit deren Durchsuchbarkeit gewährleistet wird. Der Textinhalt muss nicht formatiert werden. Er dient ausschließlich der Gewährleistung der Suchfunktionen in der Registeranwendung.

Auch an dieser Stelle ist aber darauf zu achten, dass (ohne Einverständnis der Betroffenen) keine personenbezogenen Daten eingefügt werden.

Stellungnahme/Gutachten - Text

Der Textinhalt der Stellungnahme/des Gutachtens ist in maschinenlesbarer Form im Lobbyregister bereitzustellen. Hierfür ist der gesamte Text der Stellungnahme/des Gutachtens in das Eingabefeld zu kopieren bzw. einzugeben. Die Texteingabe in diesem Feld dient der Durchsuchbarkeit der hochgeladenen Stellungnahme bzw. des Gutachtens. Der Inhalt dieses Eingabefeldes wird nicht gesondert veröffentlicht und muss nicht formatiert werden.

 Maschinenlesbarer Text der Stellungnahme/des Gutachtens *

Maschinenlesbarer Text der Stellungnahme/des Gutachtens

0/500000

Konkretes Vorgehen:

- Geben Sie an, ob **grundlegende Stellungnahmen oder Gutachten** im Sinne des Lobbyregistergesetzes abgegeben wurden.
- Wenn ja, fügen Sie eine Stellungnahme oder ein Gutachten über die Schaltfläche „**Stellungnahme/Gutachten hinzufügen**“ hinzu:
 - Wählen Sie aus, zu welchem der von Ihnen im Eintrag angegebenen **Regelungsvorhaben** die Stellungnahme oder das Gutachten abgegeben wurde.
 - Geben Sie über die Schaltfläche „**Adressatenkreis hinzufügen**“ alle Adressatenkreise, denen gegenüber die Stellungnahme oder das Gutachten abgegeben wurde, und den Zeitpunkt der Abgabe an. Wählen Sie hierfür die Empfängergruppe aus und geben Sie das Datum der Abgabe an.
 - Bestätigen Sie, dass Sie die Hinweise in Bezug auf personenbezogene Daten und geschützte Rechtspositionen zur Kenntnis genommen haben.
 - Laden Sie über die Schaltfläche „**Dokument auswählen**“ eine Stellungnahme oder ein Gutachten hoch.
 - **Kopieren** Sie den gesamten Text der Stellungnahme oder des Gutachtens und fügen Sie ihn im Freitextfeld „Stellungnahme/Gutachten – Text“ ein („Copy & Paste“).
- Schließen Sie den Vorgang ab, indem Sie auf die Schaltfläche „**Speichern**“ klicken. Anschließend können Sie den Vorgang wiederholen und weitere Stellungnahmen oder Gutachten hochladen.

5.8.2.3 Zeitpunkt der Bereitstellung und Aktualisierungspflicht

Grundlegende Stellungnahmen und Gutachten, die nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b LobbyRG im Lobbyregister bereitzustellen sind, müssen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz LobbyRG spätestens **bis zum Ende des Quartals**, in dem die Stellungnahme oder das Gutachten einer Adressatin oder einem Adressaten von **Interessenvertretung** gegenüber abgegeben wurde, im Register hochgeladen werden. Hierdurch wird mehr Zeit für das Formatieren und Hochladen der betreffenden Dokumente sowie für die Prüfung zu schützender Rechtspositionen eingeräumt.

Entscheidend für die Berechnung des Fristablaufs ist jeweils die **erste Übermittlung** der grundlegenden Stellungnahme oder des grundlegenden Gutachtens an eine Adressatin oder einen Adressaten im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 LobbyRG.

Beispiel:

Wenn eine grundlegende Stellungnahme zu einem konkreten Regelungsvorhaben am 3. April 2024 einem Mitglied des Bundestages übermittelt wurde, ist diese Stellungnahme spätestens bis zum 30. Juni 2024 im Register hochzuladen.

Die Aktualisierungspflicht bis spätestens Ende des Quartals gilt auch bei Änderungen der Angaben, insbesondere hinsichtlich des Adressatenkreises, beispielsweise auch in Fällen, in denen

- inhaltsgleiche Stellungnahmen oder Gutachten neben dem federführend zuständigen Ministerium an weitere Ministerien, das Bundeskanzleramt oder an Organe, Gremien, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages übersandt worden sind, oder
- grundlegende Stellungnahmen und Gutachten zu einem späteren Zeitpunkt erneut abgegeben werden.

In diesen Fällen reicht es aber auch hier aus, gegebenenfalls die abstrakten Angaben zum Adressatenkreis und zum Zeitpunkt der Abgabe der jeweiligen Stellungnahme oder des jeweiligen Gutachtens **spätestens bis Ende des jeweiligen Quartals** zu aktualisieren.

Beispiel:

Die grundlegende Stellungnahme wird zunächst am 13. Juni 2024 an ein Mitglied des Bundestages geschickt. Die Interessenvertreterin stellt die Informationen zur grundlegenden Stellungnahme ordnungsgemäß bis zum Quartalsende am 30. Juni 2024 bereit. Am 24. Juli 2024 versendet sie die inhaltsgleiche Stellungnahme an einen Abteilungsleiter im Bundesministerium der Justiz (BMJ). Sie aktualisiert daraufhin die abstrakten Angaben zum Adressatenkreis und Zeitpunkt der bereits hochgeladenen grundlegenden Stellungnahme ordnungsgemäß bis zum Quartalsende am 30. September 2024.

Wer entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG eine Änderung – vorsätzlich oder fahrlässig – nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt, handelt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 LobbyRG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 Absatz 3 LobbyRG mit einer **Geldbuße von bis zu 50.000 Euro** geahndet werden.

Wichtiger Hinweis!
Wird dem Deutschen Bundestag die Beendigung der Interessenvertretung angezeigt und der Registereintrag infolgedessen in die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter übertragen, so bleiben die angegebenen Regelungsvorhaben sowie die im Registereintrag bereitgestellten grundlegenden Stellungnahmen und Gutachten gemäß § 3 Absatz 5 Satz 5 LobbyRG ab der Übertragung in diese Liste im öffentlichen Register für acht Jahre sichtbar , bevor sie endgültig gelöscht werden.

5.9 Angaben zur Interessenvertretung im Auftrag

Die in dieser Kategorie vorzunehmenden Angaben sind von Interessenvertreter/-innen zu tätigen, die Interessenvertretung (auch) im Auftrag Dritter ausüben und diese Aufträge entweder selbst bzw. mit eigenen betrauten Personen oder durch die Beauftragung von Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer erfüllen.

Nach § 3 Absatz 2 LobbyRG müssen Interessenvertreter/-innen, die Interessenvertretung im Auftrag betreiben, **Angaben zu der beauftragten Interessenvertretung tätigen**.

Sofern die Interessenvertretung im Auftrag betrieben wird, sind folgende Angaben, stets bezogen auf die **konkreten Aufträge**, zu tätigen:

- **Beschreibung der beauftragten Interessenvertretung** (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 LobbyRG),
- Angaben zur **Identität der Auftraggeber/-innen**, für welche die Interessenvertretung betrieben wird, auch wenn diese nicht selbst eintragungspflichtig sind, sofern nicht ein Fall des § 2 Absatz 4 LobbyRG vorliegt (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 LobbyRG),
- Angaben zu den für die jeweils **beauftragte Interessenvertretung eingesetzten Personen oder Organisationen**, einschließlich möglicher **Unterauftragnehmer/-innen** und, sofern die Unterauftragnehmer/-innen nicht referenziert angegeben werden, zu den von diesen eingesetzten natürlichen Personen (§ 3 Absatz 2 Nummer 3 LobbyRG) sowie
- Angaben zu den von der/dem Auftraggeber/-in **je Auftrag erhaltenen Finanzmitteln, bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr** in Stufen von jeweils 50.000 Euro (§ 3 Absatz 2 Nummer 4 LobbyRG).

Die Verpflichtung gilt sowohl für Interessenvertreter/-innen, die als **natürliche Personen** eingetragen sind, als auch für solche, die als **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen** registriert sind.

5.9.1 Interessenvertretung im Auftrag

Die Interessenvertretung wird im Auftrag ausgeübt, **wenn die Interessen einer/eines Dritten vertreten werden** und hinsichtlich dieser Drittinteressen unmittelbarer oder mittelbarer Einfluss auf die Willensbildungs- oder Entscheidungsprozesse der Adressatinnen und Adressaten von Interessenvertretung genommen werden soll. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine Beratungsagentur mit der Vertretung der Interessen eines Unternehmens gegenüber der Politik beauftragt wird.

Erforderlich ist ein **Vertragsverhältnis** zwischen der/dem Interessenvertreter/-in und Dritten. Dieses muss nicht schriftlich und auch nicht notwendigerweise ausdrücklich geschlossen sein. Eine Gegenleistung (beispielsweise in Form von Geldzahlungen) für die Interessenvertretung ist für das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses nicht zwingend erforderlich. Sie kann aber ein Indiz dafür sein, dass die Interessenvertretung in Auftrag gegeben wurde.

Sonderfall: Interessenverbände

*Schließen sich mehrere Unternehmen einer Wirtschaftssparte oder zivilgesellschaftliche Organisationen zu einem Interessenverband, oder mehrere Interessenverbände zu einem Dachverband zusammen, der die Aufgabe hat, die Interessen der Mitglieder gebündelt zu vertreten, geschieht dies häufig in der Form eines Vereins. Die bloße Mitgliedschaft in einem solchen Interessenverband begründet noch **kein Auftragsverhältnis zwischen Mitglied und Verein**. Der Verband muss bei seiner Eintragung in das Lobbyregister daher nicht angeben, dass er im Auftrag handelt, wenn er ausschließlich Interessenvertretung für die Gesamtheit seiner Mitglieder betreibt.*

Anderes kann dann gelten, wenn ein Vereinsmitglied Zahlungen, die über die allgemeinen Mitgliedsbeiträge hinausgehen, an den Interessenverband tätigt, um eine gesonderte Vertretung der eigenen Interessen durch den Verband zu erwirken oder zu ermöglichen.

Sonderfall: Konzern (siehe dazu auch ausführlich Abschnitt [2.1.2](#))

*Konzerne oder sonstige Unternehmensgruppen als solche sind wegen des im deutschen Recht geltenden **Trennungsprinzips** nicht in das Lobbyregister einzutragen, sondern gegebenenfalls nur die einzelnen selbständigen Konzernunternehmen.*

Mutter- und Tochterunternehmen sind somit im Lobbyregister getrennt voneinander zu betrachten. Jedes Konzernunternehmen ist gesondert einzutragen, wenn eigenständig Interessenvertretung ausgeübt wird und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragungspflicht erfüllt sind.

Werden durch das Mutterunternehmen oder durch ein Tochterunternehmen gleichsam die Interessen des gesamten Konzerns bzw. seiner Unternehmen (mit-)vertreten, liegt in den meisten Fällen kein Auftragsverhältnis zwischen dem die Interessenvertretung unmittelbar betreibenden Konzernunternehmen und den anderen Konzerngesellschaften vor. Denn anders als bei einer Beauftragung Dritter mit der Wahrnehmung von für sie fremden Interessen, besteht bei Unternehmen im Konzernverbund regelmäßig ein (weitgehender) Gleichlauf der Interessen.

In diesen Fällen ist nur das Konzernunternehmen einzutragen, das unmittelbar gegenüber dem Deutschen Bundestag oder der Bundesregierung in Erscheinung tritt. Bei diesem sind gegebenenfalls auch die finanziellen Aufwendungen zu berücksichtigen, die bei anderen Konzernunternehmen für die gemeinsame Interessenvertretung entstanden sind. Zudem sollte aus Transparenzgründen eine konzernbezogene Wahrnehmung von Interessen bei der Beschreibung der zum Zweck der Interessenvertretung ausgeübten Tätigkeit (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 4 LobbyRG) dargestellt werden.

Eine zusätzliche Registereintragung von Konzernunternehmen als Auftragnehmer/-innen bzw. Auftraggeber/-innen einer Interessenvertretung ist hingegen in den (Einzel-)Fällen notwendig, in denen kein Gleichlauf der Interessen besteht und das die Interessenvertretung gegenüber den Adressaten unmittelbar betreibende Konzernunternehmen wie ein beauftragter Dritten in fremdem Interesse tätig wird.

Beispiel:

Es handelt sich um ein Auftragsverhältnis, wenn sich ein in Deutschland ansässiges Konzernunternehmen, das bestimmte Produkte herstellt und vertreibt, gegenüber der Bundesregierung für die Aufhebung von Import- oder Exportbeschränkungen für ganz andere Produkte einsetzt, die von einem anderen Konzernunternehmen hergestellt und vertrieben werden.


Sonderfall: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer

Wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte registrierungspflichtig sind, weil der Ausnahmetatbestand gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 8 LobbyRG (siehe Abschnitt [2.2.3.1](#)) nicht erfüllt ist, müssen auch diese ihre Auftraggeberinnen und Auftraggeber angeben, für die Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes durch sie betrieben wird. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht gilt hier nicht.

Bevor Angaben zu einzelnen Aufträgen in der Registeranwendung eingetragen werden können, muss zu Beginn der Eintragskategorie „Angabe zu Aufträgen“ die grundsätzliche Frage beantwortet werden, ob die/der Interessenvertreter/-in **Interessenvertretung im Auftrag Dritter** ausübt.


Angaben zu Aufträgen

Felder-Markierungen

-  Diese Felder sind öffentlich einsehbar
- * Diese Felder sind Pflichtfelder

Wenn die Interessenvertretung im Auftrag Dritter ausgeübt wird, sind umfangreiche Angaben zu den einzelnen Auftragsverhältnissen erforderlich. Wenn Interessenvertretung für mehrere Auftraggeber/-innen durchgeführt wird, sind hier Angaben für jedes einzelne Auftragsverhältnis getrennt zu tätigen. Nur in dem Fall, dass ein konkretes Auftragsverhältnis mehrere Auftraggeber/-innen haben sollte (mehrere Auftraggeber oder Auftraggeberinnen beauftragen gemeinsam zum selben Regelungsvorhaben), sind alle Auftraggeber/-innen im Rahmen des einen Auftragsverhältnisses anzugeben.

Wenn die Interessenvertretung nicht im Auftrag ausgeübt wird, kann diese Frage verneint werden und es sind hierzu keine weiteren Angaben zu tätigen.

 Wird die Interessenvertretung im Auftrag ausgeübt? *

Ja

Nein

Abbrechen
Speichern + später fortführen
Speichern + weiter →

Sofern die Frage zu bejahen ist, sind anschließend die gesetzlich geforderten Angaben zu der im Auftrag betriebenen Interessenvertretung zu tätigen.

5.9.2 Eintragung der Angaben

Die nachfolgenden Erläuterungen orientieren sich in ihrer Reihenfolge am Eintragungsprozess, der zur erleichterten Eingabe und späteren Verwaltung der Daten in drei Schritten erfolgt.

➤ Schritt 1: Pool Auftraggeber/-innen

Bevor Angaben zu konkreten Auftragsverhältnissen getätigt werden können, sind zunächst im Bereich „**Pool Auftraggeber/-innen**“ die Stammdaten **sämtlicher Auftraggeber/-innen beauftragter Interessenvertretung** hinzuzufügen. Die in diesem Pool getätigten Angaben können nur hier ergänzt und geändert werden. Auf die im Pool gespeicherten Angaben kann im dritten Schritt, bei der späteren Eintragung der Angaben zu konkreten Auftragsverhältnissen, zurückgegriffen werden (Näheres im Abschnitt [5.9.2.1](#)).

➤ Schritt 2: Pool Auftragnehmer/-innen

Sofern die **beauftragte Interessenvertretung** nicht ausschließlich durch die/den Interessenvertreter/-in selbst ausgeführt wird, sondern hierfür externe Dritte, beispielsweise **Unterauftragnehmer/-innen** oder Nachauftragnehmer/-innen (natürliche Personen oder Organisationen) eingesetzt werden, müssen diese zunächst gesammelt im Bereich „**Pool Auftragnehmer/-innen**“ eingetragen werden.

Die in diesem Pool getätigten Angaben können nur hier ergänzt oder geändert werden. Die im Pool gespeicherten Angaben stehen bei der späteren Eintragung der Angaben zu konkreten Auftragsverhältnissen zur Verfügung (Näheres im Abschnitt [5.9.2.2](#)).

➤ Schritt 3: Angabe zu konkreten Aufträgen

Im Bereich „Aufträge“ sind anschließend die Angaben zu den **einzelnen Auftragsverhältnissen** zu tätigen.

Hierbei stehen die zuvor im Pool der Auftraggeber/-innen und die im Pool der Auftragnehmer/-innen gespeicherten Angaben zur Auswahl zur Verfügung.

Darüber hinaus sind die jeweils notwendigen **auftragsspezifischen Angaben** zu ergänzen (Näheres im Abschnitt [5.9.2.3](#)).


5.9.2.1 Pool der Auftraggeber/-innen (Schritt 1)

Bevor Angaben zu einzelnen Auftragsverhältnissen getätigt werden können, sind zur besseren Verwaltung der Angaben der Auftraggeber/-innen von beauftragter Interessenvertretung zunächst **sämtliche Auftraggeber/-innen dem Pool der Auftraggeber/-innen** hinzuzufügen.

1 Angaben zu Aufträgen 2 **Pool Auftraggeber/-innen** 3 Pool Auftragnehmer/-innen 4 Aufträge 5 Eingaben prüfen

Pool Auftraggeber/-innen

Felder-Markierungen

 Diese Felder sind öffentlich einsehbar

Hinweis: Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern sind nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 LobbyRG auch für Auftraggeberinnen und Auftraggeber zu machen, die nicht selbst eintragungspflichtig sind, sofern nicht ein Fall des § 2 Absatz 4 LobbyRG vorliegt.

Pool Auftraggeber/-innen verwalten

Bevor im weiteren Verlauf Angaben zu einzelnen Auftragsverhältnissen zu tätigen sind, müssen **zuerst** Angaben zu den einzelnen **Auftraggeberinnen und Auftraggebern** der Interessenvertretung getätigt werden. Die angegebenen Auftraggeber/-innen werden dem **Auftraggeber/-innen Pool** hinzugefügt und stehen anschließend bei der Angabe zu den konkreten Aufträgen zur Auswahl. Bitte fügen Sie **sämtliche Auftraggeber/-innen** der Interessenvertretung dem Auftraggeber/-innen Pool hinzu. Diese Angaben werden nur dann im Registereintrag veröffentlicht, wenn die gespeicherten Auftraggeber/-innen bei der späteren Angabe zu konkreten Aufträgen auch ausgewählt werden. Die Angaben zu den Auftraggeber/-innen können hier bearbeitet werden. Sofern die angegebenen Auftraggeber/-innen keinem konkreten Auftrag zugeordnet werden, können die Angaben hier wieder gelöscht werden.

Falls die Auftraggeber/-innen über einen eigenen Eintrag im Lobbyregister verfügen, können Sie die Auftraggeber/-innen angeben, indem Sie auf deren Eintrag über die entsprechende Registernummer verweisen („referenzieren“). Der Vorteil dieser Referenz besteht darin, dass Sie Änderungen der Stammdaten oder vertretungsberechtigten Personen der jeweiligen Auftraggeber/-innen zukünftig nicht mehr selbst eintragen müssen. Diese Auftraggeber/-innen können dem Pool über die Schaltfläche „Auftraggeber/-in auswählen“ hinzugefügt werden.

Auftraggeber/-in auswählen +

Falls die Auftraggeber/-innen nicht im Lobbyregister registriert sind, müssen Sie die erforderlichen Angaben der Auftraggeber/-innen manuell eingeben und dem Pool hinzufügen. Sofern es sich bei der/dem Auftraggeber/-in um eine natürliche Person handelt, können die Angaben über die Schaltfläche „Natürliche Person manuell hinzufügen“ ergänzt werden. Handelt es sich bei der/dem Auftraggeber/-in um eine juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation, kann diese über die Schaltfläche „Organisation manuell hinzufügen“ angegeben werden.

Natürliche Person manuell hinzufügen + **Organisation manuell hinzufügen +**

Die Angaben zu den Auftraggeber/-innen können nur im Pool bearbeitet werden. Sofern die im Pool gespeicherten Auftraggeber/-innen keinem konkreten Auftrag zugeordnet werden, können die Angaben bei Bedarf auch wieder gelöscht werden. Sie können aber auch im Pool verbleiben, um eventuell später, bei Erteilung eines weiteren Auftrags, auf diese Angaben einfach wieder zugreifen zu können.

Wichtiger Hinweis!

Bei den im weiteren Verlauf zu tätigen Angaben zu konkreten Auftragsverhältnissen können nur jene Auftraggeber/-innen ausgewählt werden, die zuvor im Pool eingetragen wurden.

Anzugeben sind gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 LobbyRG **alle Auftraggeber/-innen von Interessenvertretung** im Sinne des Lobbyregistergesetzes, **auch wenn diese nicht selbst eintragungspflichtig sind**, sofern nicht ein Fall des § 2 Absatz 4 LobbyRG vorliegt.

Es besteht die Möglichkeit, Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern auch dann im Pool zu speichern, wenn diese aktuell keinen Auftrag zur Interessenvertretung erteilt haben, aber damit gerechnet wird, dass die Angaben zukünftig erneut benötigt werden.

Die im Pool gespeicherten Angaben stehen auch bei späteren Aktualisierungen und Änderungen der Angaben zur Identität der Auftraggeber/-innen zur Verfügung.

Im Lobbyregister werden **nur die** Angaben jener **Auftraggeber/-innen veröffentlicht**, die bei der **Angabe zu konkreten Aufträgen** als Auftraggeber/-in **ausgewählt** werden.

Wichtiger Hinweis!

Sofern kein Ausnahmetatbestand greift, trifft gemäß § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 5 LobbyRG **auch die Auftraggeberin oder den Auftraggeber von Interessenvertretung eine Registrierungspflicht**. Die gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 LobbyRG von den Auftragnehmer/-innen bereitzustellenden Informationen decken sich dabei weitgehend mit den Angaben, die auch die Auftraggeberin oder der Auftraggeber in ihrem/seinem Registereintrag bzgl. der eigenen Stammdaten veröffentlichen muss.

Es empfiehlt sich daher, Auftraggeberinnen und Auftraggeber **frühzeitig auf die bestehende Registrierungspflicht und die beim Eintrag bereitzustellenden Informationen hinzuweisen**. So kann in Rücksprache mit der Auftraggeberin/dem Auftraggeber gewährleistet werden, dass der Registereintrag vollständig und richtig ist.

Es ist möglich und wird empfohlen, die Registernummer von Auftraggeberinnen und Auftraggebern, die selbst in das Lobbyregister eingetragen sind, anzugeben und deren Einträge dadurch mit dem eigenen zu verknüpfen („**Referenzierung**“), sodass nicht dauerhaft überprüft werden muss, ob sich die anzugebenden Informationen zu den Auftraggeberinnen oder Auftraggebern geändert haben.

Auftraggeber/-innen von beauftragter Interessenvertretung können entweder durch eine **Referenzierung** des bestehenden Lobbyregistereintrags der Auftraggeberin/des Auftraggebers oder durch eine **manuelle Eingabe** der Angaben zur Identität des Auftraggebers/der Auftraggeberin **dem Pool hinzugefügt** werden.

➤ **Referenzierung von Auftraggeber/-innen**

Falls ein Auftraggeber oder eine Auftraggeberin über einen eigenen Eintrag im Lobbyregister verfügt, kann diese Auftraggeberin/dieser Auftraggeber angegeben werden, indem auf den entsprechenden Eintrag über die entsprechende Registernummer verwiesen wird („**Referenzierung**“).

Der Vorteil dieser Referenzierung besteht darin, dass die Angaben der jeweiligen Auftraggeber/-innen **automatisch übernommen werden** und Änderungen der Stammdaten oder vertretungsberechtigten Personen dieser Auftraggeber/-innen zukünftig nicht mehr selbst eingetragen oder aktualisiert werden müssen.

Ein/-e Auftraggeber/-in mit Lobbyregistereintrag kann über die Schaltfläche „**Auftraggeber/-in auswählen**“ hinzugefügt werden. Dazu ist in der sich öffnenden Eingabemaske die vollständige Registernummer der jeweiligen Auftraggeberin/des jeweiligen Auftraggebers (Rxxxxxx) einzugeben.

Der entsprechende Registereintrag wird anschließend mit Name, Registernummer und Auftraggeber/-in Typ („natürliche Person“ oder „juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation“) angezeigt. Der/Die Auftraggeber/-in wird durch einen Klick auf die Schaltfläche „**Auftraggeber/-in bestätigen**“ bestätigt.

Der Vorgang kann wiederholt werden, bis alle Auftraggeber/-innen mit Lobbyregistereintrag dem Pool der Auftraggeber/-innen hinzugefügt wurden.

➤ **Auftraggeber/-innen manuell hinzufügen**

Auftraggeber/-innen von Interessenvertretung können auch **manuell** dem Pool der Auftraggeber/-innen **hinzugefügt** werden, wenn diese ausnahmsweise keinen eigenen Registereintrag aufweisen, der referenziert werden kann.

Da gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 LobbyRG abhängig von der **Rechtsform** der Auftraggeber/-in unterschiedliche Angaben zu deren/dessen Identität verlangt werden, ist vor der Eintragung der Angaben zu entscheiden, ob es sich bei der/dem Auftraggeber/-in um eine **natürliche Person** oder eine **Organisation** handelt.

Natürliche Personen sind über die Schaltfläche „**Natürliche Person manuell hinzufügen**“ und Organisationen über die Schaltfläche „**Organisation manuell hinzufügen**“ hinzuzufügen.

Änderungen bezüglich der Angaben zur Identität der Auftraggeber/-innen müssen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG **unverzüglich** im Registereintrag eingetragen werden. Hierfür ist eine entsprechende Überarbeitung der Angaben in dem entsprechenden Pool-Eintrag notwendig.

Natürliche Personen als Auftraggeber/-innen

Wenn es sich bei der/dem Auftraggeber/-in um eine **natürliche Person** handelt und **diese ausnahmsweise keinen eigenen Registereintrag aufweist**, sind gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c bis e LobbyRG folgende Angaben zu tätigen:

- Familienname, Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname,
- Anschrift,
- elektronische Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer),
- gegebenenfalls die Firma oder Bezeichnung des Unternehmens.

Zur Erläuterung der hier notwendigen Eintragungen wird auf die Darstellung in Abschnitt [5.2.1.1](#) und [5.3](#) zum „Drehtüreffekt“ verwiesen.

Organisationen als Auftraggeber/-innen

Wenn es sich bei der/dem Auftraggeber/-in um eine **juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation** handelt und **diese ausnahmsweise keinen eigenen Registereintrag aufweist**, sind gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c folgende Angaben zu tätigen:

- Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, deren Webseite, elektronische Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer), Anschrift und gegebenenfalls die Anschrift und die elektronischen Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) der Geschäftsstelle am Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung („Hauptstadtrepräsentanz“),
- Rechtsform oder Art der Organisation,
- Familienname, Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname und elektronische Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) aller gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen.

Zur Erläuterung der hier notwendigen Eintragungen wird auf die Darstellung in Abschnitt [5.2.2.1](#) und [5.3](#) zum „Drehtüreffekt“ verwiesen.

➤ Angaben bearbeiten oder Auftraggeber/-innen aus dem Pool löschen

Alle dem Pool hinzugefügten Auftraggeber/-innen, **die keinem konkreten Auftrag zugeordnet wurden**, können über die Liste des Pools der Auftraggeber/-innen gelöscht werden. Hierfür ist in der rechten Aktions-Spalte auf das **Lösch-Symbol** zu klicken. Von einer Löschung kann abgesehen werden, wenn zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit ein (neuer) Auftrag dieser Auftraggeberin/dieses Auftraggebers eingehen wird. In diesem Falle bleiben die Angaben zur Auftraggeberin/zum Auftraggeber solange unveröffentlicht, wie sie keinem konkreten Auftrag zugeordnet sind.

Um die Angaben zur Identität **manuell** eingetragener Auftraggeber/-innen **bearbeiten zu können**, ist rechts, in der Spalte „Aktionen“, auf das **Bearbeiten-Symbol** zu klicken. Einzelne Angaben referenziert angegebener Auftraggeber/-innen können nicht bearbeitet werden, da hier die Angaben unmittelbar aus deren Registereinträgen übernommen werden.

5.9.2.2 Pool der Auftragnehmer/-innen (Schritt 2)

In einem zweiten Pool sind die Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer einzutragen, die eventuell eingesetzt werden, um die Interessenvertretung, die man selbst bereits im Auftrag Dritter betreibt, vorzunehmen.

1 Angaben zu Aufträgen
2 Pool Auftraggeber/-innen
3 Pool Auftragnehmer/-innen
4 Aufträge
5 Eingaben prüfen

Pool Auftragnehmer/-innen

Felder-Markierungen

Diese Felder sind öffentlich einsehbar

Pool Auftragnehmer/-innen verwalten

Bevor im weiteren Verlauf Angaben zu einzelnen Auftragsverhältnissen zu tätigen sind, müssen zuerst Angaben zu den für die jeweils beauftragte Interessenvertretung Auftragnehmer/-innen getätigt werden. Die angegebenen Auftragnehmer/-innen werden dem Auftragnehmer/-innen Pool hinzugefügt und stehen anschließend bei der Angabe zu den konkreten Aufträgen zur Auswahl. Bitte fügen Sie sämtliche Auftragnehmer/-innen dem Pool hinzu. Diese Angaben werden nur dann im Registereintrag veröffentlicht, wenn die gespeicherten Auftragnehmer/-innen bei der späteren Angabe zu konkreten Aufträgen auch ausgewählt werden. Die Angaben zu den Auftragnehmer/-innen können hier bearbeitet werden. Sofern die angegebenen Auftragnehmer/-innen keinem konkreten Auftrag zugeordnet werden, können die Angaben hier wieder gelöscht werden.

Falls die Auftragnehmer/-innen über einen eigenen Eintrag im Lobbyregister verfügen, können Sie die Auftragnehmer/-innen angeben, indem Sie auf deren Eintrag über die entsprechende Registernummer verweisen („referenzieren“). Der Vorteil dieser Referenz besteht darin, dass Sie Änderungen der Stammdaten oder vertretungsberechtigten Personen der jeweiligen Auftragnehmer/-in zukünftig nicht mehr selbst eintragen müssen. Diese Auftragnehmer/-in können dem Pool über die Schaltfläche „Auftragnehmer/-in auswählen“ hinzugefügt werden.

Auftragnehmer/-in auswählen +

Falls die Auftragnehmer/-innen nicht im Lobbyregister registriert sind, müssen Sie die erforderlichen Angaben der Auftragnehmer/-innen manuell eingeben und dem Pool hinzufügen. Sofern es sich bei der Auftragnehmer/-in um eine natürliche Person handelt, können die Angaben über die Schaltfläche „Natürliche Person manuell hinzufügen“ ergänzt werden. Handelt es sich bei der Auftragnehmer/-in um eine juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation, kann diese über die Schaltfläche „Organisation manuell hinzufügen“ angegeben werden.

Natürliche Person manuell hinzufügen +

Organisation manuell hinzufügen +

Gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 LobbyRG muss angegeben werden, **welche Personen** oder welche **Unterauftragnehmer/-innen** bzw. Nachunternehmer/-innen **für die Auftragserfüllung der beauftragten Interessenvertretung eingesetzt** werden. Erkennbar werden muss damit insbesondere auch, welche Personen durch ein Nachunternehmen für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzt werden, um so im Umkehrschluss die tatsächlichen Auftraggeber/-innen des letzten Glieds in der Kette feststellen zu können („**Kettenbeauftragung**“).

Die dem Pool der Auftragnehmer/-innen hinzugefügten Unterauftragnehmer/-innen von beauftragter Interessenvertretung stehen später bei der Angabe zu konkreten Auftragsverhältnissen (Abschnitt [5.9.2.3](#)) entsprechend zur Auswahl.

Es besteht auch hier die Möglichkeit, die Angaben der eingesetzten Unterauftragnehmer/-innen auch dann im Pool zu speichern, wenn diese aktuell bei keinem Auftrag zur Interessenvertretung eingesetzt werden, aber damit gerechnet wird, dass die Angaben zukünftig erneut von der/dem Interessenvertreter/-in benötigt werden. Die im Pool gespeicherten Angaben stehen auch bei späteren Aktualisierungen und Änderungen der Angaben zur Identität der Unterauftragnehmer/-innen zur Verfügung.

Im Lobbyregister werden **nur die** Angaben jener **Unterauftragnehmer/-innen veröffentlicht**, die bei der **Angabe zu konkreten Aufträgen** als eingesetzte Unterauftragnehmer/-innen **ausgewählt** werden.

*Wenn Personen aus dem Verantwortungsbereich der Interessenvertreterin bzw. des Interessenvertreters selbst für die beauftragte Interessenvertretung eingesetzt werden („**betrante Personen**“, Näheres in den Abschnitten [5.2.1.2](#) bzw. [5.2.2.3](#)), sind diese in der Eintragskategorie „Identität der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters“ als „betrante Personen“ anzugeben. Die betrauten Personen **müssen nicht** zusätzlich dem Pool der Auftragnehmer/-innen hinzugefügt werden.*

Auch bei der Angabe der im Pool der Auftragnehmer/-innen einzutragenden Unterauftragnehmer/-innen von beauftragter Interessenvertretung besteht die Möglichkeit, auf bestehende Lobbyregistereinträge von eingesetzten Unterauftragnehmerinnen/Unterauftragnehmern mittels einer **Referenzierung** zu verweisen. Alternativ können die Angaben zu Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmern dem Pool **manuell** hinzugefügt werden.

➤ **Referenzierung von Unterauftragnehmerinnen/Unterauftragnehmern**

Wenn natürliche Personen oder juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen **als Unterauftragnehmer/-innen** eingesetzt werden und diese einen **eigenen Registereintrag** aufweisen, können diese Unterauftragnehmer/-innen über eine **Referenzierung** der entsprechenden Registereinträge dem Pool der Auftragnehmer/-innen hinzugefügt werden.

Der Vorteil dieser Referenzierung besteht darin, dass die Angaben der jeweiligen Unterauftragnehmer/-innen **automatisch übernommen werden** und Änderungen der Stammdaten oder vertretungsberechtigten Personen dieser Unterauftragnehmer/-innen zukünftig nicht mehr selbst eingetragen oder aktualisiert werden müssen.

Außerdem müssen bei der referenzierten Angabe von Unterauftragnehmer/-innen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b LobbyRG **keine zusätzlichen Angaben** zu den von der/dem Unterauftragnehmer/-in für die jeweils beauftragten Interessenvertretung eingesetzten natürlichen Personen getätigt werden.

Ein/-e Unterauftragnehmer/-in mit einem eigenen Registereintrag kann über die Schaltfläche „**Auftragnehmer/-in auswählen**“ hinzugefügt werden. Dazu ist in der sich öffnenden Eingabemaske die vollständige Registernummer der jeweiligen Auftragnehmerin/des jeweiligen Auftragnehmers (Rxxxxxx) einzugeben.

Der entsprechende Registereintrag wird anschließend mit Name, Registernummer und Auftragnehmer/-in Typ („natürliche Person“ oder „juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation“) angezeigt. Der/Die Auftragnehmer/-in wird durch einen Klick auf die Schaltfläche „**Auftragnehmer/-in bestätigen**“ dem Pool der Auftragnehmer/-innen hinzugefügt und steht später bei den Angaben zu konkreten Auftragsverhältnissen zur Auswahl.

➤ **Unterauftragnehmer/-innen und deren ggf. eingesetzte Personen manuell hinzufügen**

Eingesetzte Unterauftragnehmer/-innen können dem Pool der Auftragnehmer/-innen auch **manuell hinzugefügt** werden, wenn sie keinen eigenen Registereintrag haben und deshalb nicht referenziert werden können. Da gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c und d LobbyRG abhängig von der **Rechtsform** der eingesetzten Unterauftragnehmer/-innen unterschiedliche Angaben verlangt werden, ist zwischen **natürlichen Personen** und **Organisationen** zu unterscheiden.

Natürliche Personen sind über die Schaltfläche „**Natürliche Person manuell hinzufügen**“ und Organisationen über die Schaltfläche „**Organisation manuell hinzufügen**“ auszuwählen.

Änderungen bezüglich der Angaben zu den eingesetzten Unterauftragnehmer/-innen müssen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG **unverzüglich** im Registereintrag eingetragen werden. Hierfür ist eine entsprechende Überarbeitung der Angaben im jeweiligen Pool-Eintrag erforderlich.

Natürliche Personen als Unterauftragnehmer/-innen

Wenn **natürliche Personen** als Unterauftragnehmer/-innen eingesetzt werden und **diese ausnahmsweise keinen eigenen Registereintrag aufweisen**, müssen diese manuell durch die Eintragung der in § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c LobbyRG geforderten Angaben dem Pool der Auftragnehmer/-innen hinzugefügt werden. Hierbei sind folgende Angaben zu den Unterauftragnehmer/-innen/Unterauftragnehmern zu tätigen:

- Familienname, Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname,
- Anschrift,
- elektronische Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer),
- gegebenenfalls die Firma oder Bezeichnung des Unternehmens,
- die Angabe von Mitgliedschaften, Ämtern oder Funktionen in Bundestag, Bundesregierung oder Bundesverwaltung, die aktuell bestehen oder in den letzten fünf Jahren bestanden („**Drehtüreffekt**“, siehe dazu ausführlich Abschnitt [5.3](#)).

Organisationen als Unterauftragnehmer/-innen

Wenn **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen** als Unterauftragnehmer/-innen eingesetzt werden und **diese ausnahmsweise keinen eigenen Registereintrag aufweisen**, müssen die in § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe d LobbyRG geforderten Angaben manuell dem Pool der Auftragnehmer/-innen hinzugefügt werden. Hierbei sind folgende Angaben zu den Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmern zu tätigen:

- Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, deren Webseite, elektronische Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer), Anschrift und gegebenenfalls die Anschrift und die elektronischen Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) der Geschäftsstelle am Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung (sofern vorhanden),
- Rechtsform oder Art der Organisation,
- Familienname, Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname und elektronische Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) aller gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen,
- Familienname, Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname der Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die Interessenvertretung hinsichtlich der beauftragten Interessenvertretung unmittelbar ausüben,
- für jede benannte natürliche Person die Angabe von Mitgliedschaften, Ämtern oder Funktionen in Bundestag, Bundesregierung oder Bundesverwaltung, die aktuell bestehen oder in den letzten fünf Jahren bestanden („**Drehtüreffekt**“, siehe dazu ausführlich Abschnitt [5.3](#)).

Die so dem Pool der Auftragnehmer/-innen hinzugefügten Unterauftragnehmer/-innen von beauftragter Interessenvertretung stehen später bei der Angabe zu konkreten Auftragsverhältnissen entsprechend zur Auswahl.

Hinweis zur Angabe der eingesetzten natürlichen Personen

Im Pool der Auftragnehmer/-innen sind **sämtliche von der/dem jeweiligen Unterauftragnehmer/-in** für die von der/dem Interessenvertreter/-in **beauftragten Interessenvertretung** eingesetzte natürlichen Personen gesammelt anzugeben und bei Bedarf zu aktualisieren. Bei der Angabe zu konkreten Aufträgen sind dann aus dem Pool die eingesetzten natürlichen Personen auszuwählen, **die für diesen konkreten Auftrag eingesetzt werden.**

Unterauftragnehmer/-innen können auch dann dem Pool der Auftragnehmer/-innen hinzugefügt werden, wenn keine Angaben zu den für die beauftragte Interessenvertretung eingesetzten natürlichen Personen erfolgt sind.

Bei der Angabe zu den konkreten Aufträgen können jedoch nur die Unterauftragnehmer/-innen ausgewählt werden, bei denen mindestens eine eingesetzte Person benannt wurde.

➤ Angaben zu Unterauftragnehmer/-innen bearbeiten oder aus dem Pool löschen

Alle dem Pool hinzugefügten Unterauftragnehmer/-innen, **die keinem konkreten Auftrag zugeordnet wurden**, können über die Liste des Pools der Auftragnehmer/-innen gelöscht werden. Hierfür ist in der rechten Aktions-Spalte auf das **Lösch-Symbol** zu klicken. Von einer Löschung kann abgesehen werden, wenn zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit ein (neuer) Auftrag an diese Unterauftragnehmerin/diesen Unterauftragnehmer gegeben wird. In diesem Fall bleiben die Angaben so lange unveröffentlicht, wie sie keinem konkreten Auftrag zugeordnet sind.

Um die Angaben zu manuell eingetragenen Unterauftragnehmer/-innen **bearbeiten zu können**, ist rechts, in der Spalte „Aktionen“, auf das **Bearbeiten-Symbol** zu klicken.

Einzelne Angaben referenziert angegebener Unterauftragnehmer/-innen können nicht bearbeitet werden, da hier die Angaben unmittelbar aus deren Registereinträgen übernommen werden.

5.9.2.3 Angaben zu konkreten Aufträgen (Schritt 3)

Nachdem gesammelt sämtliche Auftraggeber/-innen von Interessenvertretung und gegebenenfalls die Unterauftragnehmer/-innen den entsprechenden Datenpools hinzugefügt wurden, sind nun die **Angaben zur konkreten, im Auftrag betriebenen Interessenvertretung** zu tätigen.

Die Angaben zu den einzelnen Aufträgen sind hierbei für jeden Auftrag getrennt voneinander zu tätigen. Um die Angaben zu einem Auftrag eintragen zu können, ist auf die Schaltfläche „**Auftrag hinzufügen**“ zu klicken.

Der Eintragungsprozess zu einzelnen Aufträgen ist für **jeden Auftrag getrennt durchzuführen**. Es können **mehrere konkrete Aufträge** angegeben werden.

Wichtiger Hinweis!

Die Angaben zu den konkreten Aufträgen müssen **unverzüglich**, also ohne schuldhaftes Zögern, bereitgestellt werden, spätestens dann, wenn ein entsprechender Kontakt zum Deutschen Bundestag oder zur Bundesregierung eingeleitet werden soll.

Interner Auftrags Titel

Um die Angaben zu konkreten Aufträgen tätigen und später zuordnen und verwalten zu können, ist dem Auftrag ein **interner Titel** zur Bezeichnung zu geben. Dieser Titel wird **nicht im Register veröffentlicht** und ist ausschließlich im Admin-Konto sichtbar.

1 Angaben zu Aufträgen 2 Pool Auftraggeber/-innen 3 Pool Auftragnehmer/-innen 4 Aufträge + 5 Eingaben prüfen

Neuen Auftrag hinzufügen

Felder-Markierungen

- 🌐 Diese Felder sind öffentlich einsehbar
- 🔒 Diese Felder sind nicht öffentlich einsehbar
- * Diese Felder sind Pflichtfelder

Interner Auftrags Titel

Bitte geben Sie dem Auftragsverhältnis für die weitere Bearbeitung einen Auftrags Titel. Dieser dient der leichteren Zuordnung und Bearbeitung der Angaben und wird nicht im Lobbyregister veröffentlicht.

🔒 Interner Auftrags Titel *

➤ Interessenbereiche des Auftrags auswählen

Bei jedem Auftrag sind die Interessenbereiche auszuwählen, denen dieser Auftrag zur Interessenvertretung am ehesten zugeordnet werden kann. Hier stehen die Bereiche zur Auswahl, die in der **Kategorie „Interessenbereiche“** zur Beschreibung der allgemeinen Interessenvertretungstätigkeiten ausgewählt wurden (Abschnitt 5.4.3). Wenn dem Auftrag Interessenbereiche hinzugefügt werden sollen, die hier nicht aufgelistet werden, müssen diese zuerst in der Kategorie „Interessenbereiche“ hinzugefügt werden. Zur Beschreibung des Auftrags ist mindestens ein Bereich auszuwählen; es können mehrere ausgewählt werden.

➤ Konkrete Regelungsvorhaben des Auftrags auswählen

Anschließend sind aus den bereits angegebenen Regelungsvorhaben jene auszuwählen, zu denen innerhalb dieses Auftrags Interessenvertretungstätigkeiten gegenüber Bundestag oder Bundesregierung ausgeübt werden. Es können mehrere ausgewählt werden. Wenn sich dieser Auftrag auf kein konkretes Regelungsvorhaben bezieht, kann dies ebenfalls angegeben werden.

Wenn die beauftragte Interessenvertretungstätigkeit zu einem Regelungsvorhaben ausgeübt wird, welches hier nicht zur Auswahl steht, muss dieses zuerst über die Kategorie „Konkrete Regelungsvorhaben“ (Abschnitt [5.8.1](#)) hinzugefügt werden.

➤ **Auftraggeber/-innen aus dem Pool auswählen und erhaltene Finanzmittel angeben**

Hier sind nun die Auftraggeber/-innen des konkreten Auftrags anzugeben. Hierzu sind aus der Liste der im Pool befindlichen Auftraggeber/-innen diejenigen Auftraggeber/-innen auszuwählen, die den Auftrag zur Wahrnehmung der Interessenvertretung erteilt haben.

Auftraggeber/-innen aus dem Pool auswählen

Bitte geben Sie die Auftraggeber/-innen dieses konkreten Auftrages an. Wählen Sie hierzu die entsprechenden Auftraggeber/-innen aus dem angezeigten Auftraggeber/-innen Pool aus. Sollte die/der Auftraggeber/-in dieses Auftrages in der Auflistung nicht zur Auswahl stehen, fügen Sie diese/-n Auftraggeber/-in zunächst dem Auftraggeber/-innen Pool hinzu.

Bei den ausgewählten Auftraggeberinnen und Auftraggebern ist sodann jeweils anzugeben, wie hoch die **von dieser Auftraggeberin bzw. diesem Auftraggeber erhaltenen Finanzmittel für diesen konkreten Auftrag im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr** waren. Bitte geben Sie einen Betrag in Euro (ohne Nachkommastellen) an. Der Betrag wird im Lobbyregister in Stufen von jeweils 50.000 Euro angezeigt.

Auftraggeber/-innen *

Auftraggeber, Beispiel

Erhaltene Finanzmittel in Euro *

Wird im Lobbyregister veröffentlicht als:

1 bis 50.000 Euro

Sollte die/der Auftraggeber/-in dieses Auftrags in der Auflistung nicht zur Auswahl stehen, muss diese/-r Auftraggeber/-in zunächst dem Pool der Auftraggeber/-innen hinzugefügt werden.

Bei den ausgewählten Auftraggeberinnen und Auftraggebern ist sodann gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 LobbyRG jeweils anzugeben, wie hoch die **von dieser Auftraggeberin bzw. diesem Auftraggeber erhaltenen Finanzmittel für diesen konkreten Auftrag im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr** waren. Hierzu ist der Betrag in Euro (ohne Nachkommastellen) anzugeben. Der Betrag wird im Lobbyregister in Stufen von jeweils 50.000 Euro angezeigt. Sofern die/der Interessenvertreter/-in im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr keine Finanzmittel von dieser/diesem Auftraggeber/-in für diesen Auftrag erhalten hat, ist ein Betrag von 0 Euro anzugeben.

Weist die/der Interessenvertreter/-in als Auftragnehmer/-in beauftragter Interessenvertretung in ihrer/seiner Rechnung die Umsatzsteuer aus, kann der um die Umsatzsteuer verringerte Bruttobetrag der Angabe der für den konkreten Auftrag erhaltenen Finanzmittel zugrunde gelegt werden.

Wird ein Auftrag von mehreren Auftraggeberinnen oder Auftraggebern gemeinsam erteilt, kann das Gesamtvolumen des Auftragsverhältnisses durch die Anzahl der Auftraggeberinnen und Auftraggeber dieses Auftrags geteilt werden oder es müssen gegebenenfalls im Vertrag festgelegte abweichende Anteile am Gesamtauftragsvolumen zugrunde gelegt werden.

Wie auch bei den übrigen Finanzangaben müssen hier Angaben zu den für die Interessenvertretung je Auftrag erhaltenen finanziellen Mitteln jeweils **bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr**, allerdings in **Stufen von 50.000 Euro**, angegeben werden.

Die Angaben der je Auftrag erhaltenen Finanzmittel sind **spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres** zu aktualisieren.

➤ **Auswahl der eingesetzten Personen und Organisationen**

Bei jedem Auftrag ist anzugeben, durch wen die hier konkret bezeichnete beauftragte Interessenvertretung betrieben, also wer für **diesen konkreten Auftrag eingesetzt** wird, um Kontakt zum Deutschen Bundestag oder zur Bundesregierung aufzunehmen.

Wenn es sich bei der/dem Interessenvertreter/-in um eine **natürliche Person** handelt, besteht die Möglichkeit anzugeben, dass **diese die beauftragte Interessenvertretung selbst betreibt**.

Im Übrigen stehen die zuvor bereits allgemein eingetragenen **betrauten Personen** (vgl. Abschnitt [5.2.1.2](#) [natürliche Personen] und [5.2.2.3](#) [Organisationen]) und ggf. die im **Pool der Auftragnehmer/-innen** eingetragenen **Unterauftragnehmer/-innen** zur Auswahl.

Wenn eine Organisation als Unterauftragnehmer/-in ausgewählt werden soll, die **nicht** mittels einer Referenzierung auf deren Registereintrag im Pool der Auftragnehmer/-innen gespeichert wurde, muss **zwingend auch mindestens eine natürliche Person** der Unterauftragnehmerin bzw. des Unterauftragnehmers ausgewählt werden, die für die beauftragte Interessenvertretung eingesetzt wird.

➤ **Auftragsbeschreibung**

In dem angezeigten Freitextfeld (max. 1.000 Zeichen) sind nun kurz die zum Zweck der beauftragten Interessenvertretung ausgeübten Tätigkeiten zu beschreiben.

Beispiel (Unternehmen):

„Im Rahmen des Auftrags zur Nachschärfung der Maßnahmen zur Umsetzung der Ernährungsstrategie der Bundesregierung wurden mehrere direkte Anschreiben und Positionspapiere an Mitglieder des Deutschen Bundestages versandt. Ebenso wurden Informationsveranstaltungen veranstaltet, zu denen regelmäßig auch politische Beamtinnen und Beamte eingeladen werden, um diese von den Maßnahmen zu überzeugen.“

5.9.3 Aktualisierungspflicht

Änderungen bei den **Angaben zu der Interessenvertretung im Auftrag**, einschließlich der Angaben zu den **Auftraggeberinnen/Auftraggebern**, den **eingesetzten Personen und Organisationen** und möglicherweise den beauftragten **Unterauftragnehmer/-innen**, sowie grundsätzlich zur Neubegründung oder Beendigung einer Interessenvertretung im Auftrag oder einzelner Auftragsverhältnisse, sind gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz LobbyRG **unverzüglich** einzutragen (siehe auch Abschnitt [7.2.1](#)).

Eine Änderung gilt als unverzüglich eingetragen, wenn sie **ohne schuldhaftes Zögern** vorgenommen wird. Bei etwaigen Schwierigkeiten, die einer sofortigen Änderung entgegenstehen, müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Eintragung möglichst zeitnah vorzunehmen. Es sollte daher, z. B. durch Absprachen mit den Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern und möglichen Unterauftragnehmerinnen bzw. Unterauftragnehmern der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters, sichergestellt werden, dass relevante Informationen rechtzeitig vorliegen, damit diese unverzüglich in das Register eingetragen werden können.

Beispiel:

Die Eintragung einer neuen Auftraggeberin oder eines neuen Auftraggebers hat zu erfolgen, wenn die Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes in ihrem/seinem Interesse auf vertraglicher Grundlage aufgenommen wird, spätestens zum Zeitpunkt, in dem eine Kontaktaufnahme zum Deutschen Bundestag oder zur Bundesregierung erfolgt.

Werden Auftraggeber/-innen oder Unterauftragnehmer/-innen durch eine Referenzierung ihrer Registereinträge angegeben (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b LobbyRG), ist dadurch die Aktualisierungspflicht in Bezug auf die Änderungen bei den Stammdaten der Auftraggeber/-innen bzw. der Unterauftragnehmer/-innen erfüllt.

Die Angaben zu den von der/dem Auftraggeber/-in **je Auftrag erhaltenen Finanzmitteln**, bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr, müssen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 LobbyRG **spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres** für das abgelaufene Geschäftsjahr aktualisiert werden (siehe auch Abschnitt [7.3.1](#)).

Wichtiger Hinweis!

Wer eine Angabe oder eine Änderung – vorsätzlich oder fahrlässig – entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt, handelt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 LobbyRG ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 LobbyRG auch, wer entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 LobbyRG eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 Absatz 3 LobbyRG mit einer **Geldbuße von bis zu 50.000 Euro** geahndet werden.

5.10 Verhaltenskodex

Nach § 5 Absatz 3 LobbyRG akzeptieren Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter durch die Eintragung in das Lobbyregister den vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung gemäß § 5 Absatz 2 LobbyRG unter Beteiligung der Zivilgesellschaft festgelegten **Verhaltenskodex** (*Anhang 2*) durch die Eintragung in das Lobbyregister.

Dies gilt sowohl für Interessenvertreter/-innen, die als **natürliche Personen** eingetragen sind, als auch für solche, die als **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen** registriert sind.

1 Verhaltenskodex 2 Eingaben prüfen

Verhaltenskodex

Felder-Markierungen

Diese Einträge sind öffentlich einsehbar

Durch die Eintragung in das Lobbyregister wird der vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung festgelegte Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistriergesetzes akzeptiert.

Verhaltenskodex herunterladen

Um mit der Registrierung fortfahren zu können, müssen Sie den folgenden Verhaltenskodex zur Kenntnis nehmen.

[Verhaltenskodex als PDF herunterladen](#)

Ich bestätige, dass ich den Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen habe

Eigene Verhaltenskodizes bereitstellen

Weitere Verhaltenskodizes, die Grundlage für die Interessenvertretung der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters sind, können hier als PDF-Datei hochgeladen werden.

Hinweis: Falls es sich um mehr als einen Kodex handelt, fügen Sie bitte alle Kodizes in einer PDF-Datei zusammen (maximale Dateigröße: 20 MB) und laden sie hier hoch.

Eigener-Verhaltenskodex.pdf

[Dokument auswählen](#)

[Abbrechen](#) [Speichern + später fortführen](#) [Speichern + weiter →](#)

In dieser Eingabemaske kann der Verhaltenskodex (*Anhang 2*) heruntergeladen werden. Die Kenntnisnahme des Verhaltenskodex ist zu bestätigen.

Der aktuell gültige Verhaltenskodex wurde am 21. Februar 2024 von der Bundesregierung und am 22. Februar 2024 vom Deutschen Bundestag beschlossen.

*Nach § 5 Absatz 1 LobbyRG sowie den Regelungen des Verhaltenskodex selbst hat Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistriergesetzes auf der Basis von **Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität** zu erfolgen.*

Im Lobbyregister registrierte Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sind verpflichtet, die im Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätze und Vorgaben bei der Ausübung ihrer Interessenvertretung einzuhalten.

Mögliche **Verstöße** gegen den Verhaltenskodex können von der registerführenden Stelle geprüft werden. Wenn diese einen nicht unerheblichen Verstoß feststellt, wird dieser unter Angabe der Art des Verstoßes durch Nennung der entsprechenden Ziffer des Verhaltenskodex im Lobbyregister veröffentlicht (§ 5 Absatz 8 LobbyRG). Gegen eine solche Feststellung kann gemäß § 5 Absatz 8 Satz 2 LobbyRG Widerspruch bei der registerführenden Stelle eingelegt werden.

Es empfiehlt sich daher, dringend sicherzustellen, dass alle Personen, welche die Interessenvertretung ausüben, mit dem Inhalt des Verhaltenskodex vertraut sind!

Eigene Verhaltenskodizes bereitstellen (optional)

Es können weitere Verhaltenskodizes hochgeladen werden, die für die Interessenvertreterin oder den Interessenvertreter eine ergänzende Grundlage der Interessenvertretung sind.

Mehrere Verhaltenskodizes müssen in **einer einzigen PDF-Datei** (maximale Größe: 20 MB) zusammengefügt und hochgeladen werden.

Der Dateiname sollte so gewählt werden, dass der Inhalt der Datei erkennbar wird.

Konkretes Vorgehen:

- Laden Sie den Verhaltenskodex herunter und lesen Sie ihn durch.
- Bestätigen Sie die Kenntnisnahme des Verhaltenskodex durch Setzen eines Hakens.
- Sofern weitere Verhaltenskodizes eine ergänzende Grundlage der Interessenvertretung sind, können Sie diese als **eine** PDF-Datei (maximale Größe: 20 MB) hochladen.
- Stellen Sie sicher, dass alle Personen, die Interessenvertretungstätigkeiten für Sie oder Ihre Organisation ausüben, den Verhaltenskodex kennen und beachten.

6. Registereintrag freigeben

Nachdem alle Angaben vollständig eingetragen wurden, muss der Registereintrag für die Veröffentlichung im Lobbyregister **freigegeben** werden.

Dieser Prozess kann **einige Zeit** in Anspruch nehmen, da dabei **die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben** gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 LobbyRG durch eine **Unterschrift auf einem Bestätigungsdokument** gegenüber der registerführenden Stelle bestätigt werden müssen.

Zum Abschluss muss ein **Freigabecode** eingegeben werden, welcher der/dem agierenden Admin nach Aktivierung des Freigabevorgangs von der registerführenden Stelle per Briefpost zugesendet wird. Dieses zunächst etwas kompliziert anmutende Verfahren ist notwendig, um – gerade in Anbetracht dessen, dass sich gegebenenfalls auch Personen und Organisationen aus dem Ausland registrieren müssen – eine eindeutige Identifikation der Eintragenden sicherzustellen und damit „Fake-Eintragen“ weitestgehend zu vermeiden.

Wenn alle Angaben vollständig eingetragen wurden, kann die zur Veröffentlichung des Eintrags notwendige Freigabe über die Eintragsübersicht gestartet werden.

Eintragsübersicht: (Name in Bearbeitung)

Registernummer: – | Admin-Konto-Nr.: K1234567 | Erstregistrierung: – | Letzte Veröffentlichung: –

Letzter Arbeitsstand: 28.02.2022 / 09:00 / E. Mustermann

[Ist-Stand anzeigen](#)

Eintrag vollständig

Vielen Dank. Es wurden alle notwendigen Eintragungen vorgenommen. Sie können nun den Freigabevorgang beginnen.

Sie haben **56 Tage** Zeit, um den Ersteintrag abzuschließen und freizugeben. Bei jeder im Eintrag vorgenommenen Aktion ("ausfüllen" oder "bearbeiten" einer Eintragskategorie) beginnt die Zählung von Neuem.

In der Eintragsübersicht gelangt man durch einen Klick auf die Schaltfläche „**Zur Freigabe des Eintrags**“, welche oberhalb der Eintragskategorien angezeigt wird, auf die Seite „Freigabe des Eintrags“.

Freigabe des Registereintrages

Im nächsten Schritt können Sie Ihren Registereintrag für die Veröffentlichung im Lobbyregister freigeben.

Bitte beachten Sie, dass bis zur tatsächlichen Veröffentlichung im Lobbyregister mehrere Tage vergehen können, da Sie dabei einen Freigabecode eingeben müssen, den wir Ihnen nach Aktivierung des Freigabevorgangs per Briefpost zusenden. Bitte prüfen Sie deshalb auch noch einmal unter [Meine Daten einsehen/ändern](#), ob die Adresse, die Sie bei Eröffnung des Admin-Kontos eingegeben haben, korrekt ist.

[Zur Freigabe des Eintrags](#)

Freigabe des Eintrags

Der Freigabeprozess zum Abschluss und zur Veröffentlichung des Registereintrags umfasst mehrere Schritte. Diese Schritte müssen nicht alle unmittelbar hintereinander erfolgen. Bei Bedarf kann der Freigabeprozess unterbrochen und später fortgesetzt werden.

Freigabe des Eintrags: (Name in Bearbeitung)

Registernummer: – | Admin-Konto-Nr.: K1234567 | Erstregistrierung: - | Letzte Veröffentlichung: –
 Letzter Arbeitsstand: 28.02.2022 / 09:00 / E. Mustermann

Vielen Dank. Es wurden alle notwendigen Eintragungen vorgenommen.
 Für den Abschluss der Registrierung im Lobbyregister ist nun noch die Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben durch eine Unterschrift der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters bzw. durch die vertretungsberechtigte(n) Person(en) erforderlich.
 Hierbei gehen Sie bitte wie folgt vor. Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

1

Prüfen der Eingaben

Prüfen Sie die eingegebenen Informationen gründlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie haben die Möglichkeit, diese Angaben noch einmal zu bearbeiten.

[Alle Eingaben des Registereintrages anzeigen, um Daten zu prüfen](#)

Bestätigungsdokument herunterladen

Wenn alle Angaben richtig und vollständig sind, laden Sie das Bestätigungsdokument herunter, das alle vorgenommenen Eintragungen enthält, speichern Sie es ab und drucken es aus.

Hinweis

Bitte beachten Sie: Indem Sie das Bestätigungsdokument herunterladen, sperren Sie den Registereintrag für die weitere Bearbeitung, weil das zu unterschreibende Bestätigungsdokument mit dem Eintrag übereinstimmen muss.

Mit dem Download des Bestätigungsdokumentes wird der Versand des Freigabecodes per Briefpost an die folgende Adresse ausgelöst. Falls die folgende Adresse nicht die richtige ist, kann diese auf der Kontoseite geändert werden.

Erika Mustermann
 Platz der Republik 1
 11011 Berlin
 Deutschland

Bestätigungsdokument als PDF herunterladen

2

Bestätigungsdokument unterschreiben und hochladen

Am Ende des heruntergeladenen Bestätigungsdokuments muss die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter (falls diese/-r eine natürliche Person ist) oder die vertretungsberechtigte Person bzw. müssen die vertretungsberechtigten Personen durch Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigen.

Hinweis

Wenn von einer Mehrzahl vertretungsberechtigter Personen einzelne Personen einzelvertretungsberechtigt oder mehrere Personen zusammen gesamtvertretungsberechtigt sind, genügt deren Unterschrift auf dem Bestätigungsdokument. Bitte vermerken Sie die Art der Vertretungsbefugnis hinter der Unterschrift.

Anschließend scannen Sie das unterschriebene Dokument ein und laden es als PDF hoch.

Hinweis Das Hochladen des Bestätigungsdokuments ist erst nach Herunterladen des Bestätigungsdokuments möglich.

3

Eingabe des Freigabecodes

Nachdem das unterschriebene Bestätigungsdokument hochgeladen wurde, können Sie den bereits übersandten und dauerhaft gültigen Freigabecode eingeben, um damit die jährliche Aktualisierung abzuschließen und den aktualisierten Eintrag freizugeben.

Hinweis

Wenn Sie nach Eingabe des Freigabecodes die Freigabe nicht direkt starten, wird der Code aus Sicherheitsgründen nicht gespeichert. Sie müssen ihn bei der endgültigen Freigabe dann erneut eingeben.

Hinweis Die Eingabe des Freigabecodes ist erst nach Hochladen des Bestätigungsdokuments möglich.

Nachdem Sie die oben genannten Schritte abgeschlossen haben, können Sie den Registereintrag veröffentlichen.

Freigabe später fortführen
Registereintrag veröffentlichen

225

Prüfen der Eingaben

Im ersten Schritt sollten alle eingegebenen Informationen noch einmal **umfassend auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden**. Die Prüfung ist durch einen Klick auf den Link „**Alle Eingaben des Registereintrags anzeigen, um Daten zu prüfen**“ möglich. Die eingegebenen Informationen werden nach Kategorien geordnet angezeigt.

Sofern es sich um Informationen weiterer Personen (beispielsweise von mit der Ausübung von Interessenvertretung betrauten Personen, Auftraggeberinnen und Auftraggebern oder Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern) handelt, kann eine Vergewisserung hilfreich sein, dass die getätigten Angaben richtig sind.

Sollten Fehler oder unvollständige Angaben auffallen, kann durch einen Klick auf die Schaltfläche „**Freigabe abbrechen und ändern**“ die jeweilige Kategorie angesteuert werden, um Korrekturen vorzunehmen. Anschließend kann der Freigabeprozess erneut begonnen werden.

Sind die Angaben vollständig und richtig, kann die Freigabe durch einen Klick auf den Link „**Zur Freigabe des Eintrags**“ in der linken Spalte oder den Navigationslink „**Freigabe**“ fortgesetzt werden.

In einem Hinweiskasten wird hier zudem die **Anschrift** angezeigt, **an die der Freigabecode** für die Veröffentlichung des Registereintrags **per Briefpost** durch die registerführende Stelle gesendet wird. Falls diese Adresse nicht richtig ist oder gegebenenfalls ergänzt werden muss, um die erfolgreiche Zustellung zu ermöglichen, muss die Adresse im Administrationsprofil in der Kontoübersicht unbedingt korrigiert werden. Nur eine zustellbare Anschrift ermöglicht die erfolgreiche postalische Zusendung des Freigabecodes. Über einen Klick auf den Navigationslink „**Konto**“ kann die Anschrift bei Bedarf bearbeitet werden.

Wenn auch diese Angaben richtig sind, kann die Freigabe mit Schritt 2 fortgesetzt werden:

6.1 Benennung der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners

Das Bestätigungsdokument, welches im Anschluss heruntergeladen werden kann, muss gemäß § 4 Absatz 2 LobbyRG von der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter selbst oder von einer beauftragten Person zur Bestätigung unterschrieben werden. Bevor das Bestätigungsdokument heruntergeladen werden kann, muss daher angegeben werden, wer das Bestätigungsdokument für die Interessenvertreterin bzw. den Interessenvertreter unterschreiben soll.

- Handelt es sich bei der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter um eine **natürliche Person**, muss diese das Bestätigungsdokument selbst unterschreiben.
- Sofern es sich bei der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter um eine **juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation** handelt, ist die **Unterzeichnerin/der Unterzeichner** des Bestätigungsdokuments anzugeben.

Bei **juristischen Personen und Personenvereinigungen** im Sinne von § 30 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist das Bestätigungsdokument von einer **Leitungsperson** im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 OWiG zu unterschreiben, vgl. § 4 Absatz 2 Satz 3 LobbyRG.

Hier zeichnungsberechtigte **Leitungspersonen** sind daher

- ein **vertretungsberechtigtes Organ** einer juristischen Person oder ein **Mitglied** dieses Organs (§ 30 Absatz 1 Nummer 1 OWiG),
- der **Vorstand** eines nicht rechtsfähigen Vereins oder ein **Mitglied** eines solchen Vorstandes (§ 30 Absatz 1 Nummer 2 OWiG),
- **eine oder ein vertretungsberechtigte/-r Gesellschafter/-in** einer rechtsfähigen Personengesellschaft (§ 30 Absatz 1 Nummer 3 OWiG) und
- **eine oder ein Generalbevollmächtigte/-r** oder eine oder ein **Prokurist/-in in leitender Stellung** oder eine oder ein **Handelsbevollmächtigte/-r** einer juristischen Person, eines nicht rechtsfähigen Vereins oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft (§ 30 Absatz 1 Nummer 4 OWiG).

- Handelt es sich bei der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter um eine **sonstige Organisation** nach § 1 Absatz 4 LobbyRG, ist das Bestätigungsdokument von einer von der jeweiligen Organisation zu bestimmenden **vertretungsberechtigten Person** zu unterschreiben, vgl. § 4 Absatz 2 Satz 4 LobbyRG.

In der Registeranwendung stehen die im Eintrag **angegebenen vertretungsberechtigten Personen** der Interessenvertreterin bzw. des Interessenvertreters als Unterzeichnerin bzw. Unterzeichner zur Auswahl. Es können jedoch auch Personen zur Unterzeichnung bestimmt und benannt werden, die nicht selbst im Registereintrag angegeben wurden, sofern diese nach den oben genannten Maßgaben zeichnungsberechtigt sind.

Die Angaben zu den Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichnern werden **nicht** im Registereintrag veröffentlicht. Diese Angaben erscheinen lediglich auf dem Bestätigungsdokument und sind im Admin-Konto und für die registerführende Stelle sichtbar.

Bei später notwendigen Aktualisierungen kann – sofern es sich bei der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter nicht um eine natürliche Person handelt – jeweils neu bestimmt werden, wer das Bestätigungsdokument für die Interessenvertreterin bzw. den Interessenvertreter unterzeichnen soll.

Wichtiger Hinweis!

Ordnungswidrig handelt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 4 LobbyRG, wer eine Bestätigung der Ersteintragung oder der Geschäftsjahresaktualisierung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.

Danach stellt es auch eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn das Bestätigungsdokument von einer Person unterzeichnet wird, die hierzu nicht berechtigt ist. Wer eine solche Handlung **fahrlässig** begeht, handelt gemäß § 7 Absatz 2 LobbyRG ebenfalls ordnungswidrig.

Verstöße gegen die Bußgeldvorschriften in § 7 LobbyRG können mit einer **Geldbuße von bis zu 50.000 Euro** geahndet werden.

6.2 Bestätigungsdokument herunterladen

Nun ist das Bestätigungsdokument herunterzuladen. Das erforderliche Dokument wird durch einen Klick auf die Schaltfläche „**Bestätigungsdokument als PDF herunterladen**“ zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Hierbei ist darauf zu achten, dass der genutzte Browser den Download nicht blockiert. Sollte es zu Problemen beim Herunterladen des Dokuments kommen, wird empfohlen, die Browsereinstellungen zu prüfen.

Das Bestätigungsdokument enthält sämtliche eingegebenen Daten der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters und bietet am Ende Platz für die erforderliche Unterschrift. Das Dokument ist mit einer Datums- und Zeitangabe versehen, die den Zeitpunkt des Herunterladens wiedergibt. Wird der Freigabeprozess nach dem Herunterladen des Bestätigungsdokuments abgebrochen, um z. B. Korrekturen vorzunehmen, muss der Freigabeprozess erneut gestartet werden. Es wird dann ein neues Bestätigungsdokument generiert, das erneut heruntergeladen werden muss. Das unterschriebene und hochgeladene Bestätigungsdokument muss mit dem zuletzt generierten Bestätigungsdokument übereinstimmen.

Anlagen zum Bestätigungsdokument sind zudem der Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 2 LobbyRG (Anlage 1) und die Datenschutzhinweise (Anlage 2).

Durch das Herunterladen des Bestätigungsdokuments wird der Registereintrag für die weitere Bearbeitung gesperrt, weil das zu unterschreibende Bestätigungsdokument mit dem Eintrag übereinstimmen muss. Mit dem Herunterladen wird der eigentliche Freigabeprozess gestartet. Wenn danach noch Angaben geändert oder korrigiert werden sollen, muss der Freigabeprozess abgebrochen werden. Dies ist über die Schaltfläche „**Freigabeprozess abbrechen**“ möglich.

Wichtiger Hinweis!

Mit dem erstmaligen Herunterladen des Bestätigungsdokuments wird der Freigabeprozess für den neuen Registereintrag ausgelöst. In der darauffolgenden Nacht wird bei der registerführenden Stelle ein fünfstelliger **Freigabecode** generiert, der am nächsten Werktag per Briefpost an die Anschrift gesandt wird, welche die/der den Freigabeprozess auslösende Admin im Administrationskonto angegeben hat. Wenn der Freigabeprozess noch am selben Tag abgebrochen wird, wird die Anforderung des Codes bei der registerführenden Stelle storniert; ein neuer Freigabecode wird dann erst durch das erneute Herunterladen des (ggf. geänderten) Bestätigungsdokuments angefordert. Andernfalls geht der Freigabecode auf den Postweg und wird auch durch einen späteren Abbruch der Freigabe nicht ungültig.

Der dauerhaft gültige Freigabecode ist am Ende des Freigabeprozesses und bei allen zukünftigen Änderungen und Aktualisierungen des veröffentlichten Registereintrags zur Authentifizierung einzugeben. **Bitte bewahren Sie den Freigabecode gut und sicher auf**, da seine Gültigkeit **nicht befristet** ist und er in Zukunft bei der Verwaltung des Registereintrags immer wieder benötigt wird! Teilen Sie den Freigabecode gegebenenfalls den weiteren Administratorinnen oder Administratoren des Kontos mit.

6.3 Bestätigungsdokument unterschreiben und hochladen

Das Bestätigungsdokument muss anschließend durch die auf dem Bestätigungsdokument ausgewiesene Unterzeichnerin oder den dort ausgewiesenen Unterzeichner **unterschrieben** werden.

Die Unterschrift kann händisch oder elektronisch erfolgen.

Durch die Unterschrift auf dem Bestätigungsdokument

- wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 LobbyRG und die Kenntnisnahme der Bußgeldvorschriften nach § 7 LobbyRG bestätigt,
- wird bestätigt, dass der vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung festgelegte Verhaltenskodex (Anlage 1 zum Bestätigungsdokument) durch die Eintragung in das Lobbyregister akzeptiert wird,
- wird die Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise (Anlage 2 zum Bestätigungsdokument) bestätigt,
- wird akzeptiert, dass Änderungen am Registereintrag, die keiner gesonderten Unterschrift bedürfen, von der oder dem Admin für die Interessenvertreterin bzw. dem Interessenvertreter vorgenommen werden können.

Wichtiger Hinweis!

Nach dem Herunterladen des Bestätigungsdokuments kann der Freigabeprozess **pausiert** werden, wenn dies erforderlich ist, bspw. um das Bestätigungsdokument von der Unterzeichnerin bzw. dem Unterzeichner unterschreiben zu lassen.

Dazu ist auf die Schaltfläche „**Freigabe später fortführen**“ zu klicken. Beim erneuten Einloggen in das Admin-Konto kann der Freigabeprozess an dieser Stelle fortgeführt werden, indem in der Eintragsübersicht auf die Schaltfläche „Zur Freigabe des Eintrags“ geklickt wird. Es gilt zu beachten, dass beim Ersteintrag nach dem Herunterladen des Bestätigungsdokuments das Hochladen des unterschriebenen Bestätigungsdokuments und die Eingabe des Freigabecodes zur Veröffentlichung des Eintrags im Register innerhalb von **acht Wochen** erfolgen müssen. Ansonsten verliert der Freigabecode seine Gültigkeit.

Das unterschriebene Bestätigungsdokument ist vollständig und als **eine zusammenhängende PDF-Datei** im Anschluss im IV-Admin-Konto wieder hochzuladen. Durch Betätigung der Schaltfläche „Unterschriebenes Bestätigungsdokument hochladen“ kann das unterschriebene Bestätigungsdokument auf dem genutzten Endgerät ausgewählt und hochladen werden.

Beachten Sie bitte, dass nur **eine PDF-Datei** hochgeladen werden kann.

Das Bestätigungsdokument ist **zwingend im IV-Admin-Konto hochzuladen**. Eine postalische Übersendung des unterschriebenen Bestätigungsdokuments an die registerführende Stelle führt **nicht** zur Freigabe und Veröffentlichung des Registereintrags im Lobbyregister.

6.4 Eingabe des Freigabecodes

Nachdem das unterschriebene Bestätigungsdokument hochgeladen wurde, kann der per Briefpost übersandte **fünfstellige Freigabecode** unter Schritt 3 in das nun dort sichtbar gewordene Eingabefeld eingetragen werden.

Wichtiger Hinweis!

Der Freigabecode wurde nach dem erstmaligen Herunterladen des Bestätigungsdokuments oder auf erneute Anforderung von der registerführenden Stelle per Briefpost an die von der/dem anfordernden Admin im Admin-Konto angegebene Adresse gesandt. Das Datum der letzten Anforderung, die anfordernde Person sowie die von der registerführenden Stelle angeschriebene Adresse werden in dem grauen Kasten unterhalb des Eingabefelds für den Freigabecode angezeigt.

Auch nach dem Hochladen des Bestätigungsdokuments kann der Freigabeprozess pausiert werden, wenn z. B. der Freigabecode per Briefpost noch nicht eingegangen ist. Wenn man sich später wieder in das Admin-Konto einloggt, kann der Freigabeprozess an dieser Stelle fortgeführt werden. Zum Freigabeprozess gelangt man über die Schaltfläche „**Zur Freigabe des Eintrags**“ in der Eintragsübersicht.

Nach der Erstveröffentlichung ist der **Freigabecode dauerhaft gültig** und muss auch zur Veröffentlichung späterer Änderungen und Aktualisierungen des Registereintrags eingegeben werden.

Sollte kein Brief mit dem Freigabecode innerhalb der üblichen Postlaufzeiten seit dem Start des Freigabeprozesses eingegangen sein, wenden Sie sich bitte an die registerführende Stelle beim Deutschen Bundestag unter:

lobbyregister@bundestag.de oder per Telefon: **+49 30 227-37555**.

Wichtiger Hinweis für den Ersteintrag!

Wenn der Freigabecode **nicht innerhalb von acht Wochen** nach dem erstmaligen Herunterladen des Bestätigungsdokuments eingegeben und so der vorbereitete Registereintrag veröffentlicht wird, **verliert der Freigabecode seine Gültigkeit** und kann nicht mehr verwendet werden.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Freigabecodes kann **innerhalb von vier Wochen** ein neuer Freigabecode angefordert werden, der wiederum acht Wochen gültig ist. Die Anforderung erfolgt durch einen Klick auf den Link „**Neuen Freigabecode anfordern**“ auf der Freigabeseite.

Wenn **innerhalb von vier Wochen** nach dem Ende der Gültigkeit des Freigabecodes **kein neuer Freigabecode angefordert** wird, wird das **Admin-Konto** – da mit ihm noch kein veröffentlichter Registereintrag verbunden ist – als dauerhaft inaktiv betrachtet und von der Registeranwendung automatisch mit allen bis dahin erfolgten Eintragungen **unwiderruflich gelöscht!**

Auch im Falle des **Verlusts des Freigabecodes** kann ein neuer Freigabecode angefordert werden. Der neue Freigabecode ist vor der Erstveröffentlichung des Registereintrags acht Wochen und ab der Erstveröffentlichung unbefristet gültig. Mit der Anforderung eines neuen Freigabecodes wird der bisher gültige Freigabecode **sofort** ungültig.

6.5 Registereintrag veröffentlichen

Nachdem der Freigabecode eingegeben wurde, kann der Registereintrag durch einen Klick auf „**Registereintrag veröffentlichen**“ für die Veröffentlichung im Lobbyregister freigeben werden. Wenn der Registereintrag veröffentlicht ist, wird eine entsprechende Erfolgsmeldung angezeigt.

Der Eintrag erhält mit der Erstveröffentlichung eine fortlaufende und mit „R“ beginnende **Registernummer**, mittels derer der Eintrag im öffentlichen Register geführt und online auffindbar ist.

Bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung kann die Freigabe durch Betätigung der Schaltfläche „**Freigabe abbrechen**“ jederzeit abgebrochen werden, beispielsweise um notwendige Korrekturen vorzunehmen.

Nach der Veröffentlichung des Registereintrags sind Änderungen und Aktualisierungen nur noch nach der in Abschnitt [7](#) dargelegten Vorgehensweise möglich.

Konkretes Vorgehen:

- Klicken Sie nach Abschluss aller Eintragungen am Ende der Eintragsübersicht auf die Schaltfläche „**Zur Freigabe des Eintrags**“, um den Freigabeprozess zu starten.
- Überprüfen Sie die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben und nehmen Sie bei Bedarf Korrekturen vor.
- Sofern es sich bei der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter nicht um eine natürliche Person handelt, ist anzugeben, wer das Bestätigungsdokument unterzeichnen soll.
- Laden Sie das **Bestätigungsdokument** herunter und drucken Sie es aus.
- Das Bestätigungsdokument ist von der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter bzw. von der angegebenen Unterzeichnerin/dem angegebenen Unterzeichner **händisch oder elektronisch zu unterschreiben**.
- Das unterschriebene Bestätigungsdokument ist vollständig als eine PDF-Datei (maximale Größe: 10 MB) hochzuladen.
- Geben Sie den per Briefpost übermittelten fünfstelligen Freigabecode in das Eingabefeld ein und veröffentlichen Sie den Registereintrag durch Klicken auf die Schaltfläche „**Registereintrag veröffentlichen**“.

7. Änderungen und Aktualisierungen vornehmen

7.1 Überblick über die Änderungs- und Aktualisierungsvorgaben

Um dauerhaft einen hohen Informationswert der Registereinträge zu gewährleisten, legt das Lobbyregistergesetz in § 3 Absatz 3 Satz 1 fest, dass **Änderungen** innerhalb bestimmter Fristen in das Register einzutragen sind. Darüber hinaus ist gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 LobbyRG **der gesamte Eintrag spätestens sechs Monate nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres vollständig zu aktualisieren**.

Das Lobbyregistergesetz unterscheidet somit zwischen vorzunehmenden „**Änderungen**“ und notwendigen „**Aktualisierungen**“ des Eintrags.

In der Praxis unterscheiden sich Änderungen und Aktualisierungen des Eintrags vor allem durch die Gestaltung **des Freigabeprozesses zur finalen Veröffentlichung** der neuen Eintragsversion im Lobbyregister:

Abhängig davon, ob es sich um die **Änderung** von Einzelangaben oder die vollständige **Aktualisierung** des Eintrags handelt, erkennt die IT-Anwendung des Lobbyregisters automatisch, mit welchem Freigabeprozess die Angaben im Register veröffentlicht werden können. Denn erst durch die Freigabe der Änderungen bzw. der Aktualisierung sind diese wirksam im Lobbyregister eingetragen.

Zur Veröffentlichung von **Änderungen** im Registereintrag genügt die Freigabe mittels der Eingabe des bei der Ersteintragung **übersandten und dauerhaft gültigen Freigabecodes**.

Mindestens einmal im Jahr, abhängig vom Ende des Geschäftsjahres der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters, müssen die geschäftsjahresbezogenen Angaben im Eintrag aktualisiert werden („**Geschäftsjahresaktualisierung**“). Bei dieser Geschäftsjahresaktualisierung ist zugleich der gesamte Registereintrag zu überprüfen und seine Richtigkeit gegenüber der registerführenden Stelle zu bestätigen. Zur Veröffentlichung des aktualisierten Eintrags im Lobbyregister ist zusätzlich ein **Bestätigungsdokument** zu unterschreiben und hochzuladen. Hinweise zur Vornahme dieser **Aktualisierung** des Eintrags können dem Abschnitt [7.3](#) entnommen werden.

Unabhängig von den gesetzlichen Fristen besteht **jederzeit** die Möglichkeit, den Registereintrag zu bearbeiten und geänderte Angaben **unmittelbar** im Lobbyregister zu veröffentlichen. Es dürfte für die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie für die Personen, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, von Vorteil sein, auf einen möglichst aktuellen Registereintrag verweisen zu können.

In § 3 Absatz 3 LobbyRG sind die verschiedenen Fristen festgelegt, innerhalb derer Änderungen oder Aktualisierungen **spätestens** im Register vorzunehmen sind.

Zur Einhaltung dieser Fristen helfen die Datumsangaben in der Spalte „Letzte Bearbeitung“ in der Eintragsübersicht, in denen das Datum der letzten Bearbeitung angezeigt wird sowie der Hinweis, ob diese Änderung bereits veröffentlicht wurde.

Die folgende Tabelle gibt einen **Überblick** über die unterschiedlichen **gesetzlichen Fristen**, sortiert nach Dringlichkeit der Aktualisierung.

Registerinhalt und zugehörige Abschnitte im Handbuch	Wann muss die Aktualisierung erfolgen?	Gesetzliche Grundlage der Aktualisierungspflicht
Stammdaten der als Interessenvertreter/-in eingetragenen natürlichen Person (5.2.1.1) oder Stammdaten der juristischen Person, Personengesellschaft oder sonstigen Organisation (5.2.2.1)	Unverzüglich	§ 3 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz LobbyRG
Angaben zu vertretungsberechtigten Personen (5.2.2.2)		
Angaben zu betrauten Personen (5.2.1.2 und 5.2.2.3)		
Beschreibung der Tätigkeit und Angaben zu Interessen- und Vorhabenbereichen (5.4)		
Angaben zu den konkreten Regelungsvorhaben, zu denen Interessenvertretung betrieben wird (5.8.1)		
Angaben zu Aufträgen, inkl. Angaben zu Auftraggeberinnen und Auftraggebern sowie zu den zur Erfüllung der Aufträge eingesetzten Personen oder Organisationen (5.9)		
Grundlegende Stellungnahmen und Gutachten zu angegebenen Regelungsvorhaben (5.8.2)	Zum Ende des Quartals	§ 3 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz LobbyRG

Registerinhalt und zugehörige Abschnitte im Handbuch	Wann muss die Aktualisierung erfolgen?	Gesetzliche Grundlage der Aktualisierungspflicht
Angaben zu Beginn und Ende des laufenden, des letzten und des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres (5.5)	Spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres	§ 3 Absatz 3 Satz 2 LobbyRG
Angabe zur Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung in Vollzeitäquivalenten, bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr (5.6)		
Finanzangaben, jeweils bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr, und zwar:		
Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen (5.7.1)		
Reihung der Hauptfinanzierungsquellen (5.7.2)		
Angaben zu den Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand (5.7.3)		
Angaben zu den Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen Dritter (5.7.4)		
Angabe zu Mitgliedsbeiträgen (5.7.5)		
Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte (5.7.6)		
Angabe zu gegebenenfalls von Auftraggeberinnen/Auftraggebern je Auftrag erhaltenen Finanzmitteln (5.9.2.3)		
Angabe zur aktuellen Mitgliederzahl, wenn mitgliedschaftlich organisiert (5.2.2.4)		
Angaben zu gegebenenfalls aktuell bestehenden Mitgliedschaften (5.2.1.3 und 5.2.2.5)		

Wichtiger Hinweis!

Gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 LobbyRG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG eine **Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt**. Außerdem handelt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 LobbyRG ordnungswidrig, wer entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 LobbyRG eine Angabe **nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert**.

Wer eine solche Handlung **fahrlässig** begeht, handelt gemäß § 7 Absatz 2 LobbyRG ebenfalls ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße von bis zu 50.000 Euro** geahndet werden.

Deshalb sollte durch entsprechende organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass die jeweiligen Änderungs- und Aktualisierungspflichten eingehalten werden.

7.2 Änderungen im Lobbyregistereintrag vornehmen

Unabhängig von der umfangreichen „Geschäftsjahresaktualisierung“ (Näheres hierzu im Abschnitt 7.3) sind einzelne **Änderungen** bei den Interessenvertreterinnen bzw. Interessenvertretern, sofern sich diese unterjährig ergeben, in aller Regel **unverzüglich im Register einzutragen**.

Allein grundlegende Stellungnahmen oder Gutachten können gesammelt zum Ende des jeweiligen Quartals, in dem diese abgesandt wurden, im Registereintrag eingetragen werden.

7.2.1 Unverzüglich vorzunehmende Änderungen

Grundsätzlich gilt, dass der Registereintrag **stets aktuelle Auskünfte** über die Interessenvertreterin bzw. den Interessenvertreter enthalten soll. Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz LobbyRG sind daher **alle Änderungen unverzüglich** einzutragen und im Register zu veröffentlichen, **sofern** das Lobbyregistergesetz selbst bei einzelnen Angaben **keine abweichende Aktualisierungsfrist** bestimmt.

Eine Änderung gilt als **unverzüglich eingetragen**, wenn sie **ohne schuldhaftes Zögern** vorgenommen wird. Bei etwaigen Schwierigkeiten, die einer sofortigen Eintragung entgegenstehen, müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Eintragung vorzunehmen.

Die Pflicht zur **unverzüglichen Eintragung von Änderungen** umfasst:

- **Stammdaten** einer Interessenvertreterin/eines Interessenvertreters, die/der eine natürliche Person ist (siehe Abschnitt [5.2.1.1](#)), inkl. der Angaben zum „Drehtüreffekt“ (siehe Abschnitt [5.3](#)),
- **Stammdaten** einer Interessenvertreterin/eines Interessenvertreters, die/der eine juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation ist (siehe Abschnitt [5.2.2.1](#)),
- Angaben zu den (gesetzlichen oder sonstigen) **Vertretungen** der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters (siehe Abschnitt [5.2.2.2](#)), einschließlich der Angaben zum „Drehtüreffekt“ (siehe Abschnitt [5.3](#)),
- Angaben zu den **Personen**, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit **betraut** sind und diese **unmittelbar ausüben** (siehe Abschnitt [5.2.1.2](#) und [5.2.2.3](#)), einschließlich der Angaben zum „Drehtüreffekt“ (siehe Abschnitt [5.3](#)),
- die Auswahl der **Interessenbereiche** sowie die Beschreibung der zum Zweck der Interessenvertretung ausgeübten Tätigkeiten (siehe Abschnitt [5.4](#)),
- die Angabe der **aktuellen, geplanten oder angestrebten Regelungsvorhaben**, hinsichtlich derer Interessenvertretung betrieben wird (siehe Abschnitt [5.8.1](#)),
- Angaben zu eventuell bestehenden **Aufträgen** zur Wahrnehmung fremder Interessen, einschließlich der Angabe zu den **Auftraggeberinnen/Auftraggebern** sowie zu den zur Erfüllung der Aufträge **eingesetzten Personen** oder **Organisationen** (siehe Abschnitt [5.9](#)).

7.2.2 Bis zum Ende des Quartals vorzunehmende Änderungen

Grundlegende Stellungnahmen und Gutachten, die nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b LobbyRG im Lobbyregister bereitzustellen sind, müssen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz LobbyRG spätestens **bis zum Ende des Quartals**, in dem die Stellungnahme oder das Gutachten gegenüber einer Adressatin oder einem Adressaten von Interessenvertretung abgegeben wurde, im Register hochgeladen werden. Entscheidend für die Berechnung des Fristablaufs ist jeweils die **erste Übermittlung** der grundlegenden Stellungnahme oder des grundlegenden Gutachtens an eine Adressatin oder einen Adressaten im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 LobbyRG (siehe Abschnitt [5.8.2](#)).

Beispiel:

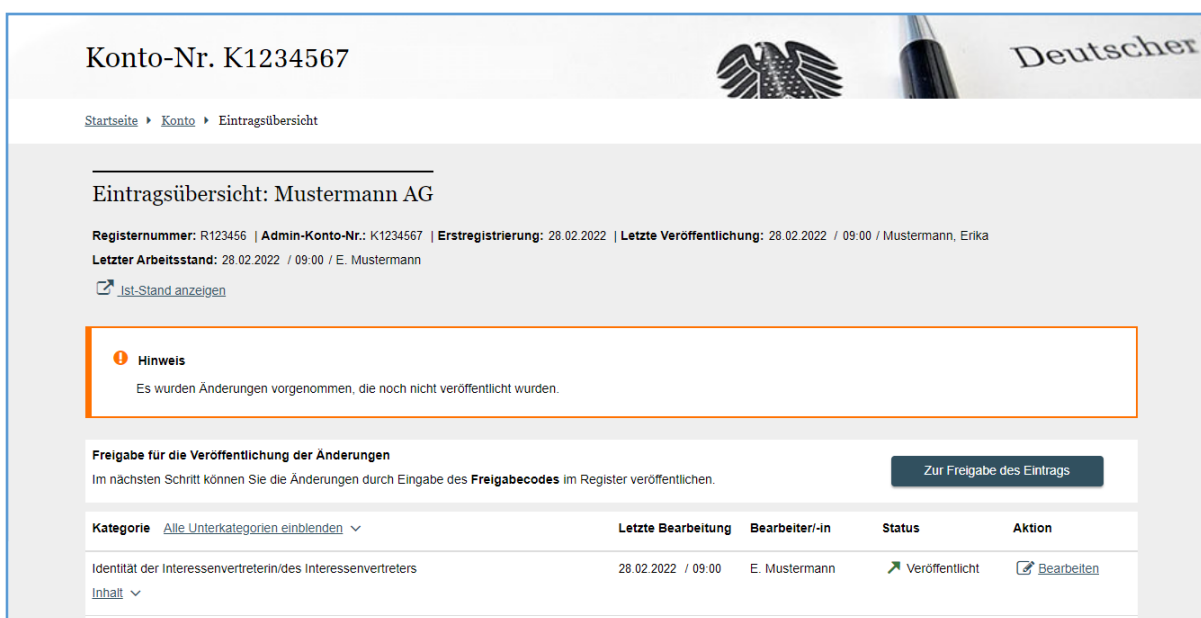
Wenn eine grundlegende Stellungnahme zu einem konkreten Regelungsvorhaben am 3. April 2024 einer Bundestagsabgeordneten übermittelt wurde, ist diese Stellungnahme spätestens bis zum 30. Juni 2024 im Register hochzuladen.

7.2.3 Eintragung von Änderungen

Um Änderungen am Registereintrag vorzunehmen, ist in der Kontoübersicht unter „Registereintrag bearbeiten“ auf die Schaltfläche „**Änderungen am Registereintrag vornehmen**“ zu klicken.



Durch einen Klick auf „**Bearbeiten**“ in der Spalte „Aktion“ kann die Eintragungskategorie ausgewählt werden, in der Änderungen vorgenommen werden sollen.



Wahlweise kann auch über die Drop-down-Liste „Inhalt“ eine zu bearbeitende Eintragungskategorie direkt ausgewählt werden, um Änderungen in einer bestimmten Unterkategorie vorzunehmen.

Bei der Vornahme von Änderungen werden die Erläuterungen für die einzelnen Eintragungskategorien in Abschnitt 5 zur Orientierung empfohlen.

Die einzelnen Angaben in den Kategorien können separat bearbeitet werden. Änderungen müssen gespeichert werden. Sie werden jedoch erst mit der Freigabe des geänderten Eintrags wirksam im Register veröffentlicht. Zur notwendigen Freigabe gelangt man über die Schaltfläche „**Zur Freigabe des Eintrags**“.

7.2.4 Freigabe der Änderungen

Wenn keine geschäftsjahresbezogenen Angaben im Registereintrag geändert wurden, können diese Änderungen durch **die Eingabe des Freigabecodes** im Lobbyregister veröffentlicht werden. Die IT-Anwendung des Lobbyregisters erkennt, welche Angaben und Kategorien bearbeitet wurden und welcher Freigabeprozess zur Veröffentlichung des geänderten Eintrags im Register zu durchlaufen ist.

Änderungen freigeben: Mustermann AG

Registernummer: R123456 | Admin-Konto-Nr.: K1234567 | Erstregistrierung: 20.04.2024 | Letzte Veröffentlichung: 20.04.2024 / 08:30 / E. Mustermann
Letzter Arbeitsstand: 20.04.2024 / 08:30 / E. Mustermann

Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Eingabe des Freigabecodes

Um die Veröffentlichung Ihrer Änderungen zu bestätigen, geben Sie bitte den 5-stelligen Freigabecode ein, den Sie per Briefpost von der registerführenden Stelle erhalten haben. Wenn der Freigabecode dreimal falsch eingegeben wird, ist die Eingabe für 10 Minuten gesperrt. Bei sechs falschen Eingaben wird das Konto gesperrt und kann nur von der registerführenden Stelle entsperrt werden.

Hinweis

Wenn Sie nach Eingabe des Freigabecodes den Eintrag nicht sofort durch einen Klick auf die Schaltfläche "Registereintrag veröffentlichen" im Lobbyregister veröffentlichen, wird der Code aus Sicherheitsgründen nicht gespeichert. Sie müssen ihn bei der endgültigen Freigabe dann erneut eingeben.

🔒 5-stelliger Freigabecode *

Freigabecode angefordert: 20.04.2024 / 08:30 / E. Mustermann

Sie haben den Freigabecode verloren?

Wenn Sie einen neuen Freigabecode anfordern, wird Ihnen dieser per Briefpost an die folgende Adresse gesendet. Falls dies nicht die richtige Adresse ist, können Sie diese in der Kontoübersicht ändern.

Erika Mustermann
Referat ZR 4 – Lobbyregister
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Deutschland

[Neuen Freigabecode anfordern](#)

Freigabe später fortführen **Registereintrag veröffentlichen**

In der angezeigten Maske ist der fünfstelliger und **dauerhaft gültige Freigabecode**, der bei der erstmaligen Eintragung in das Lobbyregister postalisch übermittelt wurde, in das Eingabefeld einzugeben. Anschließend kann der geänderte Registereintrag durch Klick auf die Schaltfläche „**Registereintrag veröffentlichen**“ im Register veröffentlicht werden.

Es erfolgt, anders als bei der Ersteintragung, keine automatische Versendung eines neuen Freigabecodes, da der bisherige **Freigabecode grundsätzlich dauerhaft gültig** ist. Sofern ein gültiger Freigabecode nicht mehr vorliegen sollte, kann hier ein **neuer Freigabecode angefordert** werden. Durch die Anforderung eines neuen Freigabecodes wird der bisher genutzte Freigabecode **sofort ungültig**. Der neu angeforderte Freigabecode wird erneut per Briefpost an die Postanschrift versendet, die im Administrationsprofil der/des agierenden Admin hinterlegt wurde (Hinweise zu den Angaben der/des Admin im Abschnitt [4.1.1](#)).

Über die Schaltfläche „**Freigabe später fortführen**“ besteht die Möglichkeit, den Freigabeprozess zu unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortzuführen.

7.2.5 Änderung abschließen

Nachdem der Freigabecode eingegeben wurde, kann der geänderte Registereintrag durch einen Klick auf **„Registereintrag veröffentlichen“** für die Veröffentlichung im Lobbyregister freigegeben werden. Wenn der geänderte Registereintrag veröffentlicht ist, erscheint eine entsprechende Erfolgsmeldung.

Bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung kann die Freigabe durch Betätigung der Schaltfläche **„Freigabe abbrechen“** jederzeit abgebrochen werden, beispielsweise um notwendige Korrekturen vorzunehmen. In diesem Fall muss der Freigabeprozess im Anschluss erneut durchlaufen werden.

Konkretes Vorgehen bei der Vornahme von einzelnen Änderungen:

- Klicken Sie in der Eintragsübersicht auf die Eintragskategorie, die Sie ändern möchten, und nehmen Sie die erforderlichen Änderungen vor.
- Klicken Sie in der Eintragsübersicht unten auf die Schaltfläche **„Zur Freigabe des Eintrags“**.
- Geben Sie den fünfstelligen Freigabecode in das Eingabefeld ein und veröffentlichen Sie den Registereintrag durch Klicken auf die Schaltfläche **„Registereintrag veröffentlichen“**.

7.3 Aktualisierung der geschäftsjahresbezogenen Angaben („Geschäftsjahresaktualisierung“) vornehmen

Spätestens **sechs Monate nach dem Ende eines Geschäftsjahres** sind gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 LobbyRG die geschäftsjahresbezogenen Angaben des Registereintrags für das **letzte abgelaufene Geschäftsjahr** zu aktualisieren („Geschäftsjahresaktualisierung“).

7.3.1 Zu aktualisierende Angaben

Die geschäftsjahresbezogenen Angaben im Registereintrag, die im Rahmen der „Geschäftsjahresaktualisierung“ aktualisiert werden müssen, sind im Einzelnen:

- die Angaben zu **Beginn und Ende** des (nun) **laufenden** sowie des **letzten** und des **vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres** (siehe Abschnitt [5.5](#))
- die Anzahl der **Beschäftigten** im Bereich der Interessenvertretung, ausgedrückt in **Vollzeitäquivalenten** (siehe Abschnitt [5.6](#))

- die **Finanzangaben**, und zwar:
 - Angaben zu den **jährlichen finanziellen Aufwendungen** im Bereich der Interessenvertretung (siehe Abschnitt [5.7.1](#))
 - Angabe der **Hauptfinanzierungsquellen** in absteigender Reihenfolge ihres Anteils an den Gesamteinnahmen (siehe Abschnitt [5.7.2](#))
 - Angaben zu den erhaltenen **Zuwendungen und Zuschüssen** der öffentlichen Hand (siehe Abschnitt [5.7.3](#))
 - Angaben zu den **Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen** Dritter (siehe Abschnitt [5.7.4](#))
 - Angaben zu den erhaltenen **Mitgliedsbeiträgen** (siehe Abschnitt [5.7.5](#))
- gegebenenfalls die **Mitgliederzahl** (siehe Abschnitt [5.2.2.4](#))
- die Angaben zu den **Mitgliedschaften**, die in einem Zusammenhang mit der Interessenvertretung stehen (siehe Abschnitte [5.2.1.3](#) und [5.2.2.5](#))
- gegebenenfalls die Angabe zu den **von Auftraggeberinnen und Auftraggebern** je Auftrag **erhaltenen Finanzmitteln** (siehe Abschnitt [5.9.2.3](#))
- Sofern es sich bei der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter um **eine juristische Person, um eine Personengesellschaft oder um eine Einzelkauffrau oder einen Einzelkaufmann** handelt, sind in diesem Zusammenhang auch der hochgeladene **Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht** zu aktualisieren.

*Im Regelfall müssen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 LobbyRG juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelkaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches ihre Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte **sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres** für das **letzte Geschäftsjahr** im Lobbyregister bereitstellen.*

*Sofern der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegt, kann **ausnahmsweise** der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des **vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres** bereitgestellt werden. Der eigentlich geforderte Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres ist dann jedoch gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f LobbyRG **unverzüglich nach seiner Aufstellung im Register hochzuladen**.*

Bei der „Geschäftsjahresaktualisierung“ ist gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 LobbyRG zugleich der **gesamte Registereintrag vollständig zu überprüfen** und seine **Richtigkeit gegenüber der registerführenden Stelle zu bestätigen**.

Sofern einzutragende Informationen sich auf dritte Personen (beispielsweise Auftraggeberinnen und Auftraggeber) beziehen, kann es sinnvoll sein, bei diesen eine Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben einzuholen, sofern deren Einträge im Lobbyregister nicht im Rahmen des eigenen Eintrags referenziert werden.

7.3.2 Durchführung einer Geschäftsjahresaktualisierung

Über die Schaltfläche „**Änderung am Registereintrag vornehmen**“ auf der Kontoübersicht kann eine „Geschäftsjahresaktualisierung“ des Registereintrags gestartet werden.

The screenshot displays a user interface for managing a public register entry. It is divided into several sections:

- Veröffentlichter Registereintrag:** Contains links for 'Registereintrag anzeigen', 'Registereintrag herunterladen (PDF)', and 'Visitenkarte herunterladen (PDF)'.
- Registereintrag bearbeiten:** Contains links for 'Aktuellen Stand anzeigen' and 'Aktuellen Stand herunterladen (PDF)', along with a prominent dark button labeled 'Änderungen am Registereintrag vornehmen'.
- User Profile (Erika Mustermann):** Shows the user's name, role ('Administrator/-in'), last login time ('15.01.2024 16:19'), and links for 'Meine E-Mail-Adresse ändern', 'Mein Passwort ändern', and 'Meine Daten ändern'. There is also an 'Ausloggen' button.
- Navigation:** At the bottom, there are buttons for 'Geschäftsjahresaktualisierung' and 'Eintragshistorie'.

Nach der erstmaligen Veröffentlichung des Registereintrags wird die Kategorie „**Angabe zu den Geschäftsjahren**“ oben stehend als erstes in der Eintragsübersicht angezeigt. Um die geschäftsjahresbezogenen Angaben insgesamt zu aktualisieren, sind zuerst die **Angaben zu den Geschäftsjahren** zu aktualisieren. Dafür ist diese Kategorie auszuwählen und über die Aktion „Bearbeiten“ zu öffnen. **Die Geschäftsjahresaktualisierung wird ausgelöst, sobald die Angaben zu den Geschäftsjahren bearbeitet und gespeichert wurden.**

The screenshot shows the 'Eintragsübersicht' for 'Mustermann AG'. At the top, it displays the account number 'Konto-Nr. K1234567' and navigation links. A notification box with a red icon and the text 'Hinweis' states: 'Es wurden Änderungen vorgenommen, die noch nicht veröffentlicht wurden.' Below the notification, there is a section for 'Freigabe für die Veröffentlichung der Änderungen' with a 'Zur Freigabe des Eintrags' button. A table below shows the entry details:

Kategorie	Letzte Bearbeitung	Bearbeiter/-in	Status	Aktion
Identität der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters Inhalt	28.02.2022 / 09:00	E. Mustermann	✔ Veröffentlicht	Bearbeiten

Sobald die Angaben zu den Geschäftsjahren bearbeitet und gespeichert wurden, werden automatisch **sämtliche Kategorien, deren Angaben nach dem Lobbyregistergesetz auf ein Geschäftsjahr bezogen anzugeben sind**, durch die Anwendung in den Status „**offen**“ gestellt. Diese Kategorien müssen nun einzeln geöffnet und die Angaben jeweils aktualisiert werden. Die Angaben sind stets am Ende jeder Kategorie zu speichern.

Bei Bedarf können hierbei auch alle anderen Eintragskategorien bearbeitet und aktualisiert werden, da bei der Geschäftsjahresaktualisierung sämtliche Angaben des Eintrags richtig und aktuell sein müssen. Gesonderte und zum Zeitpunkt der Geschäftsjahresaktualisierung noch nicht abgelaufene Änderungsfristen bleiben unberührt.

Wenn alle notwendigen Aktualisierungen gespeichert wurden und bei keiner Kategorie mehr die Statusmeldung „offen“ angezeigt wird, sind diese über die Schaltfläche „**Zur Freigabe des Eintrags**“ im Lobbyregister zu veröffentlichen. Die vorgenommenen Aktualisierungen des Eintrags werden erst mit der Freigabe wirksam im Register veröffentlicht.

➤ Abbruch der Aktualisierung zur unverzüglichen Änderung des Eintrags

Sofern während einer laufenden Geschäftsjahresaktualisierung einzelne Änderungen unverzüglich im Register veröffentlicht werden sollen, die laufende Geschäftsjahresaktualisierung jedoch noch nicht abgeschlossen werden kann, beispielsweise weil noch nicht alle geschäftsjahresbezogenen Angaben vorliegen, ist die Geschäftsjahresaktualisierung abzubrechen. Dies ist auf der Eintragsübersicht über die Schaltfläche „**Änderungen verwerfen**“ möglich. Sodann können auf Grundlage des zuletzt veröffentlichten Registereintrags einzelne Änderungen am Eintrag vorgenommen und im Register veröffentlicht werden. Anschließend kann die Geschäftsjahresaktualisierung erneut gestartet werden. Die im Rahmen der unvollständigen Geschäftsjahresaktualisierung gegebenenfalls schon vorgenommenen Änderungen in den einzelnen Kategorien werden jedoch nicht gespeichert. Diese Angaben sollten deshalb gegebenenfalls gesondert nachgehalten werden.

Stellungnahmen/Gutachten Inhalt ▾	19.02.2024 / 09:00	E. Mustermann	🚩 Veröffentlicht	Bearbeiten
Angaben zu Aufträgen Inhalt ▾	22.02.2024 / 08:30	E. Mustermann	🚩 Unveröffentlicht	Bearbeiten
Verhaltenskodex Inhalt ▾	19.02.2024 / 09:00	E. Mustermann	🚩 Veröffentlicht	Bearbeiten
Änderungen verwerfen				
Es wurden Angaben zur Änderung des Eintrags gespeichert, die noch nicht im Register veröffentlicht wurden. Sie können diese Änderungen verwerfen und mit der zuletzt veröffentlichten Version des Registereintrags weiterarbeiten.				Änderungen verwerfen

7.3.3 Freigabe der Geschäftsjahresaktualisierung

Bei der **Änderung der geschäftsjahresbezogenen Angaben** ist gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 und § 4 Absatz 2 Satz 2 LobbyRG zugleich der **gesamte Registereintrag vollständig zu überprüfen** und seine Richtigkeit gegenüber der registerführenden Stelle zu bestätigen.

Aus diesem Grund ist zur Freigabe der Geschäftsjahresaktualisierung ein vergleichbarer Freigabeprozess wie bei der Erstveröffentlichung des Registereintrags, einschließlich eines zu unterschreibenden **Bestätigungsdokumentes**, vorgesehen.

7.3.3.1 Bestätigungsdokument und Angabe der Unterzeichnerin/des Unterzeichners

Für die Bestätigung ist eine **Unterschrift** auf dem automatisch generierten **Bestätigungsdokument** notwendig.

- Handelt es sich bei der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter um eine **natürliche Person**, muss diese das Bestätigungsdokument selbst unterschreiben.
- Sofern es sich bei der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter um eine **juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation** handelt, ist **die Unterzeichnerin/der Unterzeichner** des Bestätigungsdokuments anzugeben.
 - Bei **juristischen Personen und Personenvereinigungen** im Sinne von § 30 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist das Bestätigungsdokument von einer **Leitungsperson** im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 OWiG zu unterschreiben, vgl. § 4 Absatz 2 Satz 3 LobbyRG. (Nähere Hinweise zu den zeichnungsberechtigten Leitungspersonen im Abschnitt [6.1](#)).
 - Handelt es sich bei der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter um eine sonstige Organisation nach § 1 Absatz 4 LobbyRG, ist das Bestätigungsdokument durch eine von der jeweiligen Organisation zu bestimmende, vertretungsberechtigte Person zu unterschreiben.

Sofern es sich bei der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter um eine juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation handelt, kann bei jeder Geschäftsjahresaktualisierung neu bestimmt werden, wer das Bestätigungsdokument für die Interessenvertreterin bzw. den Interessenvertreter zur Freigabe des aktualisierten Eintrags unterzeichnen soll.

Wichtiger Hinweis!

Ordnungswidrig handelt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 4 LobbyRG, wer eine Bestätigung der Ersteintragung oder der Geschäftsjahresaktualisierung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.

Danach stellt es auch eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn das Bestätigungsdokument von einer Person unterzeichnet wird, die hierzu nicht berechtigt ist.

Wer eine solche Handlung fahrlässig begeht, handelt gemäß § 7 Absatz 2 LobbyRG ebenfalls ordnungswidrig. Verstöße gegen die Bußgeldvorschriften in § 7 LobbyRG können mit einer **Geldbuße von bis zu 50.000 Euro** geahndet werden.

7.3.3.2 Bestätigungsdokument herunterladen

Nachdem angegeben wurde, durch welche Person das Bestätigungsdokument unterschrieben werden soll, kann nun das Bestätigungsdokument heruntergeladen werden (Näheres hierzu im Abschnitt [6.2](#)).

7.3.3.3 Bestätigungsdokument unterschreiben und hochladen

Das Bestätigungsdokument muss anschließend durch die Interessenvertreterin, den Interessenvertreter oder durch die angegebene und auf dem Bestätigungsdokument ausgewiesene Unterzeichnerin oder den dort ausgewiesenen Unterzeichner **unterschrieben und im Admin-Konto wieder hochgeladen** werden.

Eine postalische Übersendung des unterschriebenen Bestätigungsdokuments an die registerführende Stelle führt nicht zur Freigabe und Veröffentlichung des geänderten bzw. aktualisierten Registereintrags im Lobbyregister (Näheres hierzu im Abschnitt [6.3](#)).

7.3.3.4 Eingabe des Freigabecodes

Nachdem das unterschriebene Bestätigungsdokument hochgeladen wurde, kann der **dauerhaft gültige** fünfstellige Freigabecode unter Schritt 3 in das Eingabefeld eingetragen werden. Der Freigabecode wurde im Rahmen der Erstveröffentlichung des Registereintrags oder einer späteren Anforderung von der registerführenden Stelle beim Deutschen Bundestag per Briefpost an die/den Admin gesandt, die/der einen neuen Freigabecode angefordert hat (siehe Abschnitt [6](#)).

Sollte der ursprüngliche Freigabecode nicht mehr vorliegen oder ungültig geworden sein, kann hier ein **neuer Freigabecode manuell angefordert** werden. Durch die Anforderung eines neuen Freigabecodes wird der bisher genutzte Freigabecode **sofort ungültig**. Der neu angeforderte Freigabecode wird per Briefpost an die Postanschrift versendet, die im Administrationsprofil der/des agierenden Admin hinterlegt wurde. Über die Schaltfläche „**Freigabe später fortführen**“ besteht die Möglichkeit, den Freigabeprozess zu unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortzuführen.

7.3.4 Aktualisierung abschließen

Nachdem der Freigabecode eingegeben wurde, kann der aktualisierte und überprüfte Registereintrag durch einen Klick auf die Schaltfläche „**Registereintrag veröffentlichen**“ für die Veröffentlichung im Lobbyregister freigegeben werden. Wenn der aktualisierte Registereintrag veröffentlicht ist, erscheint eine entsprechende Erfolgsmeldung.

Bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung kann die Freigabe durch Betätigung der Schaltfläche „**Freigabe abbrechen**“ jederzeit abgebrochen werden, beispielsweise um notwendige Korrekturen vorzunehmen. In diesem Fall muss der Freigabeprozess im Anschluss erneut durchlaufen werden.

Wichtiger Hinweis!

Werden die geschäftsjahresbezogenen Angaben im Registereintrag nicht spätestens **sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres** für das abgelaufene Geschäftsjahr aktualisiert und unterbleibt daher auch die Überprüfung des gesamten Registereintrags sowie die Bestätigung seiner Richtigkeit gegenüber der registerführenden Stelle („Geschäftsjahresaktualisierung“), werden die/der IV-Admin sowie die gegebenenfalls angegebenen vertretungsberechtigten Personen der Interessenvertreterin bzw. des Interessenvertreters durch elektronische Benachrichtigung aufgefordert, die Aktualisierung vorzunehmen.

Wird der Eintrag dennoch nicht innerhalb von 30 Tagen entsprechend aktualisiert, wird er gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 LobbyRG mit der **Kennzeichnung „nicht aktualisiert“** versehen.

Die Kennzeichnung hat die folgenden Konsequenzen:

- Die Bezeichnung „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ darf nicht öffentlich geführt werden (§ 5 Absatz 10 LobbyRG).
- Eine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages soll nicht erfolgen (§ 6 Absatz 2 LobbyRG).
- Eine Beteiligung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) soll nicht erfolgen (§ 6 Absatz 3 LobbyRG).
- Der Zugang zum Deutsche Bundestag kann aufgrund einer entsprechenden Kennzeichnung des Eintrags abgelehnt werden (§ 6 Absatz 1 LobbyRG).

Erfolgt innerhalb von 120 Tagen nach der elektronischen Benachrichtigung immer noch keine entsprechende Aktualisierung und Bestätigung des Eintrags, werden die betroffenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter gemäß § 4 Absatz 5 Satz 3 LobbyRG elektronisch darüber benachrichtigt, dass ihr Registereintrag nach Ablauf weiterer 30 Tage aus dem aktiven Lobbyregister in die Liste früherer Interessenvertreter/-innen (siehe § 3 Absatz 5 LobbyRG) übertragen wird.

Mit der **Übertragung des Eintrags in die Liste früherer Interessenvertreter/-innen** erhält der Eintrag im Register einen entsprechenden **Vermerk**. Wer registrierungspflichtig ist und Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes trotz Übertragung seines Eintrags in die Liste früherer Interessenvertreter/-innen ausübt, begeht eine **Ordnungswidrigkeit gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 LobbyRG**. Diese kann mit einer **Geldbuße von bis zu 50.000 Euro** geahndet werden.

Die folgende Tabelle fasst den Ablauf des Verfahrens bei einer ausbleibenden „Geschäftsjahresaktualisierung“ noch einmal zusammen:

<i>Zeitpunkt</i>	<i>Ereignis</i>
Sechs Monate nach Ende des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres	Die/Der Admin und die/der Interessenvertreter/-in werden durch eine elektronische Benachrichtigung aufgefordert, die „Geschäftsjahresaktualisierung“ vorzunehmen.
30 Tage nach Ablauf der Aktualisierungsfrist	Der Registereintrag wird mit der Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ versehen.
120 Tage nach der Kennzeichnung des Eintrags als „nicht aktualisiert“	Die/Der Admin und die/der Interessenvertreter/-in werden durch eine elektronische Benachrichtigung darüber informiert, dass der Registereintrag nach Ablauf weiterer 30 Tage aus dem aktiven Lobbyregister in die Liste früherer Interessenvertreter/-innen übertragen wird.
150 Tage nach der Kennzeichnung des Eintrags als „nicht aktualisiert“	Übertragung des Registereintrags in die Liste früherer Interessenvertreter/-innen.

Konkretes Vorgehen bei der Vornahme der „Geschäftsjahresaktualisierung“:

- Klicken Sie innerhalb der Kontoübersicht auf die Schaltfläche **„Änderung am Registereintrag vornehmen“**, um mit der Aktualisierung zu beginnen.
- Wenn im Eintrag unveröffentlichte Änderungen vorhanden sind, wählen Sie, ob Sie die zuletzt veröffentlichte Version oder die geänderte, aber noch nicht veröffentlichte Version als Grundlage für die „Geschäftsjahresaktualisierung“ nehmen möchten.
- Überprüfen Sie die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aller Angaben. Nehmen Sie bei Bedarf Korrekturen oder Aktualisierungen vor.
- Laden Sie das Bestätigungsdokument herunter.
- Legen Sie das ausgedruckte Bestätigungsdokument der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter beziehungsweise der Unterzeichnerin bzw. dem Unterzeichner zur Unterschrift vor.
- Laden Sie das unterschriebene Bestätigungsdokument vollständig und als **eine zusammenhängende PDF-Datei** (maximale Größe: 10 MB) hoch.
- Geben Sie den fünfstelligen Freigabecode in das Eingabefeld ein und veröffentlichen Sie den Registereintrag durch Klicken auf die Schaltfläche **„Registereintrag veröffentlichen“**.

8. Beschränkung der Veröffentlichung schutzwürdiger Daten

Nach § 4 Absatz 6 Satz 1 LobbyRG beschränkt die registerführende Stelle auf schriftlichen Antrag die Veröffentlichung der im Lobbyregister einzutragenden Angaben (§ 3 Absatz 1 und 2 LobbyRG) vollständig oder teilweise, wenn ihr die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter darlegt, dass der Veröffentlichung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls **überwiegende schutzwürdige Interessen** der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters oder der nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 Nummer 2 und 3 LobbyRG einzutragenden Personen (Vertreter/-innen, betraute Personen, Auftraggeber/-innen und ggf. die für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzten Personen) entgegenstehen.

8.1 Schutzwürdige Interessen

Das Lobbyregistergesetz nennt in § 4 Absatz 6 Satz 2 abschließend die schutzwürdigen Interessen, die einer Veröffentlichung der eingetragenen Angaben entgegenstehen können.

Schutzwürdige Interessen liegen vor, wenn **Tatsachen die Annahme rechtfertigen**, dass eine Veröffentlichung die genannten Personen der **Gefahr** aussetzen würde, Opfer eines **Verbrechens** oder eines **Vergehens** nach den Paragrafen 124, 223, 224, 240 oder 241 des Strafgesetzbuches (StGB) zu werden. Die Aufzählung der Vergehen ist abschließend.

Gefahr ist ein Zustand, bei dem es nach den konkreten tatsächlichen Umständen wahrscheinlich ist, dass es zum Eintritt eines schädigenden Ereignisses kommt.

Die Formulierung „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ macht deutlich, dass gegenüber dem tatsächlichen Vorliegen einer Gefahr ein geringerer Wahrscheinlichkeitsmaßstab angelegt wird. Eine Gefahr muss daher nicht konkret vorliegen. Es reicht aus, dass das Vorliegen einer Gefahr nach den konkreten dargelegten Tatsachen möglich erscheint. Die dargelegten Tatsachen sind dahingehend zu prüfen, ob sie die Annahme einer Gefahr in diesem Einzelfall rechtfertigen.

Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind, z. B. § 211 StGB (Mord), § 212 StGB (Totschlag), § 226 StGB (Schwere Körperverletzung), § 249 StGB (Raub) oder § 306 StGB (Brandstiftung).

Abschließend genannt sind zudem folgende Vergehen: § 124 StGB (Schwerer Hausfriedensbruch), § 223 StGB (Körperverletzung), § 224 StGB (Gefährliche Körperverletzung), § 240 StGB (Nötigung) und § 241 StGB (Bedrohung).

Die **Tatsachen**, aus denen sich die Annahme einer Gefahr im Hinblick auf die genannten Straftaten ergibt, müssen gegenüber der registerführenden Stelle dargelegt werden.

8.2 Prüfungsmaßstäbe

Die Beschränkung der Veröffentlichung von Angaben im Lobbyregister mindert die Transparenz im Bereich der Interessenvertretung erheblich. Daher werden **strengere Anforderungen** an die Beschränkung der Veröffentlichung gestellt.

Ob eine Gefahr angenommen werden kann, hängt von der **individuellen Situation** der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters bzw. der jeweiligen Person ab und lässt sich nur bezogen auf eine konkrete Interessenvertreterin oder einen konkreten Interessenvertreter bzw. eine konkrete Person durch die Darlegung entsprechender **konkreter Tatsachen** belegen.

Entscheidend ist dabei der **konkrete Einzelfall**. Ein Einzelfall kann sich gegebenenfalls auch auf alle Vertreter/-innen einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters und alle in deren oder dessen Verantwortungsbereich tätigen Personen beziehen, wenn eine generelle Gefahr für alle im Eintrag benannten Personen dargelegt werden kann. Die Annahme einer solchen Gefahr muss anhand **konkreter Tatsachen** dargelegt werden. Eine bloße allgemeine Sorge oder Befürchtung, Opfer einer der genannten Straftaten zu werden, ist nicht ausreichend.

Die Zugehörigkeit zu einem Personenkreis, der sich aufgrund seiner beruflichen oder ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sieht (dies genügt nach § 51 Absatz 1 Satz 3 des Bundesmeldegesetzes für die Eintragung von Auskunftssperren im Melderegister), ist dabei **nicht ausreichend**, wenn auf die Tätigkeit der Interessenvertretung abgestellt wird. Ziel des Gesetzes ist die Transparenz im Bereich der Interessenvertretung. Die Tätigkeit der Interessenvertretung kann daher nicht als alleinige Begründung für die Beschränkung der Veröffentlichung von Angaben angeführt werden. Es müssen weitere Tatsachen dargelegt werden, um die Annahme einer Gefahr zu rechtfertigen.

Bei der Einzelfallbetrachtung ist es aber nicht ausgeschlossen, dass die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die sich allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sieht, einbezogen werden kann. Nicht zwingend erforderlich ist, dass es bereits konkrete individuelle Anfeindungen oder sonstige Angriffe gab, wenn anhand von anderen Tatsachen die Annahme einer Gefahr dargelegt werden kann.

8.3 Geschützte Personen

Es müssen überwiegende schutzwürdige Interessen der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters oder der in dem Registereintrag der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters einzutragenden natürlichen Personen betroffen sein.

Bei der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter kann es sich sowohl um eine **natürliche Person** als auch um eine **juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation** handeln. Es können somit auch Interessen einer juristischen Person, Personengesellschaft oder sonstigen Organisation schützenswert sein, soweit diese Opfer eines Verbrechens oder eines der genannten Vergehen werden können.

Zu den darüber hinaus genannten Personen zählen die gesetzlichen Vertreter/-innen (Abschnitt [5.2.2.2](#)), die Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die Interessenvertretung unmittelbar ausüben („betraute Personen“ – Abschnitte [5.2.1.2](#) und [5.2.2.3](#)), sowie die Auftraggeber/-innen und die für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzten Personen (Abschnitt [5.9](#)).

Nicht zum geschützten Personenkreis gehören dagegen die Geberinnen und Geber von Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen, deren Namen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb LobbyRG anzugeben sind, sowie Beitragszahlerinnen und Beitragszahler von **Mitgliedsbeiträgen**, deren Namen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb LobbyRG anzugeben sind.

8.4 Antrag der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters

Für eine Beschränkung der Veröffentlichung schutzwürdiger Daten ist ein begründeter förmlicher Antrag der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters erforderlich.

Der Antrag ist **schriftlich bei der registerführenden Stelle beim Deutschen Bundestag** zu stellen. Von einer Einreichung des Antrags per E-Mail oder Fax ist im Hinblick auf die im Antrag enthaltenen sensiblen personenbezogenen Daten abzusehen.

Die Postanschrift lautet:

Deutscher Bundestag

Referat ZR 4 – Lobbyregister

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Der Antrag muss die Angaben bezeichnen, deren Veröffentlichung beschränkt werden soll, wenn nur eine teilweise Beschränkung der Veröffentlichung beantragt wird. Darüber hinaus muss in dem Antrag dargelegt werden, dass die Voraussetzungen für eine Beschränkung der Veröffentlichung nach § 4 Absatz 6 LobbyRG vorliegen.

Antragsberechtigt ist grundsätzlich die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter. Sollen Angaben zu Auftraggeberinnen und Auftraggebern nicht veröffentlicht werden, kann der Antrag auch von den betroffenen Auftraggeberinnen und Auftraggebern selbst gestellt werden.

8.5 Zeitpunkt des Antrags

Der Registrierungsprozess sieht nach der Eintragung der Angaben eine Freigabe zur Veröffentlichung vor. Der Antrag auf Beschränkung der Veröffentlichung sollte daher **vor der Veröffentlichung der Angaben im Lobbyregister** gestellt werden.

Bei bereits veröffentlichten Angaben kann ein Antrag auch nachträglich gestellt werden. Die Veröffentlichung der Angaben wird – sofern dem Antrag stattgegeben wird – durch die registerführende Stelle rückgängig gemacht.

Beachten Sie aber, dass einmal im Lobbyregister veröffentlichte Angaben für die Öffentlichkeit zugänglich sind und auch zum Herunterladen zur Verfügung stehen. Eine nachträgliche Beschränkung der Veröffentlichung kann den Datenbestand, der einmal heruntergeladen wurde, nicht mehr verändern.

Der Antrag kann auch bereits im Vorfeld des Registrierungsprozesses gestellt werden. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der registerführenden Stelle ist daher empfehlenswert.

Konkretes Vorgehen:

- Wenn die Veröffentlichung von Angaben im Lobbyregister beschränkt werden soll, stellen Sie einen schriftlichen Antrag bei der registerführenden Stelle beim Deutschen Bundestag unter folgender Postanschrift:

**Deutscher Bundestag
Referat ZR 4 – Lobbyregister
Platz der Republik 1
11011 Berlin**

- Nennen Sie in dem Antrag die Angaben, die nicht veröffentlicht werden sollen.
- Begründen Sie den Antrag, indem Sie Tatsachen darlegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Veröffentlichung die Interessenvertreterin oder den Interessenvertreter oder die in § 4 Absatz 6 Satz 1 LobbyRG genannten Personen der Gefahr aussetzen würde, Opfer eines Verbrechens oder eines der in § 4 Absatz 6 Satz 2 LobbyRG genannten Vergehens zu werden.

8.6 Entscheidung und Folgen

Die registerführende Stelle beim Deutschen Bundestag prüft den Antrag.

Gibt die registerführende Stelle dem Antrag ganz oder teilweise statt, beschränkt sie die Veröffentlichung der Angaben im Lobbyregister entsprechend. Die Angaben verbleiben in umfassend geschützter Form bei der registerführenden Stelle.

Bereits eingegebene, aber noch nicht veröffentlichte Daten werden aus dem elektronischen Register entfernt. Die Angaben werden bei der späteren Freigabe des Registereintrags nicht veröffentlicht.

Bei bereits veröffentlichten Angaben werden diese Angaben aus dem Lobbyregister entfernt, sobald die registerführende Stelle dem Antrag stattgegeben hat.

Gegen einen ablehnenden Bescheid kann Widerspruch bei der registerführenden Stelle eingelegt werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung im Widerspruchsverfahren steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

Die registerführende Stelle ist gemäß § 4 Absatz 7 Satz 3 LobbyRG berechtigt, auf individuelle Anfrage von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und Bundesministerien Auskunft darüber zu erteilen, ob und gegebenenfalls mit welchen Angaben eine Eintragung vorliegt.

Wichtiger Hinweis!
Bitte beachten Sie, dass die gesetzliche Pflicht zur Änderung oder Aktualisierung der Angaben gemäß § 3 Absatz 3 LobbyRG (siehe im Einzelnen Abschnitt 7) auch für solche Angaben gilt, deren Veröffentlichung beschränkt wurde.

9. Beendigung der Interessenvertretung

Im Lobbyregister sollen nur Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter registriert sein, die aktuell Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes betreiben oder in Auftrag geben.

Wichtiger Hinweis!
Das Lobbyregistergesetz sieht keine unmittelbare Löschung von Registereinträgen aus dem Lobbyregister vor. Es ist daher weder für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter noch für die registerführende Stelle möglich, den Eintrag einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters unmittelbar in der Webanwendung zu löschen.

Es wird eine **Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter** öffentlich im Lobbyregister geführt, vgl. § 3 Absatz 5 Satz 1 LobbyRG.

In diese Liste werden gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 Alternative 1 LobbyRG Einträge von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern übertragen, die dem Deutschen Bundestag anzeigen, dass sie keine Interessenvertretung mehr betreiben oder in Auftrag geben.

Eine **Anzeige der Beendigung der Interessenvertretung** hat zu erfolgen, wenn

- ein Eintrag im Lobbyregister besteht, weil bisher eintragungspflichtige Interessenvertretung betrieben, diese Tätigkeit jedoch beendet wurde und auch die Voraussetzungen für eine freiwillige Eintragung (siehe Abschnitt [2](#)) nicht vorliegen oder eine solche nicht gewünscht ist, oder
- die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter zwar keine eintragungspflichtige Interessenvertretung betreibt, aber gemäß § 2 Absatz 5 LobbyRG freiwillig in das Register eingetragen ist, und dieser Eintrag mit den damit einhergehenden Verpflichtungen nicht aufrechterhalten werden soll.

Wichtiger Hinweis!

Das Lobbyregistergesetz sieht zudem in § 4 Absatz 5 Satz 3 die **automatische Übertragung** von Registereinträgen in die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter vor, wenn Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter ihren **Eintrag nicht rechtzeitig aktualisieren** und diese Aktualisierung trotz Aufforderung durch die registerführende Stelle nicht rechtzeitig nachgeholt haben:

Nehmen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die „Geschäftsjahresaktualisierung“ nach § 3 Absatz 3 Satz 2 LobbyRG nicht fristgerecht vor (vgl. Abschnitt 7), werden sie durch eine elektronische Benachrichtigung aufgefordert, dies innerhalb von **30 Tagen** nachzuholen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht innerhalb der genannten Frist nach, wird der **Registereintrag als „nicht aktualisiert“ gekennzeichnet**.

Kommen sie der Aufforderung auch innerhalb von **weiteren 120 Tagen** nicht nach, werden sie elektronisch darüber benachrichtigt, dass der Registereintrag **in 30 Tagen** in die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter **übertragen** wird.

Fristverlängerungen sind nicht möglich. Die oben genannten Fristen sind in § 4 Absatz 5 LobbyRG ausdrücklich vorgeschrieben. Eine Verlängerung dieser Fristen sieht das Gesetz nicht vor. Insbesondere wird die Kennzeichnung des Eintrags als „nicht aktualisiert“ automatisch vorgenommen. Die registerführende Stelle hat hierauf keinen Einfluss.

9.1 Anzeige der Beendigung der Interessenvertretung

Die Anzeige, dass keine eintragungspflichtige Interessenvertretung mehr betrieben wird, kann **im Admin-Konto**, über das der jeweilige Registereintrag verwaltet wird, **über die Funktion „Beendigung der Interessenvertretung“** vorgenommen werden. Diese Funktion ist in der Kontoübersicht unterhalb der Administrationsprofile zu finden.

Administrationsprofile

Sie können bis zu drei Administrationsprofile anlegen. Administratorinnen/Administratoren können den Registereintrag bearbeiten und veröffentlichen.

Persönliche Angaben		Adresse		Letzter Login	Aktionen
Anrede	Frau	Straße/Nr.	Platz der Republik 1	20.04.2024 08:30	
Vorname	Erika	Adressfeld 1	Referat ZR 4 - Lobbyregister		
Familienname	Mustermann (Sie)	Postleitzahl	11011		
Telefon	+4930227273555	Ort	Berlin		
E-Mail	lobbyregister@bundestag.de	Staat	Deutschland		

1 von 3 möglichen Administrationsprofilen angelegt

Administrationsprofil hinzufügen +

Beendigung der Interessenvertretung

Sie können jetzt der registerführenden Stelle die [Beendigung der eintragungspflichtigen Interessenvertretung](#) anzeigen.

Da die Übertragung in die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter erhebliche rechtliche Wirkungen entfaltet, ist die Anzeige aus Sicherheitsgründen durch Unterschrift der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters bzw. der vertretungsberechtigten Person/-en auf einem **Beendigungsdokument** zu bestätigen, das im Admin-Konto heruntergeladen werden kann.

Das unterschriebene Beendigungsdokument kann im Admin-Konto wieder hochgeladen und über die Schaltfläche „**Anzeige absenden**“ direkt an die registerführende Stelle versendet werden.

1 Information
2 Rechtsfolgen
3 Dokument

Anzeige der Beendigung (Beendigungsdokument)

Vor einer Übertragung auf die Liste der früheren Interessenvertreter/-innen bittet die registerführende Stelle um eine Bestätigung durch die Unterschrift der vertretungsberechtigten Personen der Interessenvertreterin bzw. des Interessenvertreters auf dem erzeugten Dokument, dass die genannte Interessenvertreterin/der genannte Interessenvertreter keine eintragungspflichtige Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes mehr betreibt.

Falls gesetzliche, vertragliche oder satzungsrechtliche Regelungen vorsehen, dass nicht alle gesetzlichen oder sonstigen Vertreter/-innen gemeinschaftlich die Interessensvertreterin/den Interessensvertreter vertreten müssen (so im Fall einer Einzelvertretung), genügt die Unterzeichnung des anliegenden Dokuments durch die betreffende/-n Person/-en; das Bestehen einer von der Gesamtvertretung abweichenden Vertretungsbefugnis muss in diesem Fall durch einen Klammerzusatz auf dem Dokument deutlich gemacht werden.

Das unterschriebene Dokument kann anschließend auf dieser Seite wieder hochgeladen und damit direkt versendet werden.

📄 Beendigungsdokument herunterladen (PDF)

Beendigungsdokument hochladen

Hier kann das unterschriebene Dokument als PDF-Datei (maximale Dateigröße: 20 MB) hochgeladen werden. Das Dokument kann auch per E-mail oder Post an die registerführende Stelle versendet werden. Es wird danach von der registerführenden Stelle geprüft und entsprechende Schritte eingeleitet.

📄 Unterschriebenes Beendigungsdokument hochladen (PDF)

← Zurück
Abbrechen
Später fortführen
Anzeige absenden →

Nach Eingang der Bestätigung überträgt die registerführende Stelle den Eintrag der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters in die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter und sperrt das Administrationskonto, sodass der Eintrag im Register nicht weiter bearbeitet werden kann.

9.2 Folgen der Übertragung eines Eintrags in die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter

Ein in die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter übertragener Registereintrag wird aus Transparenzgründen nach der Übertragung gemäß § 3 Absatz 5 Satz 4 LobbyRG **noch 18 Monate mit dem zuletzt vorhandenen Datenbestand** im Lobbyregister geführt und entsprechend **veröffentlicht**.

In dieser Zeit ist der Eintrag auch im Rahmen einer **Suche im Lobbyregister** weiterhin für die Öffentlichkeit auffindbar. Dieser trägt dann jedoch die Kennzeichnung „**Frühere/-r Interessenvertreter/-in**“ inklusive des Datums der Übertragung in die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter.

Nach 18 Monaten wird der Eintrag aus der Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter gelöscht. Anschließend werden die Daten gemäß § 3 Absatz 5 Satz 4 LobbyRG weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle zum Zwecke der Durchführung etwaiger Verfahren nach § 7 LobbyRG gespeichert.

Abweichend davon bleiben die angegebenen **Regelungsvorhaben** sowie die im Registereintrag bereitgestellten **grundlegenden Stellungnahmen und Gutachten** auf Grundlage der Regelung in § 3 Absatz 4 Satz 3 LobbyRG ab der Übertragung des Registereintrags in die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im öffentlichen Register **für acht Jahre** sichtbar, bevor sie gelöscht werden.

Ab dem Zeitpunkt der Übertragung eines Eintrags in die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter erscheint dieser **nicht mehr im aktiven Lobbyregister**. Eine Interessenvertreterin oder ein Interessenvertreter, deren oder dessen Eintrag in die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter übertragen wurde, darf sich nicht mehr öffentlich als „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ bezeichnen. Auch der Ausdruck einer „Visitenkarte“ ist nicht mehr möglich.

Wichtiger Hinweis!
Wer eintragungspflichtige Interessenvertretung betreibt, ohne im aktiven Lobbyregister eingetragen zu sein, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 7 LobbyRG, die mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Falls die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter nach der Übertragung in die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter weiterhin Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes betreibt, die jedoch **nicht eintragungspflichtig** ist, weil keine der in § 2 Absatz 1 LobbyRG genannten Voraussetzungen vorliegt oder sie sich vollständig im Rahmen einer Ausnahme gemäß § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 LobbyRG (siehe Abschnitt [2.2.3](#)) bewegt, darf diese Interessenvertretung weiter betrieben werden.

In diesem Fall ist die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter bei der Ausübung der Interessenvertretung jedoch weiterhin an die **Grundsätze integrierter Interessenvertretung** gemäß § 5 Absatz 1 und Absatz 4 bis 7 LobbyRG gebunden.

Anhänge

Anhang 1

Gesetzestext Lobbyregistergesetz

Anhang 2

Verhaltenskodex

Anhang 3

Datenschutzbestimmungen für die Eintragung im Lobbyregister

Anhang 4

Gesetzestext Lobbyregistergesetz und Verhaltenskodex (englische Fassungen)



Lobbyregister

für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung

UAL ZR / Referat ZR 4

Konsolidierte Fassung
des seit dem 1. März 2024 geltenden Lobbyregistergesetzes (LobbyRG)

Hinweis:

Es handelt sich um eine nichtamtliche konsolidierte Fassung des Lobbyregistergesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I 2021, S. 818) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das zum 1. März 2024 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Lobbyregistergesetzes vom 15. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 10).

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages und für die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung.

(2) Die Regelungen für die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages gelten ebenfalls für Kontakte zu deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Regelungen für die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung gelten ebenfalls für die Kontakte zu Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretären, Staatssekretärinnen und Staatssekretären, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleitern sowie Referatsleiterinnen und Referatsleitern.

(3) Interessenvertretung ist jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Gremien, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Bundesregierung.

(4) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter sind alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, die Interessenvertretung nach Absatz 3 selbst betreiben oder in Auftrag geben.

§ 2

Registrierungspflicht

(1) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter nach § 1 Absatz 4 müssen die Angaben nach § 3 Absatz 1 und 2 in einem öffentlichen Verzeichnis (Lobbyregister) gemäß Satz 2 eintragen, wenn

1. die Interessenvertretung regelmäßig betrieben wird,
2. die Interessenvertretung auf Dauer angelegt ist,
3. die Interessenvertretung geschäftsmäßig für Dritte betrieben wird,
4. innerhalb der jeweils letzten drei Monate mehr als 30 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen wurden oder
5. die Interessenvertretung bei Gewährung einer Gegenleistung in Auftrag gegeben wird.

Die Eintragung ist unverzüglich vorzunehmen, sobald eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegt.

(2) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter nach Absatz 1 müssen sich bei Interessenvertretung gegenüber den Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages nicht eintragen, wenn und soweit sie

1. natürliche Personen sind, die mit ihrer Eingabe ausschließlich persönliche Interessen formulieren, unabhängig davon, ob es sich zugleich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt,
2. Anliegen von ausschließlich lokalem Charakter geltend machen, soweit nicht mehr als zwei Wahlkreise unmittelbar betroffen sind,
3. eine Petition nach Artikel 17 des Grundgesetzes einreichen,
4. an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse, öffentlichen Kongressen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen der Organe, Gremien, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages teilnehmen,
5. direkten und individuellen Ersuchen der Organe, Gremien, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen nachkommen,
6. als natürliche Personen ein öffentliches Amt oder Mandat oder als juristische Personen des öffentlichen Rechts öffentliche Aufgaben wahrnehmen,

7. als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband (Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes) Einfluss auf Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen nehmen,
8. Rechtsberatung oder -vertretung für einen Dritten oder sich selbst erbringen, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen, es sei denn, dass die Vertretung auf den Erlass, die Änderung oder die Unterlassung einer rechtlichen Regelung durch den Deutschen Bundestag oder einer Entscheidung durch die Bundesregierung außerhalb eines Verwaltungs-, Vertrags- oder Vergabeverfahrens gerichtet ist,
9. als politische Parteien nach dem Parteiengesetz oder als deren Jugendorganisationen tätig werden,
10. als Einrichtungen zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit (politische Stiftungen) tätig werden, soweit der jeweilige Haushaltsgesetzgeber Globalzuschüsse zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben gewährt,
11. als Mittlerorganisationen der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik tätig werden, soweit sie institutionell mit Mitteln des Bundeshaushaltes gefördert werden,
12. als Kirche, andere Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft tätig werden,
13. einer nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes geschützten Tätigkeit nachgehen,
14. als kommunaler Spitzenverband auf Bundes- oder Landesebene tätig sind,
15. als eine in Deutschland anerkannte nationale Minderheit, als niederdeutsche Sprechergruppe, als deutsche Minderheit in Dänemark oder als Organisation oder Einrichtung der vorgenannten Gruppen tätig werden,
16. über keine dauerhafte Vertretung in Deutschland verfügen und sich für Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, humanitäre Belange oder Fragen der Nachhaltigkeit einsetzen und ihr Wirken primär auf andere Länder oder Weltregionen ausgerichtet ist oder
17. diplomatische oder konsularische Tätigkeiten wahrnehmen.

(3) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter müssen sich bei Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung nicht eintragen, wenn und soweit sie

1. einen Anspruch auf gesetzlich geregelten Informationszugang geltend machen,
2. eine Bürgeranfrage stellen,
3. an Besuchsprogrammen, Vorträgen, Konferenzen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen der Bundesregierung teilnehmen,
4. für die von der Bundesregierung eingerichteten Sachverständigenräte und sonstigen Expertengremien tätig sind,

5. direkten und individuellen Ersuchen der Bundesregierung um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen nachkommen oder

6 einer der in Absatz 2 Nummer 1, 3 oder 6 bis 17 genannten Tätigkeiten nachgehen.

(4) Der Eintragungspflicht unterliegt auch nicht, wer für die unter Absatz 2 Nummer 7, 11, 12, 15 oder 16 genannten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen ihrer dort bezeichneten Tätigkeiten tätig wird.

(5) Alle Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die von der Registrierungspflicht nach Absatz 2 oder 3 ausgenommen sind, können sich freiwillig registrieren. Bei der freiwilligen Registrierung nach Satz 1 müssen die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die Angaben nach § 3 Absatz 1 und 2 im Lobbyregister eintragen.

§ 3

Registerinhalt

(1) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter stellen im Lobbyregister die folgenden Informationen bereit:

1. wenn sie natürliche Personen sind

- a) Familienname, Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname,
- b) Geburtsdatum und Geburtsort,
- c) Anschrift,
- d) elektronische Kontaktdaten,
- e) gegebenenfalls die Firma oder Bezeichnung des Unternehmens,
- f) Mitgliedschaften, die im Zusammenhang mit der Interessenvertretung stehen,
- g) Familienname, Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname der Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die Interessenvertretung unmittelbar ausüben,

2. wenn sie juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen sind

- a) Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, deren Webseite, elektronische Kontaktdaten, Anschrift und gegebenenfalls die Anschrift und die elektronischen Kontaktdaten der Geschäftsstelle am Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung,
- b) Rechtsform oder Art der Organisation,
- c) Familienname, Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname und elektronische Kontaktdaten aller gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen,
- d) Familienname, Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname der Personen, die mit der Interes-

senvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die Interessenvertretung unmittelbar ausüben,

- e) Mitgliederzahl, aufgeschlüsselt nach natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Organisationen,
 - f) Mitgliedschaften, die im Zusammenhang mit der Interessenvertretung stehen,
 - g) optional für juristische Personen des öffentlichen Rechts die Angabe, mit der Wahrnehmung von Interessenvertretung im Sinne von § 1 Absatz 3 gesetzlich beauftragt zu sein,
3. bei den in den Nummern 1 und 2 Buchstabe c und d aufgeführten natürlichen Personen ergänzend allgemeine Angaben
- a) über ein aktuell oder zuletzt wahrgenommenes Amt als Mitglied der Bundesregierung, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
 - b) über ein aktuell oder zuletzt wahrgenommenes Amt als Parlamentarische Staatssekretärin oder Parlamentarischer Staatssekretär, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
 - c) über eine aktuell oder zuletzt bestehende Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, sofern die Person nicht zugleich ein Amt nach Buchstabe a oder b wahrgenommen hat,
 - d) über eine aktuell oder zuletzt ausgeübte Funktion für ein Mitglied des Deutschen Bundestages, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
 - e) über eine aktuell oder zuletzt ausgeübte Funktion für eine Fraktion oder Gruppe im Deutschen Bundestag, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, oder
 - f) über eine aktuell oder zuletzt ausgeübte Funktion oder ein aktuell oder zuletzt ausgeübtes Amt in der Bundesverwaltung, die oder das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,

sowie gegebenenfalls die Angabe des Zeitpunkts der Beendigung dieser Tätigkeit,

4. Interessen- und Vorhabenbereiche sowie Beschreibung der zum Zweck der Interessenvertretung ausgeübten Tätigkeit,
5. zur Darstellung der bezweckten Einflussnahme
- a) die Angabe der aktuellen, geplanten oder angestrebten Regelungsvorhaben auf Bundesebene oder auf Ebene der Europäischen Union, hinsichtlich derer gegenüber den Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 Interessenvertretung betrieben wird, gegebenenfalls unter Angabe des Titels der geltenden Regelung, auf die sich die Interessenvertretung jeweils bezieht, sowie die Angabe der betroffenen Interessen- und Vorhabenbereiche nach Nummer 4, sowie
 - b) grundlegende Stellungnahmen und Gutachten zu den angegebenen Regelungsvorhaben in anonymisierter und hinsichtlich des Textinhalts

maschinenlesbarer Form, die gegenüber mindestens einer der Adressatinnen oder einem der Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 abgegeben wurden, soweit sie innerhalb formalisierter Beteiligungsverfahren nicht veröffentlicht werden, unter Angabe des Zeitpunkts und einer abstrakten Bezeichnung der Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2; grundlegende Stellungnahmen und Gutachten sind insbesondere solche, die wesentliche Argumente oder Positionen in Bezug auf konkrete Regelungsvorhaben enthalten,

- 6. Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung, sofern diese Beschäftigten mindestens 10 Prozent ihrer Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung ausüben, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten auf der Grundlage von Schätzungen für die jeweiligen Beschäftigten, bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr,
- 7. Beginn und Ende des laufenden sowie des letzten und des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres,
- 8. Finanzangaben, jeweils bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr, und zwar
 - a) folgende Kategorien der Hauptfinanzierungsquellen in absteigender Reihenfolge ihres Anteils an den Gesamteinnahmen:
 - aa) wirtschaftliche Tätigkeit,
 - bb) öffentliche Zuwendungen,
 - cc) Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen,
 - dd) Mitgliedsbeiträge und
 - ee) Sonstiges,
 - b) Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 Euro,
 - c) Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der deutschen öffentlichen Hand, der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten, die den primären Unternehmens- und Organisationszweck betreffen, in Stufen von jeweils 10 000 Euro, sofern der Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Zuwendungsgeberin oder einen Zuwendungsgeber im jeweiligen Geschäftsjahr überschritten wird, und zwar
 - aa) Name und Sitz der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers und
 - bb) eine kurze Beschreibung der Leistung,
 - d) Angaben zu Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen von Dritten, und zwar
 - aa) deren Gesamtsumme in Stufen von 10 000 Euro,
 - bb) in Stufen von jeweils 10 000 Euro jeden Betrag unter Angabe von Familienname und Vorname, Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers, der den Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Geberin oder einen Geber im jeweiligen Geschäftsjahr und zugleich

10 Prozent bezogen auf die jährliche Gesamtsumme nach Doppelbuchstabe aa übersteigt, sowie

- cc) eine kurze Beschreibung der Leistung,
- e) Angaben zu Mitgliedsbeiträgen, und zwar
 - aa) deren Gesamtsumme in Stufen von 10 000 Euro und
 - bb) Familienname und Vorname, Firma oder Bezeichnung der Beitragszahlerin oder des Beitragszahlers, wenn der jeweilige Mitgliedsbeitrag den Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Beitragszahlerin oder einen Beitragszahler im jeweiligen Geschäftsjahr und zugleich 10 Prozent bezogen auf die jährliche Gesamtsumme nach Doppelbuchstabe aa übersteigt,
- f) Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, Personengesellschaften und Einzelkaufleuten. Soweit keine anderen Vorschriften bestehen und sofern die Gesamteinnahmen über 10 000 Euro liegen, müssen die Rechenschaftsberichte mindestens eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umfassen. Sofern der Jahresabschluss oder der Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres noch nicht vorliegt, kann der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres bereitgestellt werden. Der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres ist unverzüglich nach seiner Aufstellung bereitzustellen.

(2) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die die Interessenvertretung im Auftrag betreiben, stellen im Lobbyregister ergänzend zu den Angaben nach Absatz 1 die folgenden Informationen bereit:

1. eine Beschreibung der beauftragten Interessenvertretung entsprechend den Angaben in Absatz 1 Nummer 4 und 5 Buchstabe a,
2. Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern, für welche die Interessenvertretung betrieben wird, auch wenn diese nicht selbst eintragungspflichtig sind, sofern nicht ein Fall des § 2 Absatz 4 vorliegt; Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c bis e und Nummer 2 Buchstabe a bis c gilt entsprechend,
3. Angaben zu den für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzten Personen oder Organisationen,
 - a) wenn selbst betraute Personen eingesetzt werden, Angabe der Personen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g oder Nummer 2 Buchstabe d, die für den jeweiligen Auftrag eingesetzt werden,
 - b) wenn natürliche Personen oder juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen als Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer eingesetzt werden

und diese einen eigenen Registereintrag aufweisen, Angabe des entsprechenden Registereintrags,

- c) wenn natürliche Personen als Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer eingesetzt werden und diese keinen eigenen Registereintrag aufweisen, Angaben zu Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c bis e; Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend,
 - d) wenn juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen als Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer eingesetzt werden und diese keinen eigenen Registereintrag aufweisen, Angaben gemäß Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c und Angaben nach Buchstabe d ausschließlich hinsichtlich der für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzten natürlichen Personen; Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend,
4. von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber je Auftrag erhaltene Finanzmittel bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr in Stufen von jeweils 50 000 Euro.

(3) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben Änderungen bei den Angaben nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich, abweichend davon bei den Angaben nach Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b spätestens bis Ende des Quartals, einzutragen. Abweichend von Satz 1 sind Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f, Nummer 2 Buchstabe e und f, Nummer 6 bis 8 sowie Absatz 2 Nummer 4 spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu aktualisieren. Bei der Aktualisierung nach Satz 2 ist zugleich der gesamte Registereintrag vollständig zu überprüfen und seine Richtigkeit gegenüber der registerführenden Stelle zu bestätigen.

(4) Durch jede Aktualisierung oder Änderung wird eine historische Version des jeweiligen Registereintrags im bis dahin vorhandenen Datenumfang erzeugt. Die historischen Versionen werden 18 Monate lang nach der jeweiligen Aktualisierung oder Änderung im Lobbyregister veröffentlicht und danach aus dem öffentlichen Register entfernt. Im Anschluss daran werden die Daten weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert und danach gelöscht. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 bleiben die Angaben nach Absatz 1 Nummer 5 für acht Jahre im öffentlichen Register sichtbar, nachdem sie aus der aktuellen Eintragsversion entfernt werden. Anschließend werden diese Angaben gelöscht. Die Registerdaten sind vor der endgültigen Löschung dem gemäß § 5 Absatz 4 des Bundesarchivgesetzes zuständigen Archiv zur Übernahme als Archivgut anzubieten.

(5) Neben dem aktiven Lobbyregister wird eine Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter geführt und veröffentlicht. In diese Liste werden die Einträge derjenigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter mit dem zuletzt vorhandenen Datenbestand übertragen, die dem Deutschen Bundestag anzeigen, dass sie keine Interessenvertretung mehr betreiben oder in Auftrag geben, oder

deren Eintrag gemäß § 4 Absatz 5 Satz 3 in diese Liste übertragen wird. Ab dem Zeitpunkt der Übertragung des Eintrags einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters in die Liste nach Satz 1 gilt diese Interessenvertreterin oder dieser Interessenvertreter nicht mehr als im Lobbyregister eingetragene Interessenvertreterin oder eingetragener Interessenvertreter. Die Entfernung aus der Liste erfolgt nach Ablauf von 18 Monaten, die Daten werden weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert und danach gelöscht. Abweichend von Satz 4 bleiben Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 für acht Jahre ab der Übertragung des Registerintrags in die Liste nach Satz 1 im öffentlichen Register sichtbar, bevor sie gelöscht werden. Die Registerdaten sind vor der endgültigen Löschung dem gemäß § 5 Absatz 4 des Bundesarchivgesetzes zuständigen Archiv zur Übernahme als Archivgut anzubieten.

§ 4

Registereinrichtung und Registerführung

(1) Das Lobbyregister wird elektronisch beim Deutschen Bundestag eingerichtet und geführt. Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung schließen eine Verwaltungsvereinbarung über die Einzelheiten der Führung des Lobbyregisters.

(2) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nehmen die Eintragung, Änderungen und Aktualisierungen sowie das Hochladen von Dokumenten elektronisch unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs beim Deutschen Bundestag vor. Sie bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bei der Eintragung und bei der Aktualisierung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 gegenüber der registerführenden Stelle. Handelt es sich bei der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter um eine juristische Person oder Personenvereinigung im Sinne von § 30 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, hat die Bestätigung nach Satz 2 durch eine Leitungsperson im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu erfolgen. Handelt es sich um sonstige Organisationen nach § 1 Absatz 4, hat die Bestätigung durch eine von der jeweiligen Organisation bestimmte vertretungsberechtigte Person zu erfolgen. Die Eintragungen und Textinhalte werden in einer von der registerführenden Stelle vorgegebenen Form maschinenlesbar und mit einer Suchfunktion veröffentlicht, mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d, der elektronischen Kontaktdaten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c sowie der Anschrift und der elektronischen Kontaktdaten, wenn es sich um eine natürliche Person handelt.

(3) Die registerführende Stelle überwacht den Inhalt des Registers. Die alleinige Verantwortlichkeit der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter für ihre jeweiligen Einträge bleibt unberührt. Die registerführende Stelle ist berechtigt, bei offensichtlich unrichtigen oder widersprüchlichen Angaben oder konkreten Hinweisen auf möglicherweise unrichtige Angaben Nachweise für veröffentlichte Angaben zu fordern. Offensichtlich missbräuchliche Einträge

kann sie vollständig oder teilweise aus dem öffentlichen Register entfernen. Aus dem öffentlichen Register entfernte Einträge werden 36 Monate nach der Entfernung gelöscht.

(4) Der Zeitpunkt der Eintragung in das Lobbyregister sowie der Zeitpunkt der letzten Änderung und Aktualisierung werden automatisch ausgewiesen.

(5) Werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 und 2 nicht gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 aktualisiert und wird der gesamte Registereintrag nicht gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 vollständig überprüft sowie seine Richtigkeit bestätigt, werden die betroffenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter durch elektronische Benachrichtigung aufgefordert, dies nachzuholen. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb von 30 Tagen nicht nach, wird die Eintragung als „nicht aktualisiert“ gekennzeichnet. Kommen sie der Aufforderung nach Satz 1 auch innerhalb von weiteren 120 Tagen nicht nach, werden sie elektronisch darüber benachrichtigt, dass die Eintragung in 30 Tagen in die Liste nach § 3 Absatz 5 übertragen wird.

(6) Über die Begrenzung des Absatzes 2 Satz 5 hinaus beschränkt die registerführende Stelle auf schriftlichen Antrag die Veröffentlichung der eingetragenen Angaben (§ 3 Absatz 1 und 2) vollständig oder teilweise, wenn ihr die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter darlegt, dass der Veröffentlichung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters oder der nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 Nummer 2 und 3 einzutragenden Personen entgegenstehen. Schutzwürdige Interessen liegen vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Veröffentlichung in Satz 1 genannte Personen der Gefahr aussetzen würde, Opfer eines Verbrechens oder eines Vergehens nach den §§ 124, 223, 224, 240 oder 241 des Strafgesetzbuches zu werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Widerspruch bei der registerführenden Stelle eingelegt werden.

(7) Bei der Führung des Registers wird durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass die Vertraulichkeit nicht öffentlicher Angaben gewahrt wird. Eine Nutzung bleibt unberührt, soweit dieses zur ordnungsgemäßen Registerführung und für Verfahren nach § 7 erforderlich ist. Auf individuelle Anfrage von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und Bundesministerien darf Auskunft darüber erteilt werden, ob und gegebenenfalls mit welchen Angaben eine Eintragung vorliegt. Im Übrigen bestehen keine Informationszugangsansprüche auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf die nicht öffentlichen Inhalte des Registers und sonstige hiermit in Verbindung stehenden Informationen.

§ 5

Grundsätze integrier Interessenvertretung

(1) Interessenvertretung im Sinne des Gesetzes darf nur auf Basis von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität stattfinden.

(2) Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung legen unter Beteiligung der Zivilgesellschaft einen Verhaltenskodex fest, der Vorgaben für eine Ausübung von Interessenvertretung auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Grundsätze enthält.

(3) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter akzeptieren diesen Verhaltenskodex durch ihre Eintragung im Lobbyregister. Die Angabe weiterer Verhaltenskodizes als ergänzende Grundlage für die Interessenvertretung ist möglich.

(4) Interessenvertretung muss bei jedem Kontakt gegenüber den Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung transparent erfolgen. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen

1. ihre Identität und ihr Anliegen sowie gegebenenfalls die Identität und das Anliegen ihrer Auftraggeberin oder ihres Auftraggebers sowie im Falle eines Unterauftragsverhältnisses die Identität und das Anliegen der Hauptauftraggeberin oder des Hauptauftraggebers offenlegen,
2. über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen.

(5) Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben auf ihre Eintragung bei dem erstmaligen Kontakt mit den jeweiligen Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder mit den jeweiligen Mitgliedern der Bundesregierung hinzuweisen sowie die Verhaltenskodizes zu benennen, auf deren Grundlage Interessenvertretung betrieben wird.

(6) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar), sind unzulässig.

(7) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter stellen sicher, dass sämtliche Informationen, die bei der Registrierung und danach im Rahmen der in den Anwendungsbereich des Registers fallenden Tätigkeiten bereitgestellt werden, richtig, vollständig, aktuell und nicht irreführend sind und dass notwendige ergänzende Informationen und Aktualisierungen, die von der registerführenden Stelle angefordert werden, unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

(8) Stellt die registerführende Stelle nach Durchführung eines entsprechenden Prüfverfahrens fest, dass eine Interessenvertreterin oder ein Interessenvertreter nicht unerheblich gegen den Verhaltenskodex nach Absatz 2 verstoßen hat, wird diese Feststellung unter Angabe der Art des Verstoßes durch Nennung der entsprechenden Ziffer des Verhaltenskodex im Register veröffentlicht. Gegen die Feststellung kann Widerspruch bei der registerführenden Stelle eingelegt werden. Auf die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entstehenden Unterlagen ist § 3 Absatz 4 Satz 6 entsprechend anzuwenden. Nach Ablauf von 24 Monaten nach Veröffentlichung des Verstoßes wird der Hinweis im Register gelöscht.

(9) Die registerführende Stelle informiert das Bundesministerium des Innern und für Heimat über die Einleitung eines Prüfverfahrens nach § 5 Absatz 8 Satz 1 unter Nennung der entsprechenden Ziffer des

Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 2. Steht ein möglicher Verstoß gegen den Verhaltenskodex auch oder ausschließlich im Zusammenhang mit der Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung, so übermittelt die registerführende Stelle dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zusätzlich Stellungnahmen der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme; § 1 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat darf die übermittelten Daten ausschließlich im Rahmen des Prüfverfahrens zu Aufklärungszwecken verarbeiten. Soweit die Prüfverfahren auch andere Bundesministerien oder das Bundeskanzleramt betreffen, darf das Bundesministerium des Innern und für Heimat die jeweiligen Informationen an diese Stellen weiterleiten.

(10) Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter können öffentlich die Bezeichnung „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ verwenden, wenn die Eintragung der Angaben nach § 3 Absatz 1 und 2 erfolgt ist, die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ enthält und im Register kein Hinweis auf einen Verstoß nach § 5 Absatz 8 veröffentlicht ist.

§ 6

Zugang zu den Gebäuden des Deutschen Bundestages und Teilnahme an öffentlichen Anhörungen

(1) Der Deutsche Bundestag kann sich vorbehalten, Zugangsberechtigungen für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nur zu erteilen, wenn eine entsprechende Eintragung der Angaben nach § 3 Absatz 1 und 2 erfolgt ist und die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ und keine Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält. Ein Anspruch auf die Erteilung von Zugangsberechtigungen besteht nicht. Den Zugang regelt der Präsident des Deutschen Bundestages.

(2) Eine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages als Auskunftsperson soll bei eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nur stattfinden, wenn die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ und keine Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält.

(3) Eine Beteiligung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien soll bei eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nicht durchgeführt werden, wenn die Eintragung die Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ oder die Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält.

§ 7

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 oder entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 eine Angabe oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt,

2. entgegen § 2 Absatz 5 Satz 2 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig einträgt,
3. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert oder
4. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit den Sätzen 3 und 4, eine Bestätigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Direktor beim Deutschen Bundestag.

§ 8

Übergangsvorschrift

(1) Eintragungen nach § 2 Absatz 1, die innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen werden, gelten als unverzüglich im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2.

(2) Eintragungen, die vor dem 1. März 2024 vorgenommen worden sind, sind bis einschließlich 30. Juni 2024 an die neue Rechtslage anzupassen

und zu ergänzen. Die Richtigkeit der dort gemachten Angaben ist gegenüber der registerführenden Stelle zu bestätigen. Eintragungen, die nicht innerhalb dieser Frist aktualisiert werden, werden danach in die Liste nach § 3 Absatz 5 übertragen. Sofern die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a bis e für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 noch nicht vorliegen, können zunächst die Angaben für das vorletzte abgelaufene Geschäftsjahr bereitgestellt werden. Die Aktualisierungsverpflichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Zu Schenkungen von Dritten, die vor dem 1. März 2024 erfolgt sind, dürfen Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d in anonymisierter Form erfolgen.

§ 9

Bericht und Evaluierung

(1) Die registerführende Stelle erstellt alle zwei Jahre, erstmalig zum 31. März 2025, einen Bericht über die Führung des Lobbyregisters, der anschließend der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag vorgelegt wird.

(2) Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung überprüfen die Auswirkungen dieses Gesetzes erstmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und veröffentlichen die Ergebnisse der Überprüfung.

Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes

(Beschluss der Bundesregierung vom 21. Februar 2024,
Beschluss des Deutschen Bundestages vom 22. Februar 2024)

Anzuwenden ab dem 1. März 2024

Wer Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG) betreibt und nach diesem Gesetz der Registrierungspflicht unterliegt oder sich freiwillig hat registrieren lassen, wird tätig auf der Basis von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität und akzeptiert mit der Eintragung in das Register für sich und seine Beschäftigten folgende Grundsätze und Verhaltensregeln:

1. Interessenvertretung erfolgt bei jedem Kontakt im Anwendungsbereich des Lobbyregistergesetzes transparent. Dazu legen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter ihre Identität und ihr Anliegen sowie gegebenenfalls die Identität und das Anliegen ihrer Auftraggeberin oder ihres Auftraggebers offen und machen über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben.
2. Darüber hinaus wird beim erstmaligen zweckgerichteten Kontakt auf die Eintragung in das Lobbyregister hingewiesen unter Angabe der Verhaltenskodizes, auf deren Grundlage Interessenvertretung betrieben wird. Dabei ist z. B. bei einem Amts- oder Funktionswechsel auf die Person und nicht das Amt oder die Funktion der Adressatinnen oder Adressaten der Interessenvertretung abzustellen.
3. Es werden keine Vereinbarungen geschlossen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar).
4. Informationen werden niemals auf unlautere Art und Weise beschafft. Dazu zählt insbesondere das Gewähren oder In-Aussicht-Stellen direkter oder indirekter finanzieller Anreize gegenüber Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung, wenn diese dadurch ihre Pflichten verletzen würden.
5. Vertrauliche Informationen, die Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter oder ihre Beschäftigten im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag oder gegenüber der Bundesregierung erhalten, werden nur in zulässiger und jeweils vereinbarter Weise verwendet oder weitergegeben.
6. Die Bezeichnung „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ wird nur verwendet, wenn die Eintragung in das Lobbyregister ordnungsgemäß erfolgt ist, die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ enthält und im Register kein Hinweis auf einen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex veröffentlicht ist.
7. Sollten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zu einer öffentlichen Anhörung im Deutschen Bundestag eingeladen oder gemäß § 47 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien beteiligt werden, obwohl die Eintragung die Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ enthält oder ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex in das Lobbyregister eingetragen ist, wird dieses der für die Einladung bzw. Beteiligung zuständigen Stelle unverzüglich und unaufgefordert durch die betreffende Interessenvertreterin oder den betreffenden Interessenvertreter mitgeteilt.
8. Im Kontakt mit Auftraggeberinnen oder Auftraggebern sowie Kundinnen oder Kunden oder sonstigen Dritten unterlassen es Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, ein nicht bestehendes Auftrags-, Nähe- oder Beratungsverhältnis zu den im Lobbyregistergesetz genannten Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung zu behaupten.
9. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bei der Eintragung und bei der Aktualisierung selbst verantwortlich. Die registerführende Stelle überwacht nach § 4 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG den Inhalt des Registers. Daher akzeptieren die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, dass die Angaben im Lobbyregister durch die registerführende Stelle überprüft werden und diese darauf hinwirkt, dass Registerinträge durch die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter gegebenenfalls überarbeitet werden. Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter stellen der registerführenden Stelle die nach § 4 Absatz 3 Satz 3 LobbyRG angeforderten Nachweise unverzüglich zur Verfügung. Sie kommen Aufforderungen der registerführenden Stelle, insbesondere im Rahmen von Prüfverfahren nach § 5 Absatz 8 LobbyRG, unverzüglich nach.



Datenschutzhinweise

gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Eintragung in das Lobbyregister

Diese Datenschutzhinweise informieren Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die registerführende Stelle des Lobbyregisters beim Deutschen Bundestag und versetzen Sie in die Lage, über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informiert zu entscheiden.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
D - 11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-0
E-Mail: mail@bundestag.de

Den **Behördlichen Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der oben genannten Postadresse mit dem Zusatz „Behördlicher Datenschutzbeauftragter“, unter der oben genannten Telefonnummer oder unter datschutz.bdb@bundestag.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Einrichtung, Benutzung und Löschung von Benutzerkonten sowie der Erstellung, Pflege und Löschung von Einträgen im Lobbyregister, zur ordnungsgemäßen Registerführung nach dem Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz – LobbyRG), zur Durchführung von in Präsenz oder digital stattfindenden lobbyregisterbezogenen Informationsveranstaltungen, zur statistischen Auswertung der Einträge sowie zur Erledigung aller sich aus den Aufgabenzuweisungen dieses Gesetzes und sonstiger Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten und Aufgaben verarbeitet.

Im Rahmen der Registerführung werden die von Ihnen aufgrund des Lobbyregistergesetzes über die Webanwendung des Lobbyregisters (www.bundestag.de/lobbyregister) mitgeteilten Daten einschließlich Ihrer Kommunikationsdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) auch genutzt, um mit Ihnen in Kontakt treten zu können.

Zur Authentifizierung, zur Identifikation der Sitzung (Session) und zur Sprachauswahl werden insgesamt fünf „Cookies“ gespeichert, die beim Schließen des Browsers wieder gelöscht werden. Die „Session-Cookies“ verlieren nach 120 Minuten Inaktivität ihre Gültigkeit.

Ihre bei der Anmeldung zu – in Präsenz oder digital angebotenen - lobbyregisterbezogenen Informationsveranstaltungen angegebenen Daten dienen dazu, Ihre Teilnahme an den Veranstaltungen zu ermöglichen. Diese Daten werden anonymisiert statistisch ausgewertet. Es kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass es bei digitalen Veranstaltungen zu Nutzertracking kommt. Zum Datenschutz bei Videokonferenzen wird allgemein auf das Merkblatt Datenschutzhinweise Polycom hingewiesen.

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Wahrnehmung der in der Zuständigkeit der registerführenden Stelle des Lobbyregisters beim Deutschen Bundestag liegenden Aufgaben (Art. 6 Absatz 1 lit. e, Absatz 3 lit. b DSGVO) und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Absatz 1 lit. c, Absatz 3 lit. b DSGVO), die sich aus den Vorschriften des Lobbyregistergesetzes, insbesondere aus § 4 Absatz 1 Satz 1 LobbyRG ergeben.

Empfängerinnen und Empfänger

Alle von Ihnen für die Veröffentlichung im Lobbyregister mitgeteilten Daten werden über die Internetseite www.bundestag.de/lobbyregister entsprechend den Vorgaben des LobbyRG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die nicht zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten werden durch die registerführende Stelle intern verarbeitet und, sofern erforderlich, an Auftragnehmer des Verantwortlichen für die interne Verwaltungstätigkeit der registerführenden Stelle weitergeleitet.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur aufgrund bestehender gesetzlicher Ermächtigungen oder Verpflichtungen. Unter anderem darf nach § 4 Absatz 7 Satz 3 LobbyRG bei einer nur eingeschränkten Veröffentlichung eines Eintrags auf individuelle Anfrage von Mitgliedern des Deutschen Bundestags oder Bundesministerien Auskunft darüber erteilt werden, ob und gegebenenfalls mit welchen Angaben eine Eintragung vorliegt. Im Rahmen von Bußgeldverfahren nach § 7 LobbyRG werden personenbezogene Daten an den Direktor beim Deutschen Bundestag als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten weitergeleitet. Mündet das Bußgeldverfahren in ein gerichtliches Verfahren, werden die gespeicherten personenbezogenen Daten an die zuständigen Justizorgane weitergegeben.

Beim Betrieb der Webanwendung und bei der Durchführung von Wartungs- und Pflegeaufgaben arbeitet die registerführende Stelle mit externen Dienstleistern zusammen. Diese können, sofern dies zur Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben erforderlich ist, ebenfalls auf personenbezogene Daten zugreifen. Die Ausgestaltung der Verhältnisse zu den Auftragsverarbeitern entspricht dabei den Anforderungen der DSGVO, insbesondere Art. 28 DSGVO.

Auftragsverarbeiter sind: *CGI Deutschland B.V. & Co. KG* und *Babiel GmbH*.

Dauer der Datenspeicherung

Die Speicherdauer der auf Sie bezogenen Daten richtet sich nach den Vorschriften des LobbyRG und den allgemeinen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten der Verwaltung des Deutschen Bundestages. Die allgemeinen Speicherfristen betragen mindestens 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der letzte Kontakt mit Ihnen stattgefunden hat. Für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke können Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen an das Parlamentsarchiv abgegeben werden. Die weitere Verwahrung erfolgt gemäß Art. 17 Absatz 3 lit. d DSGVO. Weitere Einzelheiten sind in der Archivordnung für den Deutschen Bundestag sowie in der Nutzungsordnung für das Parlamentsarchiv geregelt.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft (Art. 15 DSGVO) über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder die Löschung (Art. 17 DSGVO) Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zustehen.

Sie haben ferner das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, rechtmäßigen und auf gesetzlicher Grundlage erfolgenden Datenverarbeitungen zu widersprechen (Art. 21 DSGVO). Das Widerspruchsrecht besteht nicht, soweit an der Datenverarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, welches Ihre Interessen überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für den Deutschen Bundestag zuständige Behörde ist:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)

Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn



Consolidated version
of the Lobbying Register Act in force since 1 March 2024

Note:

This is an unofficial consolidated version of the Lobbying Register Act of 16 April 2021 (Federal Law Gazette I 2021, p. 818), taking into account the amendments made by the Act Amending the Lobbying Register Act of 15 January 2024 (Federal Law Gazette 2024 I No. 10), which entered into force on **1 March 2024**.

Section 1
Scope

(1) This Act applies to the representation of special interests vis-à-vis the bodies, panels, Members, parliamentary groups or groupings of the German Bundestag and to the representation of special interests vis-à-vis the Federal Government.

(2) The regulations for the representation of special interests vis-à-vis the bodies, panels, Members, parliamentary groups or groupings of the German Bundestag also apply to contact with the employees of these. The regulations for the representation of special interests vis-à-vis the Federal Government also apply to contact with Parliamentary State Secretaries, State Secretaries, Heads of Directorates-General, Heads of Directorates, and Heads of Division.

(3) Representation of special interests means any contact made for the purpose of directly or indirectly influencing the process of formulating aims or taking decisions conducted by the bodies, panels, Members, parliamentary groups or groupings of the German Bundestag or for the purpose of directly or indirectly influencing the process of formulating aims or taking decisions conducted by the Federal Government.

(4) Representatives of special interests are all natural or legal persons, partnerships or other organisations, including those in the form of networks, platforms or other forms of collective activities, which engage in the representation of special interests as defined in subsection 3, above, themselves, or commission such representation on their behalf.

Section 2

Obligation to register

(1) Representatives of special interests as defined in section 1 (4) of this Act are required to register the particulars specified in section 3 (1) and (2) in a public register (Lobbying Register) in accordance with sentence 2 of this subsection if:

1. the representation of special interests is carried out on a regular basis,
2. the representation of special interests is established on a permanent basis,
3. the representation of special interests is carried out commercially for third parties,
4. more than 30 separate contacts have been made in the course of the past three months for the purpose of representing special interests, or
5. the representation of special interests is commissioned in exchange for compensation.

Registration must be effected without delay as soon as any of the conditions specified in sentence 1 of this subsection is met.

(2) Representatives of special interests in accordance with subsection (1), above, are not required to register representation of interests vis-à-vis the bodies, panels, Members, parliamentary groups or groupings of the German Bundestag if and in so far as they:

1. are natural persons who, in their submission, formulate exclusively personal interests, regardless of whether these coincide with business or other interests,
2. are expressing concerns of an exclusively local nature, provided that no more than two constituencies are directly affected,
3. are submitting a petition under Article 17 of the Basic Law (*Grundgesetz*),
4. are participating in public committee hearings, public congresses or other public events held by the bodies, panels, Members, parliamentary groups or groupings of the German Bundestag,
5. are responding to direct and individual requests from the bodies, panels, Members, parliamentary groups or groupings of the German Bundestag for factual information, data or specialised knowledge,
6. are exercising a public office or mandate as a natural person or are carrying out public functions as a legal person under public law,

7. are seeking to influence working and economic conditions as an association of employers or employees (Article 9 (3) of the Basic Law),
 8. are providing legal advice or representation for a third party or for themselves, including the delivery of scientific opinions or the presentation and discussion of legal issues aimed at the general public, unless this representation is targeting the enactment, the amendment or the non-adoption of a legal provision by the German Bundestag or a decision by the Federal Government outside of administrative, contract or tender proceedings,
 9. are acting in the capacity of a political party under the Political Parties Act (*Parteiengesetz*) or in the capacity of the youth wing of a political party,
 10. are acting in the capacity of an establishment for socio-political and democratic education (political foundation), in so far as the relevant budgetary legislator allocates block grants for the performance of their statutory tasks,
 11. are acting in the capacity of an intermediary organisation in the field of foreign cultural and education policy, in so far as they receive institutional funding from the federal budget,
 12. are acting in the capacity of a church or other community based on a religious or philosophical creed,
 13. are engaged in a protected activity as defined in Article 5 (1) sentence 2 of the Basic Law,
 14. are acting in the capacity of a federal or *Land* association of local authorities,
 15. are acting in the capacity of a national minority recognised in Germany, of a group of Low German speakers, of the German minority in Denmark or of an organisation or establishment of the aforementioned groups,
 16. possess no permanent representation in Germany but campaign for human rights, democracy, the rule of law, humanitarian causes or sustainability issues and focus their work primarily on other countries or regions of the world, or
 17. are engaged in diplomatic or consular activities.
- (3) Representatives of special interests are not required to register representation of special interests vis-à-vis the Federal Government if and in so far as they:
1. are making a request under a statutory right of access to information,
 2. are making a citizen's enquiry (*Bürgeranfrage*),
 3. are participating in programmes of visits or attending lectures, conferences or other public events held by the Federal Government,
 4. are acting on behalf of specialised advisory boards or other panels of experts established by the Federal Government,
 5. are responding to direct and individual requests from the Federal Government for factual information, data or specialised knowledge, or
 6. are engaging in any of the activities specified above in subsection (2) nos. 1, 3 or 6 to 17.

(4) The obligation to register also does not apply to anyone acting on behalf of the representatives of special interests referred to in subsection (2) nos. 7, 11, 12, 15 or 16, above, in the context of their activities specified therein.

(5) All representatives of special interests who are exempt from the obligation to register in accordance with subsection (2) or (3), above, may register voluntarily. In the case of voluntary registration in accordance with sentence 1 of this subsection, representatives of special interests must enter the particulars specified in section 3 (1) and (2) of this Act in the Lobbying Register.

Section 3

Content of the Register

(1) Representatives of special interests must provide the following information in the Lobbying Register:

1. if they are natural persons:

- a) surname, forename, academic qualification (optional), stage or pen name or religious name (optional),
- b) date and place of birth,
- c) address,
- d) electronic contact details,
- e) company name or designation of the company, if applicable,
- f) memberships that have any connection with the representation of special interests,
- g) surname, forename, academic qualification (optional), stage or pen name or religious name (optional) of those persons who are entrusted with the representation of special interests on more than an occasional basis, and who engage directly in the representation of special interests,

2. if they are legal persons, partnerships or other organisations:

- a) company, name or designation of the organisation, its website, electronic contact details, address and, if applicable, the address and electronic contact details of the branch office at the seat of the German Bundestag and the Federal Government,
- b) legal form or type of organisation,
- c) surname, forename, academic qualification (optional), stage or pen name or religious name (optional) and electronic contact details of all statutory or other authorised representatives,
- d) surname, forename, academic qualification (optional), stage or pen name or religious name (optional) of those persons who are entrusted with the representation of special interests on more than an occasional basis, and who engage directly in the representation of special interests,

- e) number of members, broken down into natural persons, legal persons, partnerships and other organisations,
 - f) memberships that have any connection with the representation of special interests,
 - g) legal persons under public law may optionally provide the information that they have a legal mandate to engage in the representation of special interests within the meaning of section 1 (3),
3. additional general particulars for the natural persons listed in numbers 1 and 2 (c) and (d)
- a) of any office they currently hold, or have held within the last five years, as a member of the Federal Government,
 - b) of any office they currently hold, or have held within the last five years, as a Parliamentary State Secretary,
 - c) of any current Membership of the German Bundestag, or any such Membership within the last five years, provided that the person has not held office as defined in (a) or (b) at the same time,
 - d) of any function they currently perform, or have performed within the last five years, for a Member of the German Bundestag,
 - e) of any function they currently perform, or have performed within the last five years, for a parliamentary group or a grouping in the German Bundestag, or
 - f) of any function they currently perform or office they hold, or have performed or held within the last five years, in the federal administration,
- and, if applicable, the date they ceased these activities,
4. areas of interests and objectives and a description of the activity carried out for the purposes of the representation of special interests,
5. to outline the aim of the lobbying
- a) the particulars of the current, planned or intended regulatory proposal at federal level or European Union level in regard to which the representation of special interests is carried out vis-à-vis the addressees as defined in section 1 (1) and (2) of this Act, providing the title of the regulation to which the representation of special interests applies in each case as applicable, together with the particulars of the relevant areas of interests and objectives in accordance with number 4, above, and
 - b) essential comments and expert opinions in regard to the regulatory proposals specified, in anonymised form and in a format in which the text is machine readable, that have been submitted to at least one of the addressees as defined in section 1 (1) and (2), provided that they are not published within formal involvement processes, stating the date of submission and a designation in abstract terms of the addressees as defined in section 1 (1)
- and (2); essential comments and expert opinions are, in particular, those that contain material arguments or positions in regard to specific regulatory proposals,
6. the number of employees involved in the representation of special interests, provided that this representation accounts for at least 10 percent of their work, expressed as full-time equivalents on the basis of estimates for the employees in question for the last financial year,
7. the start and end of the current, the last and the previous financial year,
8. financial particulars for the last financial year, specifically
- a) the following categories for the main sources of financing, in descending order of their proportion of total income:
 - aa) economic activity
 - bb) allowances from the public purse
 - cc) gifts and other lifetime donations
 - dd) membership dues, and
 - ee) other,
 - b) particulars of annual financial expenditure involved in the representation of special interests, in increments of EUR 10,000,
 - c) particulars of individual allowances and grants from the German public purse, the European Union, its Member States or from third countries, that are related to the primary object of the company or organisation, in increments of EUR 10,000, if a total value of EUR 10,000 is exceeded for one body providing funding in the financial year, specifically
 - aa) name and registered office of the body providing funding and
 - bb) a brief description of the contribution,
 - d) particulars of gifts and other lifetime donations from third parties, specifically
 - aa) the total amount in increments of EUR 10,000
 - bb) in increments of EUR 10,000, each amount that exceeds a total value of EUR 10,000 from one donor in a single financial year and at the same time also exceeds 10 percent of the total annual amount provided in (aa), above, providing particulars of the surname and forename, company or designation of the donor, and
 - cc) a brief description of the contribution,
 - e) particulars of membership dues, specifically
 - aa) the total amount in increments of EUR 10,000, and
 - bb) the surname and forename, company or designation of the donor if the relevant membership dues exceed a total value of EUR 10,000 from one member who pays dues in a single financial year and at the same time also exceed 10 percent of the

total annual amount provided in (aa),
above,

f) annual accounts or management reports of legal persons, partnerships and sole traders. Where there are no other provisions in place and where total income is more than EUR 10,000, the management reports must include a minimum of a statement of revenue and expenditure. If the annual accounts or management report for the last financial year are not yet available, then the annual accounts or management report of the previous financial year may be provided. The annual accounts or management report of the last financial year are to be provided without delay on their completion.

(2) Representatives of special interests who engage in the representation of special interests based on commissions by others must provide the following information in addition to the particulars required in subsection 1, above:

1. a description of the commissioned representation of special interests corresponding to the particulars in subsection 1 no. 4 and no. 5 (a),
2. particulars of the identity of clients whose interests the registrant represents, even if the client is themselves not subject to an obligation to register, provided that no exception as defined in section 2 (4) exists; subsection 1 no. 1 (a) and (c) to (e) and no. 2 (a) to (c) apply accordingly,
3. particulars of the specific persons or organisations deployed to carry out the commissioned representation of special interests,
 - a) if representatives of special interests who have been personally entrusted with the commission are deployed, the particulars of the persons as defined in subsection 1 no. 1 (g) or no. 2 (d) who are deployed for each commission,
 - b) if natural persons or legal persons, partnerships or other organisations are deployed as sub-contractors and have their own Register entry, then the particulars of the relevant register entry,
 - c) if natural persons are deployed as sub-contractors and do not have their own Register entry, then the particulars in accordance with subsection 1 no. 1 (a) and (c) to (e); subsection 1 no. 3 applies accordingly,
 - d) if legal persons, partnerships or other organisations are deployed as sub-contractors and do not have their own Register entry, then the particulars in accordance with subsection 1 no. 2 (a) to (c) and particulars according to (d) solely for the natural person deployed to carry out the commissioned representation of special interests; subsection 1 no. 3 applies accordingly,
4. the financial resources received from each client per commission for the last financial year in increments of EUR 50,000 in each case.

(3) Representatives of special interests must enter changes to the particulars specified in subsections (1)

and (2), above, without delay, except in the case of particulars specified in subsection 1 no. 5 (b), which they must enter by the end of the quarter at the latest. Notwithstanding sentence 1, the particulars specified in subsection 1 no. 1 (f), no. 2 (e) and (f), nos. 6 to 8, and subsection 2 no. 4, are to be updated no later than six months after the end of the financial year to which they relate. When updating the entry in accordance with sentence 2, the entire Register entry is to be checked at the same time and its correctness confirmed to the registry.

(4) Each time an entry is updated or changed, a historical version of the relevant Register entry is generated with the full scope of information provided up to that point. The historical versions are published in the Lobbying Register for 18 months following the relevant update or change, and are then removed from the public Register. After that, the data are stored by the registry for a further 18 months, and are then deleted. Notwithstanding sentences 2 and 3, the particulars specified in subsection 1 no 5 remain visible in the public Register for eight years after their removal from the current version of the entry. After that time, these data are deleted. The Register data are to be offered for transfer to the relevant archive in accordance with section 5 (4) of the Federal Archives Act (*Bundesarchivgesetz*) as federal archive material before they are definitively deleted.

(5) Alongside the active Lobbying Register, a list of former representatives of special interests will be maintained and published. The entries of those representatives of special interests who have notified the German Bundestag that they no longer engage in or commission the representation of special interests, or whose entry is transferred to this list in accordance with section 4 (5) sentence 3 of this Act, will be transferred to this list with the latest available set of data. As of the point in time at which the entry of a representative of special interests is transferred to the list as specified in sentence 1, above, the representative of special interests is no longer considered to be a registrant in the Lobbying Register. Entries are removed from this list after 18 months have elapsed, and the data are stored by the registry for a further 18 months and then deleted. Notwithstanding sentence 4, above, the particulars specified in section 3 (1) no. 5 remain visible in the public Register for eight years after the transfer of the register entry to the list in accordance with sentence 1, and are then deleted. The Register data are to be offered for transfer to the relevant archive in accordance with section 5 (4) of the Federal Archives Act as federal archive material before they are definitively deleted.

Section 4

Establishment and maintenance of the Register

(1) The Lobbying Register is to be established and maintained in electronic form by the German Bundestag. The German Bundestag and the Federal Government are to conclude an administrative agreement laying down details of the maintenance of the Lobbying Register.

(2) Representatives of special interests are to register, make necessary changes and updates, and upload necessary documentation electronically by using the internet access provided by the German Bundestag. They must confirm the correctness and completeness of particulars to the registry when registering and updating in accordance with section 3 (3) sentences 2 and 3 of this Act. If the representative of special interests is a legal person or association of persons within the meaning of section 30 (1) of the Act on Regulatory Offences (*Gesetz über Ordnungswidrigkeiten*), then confirmation in accordance with sentence 2 is to be provided by a person in a managerial position within the meaning of section 30 (1) nos. 1 to 4 of the Act on Regulatory Offences. If the representative of special interests is another organisation as defined in section 1 (4) of this Act, then the confirmation is to be provided by an authorised representative appointed by the organisation in question. Entries and text content will be published in a machine-readable format stipulated by the registry and with a search function, with the exception of the particulars specified in section 3 (1) no. 1 (b) to (d), the electronic contact details specified in section 3 (1) no. 2 (c), and the address and electronic contact details, if the entry relates to a natural person.

(3) The registry monitors the content of the Register. This does not affect the sole responsibility of representatives of special interests for their respective entries. The registry is authorised to demand evidence in support of particulars published that are evidently incorrect or inconsistent or where there are concrete indications that particulars are potentially incorrect. The registry may remove entries in full or in part from the Register that are evidently improper. Entries removed from the public Register are deleted 36 months after their removal.

(4) The date of entry in the Lobbying Register and the date of the last change and update are automatically displayed.

(5) If particulars under section 3 (1) and (2) are not updated in accordance with section 3 (3) sentence 2, and if the entire Register entry is not checked and its correctness confirmed in accordance with section 3 (3) sentence 3, then the representatives of special interests affected are sent an electronic message requesting them to rectify this. If they do not respond to this request within 30 days, then the entry is labelled "not up to date". If they still have not responded to the request as specified in sentence 1 within a further 120 days, then they receive an electronic notification that in 30 days, the entry will be transferred to the list specified in section 3 (5).

(6) Over and above the limitation set out in subsection (2) sentence 5, above, the registry will, on written request, fully or partially restrict the publication of the registered particulars (section 3 (1) and (2) of this Act) if the representative of a special interest demonstrates to it that, in view of all the circumstances of the individual case, publication conflicts with overriding legitimate interests of the representative of special interests or of the registrants referred to in section 3 (1) nos. 1 and 2, and section 3 (2) nos. 2 and 3. Legitimate interests exist if facts warrant the assumption that publication would expose persons referred to in sentence 1 of this subsection to the danger of falling victim to a crime or an offence under section 124, 223, 224, 240 or 241 of the German Criminal Code (*Strafgesetzbuch*). If the request is rejected, an objection may be lodged with the registry.

(7) In the maintenance of the Register, appropriate technical and organisational measures are to be taken to ensure that the confidentiality of non-public particulars is preserved. This is without prejudice to the use of such particulars in so far as this is required for the proper maintenance of the Register and for procedures under section 7 of this Act. In response to individual enquiries from Members of the German Bundestag and federal ministries, information may be disclosed as to whether an entry exists and, if applicable, which particulars it includes. Otherwise, there are no entitlements on the basis of other legal provisions to access information from the non-public content of the Register and other associated information.

Section 5

Integrity in the representation of special interests

(1) The representation of special interests within the meaning of this Act must be carried out solely on the basis of openness, transparency, honesty and integrity.

(2) The German Bundestag and the Federal Government, with the participation of civil society, are to establish a code of conduct containing rules for the representation of special interests on the basis of the principles specified in subsection (1), above.

(3) By enrolling in the Lobbying Register, representatives of special interests accept this code of conduct. It is possible to specify further codes of conduct as an additional basis for the representation of special interests.

(3) The representation of special interests must be carried out transparently in every contact with the bodies, panels, Members, parliamentary groups or groupings of the German Bundestag or with the Federal Government. Representatives of special interests must:

1. disclose their identity and their interest and, where appropriate, the identity and interest of their client and, if the representation of special interests is sub-contracted, the identity and the interest of the main client,

2. provide accurate particulars about themselves and their mandate to represent special interests.

(4) Registered representatives of special interests must refer to their registration on their initial contact with the respective bodies, panels, Members, parliamentary groups or groupings of the German Bundestag or with the respective members of the Federal Government and must name the codes of conduct on the basis of which the representation of special interests is being pursued.

(5) Agreements whereby remuneration or the amount thereof is made dependent on the success of the representation of special interests (contingent fees) are inadmissible.

(6) Representatives of special interests must ensure that all information provided at the time of registration and thereafter in connection with activities falling within the scope of the Register is correct, complete and up to date and is not misleading, and that any necessary additional information and updates requested by the registry are provided without delay.

(7) If the registry, after conducting an appropriate audit procedure, finds that a representative of special interests has significantly infringed the code of conduct referred to in subsection (2), above, this finding will be published in the Register, stating the type of infringement with reference to the relevant section of the code of conduct. An objection to this finding may be lodged with the registry. Section 3 (4) sentence 6 of this Act is to be applied to the documentation generated as a result of the objection procedure. When 24 months have elapsed after the publication of the infringement, the notification of the infringement will be removed from the Register.

(8) The registry will inform the Federal Ministry of the Interior and Community of the initiation of an audit procedure in accordance with section 5 (8) sentence 1, above, with reference to the relevant section of the code of conduct as defined in section 5 (2). If there is a possible infringement of the code of conduct involving or solely related to the representation of special interests vis-à-vis the Federal Government, then the registry is additionally to submit to the Federal Ministry of the Interior and Community comments from the representative of special interests and is to provide the opportunity for comment; section 1 (2) sentence 2 applies accordingly. The Federal Ministry of the Interior and Community may only process the transmitted data within the audit procedure for the purpose of investigating any potential infringement. If the audit procedure also affects other federal ministries or the Federal Chancellery, then the Federal Ministry of the Interior and Community may forward the relevant information to them.

(9) Registrants may publicly use the designation "registered representative of special interests" ("*registrierte Interessenvertreterin*" or "*registrierter Interessenvertreter*") if their particulars have been registered in accordance with section 3 (1) and (2) of this Act; the Register entry does not bear the annotation "not up to date" ("*nicht aktualisiert*"); and

no reference to an infringement within the meaning of section 5 (8) has been published in the Register.

Section 6

Access to the buildings of the German Bundestag and participation in public hearings

(1) The German Bundestag may reserve the right not to issue access permits to representatives of special interests unless their particulars have been duly registered in accordance with section 3 (1) and (2) of this Act and the Register entry does not bear the annotation "not up to date" ("*nicht aktualisiert*") or indicate a finding of infringement as defined in section 5 (8). Being issued with an access permit is not a right. Access is regulated by the President of the German Bundestag.

(2) Registrants are only to participate in public hearings of German Bundestag committees as persons furnishing information if the Register entry does not bear the annotation "not up to date" ("*nicht aktualisiert*") or indicate a finding of infringement as defined in section 5 (8).

(3) Involvement of registrants under section 47 of the Joint Rules of Procedure of the Federal Ministries (*Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien*) is not to be permitted if the Register entry bears the annotation "not up to date" ("*nicht aktualisiert*") or indicates a finding of infringement within the meaning of section 5 (8).

Section 7

Fines

(1) It is a regulatory offence:

1. not to enter a particular or a change, or not to enter it correctly, completely or in good time in breach of section 2 (1) sentence 1 or section 3 (3) sentence 1 of this Act,
2. not to enter a particular correctly or completely in breach of section 2 (5) sentence 2 of this Act,
3. not to update a particular or not to update it correctly, completely or in good time in breach of section 3 (3) sentence 2 of this Act, or
4. not to confirm a particular or not to confirm it correctly, completely or in good time in breach of section 4 (2) sentence 2 of this Act or in breach of that provision read in conjunction with sentences 3 and 4 of the same subsection.

(2) It is a regulatory offence to commit any of the acts described in subsection (1), above, as a result of negligence.

(3) In the cases referred to in subsection (1), the regulatory offence may be punishable with a fine of up to fifty thousand euros (EUR 50,000) and in the cases referred to in subsection (2), with a fine of up to twenty thousand euros (EUR 20,000).

(4) The administrative authority within the meaning of section 36 (1) no. 1 of the Act on Regulatory Offences is the Secretary-General of the German Bundestag.

Section 8

Transitional provision

(1) Registrations under section 2 (1) of this Act which are effected within two months from the date of entry into force of this Act are regarded as having been effected without delay within the meaning of section 2 (1) sentence 2.

(2) Entries made before 1 March 2024 are to be adapted to the new legislation and necessary additional particulars added by 30 June 2024 (inclusive). The correctness of the particulars provided there is to be confirmed to the registry. Entries that are not updated by this deadline will subsequently be transferred to the list defined in section 3 (5) of this Act. If the particulars specified in section 3 (1) no. 8 (a) to (e) are not yet available for the last financial year by the deadline stipulated in sentence 1, above, then the data for the previous financial year may initially be provided. The updating requirement in accordance with section 3 (3)

sentence 2 in conjunction with section 4 (5) applies accordingly.

(3) Particulars for gifts from third parties received before 1 March 2024 may, in accordance with section 3 (1) no. 8 (d), be provided in anonymised form.

Section 9

Report and evaluation

(1) The registry is to compile a report every two years on the maintenance of the Lobbying Register, the first report being due on 31 March 2025; the report is then to be submitted to the Federal Government and the German Bundestag.

(2) The German Bundestag and the Federal Government are to review the effects of this Act for the first time five years after its entry into force and are to publish the results of their review.

Code of Conduct
for representatives of special interests in the framework of the
Lobbying Register Act

(Federal Government decision of 21 February 2024, Bundestag decision of 22 February 2024)

Applicable from 1 March 2024

Persons engaged in the representation of special interests within the meaning of the Lobbying Register Act (*Lobbyregistergesetz*, LobbyRG) who are subject to an obligation to register under the Act or who have registered voluntarily must operate on the basis of openness, transparency, honesty and integrity and, by enrolling in the Register, accept the following principles and Code of Conduct for themselves and their employees:

1. The representation of special interests must be carried out transparently in every contact occurring within the scope of the Lobbying Register Act. To this end, representatives of special interests must disclose their identity and their interest and, where appropriate, the identity and interest of their client, and provide accurate particulars about themselves and their mandate to represent special interests.
2. In addition, registrants must refer to their registration in the Lobbying Register on their initial contact made for the purpose of representing special interests, specifying the codes of conduct on the basis of which the representation of special interests is carried out. In the event of a change in the office or function of an addressee of the representation of special interests, the registrant's contact will be deemed to have taken place with the person and not with the office or function.
3. Agreements whereby remuneration or the amount thereof is made dependent on the success of the representation of special interests (contingent fees) must not be made.
4. Information must never be obtained by improper means. These include, in particular, providing or promising direct or indirect financial incentives to addressees of the representation of special interests, if the latter would breach their obligations by accepting such offers.
5. Confidential information obtained by representatives of special interests or their employees in the context of their representation of special interests vis-à-vis the German Bundestag or the Federal Government must only be used or passed on in a permissible way and as agreed in each instance.
6. The designation "registered representative of special interests" ("*registrierte Interessenvertreterin*" or "*registrierter Interessenvertreter*") may only be used by a person if their particulars have been properly entered in the Lobbying Register, the Register entry does not bear the annotation "not up to date" ("*nicht aktualisiert*") and no reference to an infringement of this Code of Conduct has been published in the Register.
7. If representatives of special interests are invited to public hearings in the German Bundestag as persons furnishing information or are involved in public hearings within the meaning of section 47 (3) and section 47 (5) sentence 2 of the Joint Rules of Procedure of the Federal Ministries (*Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien*, GGO) even though the relevant Register entry bears the annotation "not up to date" ("*nicht aktualisiert*") or a reference to an infringement of this Code of Conduct has been published in the Register, this must be communicated by the representative of special interests concerned to the body responsible for the invitation or the involvement without delay and without prior request.
8. When making contact with clients, customers or other third parties, representatives of special interests must refrain from making false claims alleging the existence of a commissioning, personal or advisory relationship with the addressees of the representation of special interests referred to in the Lobbying Register Act.
9. Representatives of special interests bear sole responsibility for ensuring the correctness and completeness of particulars when registering and updating their entry. The registry monitors the content of the Register in accordance with section 4 (3) sentence 1 of the Lobbying Register Act. Representatives of special interests therefore accept that the particulars in the Lobbying Register may be reviewed by the registry and that the registry works towards ensuring that entries in the Register are revised by representatives of special interests if necessary. Representatives of special interests must provide any evidence requested by the registry in accordance with section 4 (3) sentence 3 of the Lobbying Register Act without delay. They must also ensure that questions from the registry, particularly in the context of the audit procedure under section 5 (8) of the Lobbying Register Act, are answered without delay.